

„Wer plündert, wird mit dem Tode bestraft“

Vermeintliche Plünderer vor dem Kölner Sondergericht während des Zweiten Weltkrieges

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)
durch die Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von
Christoph Pauli

aus
Frechen

Betreuer/in:
Prof. Dr. Christoph Nonn

Düsseldorf, November 2024

D61

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen und Statistiken.....	10
3	Die Anzeige.....	25
4	Während der Ermittlungen.....	39
4.1	Die Probleme der Strafverfolgungsbehörden.....	39
4.2	Die Handlungsspielräume der Beschuldigten.....	47
5	Vor Gericht.....	64
6	Radikalisierung des Sondergerichts ab 1942 und Propagandaziele.....	74
6.1	Verurteilungen nach dem 1000-Bomber-Angriff.....	75
6.2	Geheimhaltung und Diffamierung.....	84
7	Die Handlungsspielräume nach der Verurteilung.....	98
7.1	Gnadengesuche.....	98
7.2	„Ich muss jetzt Abschied nehmen“ – Die letzten Stunden vor der Hinrichtung.....	115
8	Minderjährige Beschuldigte.....	119
8.1	Der Fall Josef Z.....	119
8.2	Der Fall Peter C.....	126
8.3	Weitere Fälle.....	130
9	„Für Führer und meine neue Heimat“ – Ausländische Beschuldigte.....	134
9.1	Italienische Beschuldigte.....	138
9.2	Sowjetische Beschuldigte.....	149
9.3	Polnische Beschuldigte.....	161
9.4	Weitere ausländische Beschuldigte.....	169
10	Weibliche Beschuldigte.....	175
11	Motive der Beschuldigten und kriminelle Netzwerke.....	185
12	Fazit.....	195
13	Quellenverzeichnis.....	203
13.1	Akten der Staatsanwaltschaft am Kölner Sondergericht.....	203
13.2	Weitere Quellen.....	206
14	Literaturverzeichnis.....	207
15	Tabellenverzeichnis.....	209

1 Einleitung

Im Mai 1940 fielen die ersten Bomben auf Köln. Seit diesem Moment kämpften die Nationalsozialisten darum, die Kontrolle über die Bevölkerung zu behalten. Menschen wurden verletzt, starben oder verloren ihre Wohnungen und Häuser. Nicht nur, dass der nationalsozialistische Staat sie nicht vor den Bomben der Alliierten schützen konnte; wenn die Kölner die Fliegerangriffe überlebten, mussten sie ihr Hab und Gut oft unbewacht zurücklassen. Die Gefahr vor Plünderungen war hoch, denn viele Menschen hatten alles verloren und nahmen sich, was sie zum Leben brauchten. Das Regime versuchte potentielle Plünderer durch schnelle und harte Urteile abzuschrecken. Je weiter der Krieg voranschritt, desto mehr stießen Polizei und Justiz an ihre Grenzen. Personalmangel, Fliegeralarm, Evakuierungen und Zerstörung erschwerten ihre Arbeit. Viele (vermeintliche) Plünderungen konnten nicht aufgeklärt werden, da die Beschuldigten nicht auffindbar waren oder keine Beweise vorlagen. Wurde eine Person wegen Plünderens überführt, drohten ihr eine lange Zuchthausstrafe oder der Tod.

Fälle wegen Plünderens wurden vor den Sondergerichten verhandelt. Die Sondergerichte wurden bereits 1933 landesweit durch die Nationalsozialisten eingeführt. Die rechtliche Grundlage dazu bestand schon zu Zeiten der *Weimarer Republik*. 1933 wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Richter gestärkt und die der Angeklagten verringert. Zunächst sollten dort nur politische Gegner verurteilt werden, später wurden die Zuständigkeiten mehrmals erweitert. Schließlich konnten alle Verbrechen vor den Sondergerichten verhandelt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dies für notwendig hielt. Durch die Verschärfung 1933 und die Ausweitung der Zuständigkeiten haben die Sondergerichte keine über den Nationalsozialismus hinausreichende Tradition und dienen daher als gutes Beispiel für die vom Regime etablierte Rechtsprechung. Der Blick auf das Sondergericht Köln lohnt sich besonders, da der überwiegende Teil der Akten noch erhalten ist. Im Landesarchiv NRW liegen mehr als 19.000 Verfahren des Sondergerichts vor. Im Gegensatz zu den ständigen Gerichten wurde beim Aktenbestand keine Vorauswahl getroffen, sodass nicht nur die außergewöhnlichen, mit dem Vermerk „historisch wertvoll“ markierten Akten vorliegen.

Durch die Ausweitung der Zuständigkeiten konnten nahezu alle Arten von Verbrechen vor dem Sondergericht verhandelt werden. Verfahren wegen Plünderens

mussten immer vor dem Sondergericht geführt werden. Dadurch bietet sich ein nahezu vollständiger Bestand an. In diesem sind nicht nur Verfahren enthalten, die mit einem Urteil endeten, sondern auch Verfahren, die ohne eine Anklage eingestellt wurden. Besonders diese lassen interessante und aussagekräftige Erkenntnisse zu.

Die meisten Plünderungsakten entstanden zwischen 1940 und 1945, als die Stadt Köln und das Umland bombardiert wurden. Einige wenige zuvor angelegte Akten befassen sich mit Plünderungen von zerstörten jüdischen Geschäften. Da diese sowohl rechtlich als auch gesellschaftlich in einem anderen Kontext standen, werde ich mich auf die Verfahren ab 1940 konzentrieren.

Zu Plünderungen während des Nationalsozialismus liegen nur wenige Arbeiten vor. Thomas Roth untersucht in einem Artikel Plünderer vor dem Sondergericht Köln. Die Verfolgung von Plünderungen sei von den Nationalsozialisten konstruiert worden, mit dem Ziel, die Ordnung im Kriegszustand und damit ihre eigene Macht zu erhalten. Die Untersuchung betrachtet dabei vor allem die Rechtsprechungspraxis.¹

Zu den beteiligten Institutionen sowie den zugrunde liegenden Gesetzen und Verordnungen erschienen dagegen bereits mehrere Werke. Hans Wüllenweber untersuchte 1990 erstmals die Sondergerichtsbarkeit im Nationalsozialismus. Er kam zu der Erkenntnis, dass Verurteilungen oft aus politischen Gründen erfolgten. Bei den Verurteilten handelte es sich nicht, wie lange Zeit angenommen, ausschließlich um Schwerverbrecher. Die meisten Angeklagten seien wegen kleiner Vergehen oder sogar unschuldig mit überzogenen Strafen belegt worden.²

Patrick Wagner untersuchte die Rolle der Kriminalpolizei. Er stellte fest, dass sich die Strafverfolgung zwischen 1933 und 1945 immer weiter radikalisierte. Diente die Bestrafung der Kriminellen zunächst nur der Abschreckung, entwickelte sie sich im Laufe des Krieges zu einem Mittel der Ausmerzungen aller kriminellen Personen.³ Christian Müller veröffentlichte 1997 eine Studie über das Gewohnheitsverbrechergesetz, das die Strafverfolgung maßgeblich beeinflusste. Teilweise unkonkrete Formulierungen vereinfachten der Kriminalpolizei die Verfolgung

¹ Roth, Thomas: „Volksschädlinge“. Zur Konstruktion und Verfolgung von „Plünderungen“ durch die nationalsozialistische Justiz in Köln, in: Düffler, Jost/Szöllösi-Janze, Margit: Schlagschatten auf das „braune Köln“. Die NS-Zeit und danach, Köln 2010, S. 131-156.

² Hans Wüllenweber: Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt a. M. 1990.

³ Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996 und ders.: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.

und Einsperrung von vermeintlichen Straftätern.⁴ Thomas Roth sieht die nationalsozialistische Kriminalpolitik als Gegenentwurf zum liberalen Rechtsstaat. Die Betrachtung ihrer Stärken und Schwächen sei wichtig, da sich von ihr aus Erkenntnisse zu den Entwicklungsmöglichkeiten der aktuellen Kriminalpolitik ziehen ließen.⁵

Eine große Auswahl an Literatur existiert zu den Konzentrationslagern und den Strafvollzugsanstalten. Darunter befinden sich Forschungen zu der Situation sogenannter „Berufsverbrecher“ und „Asozialer“ in Konzentrationslagern. Dabei gehen die Autoren und Autorinnen auch auf Einzelschicksale von Kriminellen ein, wobei die Erfahrungen in den Konzentrationslagern im Fokus stehen. Laut Dagmar Lieske ist die Situation entlassener Häftlinge noch nicht erforscht.⁶ In den anderen Werken bleiben die Kriminellen selbst, ihr Antrieb, ihre Probleme und Handlungsoptionen außen vor. Doch diese Personen zu betrachten, kann Aufschluss darüber geben, welche Maßnahmen der NS-Justiz erfolgreich waren und welche scheiterten.

Die Verbrechensbekämpfung war für die Nationalsozialisten von herausragender Bedeutung. In keinem anderen Politikfeld wurden mehr Regelungen und Verordnungen erlassen als im Strafrecht.⁷ Schließlich brüstete sich das Regime mit der vermeintlichen Eindämmung der Kriminalität im Deutschen Reich, was in der Forschung allerdings widerlegt wurde.⁸ Dieser Fokus auf die Verbrechensbekämpfung ist wenig überraschend. Auch nach 1945 richtet sich der Blick des Staates und der Öffentlichkeit immer wieder auf diesen Bereich. „Weil sich hier wie kaum irgendwo anders ordnungspolitische Vorstellungen kristallisieren, wird mit dem Thema Kriminalität regelmäßig Politik gemacht.“⁹ Weiter betont Gerd Schwerhoff: „Kriminalität und abweichendes Verhalten, so wird hier sichtbar, sind ein wichtiges Abbild

⁴ Müller, Christian: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997.

⁵ Roth, Thomas: Kriminalpolitik im NS-System, in: Lange, Hans-Jürgen (Hg.): Kriminal-politik, Wiesbaden 2008, S. 37-55.

⁶ Z.B. KZ-Gedenkstätte Neuengamme: Ausgegrenzt. "Asoziale" und "Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem, Bremen 2009, Lieske, Dagmar: Unbequeme Opfer? "Berufsverbrecher" als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016 und Hörath, Julia: "Asoziale" und "Berufsverbrecher" in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.

⁷ Stephanie Sophia Bremer: Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Köln. Erste Erkenntnisse einer empirischen Studie, in: Justizministerium des Landes NRW: „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“, Düsseldorf 2007, S. 73-108, S. 75.

⁸ Siehe z.B. Hepp, Michael: „Bei Adolf wäre das nicht passiert“? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählebige Legende, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 32 (1999), Heft 6, S. 253-260.

⁹ Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführung, Bd. 9), Frankfurt a. M. 2011, S. 8.

gesellschaftlicher Zustände.“¹⁰ Die Betrachtung von (vermeintlichen) Kriminellen öffnet laut Roth „einen Zugang zur NS-Kriegsgesellschaft, ihren sozialen Verwerfungen, Verfolgungskampagnen und Feinbildkonstruktionen.“¹¹ In diesem Kontext sind Plünderungen besonders interessant. Handelte es sich doch um ein Verbrechen, dessen Grundlagen durch die Machthaber mit dem Beginn eines Krieges selbst gelegt wurden. In Köln waren dies die Zerstörung und der Verlust von Wohnung und Eigentum, die im späteren Kriegsverlauf mangelhafte Versorgung mit Lebensmitteln, die zusammenbrechende Infrastruktur und das Einziehen aller kampffähigen Männer in die Wehrmacht.

Wie wir in Kapitel 2 erfahren werden, wurden Plünderungen hart bestraft und die Rechte der Angeklagten vor dem Sondergericht stark eingeschränkt. Doch welche Handlungsspielräume blieben den wegen Plündern beschuldigten Personen vor Gericht sowie während der Ermittlungen? Welche Faktoren und Eigenschaften der Verdächtigen waren für die Urteilsfindung und das Strafmaß relevant? Hierbei können auch Entwicklungen während des Krieges sichtbar werden. Dabei spielen auch die Motive der vermeintlichen Täter eine Rolle. Warum wurden sie während des Krieges straffällig und was hatten sie mit der gestohlenen Ware vor? Die sozialen Hintergründe der Beschuldigten rücken in den Fokus, soweit sie aus den Akten ersichtlich werden. Besonders soll die erwünschte abschreckende Wirkung vorheriger Urteile berücksichtigt werden. Wussten die Beschuldigten überhaupt über die Folgen ihrer Taten Bescheid? Zudem untersuche ich die Anzeigebereitschaft der Opfer und Zeugen vermeintlicher Plünderungen. Viele Anzeigen beruhten nur auf Vermutungen und wurden wegen des Mangels an Beweisen frühzeitig eingestellt. Die Aussagen und Motive dieser Personen hatten einen erheblichen Einfluss auf die Ermittlungen.

Methodisch orientiert sich diese Arbeit an der Historischen Kriminalitätsforschung, auch Kriminalitätsgeschichte genannt. Gerd Schwerhoff, einer der Vorreiter dieses Forschungsschwerpunkts in Deutschland, formulierte folgende Definition:

„Die historische Kriminalitätsgeschichte als ein Teilbereich der allgemeinen Sozialgeschichte untersucht abweichendes Verhalten in der Vergangenheit im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits, von gesellschaftlichen Handlungsdeterminanten andererseits. Umgekehrt wird Kriminalität auch als zentraler Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Zuständen und historischem Wandel eingesetzt.“¹²

¹⁰ Ebd., S. 7.

¹¹ Roth: „Volksschädlinge“, S. 132.

¹² Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, S. 12.

Er beschreibt dabei ein zu untersuchendes Beziehungsdreieck, bestehend aus der Devianz, den rechtlichen sowie sozialen Normen und den Sanktionen. Die Sanktionen umfassen dabei nicht nur die rechtlichen Strafen, sondern auch Stigmatisierung und sozialen Ausschluss.¹³ Diese sozialen Strafen können mit dem vorhandenen Quellenmaterial nur unzureichend ermittelt werden. Allerdings werden die Versuche der Nationalsozialisten deutlich, eine Stigmatisierung herbeizuführen. Bei der Analyse der Verfahren sollte es laut Schwerhoff vermieden werden, ein eigenes Urteil als fiktive zweite Instanz zu fällen. Aufgrund des zeitlichen Abstands und der unvollständigen Informationslage ist eine Bewertung über Schuld oder Unschuld der Beschuldigten nicht möglich. Man könne lediglich versuchen, den Ablauf der Tat und das Verfahren zu rekonstruieren.¹⁴

Die Justiz sowie die Gesetze und Verordnungen sind dabei wichtige Bezugspunkte. Sie erschufen die Voraussetzungen für die Anzeige und die Bearbeitung von Straftaten.¹⁵ Dementsprechend werde ich mich zunächst mit den rechtlichen Grundlagen befassen. Wie definierten die Nationalsozialisten Plünderungen und wie wurden sie sanktioniert? Welche Regelungen galten für Verhandlungen am Sondergericht?

Die Kriminalitätsgeschichte setzt die Straftäter oder Beschuldigten selbst in den Fokus. Es existieren reihenweise Forschungen, die sich mit der Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit oder des Mittelalters befassen. Zum Nationalsozialismus dagegen existieren wie bereits festgestellt nur wenige Werke. Schwerhoff sieht die Ideologisierung und Politisierung der Justiz ab 1933 als möglichen Grund. Dadurch seien zunächst die Institutionen, die Verfahren und die Delikte in den Vordergrund gerückt, da sie eng mit dem nationalsozialistischen Terrorsystem zusammenhingen. Besonders untersucht wurden die Justiz, Jugendkriminalität, die Entwicklungen der Kriminologie, Gefängnisse sowie die Polizei.¹⁶ Dagmar Lieske vermutet dahinter eine gewisse Scheu der Historiker, da es sich bei den Straftätern sowohl um Täter als auch um Opfer (des Nationalsozialismus) handelte.¹⁷ Vielleicht konzentrierten sich die Historiker bislang auf die Institutionen, um die Grundlagen und Mechanismen der vielfältigen NS-Strafjustiz zu erforschen. Sicherlich spielt auch die Stigmatisierung der Verurteilten eine Rolle, wie bei

¹³ Ebd., S. 10-11.

¹⁴ Ebd., S. 69.

¹⁵ Ebd., S. 72.

¹⁶ Ebd., S. 26.

¹⁷ Lieske, S. 17.

den KZ-Häftlingsgruppen „Berufsverbrecher“ und „Asoziale“, die erst 2020 vom Bundestag als Opfer des NS-Regimes anerkannt wurden.

Ich werde einige Plünderungsverfahren vor dem Kölner Sondergericht detailliert betrachten und mit anderen Fällen vergleichen. Dabei bekommen zunächst die Opfer und Anzeigenden eine Stimme. Hier wird untersucht, in welchem Verhältnis sie zu den Beschuldigten standen, welche Motive für ihre Anzeige ersichtlich wurden und wie sie von den Behörden behandelt wurden. Im Anschluss rücken die Beschuldigten in den Fokus. Ich untersuche die Handlungsspielräume während der Ermittlungen und vor dem Gericht. Des Weiteren analysiere ich den Charakter der Gerichtsverhandlungen und stelle sie mit der öffentlichen Bekanntmachung der Urteile in Zusammenhang. Da es sich bei den Beschuldigten um keine homogene Gruppe handelte, ist es sinnvoll, die Handlungsspielräume einzelner Bevölkerungsteile zu betrachten und Unterschiede herauszuarbeiten. Abschließend rücken die Motive der Beschuldigten in den Fokus. Stahlen sie Gegenstände und Nahrung aus Eigenbedarf oder versuchten sie Profit mit ihnen zu machen? Inwieweit werden sogar kriminelle Netzwerke in den Gerichtsakten sichtbar?

Dazu untersuche ich die Akten des Kölner Sondergerichts, die im Landesarchiv NRW in Duisburg vorliegen. Die Akten sind auf zwei Bestände aufgeteilt: einen für die Verfahren mit Todesurteil und einen für alle weiteren Verfahren. Zusammen umfassen diese Bestände mehr als 19.000 Akten. Zu *Plünderungen* beinhalten diese Bestände 20 Akten mit Todesurteil und 171 Verfahren, die mit einer Freiheitsstrafe, einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung endeten. Die Vollständigkeit der Plünderungsakten kann nicht garantiert werden. So konnten während der Recherche fünf Akten ausgeschlossen werden, da sie falsch verzeichnet wurden. Durch Stichproben wurden hingegen drei Akten gefunden, die nicht als Plünderung gekennzeichnet waren. Angesichts des enormen Umfangs der Bestände war es mir nicht möglich, alle Akten auf Plünderungsvorwürfe zu untersuchen.

Der Umfang der Archivalien variiert stark. Manche Akten umfassen nur wenige Seiten, insbesondere wenn sie eingestellte Verfahren thematisieren. Andere Akten bestehen aus mehreren Bänden mit jeweils mehr als 100 Seiten. Den größten Anteil machen Verhörprotokolle von Verdächtigen, Zeugen und den Geschädigten aus. Die Protokolle der Verdächtigen enthalten einen Fragebogen mit persönlichen Daten. Dazu gehören Geburtsdaten, die Arbeitssituation, familiäre Verhältnisse sowie Angaben über

die Mitgliedschaft in parteinahen Organisationen, Militärdienst und Vorstrafen. Manche Akten beinhalten persönliche Briefe der Beschuldigten an ihre Verwandtschaft oder ihren Anwalt, in denen sie über ihre Taten und ihr aktuelles Empfinden berichten. Wurde das Ergebnis einer Gerichtsverhandlung veröffentlicht, liegen Zeitungsausschnitte und bei Todesstrafen Plakate vor, die über die Hinrichtung informieren. Aufgrund von Fliegerschäden und Evakuierungen sind manche Akten unvollständig. Dies gilt besonders für solche, die kurz vor Kriegsende geführt wurden.

Darüber hinaus betrachte ich weitere Anweisungen und Aussagen des nationalsozialistischen Regimes zu Plünderungen und Gerichtsverfahren. Ergänzend zu den Akten der Staatsanwaltschaft verdeutlichen sie die Handlungsspielräume der Beschuldigten.

2 Rechtliche Grundlagen und Statistiken

Mit der *Verordnung über die Bildung von Sondergerichten* vom 21. März 1933 erschufen sich die Nationalsozialisten ein Werkzeug, um Oppositionelle zu verfolgen. Die Verordnung bezog sich auf ein Gesetz aus der Weimarer Republik, welches der Regierung ermöglichte, zeitlich und örtlich begrenzte Sondergerichte einzusetzen. Dies sollte vor allem bei politischen Unruhen erfolgen. Die nationalsozialistische Version unterschied sich davon in einigen Punkten. Die Sondergerichte wurden im ganzen Reich eingeführt und unterlagen keiner zeitlichen Begrenzung.¹⁸ Sie sollten zunächst nur bis zu einem geplanten Umbau des Justizsystems existieren und galten daher als *Ausnahmegerichtsbarkeit*. Jedoch bestanden sie bis zur Kapitulation Deutschlands, da der Zweite Weltkrieg die vom NS-Regime gewünschte Umstrukturierung der Justiz verhinderte.¹⁹

Des Weiteren wurden die Rechte der Angeklagten stark eingeschränkt. Die Ladungsfristen wurden auf 24 Stunden verkürzt und der angeklagten Person musste die Anklageschrift nicht zugestellt werden. Zudem konnten die Richter den Umfang der Beweisaufnahme nach ihrem Ermessen gestalten. Die vom Sondergericht gefällten Urteile waren rechtskräftig. Den Verurteilten war es nicht möglich, Rechtsmittel

¹⁸ Bremer, S. 79-80.

¹⁹ Peter Lutz Kalmbach: Das System der NS-Sondergerichtsbarkeit, in: Kritische Justiz 50 (2017), Heft 2, S. 226-235, S. 227.

einzu legen.²⁰ Die Verteidigung wurde dadurch erschwert, dass die Angeklagten ihre Unschuld beweisen mussten, aber keine eigenen Zeugen benennen durften. Da die Sondergerichte reichsweit etabliert und die Rechte der Angeklagten stark eingeschränkt waren, stellen Dieter Laum und Rüdiger Pamp in ihrem Aufsatz fest: „Die Sondergerichte sind insgesamt ein Instrument des nationalsozialistischen Unrechtssystems gewesen.“²¹

Nach ihrer Einführung 1933 waren die Sondergerichte zunächst nur für Verbrechen gegen die *Reichstagsbrandverordnung* und die *Heimtückeverordnung* zuständig. Im Verlauf des Jahres gesellten sich das *Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten* und das *Volksverratsgesetz* dazu, die sich vor allem gegen politische Gegner richteten.²² Die Sondergerichte waren daher anfangs als „scharfe Waffe gegen Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft und damit als Mittel der politischen Gleichschaltung gedacht.“²³

Im November 1938 wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte auf alle Verbrechen erweitert. Ab 01. September 1939, dem Tag des Überfalls auf Polen, konnten auch alle Vergehen vor den Sondergerichten verhandelt werden. Da die ordentlichen Gerichte weiterhin existierten, lag es im Ermessen der Staatsanwaltschaften, vor welchem Gericht sie die Verdächtigen anklagten.²⁴ Diese Entscheidungsfreiheit wurde in der *Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege* von 1939 formuliert. Darin wurde festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft jede Straftat vor einem Sondergericht verhandeln konnte, „wenn sie der Auffassung ist, daß durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit besonders schwer gefährdet wurde.“²⁵ Bei Fällen, bei denen die Justiz von einer Wirkung auf die Öffentlichkeit ausging, erhoffte man sich einen Propagandaeffekt durch eine schnelle Verurteilung vor einem Sondergericht.²⁶

Eine Anklage vor einem Sondergericht führte zudem zu einer schnelleren Verurteilung als vor einem ordentlichen Gericht. Daher wurde diese Möglichkeit von den Staatsanwälten oft genutzt, da eine schnelle und harte Verurteilung meist in ihrem

²⁰ Dieter Laum; Rüdiger Pamp: Das Oberlandesgericht Köln und sein Bezirk im Nationalsozialismus, in: Laum, Dieter; Strauch, Dieter; Klein, Adolf (Hg.): Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 625-679, S. 649.

²¹ Laum/Pamp, S. 651.

²² Bremer, S. 80.

²³ Laum/Pamp, S. 653.

²⁴ Bremer, S. 81.

²⁵ Reichsministerium des Innern (Hg.): Reichsgesetzblatt. Teil 1, Berlin 1939, S. 1660.

²⁶ Kalmbach, S. 228.

Interesse war.²⁷ Aufgrund der massiven rechtlichen Einschränkungen vor den Sondergerichten war dies für die Angeklagten eine wichtige Entscheidung.

Die Kölner Staatsanwaltschaft wurde zwischen 1937 und 1944 vom Oberstaatsanwalt Werner Meißner geleitet. Er vertrat oft selbst die Anklage vor dem Kölner Sondergericht und nutzte seine Plädoyers, um Propaganda für die *Volksschädlingsverordnung* zu verbreiten.²⁸

Für einige Straftaten waren immer die Sondergerichte zuständig: Straftaten gegen die *Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften*, das *Heimtückegesetz*, die *Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen*, die *Kriegswirtschaftsverordnung*, die *Gewaltverbrecherverordnung* sowie die dieser Arbeit zur Grunde liegenden *Volksschädlingsverordnung*. Die Sondergerichte nahmen in den ersten Kriegsjahren bei Strafverfahren immer mehr die Rolle der ordentlichen Gerichte ein.²⁹ Zwischen 1939 und 1943 hatten sich die Verfahren vor den Sondergerichten verfünffacht.³⁰

Als Folge verlängerten sich die Bearbeitungszeiten der Staatsanwaltschaft und der Richter. Die schnellen Verurteilungen, für welche die Sondergerichte eingeführt wurden, konnten so nicht mehr gewährleistet werden.³¹ Daher wurden in Köln im Februar 1941 ein zweites Sondergericht und im Juni 1942 ein drittes und viertes Sondergericht eingesetzt. Dabei reagierte die nationalsozialistische Führung auch auf die immer schwerer werdenden Fliegerangriffe auf Köln sowie die damit verbundene steigende Gefahr von Plünderungen.³² Nach dem *1000-Bomber-Angriff* auf Köln in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai 1942 wurde in der Stadt ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet, um Taten nach der *Volksschädlingsverordnung* umgehend aburteilen zu können.³³

Die Stadt Köln ist für diese Untersuchung daher interessant, da sie vergleichsweise früh und sehr stark während des Zweiten Weltkrieges bombardiert wurde. Dies lag vor allem an ihrer strategischen Lage und der Nähe zur deutschen Grenze mit den

²⁷ Ralph Angermund: *Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung*, Frankfurt a. M. 1996, S. 204-205.

²⁸ Adolf Klein: *Strafvollzug in Köln*, in: Laum, Dieter; Strauch, Dieter; Klein, Adolf (Hg.): *Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln*, Köln 1994, S. 503-551, S. 532-533.

²⁹ Bremer, S. 81-82.

³⁰ Kalmbach, S. 229.

³¹ Angermund, S. 205.

³² Klein, S. 533.

³³ Angermund, S. 210-211.

Niederlanden und Belgien.³⁴ Trotz der damit einhergehenden Probleme bildete die Stadt in ihrer Entwicklung während des Nationalsozialismus aber keine Ausnahme im Vergleich zu anderen Großstädten, was für die Bewertung der Fälle zu betonen ist.³⁵

Mit den erweiterten Zuständigkeiten für die Sondergerichte stiegen auch die Anforderungen an die Richter. Das Reichsjustizministerium verlangte, streng gegen sogenannte *Volksschädlinge* vorzugehen und erklärte die Richter zu „Soldaten der inneren Front.“³⁶ Selbst harmlose Verbrechen, bei denen die Täter die Kriegsumstände ausnutzten, sollten hart bestraft werden. Dies galt auch bei versuchten Straftaten oder wenn auch nur der Wille zu einer solchen bestand. Die Ziele waren, potentielle Täter abzuschrecken und Wiederholungstäter zu *vernichten*, statt sie wie in der Weimarer Republik wieder in die Gesellschaft einzugliedern.³⁷

Laut Stephanie Sophia Bremer war nicht jede Person ein Nationalsozialist, die sich zwischen 1933 und 1945 als Jurist betätigte. Neben Juristen, die von den brutalen Gesetzen des Nationalsozialismus überzeugt waren, standen auch reine Pragmatiker, die sich als Diener des Gesetzes ansahen und auch Menschen, die versuchten, innerhalb der strengen Regeln Widerstand zu leisten.³⁸ Trotzdem setzte der überwiegende Teil der Richter die scharfen Gesetze und Verordnungen bereitwillig um. So wurden 1940 ungefähr 40% aller Anklagen im Schnellverfahren abgewickelt.³⁹ Dies schränkte die Handlungsspielräume der Angeklagten vor Gericht massiv ein.

Um die in dieser Arbeit analysierten Fälle zu beurteilen, ist ein Blick auf die Richter am Kölner Sondergericht sinnvoll. Dieter Laum und Rüdiger Pamp geben einen guten Überblick über die vorsitzenden Richter. Das erste Kölner Sondergericht wurde zwischen 1937 und 1940 von Dr. Nikolaus Loevenich geleitet. Er galt als nicht linientreu und wurde für seine zu milden Urteile gerügt. Nach einem Konflikt mit der Gestapo ließ er sich schließlich an ein Zivilgericht versetzen. Sein Nachfolger wurde Karl Eich. Er führte die Gerichtsverhandlungen ruhig und höflich, urteilte aber extrem hart. Das 1941 eingeführte Sondergericht II wurde von Heinrich Funk geführt. Seine Urteile wurden vom Justizministerium als zu milde kritisiert, obwohl auch er Todesurteile für Plünderer aussprach. Die Sondergerichte III und IV, Ende 1942 eingerichtet, standen unter der

³⁴ Horst Matzerath: Köln in der Zeit des Nationalsozialismus. 1933-1945, Köln 2009, S. 548.

³⁵ Ebd., S. 553.

³⁶ Angermund, S. 201.

³⁷ Angermund, S. 201.

³⁸ Bremer, S. 74.

³⁹ Angermund, S. 207.

Leitung von Gerhard Sudholz und Dr. Carl Murhard. Beide waren nur kurzzeitig im Amt. Sudholz wurde im September 1944 in die Wehrmacht einberufen. Er galt bis dahin als scharfer Richter. Murhard war nur sechs Monate im Amt. Er galt als gesetzestreu und aus Sicht der Nationalsozialisten zu milde. Laum und Pamp vermuten hinter seiner Berufung eine Notlösung wegen Personalmangels. Bevor er abgesetzt werden konnte, wurde das Sondergericht IV aufgelöst. Als Folge der Luftangriffe war die Einwohnerzahl Kölns stark gesunken, weshalb auch weniger Straftaten vor Gericht verhandelt wurden.⁴⁰

Auch Thomas Roth thematisiert die Richter am Kölner Sondergericht. Zwar seien sie alle der nationalsozialistischen Kriminalpolitik gefolgt, jedoch habe es Unterschiede in der Verhandlungsführung und Urteilsfindung gegeben. Manche seien fachlich profilierte Richter gewesen, andere ideologisch geprägt. Die einen urteilten scharf, die anderen gemäßigt. Die Sonderrichter Eich, Funk und Sudholz wurden in Personalbeurteilungen positiv für ihre Härte und Entschlossenheit bewertet. Ebenso wurden die Beisitzer Ottmar Matthaei, Dr. Engelbert Gerits und Dr. Ferdinand Philipps gelobt.⁴¹

Ab 1942 veröffentlichte das Reichsjustizministerium Richterbriefe, die als Richtlinien für die Gerichtsverhandlungen dienen sollten. Der Reichsjustizminister Otto Georg Thierack schrieb darin am 1. April 1943:

„Zu den verabscheuungswürdigsten Verbrechern bei feindlichen Bombenangriffen gehören die Plünderer. Wer die besondere Schutz- und Hilflosigkeit der Bevölkerung nach einem Luftangriff gewissenlos dazu ausnutzt, um sich aus Habgier an dem Hab und Gut anderer Volksgenossen oder an Vorräten, die zur Versorgung des Volkes bestimmt sind, zu vergreifen, verrät dadurch eine so abgrundschlechte Gesinnung und Gemeinheit seines Charakters, daß für ihn kein Platz mehr in der Volksgemeinschaft ist.“⁴²

Das Plündern wurde als eines der schwersten Verbrechen bewertet, auf welches nur die Todesstrafe folgen könne. Tatsächlich wurde diese Straftat erst ab 1941 intensiver von der Kölner Staatsanwaltschaft verfolgt. In den Jahren 1939 bis 1941 wurden zusammen lediglich zwanzig Verfahren wegen Plünderns eröffnet. Ab 1942 stieg die Anzahl der Ermittlungen wegen Plünderns stark an (siehe Tabelle 1).

⁴⁰ Laum/Pamp, S. 655-661.

⁴¹ Roth: „Volksschädlinge“, S. 136.

⁴² Heinz Boberach (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944 (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 21), Boppard am Rhein 1975, S. 103.

Tabelle 1: Anzahl Plünderungsverfahren in Köln

<u>Jahr⁴³</u>	<u>Anzahl Verfahren</u>	<u>Anzahl Beschuldigte</u>
1939	5	5
1940	4	6
1941	11	15
1942	36	53
1943	49	61
1944	69	110
1945 ⁴⁴	15	24
Gesamt	189	274

Ab 1944 wurden Plünderer auch in Massenexekutionen der Gestapo hingerichtet, wenn sie auf frischer Tat ertappt wurden.⁴⁵ Genaue Zahlen existieren dazu allerdings nicht.

Durch die immer verheerenderen Luftangriffe auf Köln befürchtete die NS-Führung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Insbesondere, da auch Mitglieder des Sicherheits- und Hilfsdienstes Gegenstände aus bombengeschädigten Häusern stahlen. Zudem erkannte das Regime, dass nicht nur Vorbestrafte, Menschen aus Randgruppen und Außenseiter plünderten, sondern auch Menschen aus der Mitte der Gesellschaft. Neben den Bergungs- und Aufräumkommandos und freiwilligen Helfern waren nun auch zahlreiche, oft aus anderen Städten angereiste Handwerker an den Schadenstellen beschäftigt. Zudem sammelten sich dort Fliegergeschädigte und andere Schaulustige.⁴⁶ Das Risiko von Diebstählen stieg dadurch enorm an. Ermittlungen waren aufgrund der hohen Personenzahlen nahezu unmöglich.

Schon bei Kriegsbeginn fürchtete das NS-Regime die Auswirkungen des Krieges auf die Bevölkerung, weshalb der Ministerrat im September 1939 acht Verordnungen erließ, „die den Grundstock für das NS-Kriegsrecht bilden sollten“.⁴⁷ Eine davon war die am 5. September 1939 veröffentlichte und bereits erwähnte *Verordnung gegen Volksschädlinge* (auch *Volksschädlingsverordnung*; VVO). Sie bestand aus sieben Paragraphen in denen vier Straftatbestände festgelegt wurden. Der erste Paragraph richtete sich an Plünderer:

„§1 Plünderung im frei gemachten Gebiet
(1) Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

⁴³ Maßgebend ist das Jahr in dem das Verfahren startete.

⁴⁴ Von den fünfzehn Verfahren aus dem Jahr 1945 wurden vierzehn im Januar und eins im März eingeleitet.

⁴⁵ Roth: „Volksschädlinge“, S. 144.

⁴⁶ Ebd., S. 135.

⁴⁷ Angermund, S. 202

(2) Die Aburteilung erfolgt, soweit nicht die Feldkriegsgerichte zuständig sind, durch die Sondergerichte.

(3) Die Todesstrafe kann durch Erhängen vollzogen werden.“⁴⁸

Der Paragraf bot den Richtern keine Handlungsspielräume an. Für Plünderer führte an der Todesstrafe kein Weg vorbei. Jedoch fehlten für die zentralen Begriffe klare Definitionen. Was galt als freigemachtes Gebiet? Waren dies Ortschaften, die von der Wehrmacht geräumt wurden oder zählten auch evakuierte Gebäude in einer ansonsten noch bewohnten Ortschaft dazu? Wilhelm Crohne, ab 1942 Vizepräsident des Volksgerichtshofs, erklärte zu Beginn des Krieges: „Wir kennen zur Zeit solche freigemachten bzw. freiwillig geräumten Gebiete nur im Westen und zwar in Bezirken der Oberlandesgerichte Köln, Saarbrücken und Karlsruhe.“⁴⁹ Im späteren Verlauf dehnten die Juristen die Definition des Paragrafen weiter aus. Die Richter konzentrierten sich auf die Bezeichnung *freiwillig geräumte Gebäude*, wobei auch ein zerstörtes Gebäude dazu gezählt wurde.⁵⁰

Auch der Begriff *Plünderung* blieb unscharf, weshalb die Richterbriefe Orientierung bieten sollten:

„Das Gesetz hat diesen Begriff absichtlich nicht näher erläutert, sondern, um allen in Betracht kommenden Fällen wirksam begegnen zu können, seine Auslegung der zweckgerechten Beurteilung des Richters überlassen. Für die Auslegung des Begriffs 'Plündern' darf deshalb nicht nach einer starren Begriffsbestimmung gesucht werden, die das Gesetz gerade absichtlich vermieden hat. Der Richter muß hier in besonderem Maße in jedem Einzelfall das gesunde Volksempfinden zum Maßstab seiner Entscheidungen machen.“⁵¹

Bei dieser Bemerkung bleibt unklar, ob das NS-Regime keine Definition liefern wollte oder konnte. Die Verordnung ermöglichte den Richtern einen enormen Handlungsspielraum, der nicht selten in ähnlichen Fällen zu unterschiedlichen Urteilen führte.⁵² Tatsächlich schob Thierack im selben Richterbrief noch eine allgemein gültige Definition für Plünderungen hinterher:

„Unter Plündern versteht die Volksmeinung im allgemeinen [sic!] einen gewissenlosen Zugriff auf fremde Rechtsgüter, bei dem der Täter eine Störung der öffentlichen Ordnung oder die Hilflosigkeit, Not, Bestürzung oder den Schrecken der Bevölkerung für die Durchführung seiner Tat ausnutzt.“⁵³

⁴⁸ Reichsministerium des Innern (Hg.): Reichsgesetzblatt. Teil 1, Berlin 1939, S. 1679.

⁴⁹ Zitiert nach: Gunther Schmitz: Fall 26 Plündern. 1943, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen...“. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, S. 330-342, S. 338.

⁵⁰ Ebd., S. 339.

⁵¹ Boberach, S. 103.

⁵² Angermund, S. 203.

⁵³ Boberach, S. 103.

Auch diese Definition beinhaltet einen großen Interpretationsspielraum. Wegen der ungenauen Auslegung und den harten Konsequenzen des §1 scheuten sich die Richter zunächst, diesen anzuwenden. Stattdessen nutzten die Richter den vierten Paragraphen als den „große[n] Auffangtatbestand“⁵⁴, der durch seine ungenaue Formulierung größere Handlungsspielräume ermöglichte:

„§4 Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafschärfung

Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“⁵⁵

Der §4 beschrieb keine eigenständige Straftat. Er konnte nur kombiniert mit einem anderen Delikt angewandt werden. Grundsätzlich konnten alle Verbrechen, Vergehen und Gesetzesübertretungen zu einem *Volksschädlingverbrechen* werden, wenn sie die „außergewöhnlichen Verhältnisse“ ausnutzten. Auch diese Einschränkung ist sehr weit gefasst, da fast alle während des Krieges begangenen Delikte dessen verursachte Verhältnisse ausnutzten, wenn auch teilweise unbewusst und ohne Absicht.

Nutzten die Richter den §4, stieg die Anzahl der Sanktionsmöglichkeiten. Neben der Todesstrafe, die in §1 alternativlos war, gab es hier auch „mildere“ Strafen in Form von begrenzten oder lebenslänglichen Zuchthausstrafen. Der Deutsche Richterbund betonte in seiner herausgegebenen Bewertung von Gerichtsentscheidungen den Zusatz „unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens“. Die Täter dürften „bei Anwendung der Vorschrift keinesfalls günstiger gestellt werden [...], als es ohne ihre Anwendung der Fall sein würde.“⁵⁶ In einer weiteren Beurteilung kritisierte der Bund den Urteilsspruch gegen einen Angeklagten, da dieser als Volksschädling verurteilt wurde, seine Strafe sich aber innerhalb des regelmäßigen Strafrahmens bewegte.⁵⁷

Die Staatsanwaltschaft traf die Entscheidung, einen Fall vor dem Sondergericht anzuklagen. Die Richter am Sondergericht waren bei einer Verurteilung dazu gezwungen, eine harte Strafe auszusprechen, wenngleich sie dank des §4 bei Plünderern zumindest von der Todesstrafe absehen konnten.

⁵⁴ Gerhard Werle: Das Strafrecht als Waffe. Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, in: Juristische Schulung 29(1989), Heft 12, S. 952-958, S. 955.

⁵⁵ Reichsgesetzblatt, S. 1679.

⁵⁶ Deutscher Richterbund (Hg.): Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszügen. Strafsachen. Band 75, Reprint, Berlin/Boston 2022, S. 211-212.

⁵⁷ Deutscher Richterbund (Hg.): Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszügen. Strafsachen. Band 74, Reprint, Berlin/Boston 2021, S. 89.

Doch wann konnten und sollten die Richter für Plünderer den §1 der VVO und wann den §4 verwenden? Der Reichsjustizminister stellte am 1. April 1943 fest, dass es sich nicht nur bei Diebstählen aus zerstörten oder evakuierten Häusern um Plünderungen nach §1 handelte, sondern auch, wenn gerettete Sachen aus ihren Lagerstätten entwendet wurden. Selbst wenn zwischen der Räumung des Gebäudes und dem Diebstahl mehrere Tage vergangen waren. Wurden die Gegenstände dagegen später aus einem Sammellager entwendet, handelte es sich um eine Straftat nach §4, die allerdings auch mit dem Tode bestraft werden sollte. Entnahm ein Täter die Gegenstände lange Zeit nach dem Fliegerangriff aus Trümmern und konnte er davon ausgehen, dass diese von ihrem rechtmäßigen Eigentümer aufgegeben worden waren, handelte es sich nicht um eine Plünderung. Der Diebstahl sollte trotzdem nach §4 der VVO bestraft werden.⁵⁸ Die Zeiträume wurden allerdings nicht definiert, sodass auch hier ein Interpretationsspielraum blieb.

Die Richter sollten zudem keine Scheu vor der Anwendung der Todesstrafe haben. Einen *unverbesserlichen Verbrecher* hinzurichten sei besser, als ihn jahrzehntelang in Strafanstalten zu konservieren.⁵⁹ Anscheinend war man sich im Justizministerium der Auswirkung zu vieler Todesstrafen bewusst. Trotz der Härte, die gegen Plünderer verlangt wurde, mussten die Richter „auch darüber wachen, daß das scharfe Schwert der Todesstrafe nicht durch Anwendung in ungeeigneten Fällen schartig wird.“⁶⁰

Daher sollte die Todesstrafe laut Thierack nur dann verhängt werden, wenn sie gerecht gewesen sei. Auch wenn aufgrund der Kriegsumstände eine abschreckende Wirkung notwendig sei, solle deshalb keinesfalls ein Urteil, für das eine Zuchthausstrafe angemessen sei, in ein Todesurteil umgewandelt werden. Denn dies sei nicht gerecht.⁶¹ Zudem gab es selbst bei §1 der VVO die Möglichkeit, die Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu mildern. Allerdings sei dies laut Reichsjustizminister in der damaligen Situation kein zwingender Grund mehr gewesen. Im Gegenteil: In manchen Fällen seien unzurechnungsfähige Angeklagte erst recht hinzurichten.⁶²

Sollten unter den Richtern Zweifel über die Notwendigkeit der Todesstrafe für Plünderer bestanden haben, lieferte ein Richterbrief vom 1. April 1944 ihnen eine

⁵⁸ Boberach, S. 104-105.

⁵⁹ Werle, S. 957.

⁶⁰ Boberach, S. 105.

⁶¹ Boberach, S. 106.

⁶² Boberach, S. 105.

Rechtfertigung für dieses Vorgehen. Auch wenn die Tat an sich keine großen Auswirkungen hatte, konnten seine Gesinnung und Haltung die Volksgemeinschaft in ihrem Willen zur Selbstbehauptung lähmen. Es sollten keine Unterscheidungen zwischen der Schwere der Plünderungsfälle gemacht werden, da dies die Durchschlagskraft des Gesetzes geschwächt hätte. Auch ob eine Tat aus Kalkül oder aus Gelegenheit begangen wurde, durfte keine Rolle spielen.⁶³

In die Rechtfertigung mit eingeschlossen wurde auch der Feind, der Bombenangriffe auf Köln flog. Denn dieser

„will durch seine Angriffe aber auch – und das darf nicht übersehen werden – Verwirrung, Panik und Angst in die Zivilbevölkerung tragen und dadurch verbrecherische Elemente auf den Plan rufen, die durch gewissenlose Angriffe von innen her sein Vernichtungswerk in unserer Volksgemeinschaft fortsetzen sollen.“⁶⁴

Dieser Abschnitt erklärt auch, warum das Reichsjustizministerium die Richter zu *Soldaten der inneren Front* erklärte. Denn sie kämpften gegen die angeblich vom äußeren Feind aufgewiegelten Verbrecher.

Dass die Tat an sich für die Urteilsfindung keine Rolle spielen sollte, wird am Begriff des *Volksschädlings* deutlich. Wie bereits festgestellt, konnte Beschuldigten bei nahezu jeder Straftat vorgeworfen werden, die Kriegsumstände ausgenutzt zu haben. Allerdings war es nicht ratsam, jede Straftat mithilfe der VVO zu sanktionieren, da diese sonst ihren Sinn verlor. Das Justizministerium lieferte einige Hinweise, wie die Richter *Volksschädlinge* identifizieren konnten. Die Formulierungen blieben aber vage. Gemeinsam haben sie, dass die Persönlichkeit eines Täters bei der Bewertung im Vordergrund stehen sollte und nicht die Schwere der Tat.⁶⁵ Nun wurde in den bisherigen Beschreibungen deutlich, dass Plünderer immer *Volksschädlinge* seien und entsprechend sanktioniert werden müssten. Allerdings war die Definition für Plünderungen ungenau und der Übergang zu einem „normalen“ Diebstahl fließend. Daher spielte auch die Definition von *Volksschädlingen* eine wichtige Rolle bei der Urteilsfindung.

Ein *Volksschädling* sei jemand, der in einer Notsituation, „in der sich Gemeinschaftssinn und gegenseitige Hilfeleistung bewähren sollen“, seine *Volksgenossen* bestiehlt. So umschrieb es Thierack in einem Richterbrief von 1944.⁶⁶ Hier wurde zur Definition das Ideal der *Volksgemeinschaft* herangezogen. Wer sich in diese nicht

⁶³ Boberach, S. 296-297.

⁶⁴ Boberach, S. 293.

⁶⁵ Werle, S. 956-957.

⁶⁶ Boberach, S. 295.

einfügte, konnte damit als *Volksschädling* angesehen werden. Der Richterbund beschrieb 1940 einen Volksschädling als einen Straftäter, dessen Tat „nach dem gesunden Volksempfinden besonders verwerflich ist. Eine solche Verwerflichkeit der Tat kann sich aus der Tat selbst, der Art ihrer Ausführung oder aus der Person des Täters ergeben.“⁶⁷ Der Reichsminister Hans Frank fasste zusammen: „Recht ist, was dem deutschen Volke nützt.“⁶⁸

Thierack betonte auch 1943, dass der Wert der gestohlenen Ware nicht relevant sei. Die Gesinnung des Täters sollte bei der Bewertung im Vordergrund stehen. Auch beim Diebstahl oder der Plünderung wertloser Sachen sei eine harte Bestrafung zu erfolgen. Alleine schon, um potentielle Nachahmer abzuschrecken. „In Grenzfällen muß die Täterpersönlichkeit den Ausschlag dafür geben, ob der Täter als Plünderer anzusehen ist.“⁶⁹ *Plündern* und damit die Einordnung des Täters zum Volksschädling war nicht von der Straftat an sich, sondern nur von der Gesinnung des Täters abhängig. Dies ergab einen enormen Ermessensspielraum für die Richter.

Befand sich der Täter in einer besonderen Notlage oder konnte er die Einwilligung des Eigentümers voraussetzen, durfte dies in Einzelfällen strafmildernd beurteilt werden. Eine straffreie Vergangenheit und Verdienste um das *Volk* sollten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einer Beziehung zur Tat standen, diese also in „einem anderen Licht erscheinen“⁷⁰ ließen. Auch hier fehlen weitergehende Erklärungen.

Wie erwähnt, sollten die Richter ihr Urteil nach *gesundem Volksempfinden* fällen. Um dies zu erklären, verlangte Thierack, dass die Richter lebensnah Recht sprachen und zeigten, dass sie im *Volk* standen, dabei aber weiterhin die Gesetze befolgen. Kam es dabei zu einem Konflikt, handelte es sich nicht um einen Widerspruch, „sondern um ein mißverstandenes Gesetz.“⁷¹

Keiner der Begriffe *Plünderung*, *Volksschädling* oder *gesundes Volksempfinden* konnte vom Reichsjustizministerium ausreichend definiert werden. Stattdessen wurden ungenaue Begriffe mit weiteren ungenauen Begriffen erklärt. Die Folge war eine große

⁶⁷ Deutscher Richterbund, Band 74, S. 240.

⁶⁸ Zitiert nach: Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, 2. Aufl., München 2006, S. 64.

⁶⁹ Boberach, S. 104.

⁷⁰ Boberach, S. 298.

⁷¹ Boberach, S. 194.

Unsicherheit unter den Richtern, weshalb es in ähnlichen Fällen zu unterschiedlichen Urteilen kommen konnte.

Die Paragraphen zwei und drei der *Volksschädlingsverordnung* befassen sich mit „Verbrechen bei Fliegergefahr“, also der Ausnutzung von Verdunklungsmaßnahmen, sowie „gemeingefährlichen Verbrechen“ wie Brandstiftungen. Sie spielen für diese Untersuchung keine Rolle. Der fünfte Paragraph dagegen hatte auf alle Straftaten der VVO Auswirkungen:

„§5 Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens

In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.“⁷²

Die ohnehin schon engen Fristen an den Sondergerichten wurden hier vollständig gestrichen und kriminalpolizeiliche Ermittlungen wurden überflüssig, wenn es keine Zweifel an der Schuld des Täters gab. Auch dies zu bewerten lag natürlich im Ermessen der Staatsanwaltschaft und der Richter. Laut Angermund ließ der §5 die Grenzen zwischen gerichtlichen und polizeilichen Maßnahmen verschwinden.⁷³

Während in der Weimarer Republik die Todesstrafe auf dem Rückzug und durchaus umstritten war, entwickelte sie sich im Nationalsozialismus unter anderem durch die immer größeren Befugnisse der Sondergerichte von einer Ausnahme zur Standardbestrafung.⁷⁴ Die Entwicklung der Todesurteile im Nationalsozialismus wird in Tabelle 2 deutlich:

Tabelle 2: Entwicklung der Todesurteile im Deutschen Reich

Jahr ⁷⁵	Todesurteile (in den Grenzen von 1937)	Todesurteile (Großdeutsches Reich)
1937	86	-
1939	173	-
1940	306	-
1941	533	1292
1942	1592	3660
1943	1119 (1. Halbjahr)	5336

⁷² Reichsgesetzblatt, S. 1679.

⁷³ Angermund, S. 206.

⁷⁴ Adolf Klein: Strafvollzug in Köln, in: Laum, Dieter; Strauch, Dieter; Klein, Adolf (Hg.): Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 503-551, 530.

⁷⁵ Angermund, S. 213.

Angermund führt an, dass die Daten unvollständig und die Anzahl der Todesurteile wahrscheinlich wesentlich höher waren. Die Kriegsumstände hätten die statistische Erfassung erschwert.⁷⁶ Vor dem Kölner Sondergericht wurden insgesamt dreiundzwanzig Urteile wegen Plünderns ausgesprochen. Nach vier Verurteilungen im Jahr 1942 stieg die Zahl im Jahr darauf auf zwölf Todesurteile an. 1944 wurden sieben Personen zum Tode verurteilt. Abgesehen von der Tatsache, dass vor 1942 kein Plünderer mit dem Tode bestraft wurde, lässt sich aufgrund der geringen Untersuchungsmenge keine klare Tendenz erkennen. Dafür spielten zu viele Faktoren hinein, die über ein aus der Sicht der Justiz erfolgreiches oder gescheitertes Verfahren entschieden. Diese werde ich in den folgenden Kapiteln untersuchen.

In der ersten Kriegshälfte prüften die Richter die Umstände der Tat: die Wahrnehmung der Situation durch den Angeklagten, dessen Unrechtsbewusstsein, die Schuldfähigkeit oder eine verminderte Zurechnungsfähigkeit. Bis 1942 verzichteten die Richter auf die Todesstrafe für Plünderer und ignorierten daher auch §1 der Volksschädlingsverordnung.⁷⁷ In Köln erfolgte die erste Hinrichtung nach einer Verurteilung wegen Plünderns am 3. Juni 1942 nach dem *1000-Bomber-Angriff*.⁷⁸

Dies war sicherlich auch eine Reaktion der Justiz auf die letzte Reichstagsrede von Adolf Hitler am 26. April 1942, in der er den Richtern das Vertrauen entzog und ihr Festhalten an Gesetzen kritisierte.⁷⁹ Hier unterstützte ihn sein Vertrauter Hans Frank, der in Hinblick auf die Rechtsprechung gegenüber Straftätern befand: „Der nationalsozialistische Staat verhandelt nicht, er schlägt sie nieder.“⁸⁰

Aber schon am Vorjahr wird laut Roth deutlich, wie sich das Kölner Sondergericht radikalisierte. Waren zuvor noch Gefängnisstrafen möglich, verurteilten die Richter potentielle Plünderer nur noch zu Zuchthausstrafen.⁸¹ Tabelle 3 zeigt im Vergleich der Jahre 1942 und 1943 eine Verschiebung von Zuchthaus- zu Todesstrafen. Vor 1942 wurden keine Gefängnisstrafen gegen vermeintliche Plünderer verhängt. Bei den Gefängnisstrafen aus den Jahren 1942 und 1943 wurde die Volksschädlingsverordnung von den Richtern nicht angewendet. In einigen Fällen konnte vor Gericht nicht endgültig

⁷⁶ Angermund, S. 213-214.

⁷⁷ Roth: „Volksschädlinge“, S. 138.

⁷⁸ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 231: Verfahren gegen Paula W., 1942, Heft II, Bl. 5.

⁷⁹ Christine Schoenmakers: „Der Schutz der deutschen Volksgemeinschaft [...] verlangt die schwerste Strafe“. ‚Fremdvölkische‘ vor Gericht 1940–1945, in: Oltmer, Jochen (Hg.): Nationalsozialistisches Migrationsregime und ‚Volksgemeinschaft‘, Paderborn 2012, S. 91-108, S. 103.

⁸⁰ Zitiert nach Wachsmann, S. 64.

⁸¹ Roth: „Volksschädlinge“, S. 136-137.

geklärt werden, ob Plünderungen oder einfache Diebstähle vorlagen. In anderen Fällen handelte es sich um Minderjährige, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden. Ab 1942 stieg die Anzahl der Verurteilungen stark an, was zum einen an einer strengeren Strafverfolgung gelegen haben könnte, andererseits auch an einer höheren Anzahl an Straftaten, die wegen der fortschreitenden Zerstörung der Stadt Köln und des Umlands begangen wurden.

Tabelle 3: Strafen für Plünderung vor dem Kölner Sondergericht

Jahr ⁸²	Gefängnisstrafen	Zuchthausstrafen	Todesstrafen
1940	-	1	
1941	-	9	
1942	5	23	4
1943	4	13	12
1944	-	1	7
Gesamt	8	47	23

Nach der ersten Hinrichtung 1942 verhängte das Sondergericht mehrfach die Todesstrafe. Die Zurückhaltung gegenüber dem §1 der VVO war gefallen. Der Sinneswandel wurde durch zwei Entwicklungen im Jahr 1942 ausgelöst. Zum einen verschärften führende Nationalsozialisten ihren Ton gegenüber Plünderern und Verbrechern allgemein. Adolf Hitler selbst warf der Justiz vor, im Kampf gegen die Kriminalität versagt zu haben. Der im August 1942 eingesetzte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack ließ die Justiz daraufhin brutaler vorgehen. Der Gauleiter für das Gau Köln-Aachen, Josef Grohé, zeigte sich öffentlichkeitswirksam bei Gerichtsverhandlungen und ließ Warnplakate gegen Plünderer aushängen.⁸³

Zum anderen wurden die Verfahren vor dem Sondergericht nach dem *1000-Bomber-Angriff* auf Köln beschleunigt. Zunächst blieb das allgemeine Vorgehen gleich. Bei Beweismangel wurden Verfahren weiterhin eingestellt. Zudem verhängten die Richter in der Regel abgestufte Strafen. Jedoch erkannten die Kölner Richter die Todesstrafe für Plünderer nun an, was zu einer radikaleren Rechtsprechung führte.⁸⁴

⁸² Maßgebend für die Einordnung ist das Jahr der Urteilsverkündung.

⁸³ Roth: „Volksschädlinge“, S. 138-139.

⁸⁴ Roth: „Volksschädlinge“, S. 139.

Tabelle 4: Verfahrensausgang für in Köln wegen Plünderns beschuldigte Personen

Jahr ⁸⁵	Eingestellte Verfahren	Freisprüche	Verurteilungen	Unvollständig /abgegeben	Beschuldigte insgesamt
1939	4 (80%)	-	1 (20%)	-	5
1940	6 (100%)	-	-	-	6
1941	1 (6,7%)	1 (6,7%)	13 (86,7%)	-	15
1942	12 (22,6%)	4 (7,5%)	34 (64,2%)	3 (5,7%)	53
1943	30 (49,2%)	4 (6,6%)	26 (42,6%)	1 (1,6%)	61
1944	97 (88,2%)	-	4 (3,6%)	9 (8,2%)	110
1945	7 (29,2%)	-	-	17 (70,8%)	24
Gesamt	157 (57,3%)	9 (3,3%)	78 (28,5%)	30 (10,9%)	274

Die Anzahl der Anzeigen wegen Plünderns stieg ab Kriegsbeginn bis 1944 stetig an. In den ersten beiden Jahren wurden nur sehr wenige Verfahren gestartet. 1941 war der Anteil der Verfahren, die mit einer Verurteilung endeten, sehr hoch. In den Folgejahren sank er kontinuierlich, bis er 1945 bei null ankam. Die Staatsanwaltschaft musste immer mehr Verfahren einstellen, da keine Täter ermittelt wurden oder die Tat den Beschuldigten nicht nachgewiesen werden konnte. Die Anzeigen aus dem Jahr 1945 betrafen wegen des Kriegsendes nur die Monate Januar bis März. In der kurzen Zeit und unter den extrem schwierigen Umständen konnte kein Verfahren vor Gericht ausgetragen werden. Die Statistik zeigt, dass die Chance auf einen Freispruch bei Anklagen aufgrund Verbrechen gegen die *Volksschädlingsverordnung* vor dem Kölner Sondergericht äußerst gering war.

Roth verweist darauf, dass die Todesstrafe hauptsächlich gegen Vorbestrafte und Ausländer verhängt wurde.⁸⁶ Von den dreiundzwanzig wegen Plünderns hingerichteten Personen waren sechs Ausländer. Von den siebzehn deutschen Verurteilten waren zehn vorbestraft. Zwei weitere waren nicht vorbestraft, wuchsen aber zeitweise in einer Fürsorgeanstalt auf. Die fünf weiteren deutschen zum Tode Verurteilten hatten keine Vorgeschichte, die das Sondergericht gegen sie verwenden konnte. Es stimmt, dass der überwiegende Teil der Hingerichteten vorbestraft war oder aus dem Ausland kam. Jedoch konnte auch unbescholtene Deutsche die Höchststrafe treffen.

Angermund hat für das Jahr 1943 einen Vergleich zusammengestellt. Von den reichsweit 5336 Todesurteilen entfielen ungefähr 25% auf Eigentumsdelikte. Darunter zählte er 182 Plünderungen in bombengeschädigten Häusern, was einem Anteil von etwa 3,4% entsprach. Dabei muss allerdings die sehr hohe Dunkelziffer beachtet

⁸⁵ Maßgebend ist das Jahr, in dem das Verfahren gestartet wurde.

⁸⁶ Roth: „Volksschädlinge“, S. 140.

werden. Bei den Eigentumsdelikten mit Bezug zur *Volksschädlingsverordnung* konnten sich je nach Region zwischen 60% und 80% der Täter der Justiz entziehen. Auch dies führte zu einer weiteren Radikalisierung der Sondergerichte, um potentielle Täter abzuschrecken. Die Richter urteilten immer mehr mit dem Ziel, die *innere Front* zu schützen und ignorierten dabei die Tatumstände.⁸⁷

Die Abschreckung funktionierte Michael Hepp zufolge allerdings kaum. Zwar geben die Kriminalitätsstatistiken aus der NS-Zeit scheinbar ein positives Bild ab. Doch wurden diese gefälscht, indem unter anderem Taten verschleiert wurden, die von Angehörigen der SS oder der Wehrmacht begangen wurden.⁸⁸

3 Die Anzeige

Die Akten des Kölner Sondergerichts erhalten nur eingeschränkte Informationen über die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Entschied sich ein Opfer oder ein Zeuge einer Straftat gegen eine Anzeige, taucht dies in den Akten folglich nicht auf. Ich kann nur die Fälle untersuchen, in denen es zu einer Anzeige kam. Darunter befinden sich auch wenige Anzeigen, die im Laufe der Ermittlungen wieder zurückgezogen wurden oder bei denen Zeugen und Opfer die Tat unterschiedlich bewerteten.

Laut Angermund befürwortete zunächst ein Großteil der Bevölkerung die verschärften Strafen für manche Verbrechen. Jedoch hätten schon ab 1940 einige Deutsche die Gerichtsurteile als übertrieben bewertet.⁸⁹ Auch Klein berichtet, dass die Verschärfung für die Bevölkerung zunächst eine logische Konsequenz war. Dann aber wurde vielen Menschen bewusst, dass die Todesstrafe nicht nur für Schwerverbrecher verhängt wurde, sondern auch für Bagatelldelikte.⁹⁰ Eigentum von Fliegergeschädigten zu stehlen, wurde laut Roth von der Bevölkerung besonders geächtet, solange die Verbrechen Außenseitern zugerechnet wurden. Als jedoch vermehrt unbescholtene Personen aus den eigenen sozialen Gruppen vor Gericht standen, zweifelten viele Menschen die harte Gangart der Gerichte an.⁹¹

Der Kölner Landgerichtspräsident berichtete 1943, dass viele Opfer und Zeugen von vermeintlichen Plünderungen auf eine Anzeige verzichteten, da sie nicht die

⁸⁷ Angermund, S. 211-212.

⁸⁸ Hepp, S. 254.

⁸⁹ Angermund, S. 208-209.

⁹⁰ Klein, S. 532.

⁹¹ Roth: „Volksschädlinge“, S. 148.

Verantwortung für die drohenden harten Strafen tragen wollten.⁹² Auch das Justizministerium erkannte in den Richterbriefen: Plünderte eine Person nur wertlose Gegenstände, sah die Bevölkerung darin kein todeswürdiges Verbrechen.⁹³ Die Bevölkerung distanzierte sich von übertriebenen Urteilen. In der Folge wurden viele vermeintliche Plünderungen aus Rücksicht auf die Täter und deren Familien nicht mehr angezeigt. An der Praxis der Sondergerichte änderte dies allerdings nichts.⁹⁴

Die NS-Justiz befand sich nun in einem Dilemma. Aufgrund ihrer eigenen Propaganda galt Gewaltprävention als Zeichen von Schwäche. Die harten, als Abschreckung gedachten Strafen dagegen wirkten sich negativ auf das Anzeigeverhalten aus.⁹⁵ Roth schließt daraus, dass die hohen Strafen nicht nur vor Straftaten abschreckten, sondern auch vor Anzeigen.⁹⁶

Das NS-Regime versuchte gegenzusteuern, in dem es die harten Strafen als den Willen des Volkes darstellte. Der *Westdeutsche Beobachter* schrieb am 02. März 1943: „Die Volksschädlingsverordnung sieht für Plünderer die schwerste Strafe vor. Das entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes.“ Dabei zitierte der Artikel den Staatssekretär des Reichsjustizministeriums, Dr. Rothenberger, zum Thema Plünderungen:

„Die schwere Straftat [...] weckt im Kriege bei der gutgesinnten Bevölkerung deshalb besondere Empörung, weil der Täter sich durch sie außerhalb des Kreises der anständigen Volksgenossen stellt, die alle ihre Kräfte daransetzen, durch gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erringung des Sieges beizutragen.“⁹⁷

In den Akten der Staatsanwaltschaft am Kölner Sondergericht befinden sich Fälle, in denen Zeugen eine vermeintliche Straftat anzeigten, die Opfer die Weiterverfolgung aber ablehnten. Andererseits existieren auch Fälle, in denen wegen Kleinigkeiten Anzeige erstattet wurde.

In einem Fall von 1942 verrichtete Hubert S. Handwerksarbeiten in einem fliegergeschädigten Haus. Ein Kollege informierte eine Hausbewohnerin darüber, dass Hubert eine Figur gestohlen habe. Der Ehemann der Bewohnerin leitete die Information weiter an die Firma, bei der Hubert arbeitete. Diese wiederum erstattete Anzeige bei der

⁹² Roth: „Volksschädlinge“, S. 149.

⁹³ Boberach, S. 104.

⁹⁴ Angermund, S. 210-211.

⁹⁵ Wolfgang Hans Stein: Maßnahmenjustiz und Situationsrecht im Nationalsozialismus, in: Landesarchiv Koblenz (Hg.): Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Landesausstellung, Koblenz 2002, S. 145-167, S. 163.

⁹⁶ Roth: „Volksschädlinge“, S. 149.

⁹⁷ Landesarchiv NRW, NNW 174 Nr. 321: Verfahren gegen Johann W., 1943, Vollstreckungsheft, Bl. 22.

Kriminalpolizei. Hubert widersprach im Verhör seinem Kollegen und wies die Anschuldigungen von sich. Die Hausbewohnerin betonte in ihrer Aussage, keine Anzeige erstattet zu haben und sagte aus, sie „selbst lege keinen Wert auf die Weiterverfolgung in dieser Angelegenheit.“⁹⁸ Daraufhin wurden die Ermittlungen eingestellt.

In einem weiteren Fall fand der 18-jährige Antoni Z. im Mai 1943 zwei Uhrengehäuse und ein Uhrband nach einem Fliegerangriff. Schüler beobachteten ihn dabei und erstatteten Anzeige. Laut ihnen hat Antoni Z. die Gegenstände aus einem zerstörten Uhrengeschäft entwendet. Antoni selbst sagte aus, er habe sie auf der Straße gefunden. Die Ehefrau des Geschäftsinhabers bezeichnete die Gegenstände als „wertloses Zeug“ und lehnte eine Anzeige ab, daraufhin wurde auch dieses Verfahren eingestellt.⁹⁹

Diese Vorgänge sind bemerkenswert, denn schon 1940 schrieb der *Deutsche Richterbund*: „Es würde mit den Zielen, die der Gesetzgeber mit der Verordnung gegen Volksschädlinge verfolgt, nicht vereinbar sein, wenn eine besonders verwerfliche Straftat ohne Strafe bliebe, weil der Verletzte die Bestrafung des Täters nicht wünscht.“¹⁰⁰ Vermutlich war es der Zusatz „besonders verwerfliche Straftat“, der den Staatsanwälten einen gewissen Handlungsspielraum gab. Da beide Fälle wegen gegensätzlicher Aussagen schwer zu verfolgen waren, wurde dieser Spielraum genutzt.

In anderen Fällen wurde schon wegen Kleinigkeiten Anzeige erstattet, trotz des Wissens um eine drohende Todesstrafe. So war es im Fall von Heinrich H. Er wurde im November 1943 von seinem Nachbarn Peter S. wegen Plünderns angezeigt. Bei einem Fliegerangriff fünf Monate zuvor, wurde das Haus von S. beschädigt und ein Teil des Wellblechdaches seiner Garage flog in den Nachbargarten von Heinrich H. Laut Peter S. hat Heinrich H. die Wellbleche behalten und zerschnitten. Dieser dagegen sagte aus, er hätte die Wellbleche zerschneiden müssen, um sie zu bergen und seinen Garten in Ordnung zu bringen. Sein Nachbar könne sie wiederhaben, wenn er einen Nachweis über den Besitz vorlege und ein Entgelt für Heinrich H.s Bemühungen zahlte, da dieser nur noch ein Bein habe. Schlussendlich konnten sich die beiden auf Druck der Kriminalpolizei außergerichtlich einigen, sodass das Verfahren im Januar 1944 eingestellt werden konnte.¹⁰¹

⁹⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8849: Verfahren gegen Hubert S., 1942, Bl. 3.

⁹⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6522: Verfahren gegen Antoni Z., 1943.

¹⁰⁰ Deutscher Richterbund, Band 74, S. 123.

¹⁰¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14138: Verfahren gegen Heinrich H., 1943-1944.

Laut Marlene Stein-Hilbers war die Anzeigewahrscheinlichkeit abhängig von der Schwere des Verbrechens.¹⁰² Diese These kann weder widerlegt noch bestätigt werden, da die Plünderungen, bei denen keine Anzeige erstattet wurde, unbekannt bleiben. Anhand der vorgenannten Beispiele wird aber deutlich, dass auch kleinere Straftaten zur Anzeige gebracht wurden. Sei es ein Stück eines Wellblechdaches, der Diebstahl einer Figur, der vom Chef des vermeintlichen Täters angezeigt wurde oder der Diebstahl von kaputten Uhrengehäusen, den vorbeikommende Jugendliche meldeten.

Die folgenden Fälle verdeutlichen, wie die kriegsbedingte Lage in Köln zu Kurzschlusshandlungen der Bevölkerung führte, wodurch sowohl kleinere als auch größere potentielle Delikte angezeigt wurden.

Am 19. Februar 1944 rief ein Hausmeister die Kriminalpolizei zu einem zerstörten Haus. Dort sollten zwei Männer versucht haben, drei elektrische Schalttafeln zu stehlen. Die beiden Männer arbeiteten für das Elektrizitätswerk und hatten den Auftrag, Zähler aus zerstörten Häusern zu bergen. Dabei fanden sie zwischen dem Schutt die Schalttafeln, borgen sie und legten sie offen hin, damit sie beim Abtransport der Trümmer nicht versehentlich zerstört wurden. Der Hausmeister sagte daraufhin aus, nicht gewusst zu haben, dass sie im Auftrag handelten und nur die Polizei rief, um festzustellen, ob etwas gestohlen worden sei. Er gehe nun nicht mehr davon aus, dass die Männer plündern wollten.¹⁰³ Der Hausmeister handelte hier sehr übereifrig. Obwohl sich der Sachverhalt aufklärte, hatte die Anzeige kurzfristige Konsequenzen für die beiden Männer. Nach der Anzeige wurden sie am 23. Februar verhaftet. Erst zwei Tage später verhörte die Kriminalpolizei den Hausmeister. Das Verfahren wurde am 20. März eingestellt und die beiden Männer aus dem Gefängnis entlassen.¹⁰⁴

Am 28. Dezember 1942 zeigte eine Frau einen Handwerker an, der ihr bei Instandsetzungsarbeiten eine Skihose gestohlen haben sollte. Dabei handelte es sich um den 65-jährigen Jakob M. Sie selbst hatte keine Beweise oder Indizien für die Tat, sondern nur den Verdacht, dass M. dahinterstecken könnte, da eine Nachbarin gesehen hatte, wie er mit einem Paket in der Hand das Haus verließ. Trotzdem durchsuchte die Kriminalpolizei Jakob M.s Wohnung, konnte die Hose aber nicht finden. M. verwies

¹⁰² Marlene Stein-Hilbers: Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung, in: Kriminologisches Journal (1978), Heft 10, S. 281-289, S. 284.

¹⁰³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8102: Verfahren gegen Peter T. und Heinrich R., 1944.

¹⁰⁴ Ebd.

darauf, dass mehrere Handwerker im Haus tätig waren. Das Verfahren wurde im April 1943 eingestellt.¹⁰⁵

Selbst wenn es keine Plünderungstat gab und die Situation eindeutig war, konnte es zu einer Anzeige kommen. Antonie Sch. wurde am 15. März 1944 beschuldigt, bereits am 9. Juli 1943 einen Brennofen sowie Tische und Stühle aus einer fliegergeschädigten Wirtschaft gestohlen zu haben. Wie sich herausstellte, hatte sie die Gegenstände nach dem Fliegerangriff gemeinsam mit ihrem Ehemann sowie einigen Soldaten bei sich zu Hause in Sicherheit gebracht. Danach informierte sie die Brauerei, die den Brennofen verliehen hatte, sowie die Inhaber der Wirtschaft über die Situation. Allerdings wollte Antonie Sch. vor allem den Brennofen nur gegen eine Bescheinigung herausgeben, durch welche die Lokalinhaber nachwiesen, dass sie den Brennofen zu Recht besaßen. Da sie die Gegenstände nicht sofort herausrückte, erstatteten die Inhaber auf Rat der NSDAP-Ortsgruppe Anzeige wegen Plündern. Antonie Sch. zeigte sich verwundert über die Anzeige, da die Situation eigentlich geklärt gewesen sei. Schlussendlich ruderten die Anzeigenden zurück und erhielten gegen Vorlage einer Bescheinigung alle Gegenstände wieder. Das Verfahren wurde am 11. Mai 1944 wegen des Mangels an Beweisen eingestellt.¹⁰⁶ Hier wird die Nervosität deutlich, unter der ein großer Teil der Bevölkerung litt. Trotz der klaren Lage und der Absprache, die Gegenstände gegen Vorlage einer Bescheinigung zurückzuerhalten, zeigten die Lokalinhaber die Retterin ihres Eigentums an. Und dies erst acht Monate nach der vermeintlichen Tat. Warum sie solange warteten, ist anhand der Akten nicht zu ermitteln. Auf Nachfrage der Kriminalpolizei sagten sie lediglich aus, dass sie sich während des Angriffs nicht in Köln befanden und erst zwanzig Tage später zurückkehrten. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte wegen Beweismangels, was darauf hindeutet, dass die Kriminalpolizei eine Verfehlung bei Antonie Sch. gesehen hatte. Sie befand sich durch diese ungerechtfertigte Anzeige im Jahr 1944 durchaus in Gefahr, hart bestraft zu werden.

Eine Anzeige vom 10. Juli 1944 betraf eine verschwundene Tischwäsche. Eine Nachbarin warf der ausgebombten Juliane K. vor, ihr diese gestohlen zu haben. Der Hinweis kam von deren Haushälterin. Das Opfer, Frau B., verlangte ihre Tischwäsche zurück und drohte sofort mit „energischen Maßnahmen“. Da sie ihr Eigentum nicht zurückbekam, erstattete sie Anzeige. Die Kommunikation zwischen Frau B. und der vermeintlichen Täterin lief dabei nur über die Haushälterin. Juliane K. sagte aus, sie habe

¹⁰⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6160: Verfahren gegen Jakob M., 1942-1943.

¹⁰⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8069: Verfahren gegen Antonie Sch., 1943-1944.

die Wäsche im Wäschekorb der Nachbarin gefunden, aber für ihre eigene gehalten und daher aus Versehen mitgenommen. Sie habe versucht, die Wäsche zurückzugeben, ein Treffen mit Frau B. kam aber nicht zustande, da diese verreist war. Das Verfahren wurde am 15. September 1944 eingestellt, da keine strafbare Handlung nachweisbar war.¹⁰⁷ In diesem Fall stellte die Kriminalpolizei die Ermittlungen nicht wegen Beweismangels ein, sondern sah keine Anhaltspunkte für eine Straftat. Obwohl es durchaus Zweifel an einem Versehen geben konnte. Im Vergleich zum vorherigen Fall hielt die Polizei den Wert der gestohlenen Ware vermutlich für zu gering, um den Fall vor Gericht zu bringen. Anders als das Opfer, das trotz des geringen Wertes „energische Maßnahmen“ ergriff und Juliane K. wegen Plünderens anzeigte.

Im Jahr 1944 zeigte ein Mann seine Nachbarin Lieselotte Sch. an. Aus seinem fliegergeschädigten Haus seien Holzplatten aus der Decke gestohlen worden und er habe sie im Haus von Lieselotte Sch. zu einem Schrank verbaut erkannt. Lieselotte Sch. gab an, auch ihr Haus wäre fliegergeschädigt. Soldaten hätten ihr beim Aufräumen geholfen. Da fast alle ihre Möbel zerstört waren und sie eine Aufbewahrung für Geschäftsunterlagen benötigte, bauten ihr die Soldaten einen Schrank aus gefundenen Holzbrettern, über deren Herkunft sie nichts gewusst habe. Der Anzeigende habe sich nun den Schrank geholt und sei damit im Besitz ihrer Geschäftsunterlagen. Sie verstehe die Anzeige nicht, da sie eigentlich ein gutes Verhältnis zu ihren Nachbarn pflegte. Lieselotte Sch. gab an, mit ihrem Nachbarn reden zu wollen und ihn gegebenenfalls auch zu entschädigen.

Die Kriminalpolizei wollte die Ermittlung daraufhin einstellen, da eine Tat nicht nachweisbar sei, doch der Anzeigende bestand auf einer Weiterverfolgung der Vorwürfe. Er sagte nun aus, dass zur vermeintlichen Tatzeit auch die Eltern von Lieselotte Sch. anwesend waren, sie aber die Anstifterin gewesen sei. Er bezweifelt zudem, dass ihr Soldaten geholfen hätten, da auch Zivilarbeiter im Haus tätig waren. In seiner weiteren Aussage wurden seine Vorwürfe persönlich: „Wie ich in Erfahrung brachte, soll die Sch[...] mit dieser Firma oder deren Arbeiter ein besonders freundschaftliches Verhältnis pflegen. [...] Die abscheuliche Gesinnung der Sch [...], welche in ihren Angaben und in ihrem Verhalten zum Ausdruck kommt, verdient eine strenge Bestrafung und weil jeder Volksgenosse ein Anrecht auf Schutz gegen Plünderer

¹⁰⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14257: Verfahren gegen Juliane K., 1944.

hat, so beanspruche auch ich für mich dasselbe.“¹⁰⁸ Die letzte Aussage wurde im Verhörprotokoll von der Kriminalpolizei mit einem Fragezeichen markiert.

Lieselotte Sch. wies die Vorwürfe erneut zurück und zeigte sich geschockt von den Ausführungen ihres Nachbarn. Dieser jedoch wollte neue Anhaltspunkte entdeckt haben. Am Abend des Diebstahls sollen Arbeiter im Haus von Lieselotte Sch. gewesen sein. Mit dem Sohn des Chefs der Baufirma soll sie ein Liebesverhältnis gehabt haben. Bei dem Verbrechen handele es sich zudem mindestens um Hehlerei.

Schließlich stellte die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, da diese „nach dem Bericht der Kriminalpolizei Köln insbesondere bei den jetzigen Verhältnissen in Köln keinerlei Aussicht auf Erfolg“¹⁰⁹ versprochen.

Obwohl die Beschuldigte das Gespräch mit dem Geschädigten suchte und bereit war, diesen zu entschädigen, äußerte dieser immer wildere Anschuldigungen, um eine Verurteilung zu erreichen. Dieser Fall hätte ohne Anzeige geklärt werden können, da die Beschuldigte gesprächsbereit und das vermeintliche Delikt nur sehr klein war. Doch stattdessen setzte der Geschädigte seine Nachbarin der Gefahr einer harten Strafe aus.

Die Bevölkerung bemerkte bei den Plünderungsverfahren eine Ungleichbehandlung der vermeintlichen Plünderer. Laut Roth kam es bei vergleichbaren Fällen tatsächlich zu unterschiedlichen Urteilen. Dabei spielten soziale und politische Faktoren ebenso eine Rolle wie das Geschlecht und die Ethnie oder die Anzahl der Vorstrafen. Die Folgen konnten Nachsicht oder auch übertriebene Härte sein.¹¹⁰ Dies hatte sowohl einen Einfluss auf das Anzeigeverhalten der Zeugen und Opfer als auch auf die Begründung ihrer Anzeigen.

Am 3. Mai 1944 wurde der 39-jährige Schulhausmeister Jakob W. wegen Plünderens angezeigt. Zur Tatzeit leitete er einen Feuerlöschtrupp, der einen Einsatz auf dem Werksgelände der Firma *Von der Reith und Voss* hatte. Dort soll er Reifen gestohlen haben, anstatt sich an den Löscharbeiten zu beteiligen. Die Anzeige erfolgte durch einen anonymen Brief. Dieser begann mit den Worten: „An die geheime Staatspolizei Köln. ‚Wer plündert, wird mit dem Tode bestraft.‘ So kann man es an allen Straßenecken lesen. Ob das für alle gilt ,thats [sic!] is the Question.“¹¹¹ Danach folgt eine Beschreibung der vermeintlichen Tat, gefolgt von den abschließenden Worten:

¹⁰⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8008: Verfahren gegen Lieselotte Sch., 1944, Bl. 6.

¹⁰⁹ Ebd., Bl. 11.

¹¹⁰ Roth: „Volksschädlinge“, S. 137.

¹¹¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 4821: Verfahren gegen Jakob W., 1944, Bl. 2.

„Zunächst taucht die Frage auf, warum machen Herr D[...] und Herr Von der R [...], keine Anzeige gegen W[...] wegen Plünderung? Aus dem einfachen Grunde, weil man den Einfluß dieses Monsters bei den Parteibehörden für so groß hält, (berechtigt oder unberechtigt, sei dahingestellt) daß man von vornherein die Aussichtslosigkeit einer Anzeige voraussetzt, dafür aber die Rache und den Gegenschlag dieses Monsters befürchtet.“¹¹²

Der anonyme Anzeigende zitiert zunächst die nationalsozialistische Propaganda zu Plünderungen und wirft die Frage in den Raum, ob dieser Leitsatz für alle Personen galt. Die Person behauptet schließlich, dass die Opfer zu viel Angst vor dem Einfluss des Täters in der Partei gehabt hätten und eine Anzeige wegen dessen Verbindungen sowieso zwecklos gewesen wäre. Der NSDAP wirft er an anderer Stelle Doppelmoral vor.

Der Beschuldigte Jakob W. war seit dem Februar 1933 Mitglied in der NSDAP und trat später der NSV und der DAF bei. Die Kriminalpolizei wertete seine Verdienste zu seiner Entlastung:

„Dem Jakob W[...] kann eine Plünderung nicht nachgewiesen werden. Er ist Feuerlöschtruppbereitschaftsleiter und hat eine größere Anzahl Dankesbriefe im Besitz, wonach er den total geschädigten Volksgenossen ihr Hab und Gut wie Bargeld, Schmuck, Sprakassenbücher [sic!] usw. gerettet und wieder zugestellt hat. Er ist mit dem Kriegsverdienstkreuz I. und II. Kl. ausgezeichnet worden. Kürzlich wurde er wegen Plünders [sic!] eines Klaviers und einer Schreibmaschine (Aktenzeichen 33 S.Js 656/44) angezeigt. Dies [sic!] Anzeige war mit der Schreibmaschine geschrieben worden.“¹¹³

Jakob W. selbst vermutet hinter dieser sowie hinter der von der Kripo erwähnten, ebenfalls anonymen Anzeige den Versuch von Rache. Er nennt dabei einen Mann, gegen den er vor kurzem ein Parteiausschlussverfahren angestrengt hatte. Das Verfahren wurde eingestellt, da keine Straftat nachgewiesen werden konnte.¹¹⁴

Ob die Anzeige berechtigt war oder nur aus Rache getätigt wurde, kann nicht mehr festgestellt werden. Die Vorwürfe der Ungleichbehandlung waren sicherlich nicht aus der Luft gegriffen und deuten darauf hin, dass es in der Bevölkerung durchaus kritische Ansichten zur Verurteilungspraxis gab. Die anzeigende Person versucht in diesem Verfahren Druck auf die Strafverfolgungsbehörden aufzubauen, den Beschuldigten zu bestrafen, um die Vorwürfe der Ungleichbehandlung zu entkräften. Die Kriminalpolizei bestätigt diese Vorurteile indirekt, indem sie Jakob W. ein positives Zeugnis aussprach und dadurch entlastete. Das Vorhaben des Briefschreibers war aussichtslos, da die NS-Behörden genau kontrollierten, welche Informationen an die Bevölkerung weitergegeben wurden.

¹¹² Ebd., Bl. 3.

¹¹³ Ebd., Bl. 8.

¹¹⁴ Ebd., Bl. 7-9.

Ein ähnliches Vorgehen durch eine anzeigende Person ist im Verfahren gegen den SA-Hauptsturmführer Heinrich H. zu erkennen. Maria B., die als *total Fliegergeschädigte* bei Heinrich H. untergekommen war, beschuldigte ihn, in zerstörten Häusern geplündert und sie mit Mord bedroht zu haben, wenn sie ihn verraten hätte sowie sie aus der Wohnung ausgesperrt und bestohlen zu haben. Heinrich H. dagegen vermutete Rache hinter ihrer Anzeige, da er sie nicht heiraten wollte. Er stimmte einer Wohnungsdurchsuchung zu, bei der keine geplünderten Gegenstände gefunden wurden. Zudem rechnete ihm die Kriminalpolizei Fürsprecher vom Wirtschaftsamt an, bei dem Heinrich H. arbeitete. Das Verfahren wurde eingestellt, da kein hinreichender Verdacht auf eine Straftat vorgelegen habe. Laut Maria B. habe der SA-Mann zu ihr gesagt, dass ihm bei einer Anzeige nichts passieren könne, da er bei der SA gewesen sei.¹¹⁵ Auch hier versuchte die Anzeigende Druck über die vermeintliche Bevorzugung mancher Personengruppen aufzubauen, um eine Verurteilung zu erzwingen.

In einem anderen Fall wurden der in der Umgebung bekannte Arzt Dr. Helmut S. sowie sein Begleiter Alfred B. beschuldigt, den Versuch unternommen zu haben, Fleisch von durch Bombenangriffe getöteten Rindern von einer Weide zu plündern. Die beiden Männer näherten sich in der Nacht zum 4. Juni 1944 der Schadensstelle und trugen dabei jeweils eine Schüssel und ein Handtuch mit sich. Nach Warnschüssen durch die dort patrouillierenden Wachleute floh Alfred B. Der Arzt Helmut S. dagegen kämpfte mit einem der Wachmänner. Ein anderer Wachmann erwähnte im Verhör, den Arzt auf dem Weg zur Polizei erkannt zu haben. Der Arzt sagte im Verhör, sie wären auf dem Weg zu einem Patienten gewesen, dessen Namen sie nicht richtig verstanden hatten und hätten sich dabei verfahren. Ein Zeuge sagte aus, den Begleiter Alfred B. in der Nähe der Weide gesehen zu haben, wollte seine Aussage bei der Kriminalpolizei aber nicht unterschreiben. Diese vermutete, dass er den ihn bekannten Alfred B. schützen wollte. Später änderte Helmut S. seine Aussage. Sie seien betrunken gewesen und wollten sich auf dem Weg zu einem Patienten die Schadensstelle ansehen. Obwohl der betroffene Landwirt mehrmals auf eine gerichtliche Klärung bestand, wurde das Verfahren wegen Beweismangels am 13. Dezember 1944 eingestellt. Helmut S. musste lediglich 50 Reichsmark an das Rote Kreuz zahlen, da er den Wachmann verletzt hatte.¹¹⁶

Obwohl es einige Hinweise auf eine versuchte Plünderung gab und die beiden Beschuldigten logen und nicht alle Unstimmigkeiten aufklären konnten, verzichteten

¹¹⁵ Landesarchiv NRW Ger. Rep. 112 Nr. 14252: Verfahren gegen Heinrich H., 1944.

¹¹⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8000: Verfahren gegen Dr. Helmut S. und Alfred B., 1944.

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft auf weitere Ermittlungen. Dazu passt ein Brief der Justizpressestelle Köln, der Zeugenaussagen und Ermittlungsergebnisse zusammenfasste: „Dr. S[...] soll bei der Festnahme geäußert haben, mir kann nichts geschehen, ich habe so gute Beziehungen zu der Partei.“¹¹⁷ Hier schien sich der Arzt sicher zu sein, dass ihm aufgrund seiner Verbindungen nichts passieren konnte. Trotz der Indizien, Widersprüche und des Drucks durch den Landwirt wurde sein Fall nicht weiterverfolgt.

Diese drei Fälle zeigen, dass die Ungleichbehandlung in der Bevölkerung wahrgenommen wurde. In zwei Fällen wurden sie verwendet, um Druck auf Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft aufzubauen, allerdings ohne Erfolg. Ich nehme an, dass viele Menschen auf Anzeigen gegen Parteimitglieder und andere einflussreiche Personen verzichteten, da sie sich nur geringe Erfolgsaussichten ausrechneten oder sich vor Vergeltung fürchteten.

Wenn Anzeigen gegen einflussreiche Personen vermeintlich keine Chance hatten und viele Zeugen und Opfer durch die drohenden harten Strafen abgeschreckt wurden: Welche Motive hatten dann die Menschen, die eine Anzeige wegen Plünderung erstatteten? Laut Roth gingen 30% bis 50% aller Anzeigen auf persönliche Interessen, private Motive oder nicht politische Konflikte zurück.¹¹⁸ Die Werte beinhalten allerdings alle Arten von Verbrechen, sodass sie nicht ohne weiteres auf Plünderungsfälle übertragbar sind.

Trotzdem sind diese drei Motive für Anzeigen in den Plünderungsakten des Kölner Sondergerichts zu finden. Ein Beispiel für persönliche Interessen ist die Anzeige gegen den 39-jährigen Mathias M. Die vermeintliche Plünderung soll im von der Wehrmacht geräumten Ort Konz nahe der luxemburgischen Grenze stattgefunden haben. Die Geschädigte Maria W. verdächtigte Mathias M., der ihren Wein an Soldaten verkauft habe, sowie ihr unbekanntes Soldaten, die ihre Getränke ohne Erlaubnis mitnahmen. Mathias M. bestritt, sich strafbar gemacht zu haben. Er gestand aber, Wein der Maria W. an Soldaten verkauft zu haben, da sie sich diesen ansonsten einfach genommen hätten. Sie seien dies aus Polen gewöhnt. Zudem äußerte Mathias M. den Verdacht, dass die Anzeigende Maria W. auf ihren eigenen Vorteil aus war und Entschädigungszahlungen

¹¹⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7936: Verfahren gegen Josef S., 1944. Der Brief gehört zur Archivalie Ger. Rep. 112 Nr. 8000 und wurde falsch einsortiert.

¹¹⁸ Thomas Roth: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 15), Köln 2010, S. 409.

erhalten wollte. Dazu passt, dass Maria W. Mathias M. in der Anzeige erwähnte, im Verhör aber aussagte, sich keine strafbare Handlung von Mathias M. vorstellen zu können. Das Verfahren wurde schließlich eingestellt. Mathias M. galt aus Sicht der Kriminalpolizei als unschuldig und für ein Verbrechen der Soldaten gab es keine Anhaltspunkte.¹¹⁹ Maria W. stellte eine Anzeige gegen einen Bekannten, den sie für unschuldig hielt und gegen unbekannte Soldaten. Während der vermeintlichen Tat war sie nicht vor Ort und daher auch keine Zeugin. Mathias M. hatte die naheliegende Vermutung, Maria W. hätte sich durch die Anzeige einen finanziellen Vorteil erhofft.

Auch private Motive tauchten oft auf. In der Regel handelte es sich um Familienstreitigkeiten, die zu einer Anzeige führten. Ein Beispiel ist die schon beschriebene Anzeige gegen den SA-Hauptsturmführer Heinrich H. Der unerfüllte Heiratswunsch der bei ihm wohnenden Maria B. führte zu einer Anzeige, für die es keine Grundlage gab.

Auch hinter der Anzeige gegen den Niederländer Hendrik J. vermute ich private Motive. Seine Schwiegermutter, bei der er mit seiner Frau gelebt hatte, warf ihm im Juli 1943 vor, Gegenstände aus fliegergeschädigten Häusern mitgebracht zu haben. Zum Zeitpunkt der Anzeige lebte Hendrik J. in einem Lager der Firma Humboldt. Die Schwiegermutter sagte aus: „Er hat seine Frau böswillig verlassen. Mein Schwiegersohn ist Holländer.“¹²⁰ Möglicherweise sollte der Hinweis auf seine Nationalität die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung erhöhen. Hendrik J. bestritt die Plünderungen. Seine Frau habe er verlassen, da sie ein Verhältnis mit einem anderen Mann hatte. In seiner Aussage versucht er, die Familie seiner Frau zu diskreditieren: „Die Anzeige ist lediglich auf Gehässigkeit zurückzuführen. Ich bin froh, daß ich bei meiner Schwiegermutter in Köln-Holweide ausgezogen bin, weil es sich um eine schlecht beleumundete Familie handelt.“¹²¹

Beide Seiten blieben in der Folge bei ihren Aussagen. Die Schwiegermutter nannte dabei ein Haus als Tatort, welches allerdings vollständig zerstört war und dessen ehemaligen Bewohner nicht auffindbar waren. Es stellt sich heraus, dass die Frau des Beschuldigten mit einem anderen Mann zusammenlebte. Die NSDAP-Ortsgruppe verfasste ein Schreiben an die Kriminalpolizei, in dem Hendrik J. als „notorischer

¹¹⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 13899: Verfahren gegen Mathias M., 1939.

¹²⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14203: Verfahren gegen Hendrik J., 1943-1944, Bl. 1.

¹²¹ Ebd., Bl. 3.

Faulenzer¹²² bezeichnet wurde. In einem Brief erwähnte die Frau von Hendrik J., dass sie „ihre Pflicht bei der Gestapo“¹²³ leiste. Mögliche Kontakte könnten den Brief der Ortsgruppe erklären. Insbesondere da Hendrik J. in einem anderen Verfahren, welches wenige Monate später eröffnet wurde, einige Fürsprecher hatte. Ein Zeuge kannte ihn nur „als einen anständigen Menschen, den [!] ich einen Diebstahl nicht zutraue.“¹²⁴ Ein Kollege von Hendrik J. meinte, er könne ihm „nur das beste Zeugnis ausstellen, weil er ein einwandfreier Mensch ist und bin der Ansicht, daß er nicht zum Diebstahl neigt.“¹²⁵

Als die Kriminalpolizei die Ermittlungen einstellte, wandte sich die Ehefrau von Hendrik J. in einem Brief direkt an Joseph Goebbels. Sie beschrieb die Tat und die familiäre Situation aus ihrer Sicht und beklagte sich, dass die Kriminalpolizei sowie das Arbeits- und Fliegerschädenamt kein Verständnis für sie aufbringen würden. Ihr Mann würde nicht arbeiten und sei ein „Drückeberger“. Es sei unglaublich, „das [sic!] ein Mann in der heutigen Zeit den deutschen Staat um eine Arbeitskraft betrügt.“¹²⁶ Der Brief wurde schließlich über das Reichspropagandaamt Köln-Aachen an die NSDAP-Kreisleitung zur Überprüfung weitergeleitet. An dieser Stelle endet die Akte. Da Hendrik J. im darauffolgenden Jahr wieder angezeigt wurde, eine Arbeitsstelle hatte und nicht in einer Strafvollzugsanstalt einsaß, wurde das Verfahren vermutlich nicht mehr eröffnet.

Ob die Vorwürfe der Ehefrau und der Schwiegermutter gerechtfertigt waren, bleibt unklar. Jedoch war das Motiv der Anzeigenden privater Natur. In diesem Fall ein Streit zwischen getrennten Eheleuten.

Ein ähnliches Motiv hatte auch Johann E., der seine Frau Maria E. und deren neuen Partner Walter V. wegen Plünderns anzeigte. Die beiden sollen zwei Sessel, Glühbirnen, Kleidung und weitere Gegenstände gestohlen haben. Walter V. erstattete ebenfalls Anzeige gegen Johann E. wegen Plünderns und dem Hören ausländischer Radiosender. Trotz schwacher Beweislage kam es in diesem Fall zu einer Verurteilung zu sechs Jahren Zuchthaus für Walter V. Die Mitangeklagte Maria E. blieb straffrei.¹²⁷

Ein großer Teil der Anzeigen erfolgte aber wegen unpolitischer Konflikte, wie das bereits erwähnte Verfahren gegen Jakob W.¹²⁸ Deutlicher wird der Konflikt im Verfahren gegen Juliane S. Die fliegergeschädigte Anzeigende Margarethe Z. erklärte am 9. Mai

¹²² Ebd., Bl. 12.

¹²³ Ebd., Bl. 13.

¹²⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14218: Verfahren gegen Hendrick J., 1944, Bl. 6.

¹²⁵ Ebd., Bl. 7.

¹²⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14203, Bl. 13.

¹²⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18638: Verfahren gegen Walter V. und Maria E., 1942.

¹²⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 4821.

1944, Juliane S. hätte ihr Gegenstände aus dem Keller gestohlen und teilweise verkauft. Allerdings konnte sie ihren Keller zum Zeitpunkt der Anzeige nicht betreten. Sie hätte aber von Zeugen gehört, dass Juliane S. die Tat begangen habe. Laut der Zeugin habe Juliane S. bei der Leichenbergung geholfen und dabei einen Koffer der Anzeigenden aus dem Keller geholt. Statt ihn zurückzugeben, habe sie ihn in die Eifel geschickt.¹²⁹

Die Beschuldigte bestritt die Vorwürfe und richtete den Blick auf die Zeugen: „Ich erkläre, dass die gegen mich gerichteten Angaben nur auf Gehässigkeit beruhen. Die Personen W[...], H[...] und K[...] haben sich zusammengetan, um mich aus dem Wege zu räumen, weil ich zuviel [sic!] von den Genannten weiss [sic!].“¹³⁰ Ihr vermeintliches Wissen gab sie dann umfangreich preis. Die Zeugin H. habe sich fälschlicherweise als totalfliegergeschädigt ausgegeben, Diebstähle begangen und Hehlerei betrieben. K. lebte zeitweise in der Wohnung von Juliane S., bestahl sie und verbündete sich mit H. gegen sie. Zudem habe K. ein Verhältnis mit W., welcher sich ebenfalls als totalfliegergeschädigt ausgegeben habe.

Schließlich wurde auch der Ehemann von Juliane S. verdächtigt. Er bestritt die Tat ebenfalls und bezeichnete die Anzeige als einen Racheakt. Am 13. Februar 1945 wurde das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, da keine Beweise vorlagen. Zwischenzeitlich befanden sich die Eheleute S. in Untersuchungshaft.¹³¹

Beschuldigte, Anzeigende und Zeugen kannten sich alle persönlich. Teilweise hatten sie zusammengewohnt oder ein Verhältnis miteinander. Ob die Vorwürfe an Juliane S. oder deren Aussagen gegen die Zeugen stimmten, kann ich nicht feststellen.

Gustav L., Mitglied der Oberbauleitung Todt, wurde durch einen anonymen Brief der Plünderung beschuldigt. Laut dem Brief habe er die gestohlenen Gegenstände in seiner Wohnung aufbewahrt. Bei einer Wohnungsdurchsuchung konnte die Kriminalpolizei aber keine Beweise finden. Gustav L. vermutet eine andere Bewohnerin des Hauses als Briefschreiberin und zeigte sie wegen wissentlich falscher Anschuldigung an. Sie bestritt die Vorwürfe und beide Verfahren wurden eingestellt.¹³²

Bei anonymen Anzeigen bestand immer der Verdacht, dass diesen persönliche Konflikte mit den Beschuldigten zugrunde lagen. Die Anonymität schützte die anzeigende Person ihrerseits vor Strafverfolgung wegen falscher Anschuldigungen.

¹²⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8036: Verfahren gegen Juliane S., 1944.

¹³⁰ Ebd., Bl. 10.

¹³¹ Ebd.

¹³² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14021: Verfahren gegen Gustav L., 1940.

Gustav L. hatte eine Vorstrafe wegen fahrlässiger Tötung aus dem Jahr 1929. Ich kann in diesem Fall nicht ausschließen, dass auch die Angst vor ihm eine Rolle für die Anonymität gespielt hatte.

Karl K. war Zugführer im Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD). Ihm wurde 1940 von Karl A. vorgeworfen, Zigaretten aus Belgien herübergeschafft und verkauft zu haben. Der Anzeigende sagte aus, die Vorwürfe von einem Fahrer gehört zu haben, der diese von einem anderen Fahrer erfuhr. Karl K. war nach eigener Aussage nie in Belgien gewesen. Einmal kaufte er Zigaretten und verteilte sie an seine Kollegen. Er vermutete einen Racheakt durch Karl A., da er mit diesem dienstliche Auseinandersetzungen hatte. A. sei faul gewesen sein, habe sich unkameradschaftlich verhalten und sollte daher aus dem Dienst ausgeschlossen werden. Die Kriminalpolizei stellte das Verfahren ein und empfahl Karl K. eine Anzeige wegen falscher Anschuldigung zu stellen.¹³³ Diese wurde allerdings erst im August 1948 bearbeitet. Über den Ausgang des Verfahrens existieren keine Informationen mehr. Im September 1949 verstarb Karl A.¹³⁴

Auch hier kommt ein Konflikt als Motiv des Anzeigenden infrage. Dass er die Anschuldigungen von jemandem gehört hatte, der sie wiederum nur vom Hörensagen kannte, konnte auch hier der Verschleierung der falschen Anschuldigung dienen.

Es liegen noch viele weitere Verfahren vor, bei denen ein Konflikt die plausibelste Ursache für die Anzeige war. Einem Verfahren wegen Plünderung gegen Bruno T. lagen Streitigkeiten zwischen seiner und einer anderen Familie zugrunde.¹³⁵ Eine anonyme Anzeige gegen zwei Hausmeister des Polizeipräsidiums erfolgte ebenfalls ohne Grundlage. Die als Briefschreiberin verdächtigte Frau war die Witwe eines ehemaligen Hausmeisters und hatte oft Konflikte mit den Beschuldigten.¹³⁶ Beide Verfahren wurden schließlich eingestellt.

Wie viele der Anzeigen wegen welchen Motivs erstattet wurden, lässt sich nicht feststellen, denn nicht immer sind die Motive klar zu erkennen. Ich kann jedoch einen Blick auf das Verhältnis zwischen Beschuldigten und Anzeigenden werfen. Bei den insgesamt 189 Verfahren wegen Plünderns kannten sich die Beschuldigten und Anzeigenden in 110 Fällen persönlich. Dies galt vermutlich auch für die 7 Fälle, in denen die Anzeige anonym erfolgte. Damit erfolgten rund 60 % aller Anzeigen wegen

¹³³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14005: Verfahren gegen Karl K., 1940.

¹³⁴ Landesarchiv NRW, BR 2385 Nr. 9: Karl A., 1948-1949.

¹³⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8114: Verfahren gegen Bruno T, 1943.

¹³⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8009: Verfahren gegen Michael S. und Georg B., 1943-1944.

Plündern aus dem Umfeld der beschuldigten Person. Bei den Anzeigenden handelte es sich um Nachbarn, Kollegen und Vorgesetzte, Kunden, Verwandte oder bei ausländischen Beschuldigten um Lageraufseher.

Anzeigen gegen unbekannt hatten kaum Aussicht auf Erfolg. Daher erstatten die Zeugen und Opfer von Diebstählen und Plünderungen in der Regel nur dann Anzeige, wenn sie Hinweise auf den Täter hatten. Zudem wird deutlich, dass einige Menschen dazu neigten, ihre Konflikte mithilfe einer Anzeige wegen Plündern auszutragen, was eine erhebliche Gefahr für die Beschuldigten bedeutete. Dies ist möglicherweise eine Folge der Verrohung der Gesellschaft durch die nationalsozialistische Politik und erschwerte die Ermittlungsarbeit der Kriminalpolizei erheblich.

4 Während der Ermittlungen

4.1 Die Probleme der Strafverfolgungsbehörden

Wie ich bereits im zweiten Kapitel schrieb, gab es keine genaue Definition für die Straftat des Plündern. Auch die Anwendung der *Volksschädlingsverordnung* war trotz einiger Erklärungsversuche durch das Reichsjustizministerium nicht klar geregelt. So fiel es der Kriminalpolizei schwer, eine Plünderung nachzuweisen, wodurch die hohe Zahl an eingestellten Verfahren entstand. Die Art der Strafverfolgung änderte sich zudem während der Kriegsjahre. Wurden die Fälle zu Kriegsbeginn noch akribisch verfolgt, nahm das Engagement der Polizisten ab, je stärker Köln angegriffen wurde. Dies lag nicht allein am Willen der Kriminalbeamten, sondern an der immer dünner werdenden Personaldecke sowie der steigenden Anzahl an Straftaten. Auch Fliegeralarme erschwerten die Polizeiarbeit.

Der Vergleich eines Falls aus dem Jahr 1939 mit zwei Fällen aus den Jahren 1943 und 1944 zeigt die unterschiedlichen Herangehensweisen. Heinrich M. wurde am 4. Dezember 1939 angezeigt und war damit eine der ersten Personen, die im Gebiet des Kölner Sondergerichts beschuldigt wurden, geplündert zu haben. Bei Kriegsbeginn musste der Anzeigende B. seine Wohnung in Orchholz im Kreis Saarburg räumen. Als er im Oktober kurzzeitig zurückkehrte, war seine Wohnung aufgebrochen und es fehlte ein Großteil seines Eigentums. Von Bekannten erfuhr er, dass Familienmitglieder von Heinrich M. Pelze und Kleider vom Anzeigenden getragen hätten. Daraufhin erstattete B. Anzeige.

Während der Ermittlungen stellte sich aber heraus, dass Heinrich M. als Täter nicht infrage kam. Bei einer Hausdurchsuchung der Familie M. konnten keine Beweise

gefunden werden. Zwar wurden Pelze entdeckt, welche aber nicht die vom Anzeigenden genannten Merkmale aufwiesen. Dahingehend entlasteten auch mehrere Zeugen den Beschuldigten. Deren Aussagen über die Herkunft der Pelze erschienen der Kriminalpolizei auffällig, weshalb sie die genannten Verkäufer aus dem geräumten Saarbrücken ausfindig machte.

Daraufhin ermittelte die Kriminalpolizei weiter und befragte weitere mögliche Zeugen. Die Tätersuche blieb erfolglos, sodass das Verfahren am 30. Mai 1940 eingestellt wurde.¹³⁷ Zwar konnte in diesem Fall kein Täter ermittelt werden, trotzdem arbeiteten die Kriminalbeamten sehr engagiert an diesem Fall. Dies belegt auch die dreiseitige Verfügung zur Einstellung des Verfahrens. In späteren Fällen wurden diese Erklärungen nur noch stichpunktartig auf weniger als einer Seite abgegeben.

Josef M. wurde am 21. Dezember 1944 wegen Plünderns angezeigt. Er soll eine Handtasche aus einem fliegergeschädigten Haus gestohlen haben, in der sich Sparbücher und Schmuck befanden. Einige Nachbarn wollen ihn beim Diebstahl gesehen haben. Allerdings war der Beschuldigte nicht auffindbar, obwohl er sich laut Zeugenaussagen wegen unerlaubten Waffenbesitzes in Haft befand. Außer seinem Namen konnte die Kriminalpolizei kaum Informationen über ihn sammeln. Schließlich wurde das Verfahren am 05. März 1945 eingestellt. Die Akte umfasst dabei lediglich drei Blätter.¹³⁸

Auch das Verfahren gegen Wilhelm W. aus dem Jahr 1943 gestaltete sich ähnlich kurz. Seine Schwester verdächtigte ihn, in ihren Keller eingebrochen und dort gestohlen zu haben. An Anhaltspunkte nannte sie, dass er schon einmal gestohlen hatte, er sie fragte, wo sie bei Fliegerangriffen ihre Wertsachen verstaute und ihr Mann zur Tatzeit nicht anwesend war. Doch bereits zwei Wochen nach der Anzeige nahm sie diese wieder zurück, da sie ihren Bruder nicht mehr verdächtigte. Obwohl die Kriminalpolizei Einbruchsspuren feststellte, stellte sie das Verfahren ein, da die Anzeigende keine Anhaltspunkte für einen anderen Täter vorlegen konnte.¹³⁹

Es war im späteren Kriegsverlauf üblich, dass Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft den Opfern und Zeugen einer Plünderung die Verantwortung übertrugen, weitere Hinweise zu suchen. In einem anderen Fall, in dem der Täter nicht ermittelt werden konnte, schrieb der Staatsanwalt: „Sollten Sie in der Folge Anhaltspunkte für die Person

¹³⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 13883: Verfahren gegen Heinrich M., 1939.

¹³⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 3205: Verfahren gegen Josef M., 1944.

¹³⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6799: Verfahren gegen Wilhelm W., 1943.

des Täters gewinnen, so bitte ich Sie, dies umgehend nach hier mitzuteilen. Ich werde dann das Verfahren wieder aufnehmen.“¹⁴⁰

Das größte Problem der Kriminalpolizei war es, Beweise für eine Plünderung zu finden. Daher wurde auch das Verfahren gegen Martin Z. im Jahr 1943 bereits nach zehn Tagen eingestellt. Im August 1943 wurde die Wohnung von Heinrich S. bei einem Fliegerangriff beschädigt. Heinrich S. selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt in Kur. Zwei Tage später stellte seine Tochter fest, dass zwei Fahrradräder, zwei goldene Ringe, ein Paar Kamelhaarpantoffeln und weitere Gegenstände gestohlen worden waren. Die Familie verdächtigte sofort Martin Z., da dieser als Freund des Vaters einen Schlüssel zur Wohnung hatte, um gelegentlich nach dem Rechten zu sehen. Die zwei Räder hatte Martin Z. in Gegenwart der Tochter mitgenommen, um sie sicher bei sich zu Hause unterzustellen. Dafür habe er ihre Erlaubnis gehabt, wie er in den Verhören mehrfach betonte. Dort seien sie ihm aber gestohlen worden. Er sei bereit, die Räder zu ersetzen. Den Diebstahl der anderen Objekte bestritt er.

Der Geschädigte wurde nochmals von der Polizei verhört. Dabei gab er zu, dass Martin Z. Zugang zur Wohnung hatte und die Räder mitnehmen durfte. Weiter sagte er: „Daß ihm nun die beiden einzelnen Räder gestohlen wurden, kann ich nicht widerlegen. Ferner kann ich ihm nicht widerlegen [sic!], daß er die noch fehlenden Sachen gestohlen hat. Richtig ist dagegen, daß bei mir im Hause auch noch andere Personen, darunter ein bellg. [sic!] Ehepaar in der kritischen Zeit gewohnt haben. Es ist nun möglich, daß die fehlenden Sachen von dieser Seite aber auch von einer anderen Seite gestohlen wurden.“¹⁴¹

Da die fehlenden Gegenstände nicht gefunden wurden, konnte die Kriminalpolizei weder Martin Z. noch einem der Hausbewohner die Plünderung nachweisen. Ohne Beweise musste das Verfahren eingestellt werden. Auch in diesem Fall dauerten die Ermittlungen nur sehr kurz. Die Akte umfasst lediglich fünf Blätter.

Der fehlende Tatnachweis war aber nicht nur ein Problem der späten Kriegsjahre. Auch in einem Fall aus dem Jahr 1939 konnte die Tat nicht nachgewiesen werden. Der Landwirt Michel M. wurde am 14. November in einem handschriftlichen Brief an die Kriminalpolizei beschuldigt, im freigeräumten Ort Tawern geplündert zu haben. Unter anderem soll er ein Fahrrad gestohlen haben. Michel M. behauptete, das Fahrrad von einem Soldaten geschenkt bekommen zu haben. Die Kriminalpolizei wertete diese

¹⁴⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14181: Verfahren gegen Luise M., 1944, Bl. 11.

¹⁴¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6766: Verfahren gegen Martin Z., 1943, Bl. 4.

Aussage als Lüge. Auch die Staatsanwaltschaft schätzte die Aussage als unglaubwürdig ein. Da sie nicht widerlegt werden konnte, musste das Verfahren eingestellt werden.¹⁴²

Um Beweise für eine Plünderung zu finden, waren in der Regel Hausdurchsuchungen bei den Beschuldigten nötig. Gegen Bernhard V. wurde am 10. Juni 1943 Anzeige erstattet, da er bei einer nach einem Fliegerangriff verstorbenen Familie geplündert haben soll. Allerdings wurde der Beschuldigte am 29. Juni selbst ausgebombt, sodass seine Wohnung nicht durchsucht werden konnte.¹⁴³ Warum die Kriminalpolizei ab der Anzeige drei Wochen wartete, geht aus der Akte nicht hervor. Vermutlich war die Unterbesetzung der Polizei ausschlaggebend.

Im Verfahren gegen Theodor W. verzichtete die Kriminalpolizei zunächst sogar auf eine Wohnungsdurchsuchung und stellte das Verfahren ein. Eine Nachbarin warf ihm vor, geplündert zu haben. Der Beschuldigte widersprach der Anzeige und dachte über eine Gegenanzeige nach, da er einen Racheakt vermutete. Schließlich beschwerte sich die Nachbarin über das eingestellte Verfahren und die fehlende Wohnungsdurchsuchung. Erst dann kontrollierte die Kriminalpolizei die Wohnung von Theodor W., entdeckte aber keine Beweise, sodass das Verfahren ein zweites Mal eingestellt wurde.

An den beiden Fällen wird deutlich, wie die personell angespannte Situation der Kriminalpolizei die Beweisfindung beeinflusste. Aus Mangel an Beamten und dem hohen Arbeitsaufkommen konnten Haus- und Wohnungsdurchsuchungen nur mit größerem Zeitabstand durchgeführt werden oder wurden direkt unterlassen.

Neben dem Beweismangel hatte die Polizei oft Schwierigkeiten, die Verdächtigen zu finden. Durch die Zerstörung der Häuser und Evakuierungen konnten selbst namentlich bekannte Beschuldigte nicht immer festgenommen werden. So war es im Fall der 46-jährigen Bertha K. Zusammen mit ihren Nachbarn musste sie das fliegergeschädigte Haus verlassen. Eine Nachbarin berichtete der Kriminalpolizei, dass Bertha K. auf der Straße weinte, da sie keine ihrer Sachen retten konnte. Später sahen sich die Bewohner des Hauses in einem Lokal wieder, in dem sie gepflegt wurden. Bertha K. habe laut der Nachbarin neue Kleidung getragen, die vermutlich aus der Reinigung gegenüber des zerstörten Hauses stammte. Der Ehemann der Filialleiterin konnte durch die Beschreibung der Nachbarin bestätigen, dass die Kleidung aus der Reinigung stammte. Bertha K. war da aber schon nicht mehr auffindbar. Laut der Stadt Köln war sie im Besitz

¹⁴² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 13885: Verfahren gegen Michel M., 1939.

¹⁴³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6643: Verfahren gegen Bernhard V., 1943.

einer Abreisebescheinigung mit dem Vermerk „NSV verschickt“. Das am 21. April 1944 eröffnete Verfahren musste daher bereits am 1. Juni eingestellt werden.¹⁴⁴

Karl P. wurde am 2. September 1944 von einem fliegergeschädigten Konditor beobachtet, wie er Metall von dessen Gelände stahl. Doch Karl P. erschien nicht zum Verhör, da er im Anschluss an die Tat zum Westwall eingezogen wurde. Auch dieses Verfahren musste eingestellt werden.¹⁴⁵ Friedel M. half im Juli 1943 bei Aufräumarbeiten und verschwand dann mit einem Fahrrad der Fliegergeschädigten. Auch er war zwar namentlich bekannt, aber für die Kriminalpolizei nicht auffindbar.¹⁴⁶ Noch schwieriger waren die Ermittlungen gegen Kaspar G. Er soll am 5. Juli 1943 Silberbesteck gestohlen haben. Nachdem er zwei Tage später angezeigt wurde, konnte die Kriminalpolizei seinen Aufenthaltsort nicht mehr ermitteln, da er umgezogen war. Daher ließen sich auch keine Beweise finden.¹⁴⁷

Noch deutlicher werden die Probleme am Fall von Johann K. Am 6. August 1941 erstattete die fliegergeschädigte Anna Sch. Anzeige wegen des Diebstahls diverser Waschmittel. Am Tattag war ein Mitarbeiter der Firma Panzer im Haus, um das Dach zu reparieren. Der Dachdeckerbetrieb gab an, dass es sich um den vorgenannten Johann K. handelte, der kurzzeitig als Aushilfe beschäftigt war. Er soll dem Chef des Betriebs ein Fahrrad sowie eine Zange gestohlen haben. Am 24. November musste das Verfahren vorläufig eingestellt werden, da der Verdächtige trotz dreimonatiger Suche nicht auffindbar war.

Mehr als zweieinhalb Jahre später wurde das Verfahren am 12. Juni 1944 wieder aufgenommen. Johann K. wurde gefunden, da er wegen einer nicht genannten Straftat inhaftiert war. Nach drei Monaten wurde er zu den Vorwürfen vernommen. Dabei bestritt er die Tat und sagte aus, dass er sich nach der langen Zeit nicht mehr daran erinnere, ob er in dem Haus gearbeitet hatte. Hier ergab sich ein weiteres Problem für die Kriminalpolizei. Es stand Aussage gegen Aussage, wobei Anzeige und Verhör des Beschuldigten drei Jahre auseinanderlagen. Beweise konnten nach der langen Zeit auch keine mehr sichergestellt werden. Eine Gegenüberstellung, wie sie in solchen Fällen oft durchgeführt wurde, musste ausfallen. Zwar war der Beschuldigte mittlerweile auffindbar, aber dafür der Aufenthaltsort der Zeugen wegen der Kriegsverhältnisse

¹⁴⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14207: Verfahren gegen Bertha K., 1944.

¹⁴⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7515: Verfahren gegen Karl P., 1944.

¹⁴⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6746: Verfahren gegen Friedel M., 1943.

¹⁴⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6675: Verfahren gegen Kaspar G., 1943.

unbekannt.¹⁴⁸ Auffällig ist in diesem Fall auch der lange Zeitabstand zwischen Auffinden des Beschuldigten und dem Verhör. Auch dies war sicherlich den Kriegsumständen geschuldet.

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich auch im Verfahren gegen den serbischen Zivilarbeiter Georg L. Er wurde am 1. Oktober 1943 von dem für ihn zuständigen Bauunternehmer angezeigt:

„Seit März 1942 beschäftige ich den serbischen Staatsangehörigen Georg L[...], geboren am 4.8.1909. [...] L[...] und seine Komplizen (Serbe E[...], ebenfalls bei vorgenannter Firma beschäftigt gewesen) bestreiten ihren Unterhalt vorwiegend von Diebstählen, welche aus nach brauchbaren Gegenständen durch Feindeinwirkung geschädigten Häusern stammen. [sic!] Mir persönlich wurde von L[...] ein Handwagen und ein Fahrrad unterschlagen.“¹⁴⁹

Zunächst soll Georg L. laut dem Bauunternehmer sehr fleißig gewesen sein, sich dann aber immer häufiger vor der Arbeit gedrückt haben. Auch seine Kollegen animierte er dazu. Er soll aus zerstörten Häusern gestohlen und die Gegenstände zum Verkauf angeboten haben. Zudem soll er ein Verhältnis mit einer Frau gehabt haben, deren Mann in Frankreich stationiert war. Als Zeugen nannte der Bauunternehmer einen bei ihm beschäftigten niederländischen Arbeiter. Er bat zudem darum, Georg L. wegen Arbeitsverweigerung der Gestapo vorzuführen. Allerdings konnten weder Georg L. noch sein niederländischer Kollege verhört werden, da beide in ihre Heimat gereist waren. Im Juli 1944 berichtete die Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte polizeilich abgemeldet und nicht zurückgekehrt sei. Auch der niederländische Arbeiter sei nicht mehr aufgetaucht. Zudem konnte auch der Bauunternehmer nicht mehr verhört werden, da sein Haus zerstört wurde und sein Aufenthaltsort unbekannt war. Am 30. Oktober wurde das Verfahren eingestellt.¹⁵⁰ In diesem Fall erhob der Anzeigende schwere Vorwürfe gegen den Beschuldigten. Wenn Staatsanwaltschaft und Gericht diese anerkannt hätten, wäre die Todesstrafe möglich gewesen. Allerdings schlugen auch hier die Kriegsumstände wieder zu Buche, sodass nach der Anzeige weder der Beschuldigte noch der Anzeigende oder der genannte Zeuge auffindbar waren.

Wegen der schwierigen Ermittlungen nahm die Kriminalpolizei gerne die Unterstützung von Anzeigenden und Zeugen an. In einem Verfahren gegen den Soldaten Wilhelm S., der bei einer Gebäuderäumung half, schaltete sich seine Mutter in das Verfahren ein. Der am 21. November 1944 angezeigte Wilhelm S. war nach der

¹⁴⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14223: Verfahren gegen Johann K., 1941-1944.

¹⁴⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14263: Verfahren gegen Georg L., 1943, Bl. 2.

¹⁵⁰ Ebd.

vermeintlichen Tat nicht auffindbar, dafür aber seine nach Sachsen evakuierte Mutter. Diese vereinbarte mit dem Geschädigten, die Anzeige bis zum 1. März 1945 ruhen zu lassen. Die Mutter sollte in der Zeit versuchen, die gestohlenen Gegenstände herbeizuschaffen. Die Abmachung wurde schriftlich festgehalten und das Verfahren eingestellt.¹⁵¹

Der wegen Plünderens beschuldigte Hubert P. gab in seiner Vernehmung an, seine Eltern seien evakuiert worden und er würde bald nachreisen. Während die Kriminalpolizei die Aussage nicht anzweifelte, ermittelten Zeugen, dass die Eltern im Nachbarort lebten und vernahmen sie.¹⁵²

Bezeichnend für die oftmals deutlich werdende Hilflosigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist die Formulierung eines Staatsanwaltes im bereits erwähnten Verfahren gegen den Arzt Helmut S. und Alfred B., die versucht haben sollen, Fleisch von durch Fliegerangriffe getöteten Rindern zu stehlen. Als er das Verfahren einstellte, schrieb er: „Ich beabsichtige, das Verfahren mangels Beweises einzustellen, falls der **Beschuldigte** keine neuen Tatsachen und Beweismittel anzugeben vermag.“¹⁵³

Ab 1944 handelte die Kriminalpolizei mitunter unstrukturiert und übereifrig, geradezu chaotisch. Im Januar 1944 zeigte ein Mann den Diebstahl eines Rokokosessels an, den er aus einem fliegergeschädigten Haus geborgen und untergestellt hatte. Auf die Frage, wer von dem Sessel wusste, nannte der Anzeigende den Musiker Peter L. Dieser wurde anschließend festgenommen und verhört, wobei er die Tat bestritt. Der nochmals vernommene Anzeigende betonte, Peter L. nie verdächtigt zu haben. Er habe nur ausgesagt, wer von dem Sessel wusste. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.¹⁵⁴

In Folge einer weiteren vermeintlichen Plünderung, die im September 1944 zur Anzeige gebracht wurde, nahm die Kriminalpolizei siebzehn Personen fest und brachte sie im Messelager in Köln-Deutz unter. Unter den Festgenommenen befanden sich auch zwei Belgierinnen, die mit der Tat nichts zu tun hatten. Sie befanden sich auf dem Weg zu einem neuen Einsatzort und wurden aus Versehen auf denselben Wagen aufgeladen wie die Beschuldigten. Das Verfahren gegen die übrigen fünfzehn Personen wurde eingestellt, da keine Beweise für eine Straftat vorlagen.¹⁵⁵

¹⁵¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7061: Verfahren gegen Adolf S. und Wilhelm S., 1944.

¹⁵² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7085: Verfahren gegen Hubert P., 1945.

¹⁵³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8000: Verfahren gegen Dr. Helmut S. und Alfred B., 1944, Bl. 16.

Hervorhebung durch Verfasser.

¹⁵⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14161: Verfahren gegen Peter L., 1944.

¹⁵⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 4994: Verfahren gegen Maria E., Agathe N, Agnes O. u.a., 1944.

Erschwerend kam für die Kriminalpolizei die Praxis hinzu, dass Möbel und Küchengeräte legal aus beschädigten Häusern entnommen werden durften, wenn diese seit längerem leer standen und die NSDAP-Ortsgruppe informiert wurde. Die Ortsgruppe war allerdings kein staatliches Organ, sodass die Kriminalpolizei keine Informationen über die rechtmäßigen Entnahmen hatte und sich diese erst im Laufe der Ermittlungen einholen musste, wodurch ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bestand.

Mathilde O. wurde angezeigt, nachdem sie Möbel und Geräte aus einer zerstörten Wohnung geborgen hatte. Sie meldete dies ordnungsgemäß der zuständigen Ortsgruppe, wurde aber trotzdem von der Kriminalpolizei festgenommen und verhört, bis sich der Sachverhalt aufklärte.¹⁵⁶

Josef S. entnahm nicht nur Möbel aus den unbewohnbaren Räumen einer Nachbarin. Er wohnte in dem Haus, ohne dass die Nachbarn über seine Berechtigung dazu informiert waren. In der Folge zeigte eine ehemalige Bewohnerin ihn an, da er ihre Möbel genommen hatte und sie dachte, dass er illegal im Haus lebte. Auch hier erfuhr die Kriminalpolizei erst während der Ermittlungen von den Berechtigungen, die Josef S. von der NSDAP-Ortsgruppe erhalten hatte.¹⁵⁷

Aus Kapitel 3 wissen wir, dass bei einem Großteil der 189 Anzeigen die vermeintlichen Täter bereits bekannt waren. Dazu kamen 53 Fälle, bei denen die Täter bei ihrer vermeintlichen Tat durch Polizisten, Zeugen oder Patrouillen von NS-Organisationen erwischt wurden. In 4 Fällen wurden die Beschuldigten durch Zufall überführt. Entweder wurden sie wegen einer anderen Straftat oder bei einer Straßenkontrolle verhört und durchsucht. Bei 12 Fällen geht das Verhältnis zwischen Beschuldigten und Anzeigenden aus den Akten nicht hervor. Lediglich in 2 Fällen folgte die Festnahme eines vermeintlichen Täters auf polizeiliche Ermittlungsarbeit, bei der Zeugen verhört und Beweismittel untersucht wurden. Dies verdeutlicht noch mal, wie stark die Kriminalpolizei auf die Mitarbeit der Zivilbevölkerung angewiesen war.

Die Arbeit der Kriminalpolizei litt unter vielen Problemen, die sich im Laufe des Krieges verschärften. Dies eröffnete den Beschuldigten eine Reihe von Handlungsmöglichkeiten, die im folgenden Kapitel deutlich werden.

¹⁵⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6011: Verfahren gegen Mathilde O., 1943.

¹⁵⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7266: Verfahren gegen Josef S., 1944.

4.2 Die Handlungsspielräume der Beschuldigten

Im vorherigen Kapitel wurde deutlich, dass die Kriminalpolizei auf Geständnisse angewiesen war. Wir kennen aus heutigen Gerichtsverfahren, dass Geständnisse strafmildernd wirken können. Doch galt dies auch für vermeintliche Plünderer während des Nationalsozialismus?

Albert L. sowie seine Frau Maria L. stahlen 1943 Waren von Alberts Arbeitgeber. Beide Eheleute gestanden die Tat und erhielten eine für diese Phase des Krieges milde Strafe. Albert wurde zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, Maria als Mittäterin zu lediglich vier Monaten Gefängnis. Das Sondergericht verurteilte das Ehepaar nicht nach der Volksschädlingsverordnung, sondern nach der Kriegswirtschaftsverordnung, welche eine geringere Strafe zuließ.¹⁵⁸

1945 zeigte eine Nachbarin Maria S. an, da sie ihr 40 Einmachgläser aus einem unverschlossenen Keller gestohlen haben sollte. Der Verdacht fiel auf Maria S., da diese im Besitz von zwei Gläsern war, die den gestohlenen glichen. Zunächst wies Maria S. die Beschuldigung zurück. Die Gläser habe sie von ihrer Mutter bekommen. Nachdem sie während des Verhöres „eingehen zur Wahrheit ermahnt“ wurde, gab sie zu, eines der Gläser gestohlen zu haben. Die anzeigende Nachbarin erkannte dieses allerdings nicht als ihr eigenes wieder. Das Verfahren wurde daher eingestellt.¹⁵⁹ Anscheinend wurde Maria von der Kriminalpolizei zu diesem Teilgeständnis gedrängt. Wie die Frau im Verhör unter Druck gesetzt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedoch legt die *Ermahnung zur Wahrheit* nahe, dass ihr Geständnis nicht aus freien Stücken erfolgte. Dies deckt sich mit der Erkenntnis, dass ein fehlendes Geständnis den Kriminalbeamten wie eine Niederlage vorkam. Dieses Teilgeständnis half Maria, die Drucksituation des Verhörs zu überstehen. Folgen hatte es für sie keine, da die Anzeigende das falsche Geständnis entlarvte.

Johann P. wurde im 1944 von einem Kollegen angezeigt, da er im Dezember 1943 einen defekten Stromzähler und einen defekten Gaskocher stahl.¹⁶⁰ Johann P. stammte aus Marburg und arbeitete im Reichsbahnausbesserungswerk, welches ihn nach Köln abgeordnet hatte. Im Verhör erklärte er, dass er den Zähler nur mitnahm, um seinen Mechanismus zu betrachten. Den Gaskocher reparierte Johann P. und stellte ihn seinen Kollegen zur Verfügung. Die Herkunft der beiden Gegenstände blieb unbekannt, da der

¹⁵⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18930: Verfahren gegen Albert L. und Maria L., 1943.

¹⁵⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6984: Verfahren gegen Maria S., 1945.

¹⁶⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8052: Verfahren gegen Johann P., 1944.

ganze betreffende Straßenzug zerstört war. Dies erschwerte die Ermittlungen. Die Kriminalpolizei drängte daher Johann P. in einer weiteren Vernehmung eine Plünderung zu gestehen. Dieser bestritt, geplündert zu haben und merkte an, dass er in der ersten Vernehmung nur nach dem Zähler gefragt wurde. Den Gaskocher habe er selbst angesprochen. Er nahm die Gegenstände aus Häusern, die im Besitz der Reichsbahn waren und die er gemeinsam mit einem Kollegen nach Eisenteilen durchsuchen sollte.

Am 21. Februar 1944 verhaftete ihn die Kriminalpolizei während seines Urlaubs in Marburg. Seine Überstellung nach Köln verzögerte sich, da er wegen des Kontaktes mit einem seuchenkranken Gefangenen in Quarantäne musste. Sein Aufenthaltsort war zwischenzeitlich nicht bekannt, weshalb seine Frau per Brief nach seinem Verbleib fragte. Sie formulierte ihr Anliegen sehr vorsichtig. Sie beschrieb die Vorwürfe gegen ihren Mann und beteuerte seine Unschuld und ergänzte: „Durch diese Schilderung will ich den Erhebungen keine Einbuße tun, sondern lediglich erwähnen, um welche Angelegenheit es sich handelt.“¹⁶¹ Sie unterschrieb mit „deutschem Gruß“ und merkte an, dass ihr Mann nur aus Missgunst von einem Kollegen angezeigt worden sei.

Daraufhin schrieb auch Johann P. einen ausführlichen Brief an die Staatsanwaltschaft. Er erklärte darin, dass er den anzeigenden Kollegen erwischt habe, wie er unberechtigtes Geld für eine Ehefrau bezog, obwohl er ledig war. Nachdem er dies meldete, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit diesem Kollegen, der ihm dabei gedroht haben soll, ihn ins Gefängnis zu bringen und zu erschlagen.

Johann P. wurde am 29. Juni 1944 aus der Haft entlassen. Er bat im Anschluss um ein Entlassungsschreiben, da er durch die Anzeige seinen Arbeitsplatz verloren hatte und nun einen neuen suchen musste. Ob er dieses bekam, bleibt unklar.

Johann P. betonte seine Kooperationsbereitschaft und wertete seine vermeintliche Straftat ab, indem er den defekten Zustand der Gegenstände heraushob. Als Motive nannte er Neugierde und Hilfsbereitschaft. So umging Johann P. den Vorwurf der Habgier. Da die Herkunft der Gegenstände und damit auch die Opfer nicht ermittelbar waren, konnte er so einer Strafe entkommen. Trotzdem verlor er im Zuge der Ermittlungen seinen Arbeitsplatz.

Nach einer vermeintlichen Plünderung im Jahr 1944 wurden Stephan V. und seine Verwandte Rose K. angezeigt. Sie sollen bei einem Arzt Küchengeräte und mehrere Gläser Marmelade entwendet haben. Rose K. gestand, Stephan V. geholfen zu haben, die

¹⁶¹ Ebd., Bl. 20.

Sachen aus dem Haus des Arztes zu holen. Sie betonte aber, dass Stephan V. sie mithilfe falscher Informationen dazu überredet habe. Sie dachte, sie würden dem Arzt helfen und wusste nicht, dass sie die Gegenstände stahlen. Stephan V. sagte aus, er habe das Haus nur betreten, um die neue Adresse des Arztes herauszufinden, da er sich weiter bei ihm behandeln lassen wollte. Die Gegenstände waren bereits in einen Karton eingepackt und er nahm sie nur mit, um sie zu schützen und dem Arzt zu übergeben, sobald er seine Adresse herausgefunden hatte. Auf Drängen der Kriminalpolizei gab er zu, bislang keinen Versuch unternommen zu haben, den Arzt ausfindig zu machen. Die Küchenutensilien wurden zudem in der Wohnung von Rose K. einsortiert und mehrere Gläser der Marmelade leer gegessen.

Durch das Bestätigen der Tat und der angeblichen Unwissenheit konnte Rose K. einer Strafe entgehen. Das Verfahren gegen sie wurde aus Mangel an Beweisen eingestellt. Stephan V. dagegen wurde am 6. Dezember 1944 wegen Plünderns angeklagt. In der Anklageschrift verlangte die Staatsanwaltschaft die Todesstrafe. Zu einem Gerichtsverfahren kam es aber nicht, da der Angeklagte aus nicht genannten Gründen im Krankenhaus verstarb.¹⁶²

Paul O. wurde beschuldigt, am 15. September 1943 Silberbesteck, einen Fotoapparat und weitere Gegenstände aus den Trümmern eines Hauses entwendet zu haben. Er arbeitete bei einem Spreng- und Tiefbauunternehmen, welches während des Krieges in Köln einsturzgefährdete Häuser sprengte. Vor dem Abtransport der Trümmer sollten die Angestellten der Firma nach brauchbaren Gegenständen suchen und bei ihrem Vorgesetzten abgeben. Paul O. aber versteckte die genannten Gegenstände in seinem Keller. Bei einer Hausdurchsuchung, die wegen eines anderen Falls durchgeführt wurde, entdeckte die Polizei die gestohlene Ware. Der Beschuldigte gestand seine Tat. Das Kölner Sondergericht verurteilte ihn wegen Verbrechen gegen §1 der Volksschädlingsverordnung zum Tode.¹⁶³

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft benötigten in den meisten Fällen ein Geständnis, um sie vor Gericht zu bringen. Daher übten sie oft Druck auf die Beschuldigten in den Verhören aus. Ein Teilgeständnis abzugeben war ein gutes Mittel, um den Druck nachzugeben, aber einer harten Bestrafung zu entgehen. Besonders wichtig war, dass die Beschuldigten dem Vorwurf der Plünderung widersprachen. Positive Motive wie im Fall von Johann P. konnten dabei helfen.

¹⁶² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18863: Verfahren gegen Stephan V. und Rose K., 1944.

¹⁶³ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 278: Verfahren gegen Jakob Paul O., 1943-1944.

Wenn die vermeintliche Tat offensichtlich war, versuchten einige Beschuldigte, sich aus den Vorwürfen herauszureden, ihren Anteil an der Tat herunterzuspielen oder sogar andere Person zu diskreditieren.

Heinrich M. wurde 1944 beschuldigt, bei der Evakuierung seiner Schwiegertochter Wasserhähne aus anderen Wohnungen entwendet zu haben. Er gestand die Tat, gab die Wasserhähne im Laufe der Ermittlung aber zurück. Heinrich M. sagte aus, er hätte sie nur mitgenommen, da er befürchtete, sie würden ansonsten verloren gehen. Er sei sich zudem nicht bewusst gewesen, dass dies einer Plünderung entsprach. Die Staatsanwaltschaft folgte seinen Erklärungen und stellte das Verfahren „mangels Beweis des Bewusstseins der Rechtmäßigkeit“ ein.¹⁶⁴

Der Architekt Josef A. zeigte am 02. Dezember 1943 per Brief seinen Nachbarn Julius H. an. Aus Josef A.s fliegergeschädigten Haus wurden im September 1943 zunächst mehrere Fenster und zwei Wochen später die Haustür gestohlen. Eine Frau aus dem Hinterhaus gab an, Julius H. am Haus des Geschädigten gesehen zu haben. Zur Rede gestellt entgegnete dieser, dass diese Aussage kein Beweis für seine Schuld sei. Der Geschädigte teilte der Polizei mit, er habe gehört, dass Julius H. ein Haus in Ollheim bei Euskirchen gekauft habe und es nun ausbaue. Dort befänden seine Fenster und die Tür. Einen geplanten Besuch mit der Polizei musste Josef A. aus gesundheitlichen Gründen absagen. Sein Hausmeister, der stattdessen die gestohlenen Gegenstände identifizieren sollte, wurde eingezogen. Schließlich informierte der Geschädigte die Kriminalpolizei darüber, dass er nicht mehr daran interessiert sei, die Anzeige weiterzuverfolgen, da Julius H. bereits in einem weiteren Verfahren angezeigt wurde.

Die zuständige Ortspolizei aus Heimerzheim informierte ihre Kölner Kollegen, dass Julius H. wiederholt Diebstähle begangen habe und ein „übelbeleumundeter Mensch“¹⁶⁵ sei. Erneut vernommen, gab Julius H. zu, ein Fenster ausgebaut und einem fliegergeschädigten Bekannten übergeben zu haben. Er dachte, dies sei in Ordnung, da das Haus von Josef A. leer stand. Er habe sich mit dem Geschädigten in Verbindung gesetzt und werde das Fenster zurückbringen. Er bestritt aber, weitere Fenster und die Tür entwendet zu haben. Die Aussagen der Ortspolizei Heimerzheim, er habe mehrere Diebstähle begangen, seien nicht wahr. Zudem widersprach er dem Gerücht, sich ein Haus in Ollheim gekauft zu haben.

¹⁶⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 5156: Verfahren gegen Heinrich M., 1944, Bl. 6.

¹⁶⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14187: Verfahren gegen Julius H., 1943-1944, Bl. 5.

Das Verfahren wurde schließlich am 01. April 1944 eingestellt. Der an dem Fall beteiligte Kriminalsekretär notierte: „Es muss aber angenommen werden, dass H[...] noch weitere Sachen genommen hat, Beweise hierfür sind jedoch nicht vorhanden.“¹⁶⁶

Julius H. gestand nur einen Teil der ihm vorgeworfenen Taten. Dabei wies er die Absicht einer Plünderung von sich. Vielmehr wollte er einem Bekannten in seiner Not geholfen haben. Die Kriminalpolizei war sich sicher, dass Julius H. der gesuchte Täter war, konnte ihm aber keine Plünderung nachweisen. Da weder Beweise im Besitz des Beschuldigten gefunden wurden, noch ein Geständnis vorlag, musste das Verfahren eingestellt werden.

Auch im Fall von Rosalie H. waren die ermittelnden Polizisten sich sicher, dass eine Plünderung vorgefallen war, konnten sie aber nicht beweisen. Die Geschädigte und Anzeigende Maria B. war total fliegergeschädigt. Die Gegenstände, die sie aus ihrer Wohnung retten konnte, stellte sie am Takuplatz unter, musste sie wegen eines Fliegeralarms aber unbeaufsichtigt lassen. Als sie wiederkam, war ihr Eigentum verschwunden. Sie erfuhr von Augenzeugen, dass die ihr bis dahin unbekannte Rosalie H. dieses mitgenommen hätte. Sie suchte die Beschuldigte auf, die bei ihrer Schwester lebte, und bekam ihre Sachen wieder. Rosalie H. sagte ihr, sie habe die Gegenstände aus Versehen mitgenommen, als sie die untergestellten Sachen ihrer Mutter abholte. Bei der Mutter handelte es sich um eine Nachbarin der Geschädigten.

Da allerdings drei Koffer fehlten, erstattete Maria B. Anzeige. Die Wohnung von Rosalie H.s Schwester wurde durchsucht. Die Beschuldigte selbst war nicht anwesend. Jedoch erzählte ihrer Schwester der Kriminalpolizei, dass drei Koffer, deren Besitzer sie nicht kenne, in einem Lager stünden. Die Koffer gehörten Maria B.

Rosalie H. erklärte im Verhör, dass sie das Eigentum ihrer Mutter abholen wollte und nicht wusste, dass auch Gegenstände der Geschädigten dabei standen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Maria B. ihr Eigentum abholte, hätte Rosalie H. nicht gewusst, dass in dem Lager noch drei Koffer gestanden hätten. Sie habe nicht beabsichtigt, die Koffer zu stehlen. Die Schwester sagte aus, sie habe sogar versucht, Maria B. über die unbeabsichtigte Mitnahme ihres Eigentums zu informieren, konnte sie aber nicht antreffen. Eine Zeugin konnte diese Aussage bestätigen.

Ein Kriminalsekretär vermerkte in der Akte, dass obwohl Rosalie H. keine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte, „ihre Handlungsweise aber stark an

¹⁶⁶ Ebd., Bl. 9.

Plünderung“¹⁶⁷ grenzte, da sie nicht direkt mitgeteilt hatte, dass noch an anderer Stelle Sachen standen. Rosalie H. und ihre Schwester hätten gleichgültig gewirkt. Zudem vermutete der Kriminalsekretär, dass Maria B. ihr Eigentum ohne die Hilfe der Kriminalpolizei nicht zurückerhalten hätte. Das Verfahren wurde wegen Beweismangels eingestellt.

Bewerte ich den Fall anhand der Aussagen der Beschuldigten und ihrer Schwester, wirken die Schlussfolgerungen der Kriminalpolizei deutlich überzogen. Trotzdem entkamen sie nur knapp einer Anklage wegen Plünderns. Sie konnten ihre Handlung gut genug erklären, um Zweifel an den Schlussfolgerungen der Kriminalbeamten zu säen. Obwohl diese ein Fehlverhalten bei den Schwestern feststellten, war eine Anklage nicht möglich.

Lagen keine konkreten Beweise vor, half es den Beschuldigten, wenn sie eine andere Version der Ereignisse erzählten als die anzeigende Person. In diesem Fall stand Aussage gegen Aussage und das Verfahren musste eingestellt werden.

Karoline A. wurde im April 1944 ausgebombt. Sie brachte zusammen mit Bekannten am 21. April ihr noch intaktes Eigentum in den Luftschutzkeller des Hauses. Darunter befanden sich mehrere Flaschen Wein. Nachmittags war der Wein aus dem Keller verschwunden. Laut der Anzeige traf sie zwei Brüder einer Nachbarin sowie den Stiefsohn von einem der beiden Männer betrunken an. Sie ging davon aus, dass die Männer ihren Wein getrunken hatten und rief die Polizei. Diese stellte bei den Männern einen Korb mit Konserven und einer Flasche Wein sicher.

Einer der Brüder, Johannes H., sagte aus, den Wein von seiner Schwester als Dank für seine Hilfe erhalten zu haben. Auch der Stiefsohn Paul T. erklärte, dass ihm der Wein angeboten worden sei. Ein Bekannter der Männer, der auch half, die Wohnung auszuräumen, erklärte, dass die Anzeigende einen Teil der Flaschen fortgeschafft und die restlichen zum Trinken angeboten habe. Die Schwester erklärte im Verhör, der Wein, den ihre Brüder tranken, hätte ihr gehört.

Der zweite Bruder, Theodor H., konnte nicht mehr verhört werden, da er zur Wehrmacht eingezogen wurde. Er sollte sich vor einem Militärgericht verantworten. Dazu liegen keine Unterlagen vor. Auch Karoline A. konnte nicht mehr zu den widersprüchlichen Aussagen befragt werden, da sie nicht auffindbar war. Das Verfahren wurde daher am 20. Juni 1944 eingestellt, da keine strafbare Handlung nachweisbar war

¹⁶⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14231: Verfahren gegen Rosalie H., 1944, Bl. 7.

und kein Täter ermittelt werden konnte. Karoline A. forderte einige Wochen später, das Verfahren wieder aufzunehmen. Der Staatsanwalt lehnte dies allerdings ab.¹⁶⁸

Auch in einem weiteren Fall aus dem August 1944 stand Aussage gegen Aussage, weshalb das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte. Das Geschäft des Fahrradgroßhändlers Karl D. wurde bei einem Fliegerangriff beschädigt. Karoline H., Besitzerin eines Fahrradgeschäftes und Kundin von Karl D., bekam von ihm die Erlaubnis, nach noch brauchbaren Gegenständen in seinem beschädigten Lager zu suchen. Ein Monteur von Karoline H. suchte daraufhin mehrere Fahrradbauteile heraus. Den Preis, den Karl D. für die Teile verlangte, wollte Karoline H. allerdings nicht zahlen. Stattdessen soll sie, so der Anzeigende, Lohn für ihren Monteur verlangt haben, da er die Sachen geborgen hatte. Nachdem Karl D. dies verweigerte, soll sie gedroht haben, sich stattdessen zehn Fahrradfelgen als Ersatz zu holen. Daraufhin habe Karl D. ihr mit einer Anzeige wegen Plündern gedroht.

Karl D. schrieb Karoline H. einen Brief, um sie über die Anzeige zu informieren:

„Wie ich durch Zeugen einwandfrei feststellen liess, haben Sie trotz meiner Warnung u. Verbot meine Lagerräume in der Herwarthstr. 20 nochmals betreten u. dort aus dem Montierraum 10 Stck. Felgen entwendet. Hierzu hatten Sie weder Erlaubnis noch irgend ein Recht.

Ich verweise auf meinen Brf. v. 31.v.Mts. in welchem ich Ihnen schon mitteilte, dass ich jeden rücksichtslos zur Anzeige bringe, der in meine Räume eindringt. Für Ihre eigensüchtige Gewinnsucht haben Sie nunmehr die Folgen zu tragen.

Sie wissen, dass ich als Totalgeschädigter unter dem Schutze des Gesetzes stehe und wo wollte es hin, wenn das Eigentum des Geschädigten auf diese Art und Weise entnommen wird. Ihre Handlung bedeutet lediglich nichts anderes wie Plünderung.

Ich habe Ihre Unrast, die von beständigen Beharren zu spekulativen Unternehmungen strotzt bestraft, indem ich Anzeige gegen Sie erstatte.

Heil Hitler.“¹⁶⁹

Karoline H. präsentierte der Polizei eine andere Version. Sie habe die herausgesuchten Bauteile nicht genommen, da sie unbrauchbar waren. Weder habe sie einen Lohn für ihren Monteur verlangt, noch gedroht, zehn Felgen zu entwenden. Stattdessen habe Karl D. verlangt, schon im Vorfeld 20 Reichsmark zu erhalten.

Karl D. unterstellte der Beschuldigten den Versuch einer Anklage wegen Plündern entgehen zu wollen. Die Felgen hätten nur von Karoline H. oder ihrem Mitarbeiter gestohlen werden können. Er bat die Kriminalpolizei, den Monteur zu verhören. Dieser bestätigte aber nur die Version seiner Vorgesetzten.

¹⁶⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14193: Verfahren gegen Johann H. und Paul T., 1944.

¹⁶⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14288: Verfahren gegen Karoline H., 1944, Bl. 2..

Die Kriminalpolizei sah ohne Beweise oder Geständnis keine Anhaltspunkte für eine Straftat. Nachdem Karl D. nicht zu einer Gegenüberstellung mit der Beschuldigten erschien, stellte der Staatsanwalt das Verfahren ein.

Der Anzeigende und die Beschuldigte erzählten der Polizei unterschiedliche Versionen der Ereignisse. Selbst wenn Karoline H. die Felgen entwendet hätte, war eine Anklage ohne ihr Geständnis nicht möglich.

Auch im Fall der Anzeige gegen den Schuhmacher Johann K. vom 04. Oktober 1944 blieb unklar, was tatsächlich geschah.¹⁷⁰ Johann K. soll im Geschäft seines Berufskollegen Eugen R. versucht haben, zu plündern. Das Geschäft wurde bei einem Fliegerangriff zerstört und der Ladenbesitzer getötet. Johann K. sagte aus, nichts von dem Unglück gewusst zu haben. Er habe einen Auftrag von Eugen R. gehabt und wollte ihm die Ware, wie verabredet, früh morgens bringen.

Johann K.s Partnerin sagte im Verhör, dass sie im Luftschutzkeller von Eugen R.s möglichen Tod gehört hätten und Johann K. daher nachsehen wollte. Als er wiederkam, habe er keine gestohlene Ware bei sich gehabt. Er habe aber erzählt, dass im Geschäft gepackte Taschen gestanden hätten. Sie widersprach damit Johann K.s Aussage zu seiner Motivation, das Geschäft des Kollegen früh am Morgen aufzusuchen und zu seinem Wissen über die Folgen des Fliegerangriffs.

Die Ehefrau des verstorbenen Schuhmachers erzählte eine weitere Version der Geschichte. Als sie morgens nach dem Fliegerangriff den Laden betrat, habe sie dort Johann K. angetroffen. Sie sah die Taschen, die sie nicht gepackt habe, und ging daher davon aus, dass Johann K. stehlen wollte. Sie habe allerdings nicht gesehen, dass er die Taschen gepackt hatte und da er sie nicht mitnahm, wurde auch nichts gestohlen. Noch am selben Tag erstattete die Witwe Anzeige bei der Kriminalpolizei.

Der zuständige Kriminalsekretär notierte: „Er [Johann K., Anm. d. Verf.] wurde gegen 6,00 Uhr morgens in der Werkstatt angetroffen, ohne dies ausreichend begründen zu können. Als die Ww. R. ihn stellte, lag ein Rucksack und andere Schuhmacherartikel zurechtgelegt. Es besteht der dringende Verdacht, dass K. unter Ausnutzung der Notlage die Absicht hatte zu plündern.“¹⁷¹ Johann K. wurde verhaftet und im Gefängnis Klingelpütz untergebracht.

Am 23. Oktober, keine drei Wochen nach der Festnahme, wurde das Verfahren wegen Beweismangels eingestellt und Johann K. entlassen.

¹⁷⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14304: Verfahren gegen Johann K., 1944.

¹⁷¹ Ebd., Bl. 5.

Auch in diesem Fall unterschieden sich die Aussagen von der Anzeigenden und dem Beschuldigten. Johann K. beging jedoch den Fehler, dass seine Aussage nicht mit der seiner Partnerin übereinstimmte. Daher hatte die Kriminalpolizei Zweifel an seiner Unschuld und verhaftete ihn. Der Vorwurf einer versuchten Plünderung rettete ihn, da es für diesen nahezu unmöglich war, Beweise anzuführen.

In einem weiteren Fall zweifelte die Kriminalpolizei die Aussagen des Kraftfahrers Johann H. an.¹⁷² Ihm wurde vorgeworfen, den Motor, die Achsen und die Federung eines Dreiradlieferkraftwagens gestohlen zu haben. Der Geschädigte hatte das Fahrzeug kurz zuvor von der Firma gekauft, für die der Beschuldigte arbeitete, um es auszuschlachten. Ein Zeuge beobachtete einen Mann, der sich Fahrzeugteile nahm. Er glaubte Johann H. erkannt zu haben, der sich laut Aussage des Zeugen schon zwei Wochen zuvor den Wagen angeschaut hatte.

Johann H. bestritt die Tat. Er sei zum Tatzeitpunkt, dem 13. August 1943 nicht in Köln gewesen. Er habe vor einiger Zeit mit einem Arbeiter über das Fahrzeug gesprochen, als es noch seinem Arbeitgeber gehörte. Jener Arbeiter habe Interesse daran gehabt. Johann H. habe diesen aber an seinen Chef verwiesen.

Das Verfahren wurde am 22. März 1944 eingestellt, da für die Kriminalpolizei eine Klärung des Vorfalls nicht möglich war. Die Beamten sahen in Johann H. einen möglichen Plünderer. Laut Aktennotizen käme er für eine Reihe anderer ähnlicher Fälle als Täter in Betracht.

Hier zeigt sich, dass alleine eine Anzeige ausreicht, um einen Menschen als potentiellen Plünderer zu brandmarken. Es spielte keine Rolle, wie viel oder wenig Substanz die Zeugenaussagen und Indizien hatten.

Doch eine gegensätzliche Aussage reichte nicht immer für die Einstellung eines Verfahrens. Jakob Z. aus Großkönigsdorf half im November 1944 einer Fliegergeschädigten beim Ausräumen ihrer Wohnung in Köln-Lindenthal.¹⁷³ Eine Bekannte hatte ihn gebeten, mit ihr dorthin zu fahren. Die fliegergeschädigte Frau warf ihm vor, sich dabei Gegenstände angeeignet zu haben und erstattete Anzeige. Jakob Z. erklärte, die Gegenstände, die er bei seiner ersten Fahrt holte, bei der Bekannten untergestellt zu haben. Diese habe ihm gebeten, noch ein weiteres Mal nach Köln zu fahren und das restliche Eigentum der Fliegergeschädigten zu retten. Jakob Z. fuhr mit einem anderen Mann erneut zur Wohnung. Das gerettete Eigentum stellte er bei sich

¹⁷² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14170: Verfahren gegen Johann H., 1943.

¹⁷³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 5143: Verfahren gegen Jakob Z., 1944-1945.

unter. Ein Gemälde wollte er behalten, da seine Bekannte es ihm geschenkt habe, um seine Unkosten zu decken. Die fliegergeschädigte Frau sei mehrmals vorbeigekommen, um sich ihre Sachen zu holen.

Obwohl Jakob Z. die Tat bestritt und eine alternative Geschichte präsentierte, wurde er vor dem Kölner Sondergericht angeklagt. Die Akten enden mit der Ernennung eines Rechtsanwaltes am 09. Januar 1945. Als Folge des Krieges konnte das Verfahren nicht fortgeführt werden, wodurch Jakob Z. einer Gerichtsverhandlung und einem harten Urteil entging.

In einigen Fällen stellten die Beschuldigten während des Verfahrens zudem Gegenanzeigen wegen Verleumdung gegen die Anzeigenden oder Zeugen. Einige dieser Verfahren wurden im Kapitel 3 vorgestellt. Die Gegenanzeige war ein geeignetes Mittel, um von den Vorwürfen gegen sich selbst abzulenken. Zudem steigerte sich der Arbeitsaufwand für die personell unterbesetzte Kriminalpolizei. Dies erschwerte die Ermittlungen unter den Kriegsumständen weiter.

Unter den Auswirkungen des Krieges war besonders in den letzten Kriegsjahren die Flucht ein erfolgreiches Mittel, der Justiz zu entgehen. Wenn Beschuldigte nach dem Bekanntwerden einer Anzeige oder dem Begehen einer Straftat unmittelbar ihre Wohngegend verließen, war die Kriminalpolizei nahezu machtlos.

Gegen Peter H. ging am 16. August 1943 eine anonyme Anzeige bei der Kriminalpolizei ein.¹⁷⁴ Er soll bis August 1943 zwei Autoreifen gestohlen und versucht haben, diese zu verkaufen, vier Schweine schwarzgeschlachtet und Bettwäsche aus einem Keller von Fliegergeschädigten gestohlen haben. Bei einer Durchsuchung konnten die Autoreifen beschlagnahmt und Peter H. verhaftet werden. Der Akte liegen auch Fotos des Beschuldigten bei. Allerdings konnten die Ermittlungen zwischen September 1943 und August 1944 nicht fortgeführt werden. Die Fallakte war in der Folge eines Fliegerangriffs vorübergehend verschollen. Nachdem sie wiedergefunden wurde, musste der Beschuldigte gesucht werden. Die Kriminalpolizei erhielt die Information, dass er nun Mitglied der Organisation Todt sei, bei der ihn aber niemand kannte. Am 10. Januar 1945 wurde das Verfahren vorläufig eingestellt, da Peter H. nicht auffindbar war. Danach wurde es nicht wieder aufgenommen.

Gegen Peter H. lagen eindeutige Beweise vor, weswegen ich davon ausgehen kann, dass die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Plünderung erhoben hätte. Doch der

¹⁷⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14269: Verfahren gegen Peter H., 1943-1945.

Beschuldigte konnte das Chaos nach einem Fliegerangriff nutzen und vor der Kriminalpolizei fliehen.

Auch der Beschuldigte S., dessen Vorname unbekannt blieb, konnte die Kriegswirren nutzen, um einer Verfolgung durch die Justiz zu entgehen.¹⁷⁵ Er soll einer Frau am 28. Oktober 1944 in einem fliegergeschädigten Haus Hilfe angeboten haben. Doch statt das Eigentum aus dem Keller zu ihrem Mann hochzutragen, verschwand er mit den Sachen. Bereits zwei Monate später wurden die Ermittlungen eingestellt, da sie laut Kriminalbeamten aussichtslos waren. Die Wohnung des Mannes war zerstört und einen neuen Aufenthaltsort hatte er den Behörden nicht mitgeteilt.

Dieses Mittel nutzten viele Beschuldigte auch noch zu späteren Zeitpunkten ihrer Verfahren. Die Anzahl der Fluchten aus dem Strafvollzug stieg während des Kriegs immer weiter an. Die Ursachen dafür waren die schlechten Haftbedingungen sowie die immer häufiger verhängte Todesstrafe. Dieser konnten einige Verurteilte oder Angeklagte durch die rechtzeitige Flucht aus einer Strafanstalt entgehen.¹⁷⁶

Handlungsspielräume ergaben sich für die Beschuldigten auch durch deren Vorleben und ihren Lebensumständen. Bewertete die Kriminalpolizei diese allerdings negativ, konnten sie die Handlungsspielräume auch erheblich einschränken.

Dies war bei der 37-jährigen Wilhelmine J. der Fall.¹⁷⁷ Der Anzeigende war fliegergeschädigt. Ein Teil seines Eigentums lag auf der Straße verstreut. Er sammelte die Gegenstände am 21. März 1945 ein und verstaute sie in einem Kinderpuppenwagen. Diesen stellte er vor der Haustür ab. Er entfernte sich von seinem Haus, um sein entlaufenes Schaf zu suchen. Dabei beobachtete er, wie die Beschuldigte und zwei Kinder am Puppenwagen stehen blieben und Gegenstände entnahmen. Dabei hätte Wilhelmine J. die Kinder mit eindeutigen Handzeichen angeleitet. Als er sie zur Rede stellte, habe sie die Schuld den Kindern zugewiesen.

Bei dieser Aussage blieb sie im ersten Verhör durch die Kriminalpolizei. Bei den Kindern handelte es sich um ihre 9-jährige Tochter und ihre 11-jährige Nichte. Diese Nichte sei es auch gewesen, die sich die fremden Sachen genommen und in ihre Handtasche gesteckt hatte. Wilhelmine J. habe sie zurechtgewiesen, als der Anzeigende erschien.

¹⁷⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7126: Verfahren gegen S., 1944.

¹⁷⁶ Roth: „Verbrechensbekämpfung“, S. 467.

¹⁷⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8422: Verfahren gegen Wilhelmine J., 1945.

Als sie vor dem Amtsgericht erscheinen musste, änderte sie ihre Aussage. Die Kinder hätten Gegenstände aus dem Puppenwagen entnommen. Jedoch habe sie die beiden nicht aufgehoben. Stattdessen hielt sie deren Fahrräder fest. Sie habe von den Kindern gefordert, für sie ein Handtuch zu suchen, dieses aber nicht erhalten. Sie gab zu, damit einen Diebstahl unterstützt zu haben.

Vor dem Amtsrichter erklärte sie zudem, dass sie mehrfach Schuljahre wiederholen musste und wie alle anderen in ihrer Familie nicht rechnen konnte. Die Kriminalpolizei kommentierte diese Aussage wie folgt: „Frau J[...] wirkte in der Vernehmung sehr beschränkt. Sie versteht die Fragen, die man an sie richtet, offenbar sehr schlecht, sodass sich die Vernehmung schwierig gestaltet. Im Rechnen ist sie äusserst schwach. Es handelt sich offenbar um eine geistig minderwertige Persönlichkeit, die aus erblich belasteter Familie stammt.“¹⁷⁸ Gegen Wilhelmine J. wurde Untersuchungshaft angeordnet.

Nochmals vernommen, korrigierte sich der Anzeigende. Wilhelmine J. selbst habe keine Gegenstände aus dem Puppenwagen entnommen, aber die beiden Kinder mit Gesten angewiesen. Die Tochter sagte aus, gegen ihren Willen von ihrer Mutter zum Diebstahl aufgefordert worden zu sein. Ihre Cousine bestätigte diese Aussage. Beide gaben zudem an, in der Schule mindestens ein Schuljahr wiederholt zu haben.

Die Akte endet mit der Information vom 28. März 1945, dass Wilhelmine J. aus dem Gefängnis in Waldbröl nach Gummersbach verlegt werden sollte. Das nahende Kriegsende verhinderte eine Anklage und Verurteilung der Beschuldigten. Schon in den Vernehmungen wurde deutlich, dass ihre Defizite aus der Schulzeit und die ihrer Verwandten zum Nachteil ausgelegt wurden. Ihre Handlungsspielräume waren dadurch extrem eingeschränkt.

Elli K. dagegen wurden ihre Lebensumstände positiv angerechnet.¹⁷⁹ Ein Mann zeigte sie an, da sie die Möbelstücke seiner verstorbenen Tante teilweise gestohlen und teilweise durch Druck erworben hatte. Der Vater des Anzeigenden habe die Möbel aus der zerstörten Wohnung der Tante auf die Straße gestellt. Dabei soll Elli K. in bedrängt haben, ihr drei Möbelstücke zu verkaufen. Von einer Nachbarin erfuhr der Anzeigende, dass Elli K. die weiteren Möbel später auch geholt hätte. Mithilfe der NSDAP-Ortsgruppe fand er die Möbel in einer Schule.

¹⁷⁸ Ebd., Bl. 5.

¹⁷⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14146: Verfahren gegen Elli K., 1943-1944.

Wie sich im Laufe der Vernehmungen herausstellte, handelte es sich um ein Missverständnis. Sowohl der Vater als auch weitere Zeugen bestätigten die Rechtmäßigkeit von Elli K.s Handeln. Sie habe niemanden bedrängt oder bestohlen. Schließlich wurde die Anzeige zurückgezogen und das Verfahren eingestellt.

Interessant ist an dieser Stelle ein Bericht, den die Kriminalpolizei während der Vernehmung anfertigte, als die tatsächliche Unschuld von Elli K. noch nicht bewiesen war. Der Beschuldigten wurde zu Gute gehalten, dass sie sich freiwillig bei der Kriminalpolizei gemeldet habe und zudem finanziell gut da stehe. Schon vor der Aufklärung des Missverständnisses sahen die Kriminalbeamten in Elli K. keine Straftäterin, da sie nicht den bekannten Stereotypen eines *Volksschädlings* entsprach.

Auch Auszeichnungen und Fürsprecher konnten einen Einfluss auf die Ermittlungen haben. Ein Beispiel dafür habe ich im Kapitel 3 gezeigt. Jakob W. wurde wegen Plünderns angezeigt. Die Kriminalpolizei hielt ihm im Ermittlungsbericht seine leitende Tätigkeit in einem Feuerlöschtrupp sowie die dafür erhaltenen Dankesbriefe zu Gute. Seine Mitgliedschaft in der NSDAP wurde dagegen nicht erwähnt (siehe S. 31).

Drei Mitarbeiter der *Rheinische Braunkohlewerte* profitierten von ihren Vorgesetzten, die sich für sie einsetzten.¹⁸⁰ Sie arbeiteten auf dem Betriebsgelände Klarenberg in Frechen, welches bei einem Fliegerangriff Ende Oktober 1944 getroffen wurde. Während der Aufräumarbeiten, an denen sich die drei Mitarbeiter beteiligten, wurde Rauchtabak gestohlen. Bei Wohnungsdurchsuchungen wurde bei allen drei Männern Tabak sichergestellt. Einer der Männer, der 50-jährige Heinrich S., gestand den Tabak entwendet zu haben. Er wusste laut Vernehmung aus Radio und Presse, wie hart Plünderungen bestraft wurden. Ihm sei aber in dem Moment der Tat nicht bewusst gewesen, was er da machte. Die anderen beiden Männer gaben an, den Tabak von Heinrich S. bekommen zu haben. Wilhelm G. gab an, dass Heinrich S. ihm den Tabak in die Hand drückte. Auch er wusste um die mögliche Strafe und hätte den Tabak zurückgegeben, wenn die Kriminalpolizei nicht so schnell da gewesen wäre. Auch Wilhelm H. sagte, er habe den Tabak von Heinrich S. bekommen. Er vermutete, damit er schwieg, da er die Tat beobachtet hatte. Er kannte die Strafe, dachte aber von seinem Betrieb zu stehlen wäre nicht so schlimm wie von einer Privatperson.

Der Betriebsobmann sagte aus, dass die Belegschaft über den Diebstahl sehr verärgert war, da nun kein Tabak mehr für sie übrig war. Tabak war während des

¹⁸⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7253: Verfahren gegen Heinrich S., Wilhelm G. und Wilhelm H., 1944.

Krieges rationiert und konnte nur mit einer Raucherkarte erworben werden. Betriebe wie die *Rheinische Braunkohlewerke* gaben ihren Mitarbeitern die Möglichkeit, zusätzlich vierundzwanzig Zigaretten pro Monat für ihre Mehrarbeit zu erwerben.

Abgesehen vom Tabakdiebstahl könnte er nur positives über seine Mitarbeiter berichten. Die Betriebsleitung selbst bat darum, die drei nicht zu hart zu bestrafen. Sie seien sehr gute Mitarbeiter gewesen und hätten unter erheblicher Gefahr bei den Aufräumarbeiten geholfen. Als Alternative für eine Verurteilung wegen Plünderns schlug sie vor, die drei Männer zu Schanzarbeiten am Westwall abzukommandieren. Tatsächlich stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren daraufhin ein, da die Beschuldigten nicht aus Habgier gehandelt hatten, sondern „als leidenschaftliche Pfeifenraucher einer augenblicklichen Versuchung erlegen“¹⁸¹ waren. Ob sie am Westwall eingesetzt wurden, erfahren wir aus der Akte nicht.

In diesem Fall gab es sowohl Beweise für die Tat als auch Geständnisse der Beschuldigten. Nur dank ihres Arbeitgebers, der als Fürsprecher auftrat, konnten die drei Männer einer Anklage wegen Plünderns entgehen.

Natürlich hatten auch Vorstrafen einen negativen Einfluss auf die Handlungsspielräume. Dazu wurden für jeden Beschuldigten mögliche Einträge aus dem Vorstrafenregister angefragt. Gegen Kriegsende konnten diese Anfragen nicht mehr bearbeitet werden, weshalb sich die Polizisten auf die Angaben der Beschuldigten verlassen mussten. Hier bot sich für diese die Möglichkeit, strafrechtliche Belastungen aus der Vergangenheit zu verheimlichen. Dies befürchteten auch die Kriminalbeamten, weshalb sie allen Beschuldigten misstrauten. In Formularfeld für Vorstrafen trugen sie immer häufiger „angeblich keine“ ein.

Doch nicht nur Vorstrafen waren für die Beschuldigten gefährlich. Es reichte bereits eine unbestätigte Verdächtigung in einem anderen Fall, um sie in den Fokus der Justiz zu rücken.

Dies galt für Hendrik J., der 1944 zweimal innerhalb von drei Monaten angezeigt wurde.¹⁸² Seine Fälle wurden bereits im Kapitel 3 thematisiert (siehe ab S. 35). Während die erste Anzeige im Rahmen eines Familienstreits erfolgte, wurde er im zweiten Fall von der Kriminalpolizei wegen Zeugenaussagen verdächtigt. Doch keiner der Zeugen hatte Hendrik J. erkannt. Weder bei der Tat noch bei einer Gegenüberstellung. Hendrik J. war der Kriminalpolizei wegen der vorherigen Anzeige bekannt. Da die wenigen

¹⁸¹ Ebd., Bl. 20.

¹⁸² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14203 und Nr. 14218.

Aussagen der Zeugen über den Täter zu ihm passten, rückte er ins Zentrum der Ermittlungen.

Selbst wenn ein Verfahren eingestellt wurde, konnte die Verdächtigung bestehen bleiben. Martin G. wurde 1943 vorgeworfen, mehrfach in Köln geplündert und die gestohlene Ware zu einer Bekannten in Bonn gebracht zu haben.¹⁸³ Ein Nachbar der Bekannten hatte beobachtet, dass Martin G. mehrfach Porzellan und Kleidung abgeliefert hatte. Als der Nachbar den Beschuldigten nach der Herkunft der Gegenstände befragte, antwortete dieser, er habe die Sachen von seinem Chef erhalten. Die Frage, ob Martin G. ihm auch etwas mitbringen könnte, verneinte der Beschuldigte. Dies genügte dem Nachbarn, um Anzeige wegen Plünderns zu erstatten.

Die Kriminalpolizei verhaftete Martin G. am 13. August 1943. Er war mehrfach vorbestraft, was den Vorwürfen in den Augen der Kriminalpolizei Glaubwürdigkeit verlieh. Bei Durchsuchungen seiner Wohnung und der seiner Bekannten ermittelten die Kriminalbeamten mehrere als Plündergut infrage kommende Gegenstände: drei Pakete Porzellan, die aus Tellern, Tassen und Schüsseln bestanden, eine schwarze Joppe, eine Tasche, ein Paar Sandaletten, ein schwarzer Damenplüschmantel, drei Kleider und eine Kinderjacke.

Doch Martin G. bestritt, die genannten Sachen gestohlen zu haben. Stattdessen konnte er für jedes Teil erklären, woher er es hatte. Im Juli 1943 wurde er wegen der Räumung nach einem Fliegerangriff aus dem Kölner Gefängnis entlassen, in dem er nach seiner letzten Verurteilung einsaß. Da er nur Sträflingskleidung hatte, habe ihm ein Unbekannter die Joppe geschenkt. Das Porzellan habe er einem Händler abgekauft, die Frauenkleidung und die Kinderjacke einer ihm unbekanntem Frau in Köln. Die Tasche, in der sich die Sandaletten befanden, entdeckte er im Schutt bei Aufräumarbeiten im Lager seines Arbeitgebers. Da er den Auftrag hatte, den Schutt in einen Keller zu werfen, wäre auch die Tasche dort gelandet. Daher ging er davon aus, diese an sich nehmen zu dürfen.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am 21. Oktober 1943 ein, da die Angaben des Beschuldigten nicht widerlegt werden konnten und die Eigentümer der vermeintlich gestohlenen Gegenstände nicht ermittelt wurden. Allerdings vermerkte der zuständige Staatsanwalt: „Dem Beschuldigten steht eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft auch aus Billigkeitsgründen nicht zu, da das Verfahren weder seine

¹⁸³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6779: Verfahren gegen Martin G., Käthe L. u.a., 1943.

Unschuld ergeben, noch dargetan hat, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht bestand.“¹⁸⁴

Der Beschuldigte befand sich mehr als zwei Monate in Untersuchungshaft, lediglich wegen der Aussage eines Zeugen. Es gab keinen Hinweis auf ein Opfer der vermeintlichen Straftat und niemand hatte Martin G. bei einem Diebstahl beobachtet. Obwohl die Beweislage der Anzeige sehr dünn war, wurde er für die Haft nicht entschädigt. Denn er konnte seine Unschuld nicht beweisen. Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft sahen in dem Beschuldigten immer noch den potentiellen Plünderer, nicht zuletzt wegen seiner Vorstrafen.

Waren die Beschuldigten erwiesenermaßen nicht vorbestraft und auch noch nicht anderweitig in den Fokus der Justiz geraten, konnte ihnen dies während der Ermittlungen helfen.

Ein Schutzpolizist beobachtete am 09. August 1944, wie Gustav K. und sein Schwager Wienand M. Gegenstände aus dem Keller eines zerstörten Hauses trugen.¹⁸⁵ Die beiden Männer wurden verhaftet und der Kriminalpolizei übergeben. Gustav K. sagte aus, er habe die Erlaubnis, Holz aus dem zerstörten Haus zu holen. Dabei habe er einige Gegenstände mitgenommen, die er für sich verwenden wollte. Dazu gehörten eine Bügelsäge, zwei Fahrraddecken, zwei Stücke Leitungsdraht, ein Handkorb, ein Eisenwinkel, zwei Meißel, ein Schraubenzieher und sechsundvierzig Einmachgläser. Das Haus wurde bereits ein Jahr zuvor zerstört und der Eigentümer der Gegenstände blieb unbekannt. Gustav K. erklärte: „Ich gebe zu mich strafbar gemacht zu haben, ich war in dem Glauben diese alten Sachen nehmen zu dürfen, da sie auf der Schadenstelle nur verrotten. Ich bitte um milde Beurteilung. Ich bin bereit den Schaden zu ersetzen.“¹⁸⁶

Wienand M. erklärte im Verhör, dass er zu Besuch bei seiner Schwester gewesen sei, die mit dem anderen Beschuldigten verheiratet war. Er ging nur aus Gefälligkeit mit Gustav K. zum zerstörten Haus, betrat dieses aber nicht, da er an einer Hüftgelenkentzündung litt. Er „habe bestimmt nichts mit der Plünderung zu tun“¹⁸⁷ und sich daher nicht strafbar gemacht.

Gustav K. gestand im Verhör die ihm vorgeworfene Straftat. Sein Schwager will sich daran nicht beteiligt haben, nennt die Mitnahme der Gegenstände aber Plünderung. Die

¹⁸⁴ Ebd., Bl. 43.

¹⁸⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14266: Verfahren gegen Gustav K. und Wienand M., 1944.

¹⁸⁶ Ebd., Bl. 5. Rechtschreib- und Grammatikfehler wurden aus der Quelle übernommen.

¹⁸⁷ Ebd., Bl. 8.

Kriminalpolizei hatte alle Anhaltspunkte gesammelt, damit der Staatsanwalt Anzeige erheben konnte: ein Geständnis, mit dem Schutzpolizisten einen glaubwürdigen Augenzeugen sowie die Beweisstücke.

Dennoch stellte der Staatsanwalt das Verfahren am 07. Dezember 1944 ein. Die Bescheinigung für die Entnahme des Holzes war korrekt. Der Wert der übrigen Gegenstände lag bei höchstens 30 Reichsmark. Zudem waren die Eigentümer nicht zu ermitteln. Daher erklärte der Staatsanwalt: „Plünderung kommt nicht in Frage. Die Zerstörung des Hauses, aus dem gestohlen worden war, liegt bereits über 1 Jahr zurück. Beide Beschuldigten fallen nicht unter die Typen der Volksschädlinge. Bei den entwendeten Gegenständen ist auch eine höhere Strafe als 3 Monate Gefängnis nicht zu erwarten.“¹⁸⁸ Beide Männer waren noch nicht vorbestraft, weshalb man wegen der Geringfügigkeit des Verbrechens auf eine Anklage verzichtete. Selbst Ende 1944 konnte manche Täter noch auf Milde hoffen.

Auch die Eheleute Oskar und Antonie L. entgingen einer Strafe.¹⁸⁹ Sie sollen im Juli 1943 nach einem Fliegerangriff bei Nachbarn gestohlen haben. Tatsächlich befand sich ein Radio der Nachbarn in ihrem Besitz. Die Eheleute gaben an, es nach dem Fliegerangriff nur bei sich untergestellt zu haben. Ein Nachbar identifizierte in der Wohnung der Beschuldigten zudem ein Kissen, das ihm gehört habe. Allerdings widersprachen dem die Eheleute. Sie gaben zudem an, sich nicht mehr an die genauen Abläufe nach dem Fliegerangriff zu erinnern, da sie aufgrund der Umstände verwirrt waren. Auch dieses Verfahren wurde eingestellt. Den Beschuldigten sei keine Absicht nachzuweisen gewesen. Ein Irrtum wegen des Kissens sei während des Fliegerangriffs nicht ausgeschlossen gewesen. Beiden wurde angerechnet, dass sie nicht vorbestraft waren.

Laut Thomas Roth gab es für die Beschuldigten immer Spielräume während der Verhöre, um ihre eigene Sichtweise zu präsentieren. Die Erfolgchancen seien aber gering gewesen und im Laufe der Radikalisierung weiter gesunken.¹⁹⁰ Die hier gezeigten Fälle verdeutlichen hingegen, dass die Beschuldigten auch im späteren Kriegsverlauf durch geschickte Aussagen einer Anklage entgehen konnten oder zumindest nur eine vergleichsweise geringe Strafe erhielten.

¹⁸⁸ Ebd., Bl. 14.

¹⁸⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14135: Verfahren gegen Oskar L. und Antonie L., 1943.

¹⁹⁰ Thomas Roth: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung, S. 454-457.

5 Vor Gericht

In Kapitel 2 habe ich bereits verdeutlicht, dass die Rechte der Angeklagten vor dem Sondergericht sehr stark eingeschränkt waren. So mussten sie ihre Unschuld vor Gericht beweisen, um einer Strafe zu entgehen. Handlungsspielräume für vermeintliche Plünderer eröffneten sich daher vor allem während der Ermittlungen. Kam es zu einer Anklage, wurden die Beschuldigten in der Regel auch verurteilt. Doch in seltenen Fällen konnte auch noch vor dem Sondergericht eine Strafmilderung oder sogar ein Freispruch erreicht werden.

Wie vor jedem Gericht war die Rolle der Strafverteidiger mitentscheidend für das Schicksal der Angeklagten. Doch stand vor dem Sondergericht nicht jedem Beschuldigten ein Anwalt zu. Der Richterbund schrieb dazu:

„Der Vorsitzende [Richter; Anm. d. Verf.] hat für das ganze Verfahren oder für einen Teil des Verfahrens einen Verteidiger zu bestellen, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist und der Angeschuldigte seiner Persönlichkeit nach sich nicht selbst verteidigen kann.“¹⁹¹

Es lag also im Ermessen des vorsitzenden Richters, ob dem Angeklagten ein Strafverteidiger zustand. Hielt er den Beschuldigten charakterlich für geeignet, sich selbst zu verteidigen, brauchte das Gericht diesem keinen Verteidiger zur Seite zu stellen.

War bei einer Verhandlung ein Rechtsanwalt anwesend, handelte es sich in fast allen Fällen um einen Pflichtverteidiger. Nur selten konnten Angeklagte mit ausreichenden finanziellen Mittel einen eigenen Anwalt beauftragen.

Die Aufgabe der Rechtsanwälte vor dem Sondergericht und anderen Gerichten zur Zeit des Nationalsozialismus ist kaum mit der uns bekannten zu vergleichen. Die Strafverteidiger sollten nicht gegen die Staatsanwaltschaft kämpfen, sondern diese unterstützen. Thierack schrieb in einem Richterbrief vom 01. Februar 1943: „Die Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft ist auch schon deshalb nicht erwünscht, weil die Autorität der Justiz durch die Herausstellung derartiger Gegensätze nur leiden kann.“¹⁹²

Dies bekräftigte er in einem Brief vom 01. Oktober 1944 mit der Begründung, dass die Verfahren schnell abgeschlossen werden sollten. Die Rechtsanwälte sollten auf unnötige Verfahrensmittel verzichten, um der Justiz „unnötige Arbeit bei

¹⁹¹ Deutscher Richterbund, S. 103.

¹⁹² Boberach, S. 74.

Gegenüberstellungen, Beschwerden oder Rechtsbehelfen sonstiger Art zu ersparen, für die heute kein Raum mehr ist.“¹⁹³ Stattdessen sollten sich die Strafverteidiger gegenüber den Richtern und Staatsanwälten so verhalten, dass „eine geschlossene Arbeitskamaradschaft aller Rechtswahrer entsteht und künftige Reibungen, Beanstandungen oder Streitigkeiten auf diesem Gebiet nach Möglichkeit unterbleiben.“¹⁹⁴

Die stark eingeschränkten Rechte der Angeklagten vor den Sondergerichten wurden somit auf informellem Wege weiter eingeschränkt. Andererseits wird an den Briefen deutlich, dass nicht alle Rechte gestrichen worden waren. Zwar wurden die Rechtsanwälte angewiesen, von ihren Mitteln keinen Gebrauch zu machen, doch waren die im Richterbrief erwähnten Rechtsmittel nicht verboten.

Der Justizminister sah sich gezwungen, einen dritten Brief an die Rechtsanwälte zu verfassen und ihnen ihre Rolle zu erklären:

„Im Strafverfahren streiten nach unserem heutigen strafrechtlichen Denken nicht mehr zwei Personen um ihr Recht. Hier streitet nicht der in seiner Freiheit bedrohte ‚Privatmann‘ gegen eine ihm rechtlich gleichgestellte ‚juristische Person‘ namens Staat oder gegen den Staatsanwalt vor dem unabhängigen Richter um Rechtfertigung eines gegen ihn erhobenen staatlichen Strafanspruchs, sondern hier verantwortet sich der Volksgenosse vor der Gemeinschaft und ihrer Führung, der er Treue und Rücksichtnahme schuldet, wegen des Verdachts des Treuebruchs oder der Rücksichtslosigkeit. Hier werden nicht Freiheitsrechte erstritten, sondern Gemeinschaftspflichten bewertet.“¹⁹⁵

Deutlicher konnten die Strafverteidiger nicht darauf hingewiesen werden, dass die Gerichtsverhandlungen lediglich das Ziel hatten, die Verurteilung zu rechtfertigen, nicht sie zu verhandeln.

Weiter erklärte Thierack in dem Brief, dass die Rechtsanwälte näher an den Staat und die Gemeinschaft herangerückt seien und nicht mehr die Interessensvertreter der Angeklagten waren. Der Minister zeigte durchaus Verständnis für den inneren Konflikt der Anwälte zwischen der Treue zum Staat und ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mandanten. Es sei aber ihre Aufgabe, die beiden Seiten in sich in Einklang zu bringen.¹⁹⁶

Doch welchen Zweck sollte ein Rechtsanwalt unter diesen Bedingungen noch haben? Welches Ziel sollte er verfolgen? Auch darauf lieferte der Justizminister eine Antwort: „Wer als Verteidiger in Strafsachen ‚Erfolge‘ sucht, muß sich zunächst darüber klar sein, was er darunter versteht. Es sollte selbstverständlich sein, daß ein gewissenhafter

¹⁹³ Ebd., S. 400-401.

¹⁹⁴ Ebd., S. 401.

¹⁹⁵ Ebd., S. 410.

¹⁹⁶ Ebd.

Rechtswahrer ‚Erfolge‘ nicht nur dort sieht, wo es ihm gelungen ist, den Strafantrag des Staatsanwaltes zu unterbieten [...] Der ‚Erfolg‘ einer Strafverteidigung muß schon in dem Bewußtsein liegen, als mitverantwortlicher Rechtswahrer wirklich alles getan zu haben, um der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen.“¹⁹⁷

Die Hauptaufgabe der Rechtsanwälte hätte in der Vorbereitung der Gerichtsverhandlungen bestanden. Sie sollten helfen, Prozessmaterial zu sammeln und kleinere Sorgen durch kurze Gespräche mit den Richtern und Staatsanwälten klären.¹⁹⁸

Laut Roth hielten sich die meisten Strafverteidiger an diese Anweisungen, da sie bei den Gerichtsverhandlungen nahezu unsichtbar blieben. Lediglich im Urteilsprotokoll sowie bei den Termin- und Gebührenfragen wurden sie erwähnt.¹⁹⁹

Die Protokolle der Gerichtsverhandlungen bieten allerdings kaum Informationen. Festgehalten wurden vor allem die anwesenden Personen, der Ort und das Datum der Verhandlung. Die Inhalte der Aussagen der beteiligten Staatsanwälte, Beschuldigten, Rechtsanwälte und Zeugen wurden nicht oder nur stark verkürzt wiedergegeben. Was während der Verhandlung geschah, ob und warum die Staatsanwälte ihre Meinung änderten und wie die Rechtsanwälte versuchten, ihre Mandanten zu verteidigen, lässt sich daraus nicht ablesen. Gerade die Strafverteidiger wirken bei der Durchsicht der Akten dadurch meist unbeteiligt.

Jedoch existieren Beispiele, in denen die Rechtsanwälte in Erscheinung getreten sein mussten, ohne im Protokoll erwähnt zu werden. Der 41-jährige Wilhelm S. wurde am 27. Februar 1943 wegen Plünderns angezeigt.²⁰⁰ Am selben Tag hatte er bei Räumungsarbeiten eine Vielzahl an Gegenständen gestohlen. Darunter befanden sich Kleidungsstücke und Zigaretten. Laut eigener Aussage war er zu Löscharbeiten abkommandiert worden, was sich bei Ermittlungen durch die Kriminalpolizei aber als Lüge herausstellte. Die Polizisten schlossen daraus, dass Wilhelm S. nur vorgab, zum Helfen abkommandiert worden zu sein, um in fliegergeschädigten Häusern stehlen zu können. Bereits am 05. März 1943 wurde sein Fall vor dem Kölner Sondergericht verhandelt.

Die Staatsanwaltschaft forderte die Todesstrafe. Laut Protokoll beantragte der Rechtsanwalt von Wilhelm S., gegen seinen Mandanten eine Zuchthausstrafe zu

¹⁹⁷ Ebd., S. 411.

¹⁹⁸ Ebd., S. 411-412.

¹⁹⁹ Roth: „Verbrechensbekämpfung“, S. 446.

²⁰⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18658: Verfahren gegen Wilhelm S., 1943.

verhängen. Den Wortlaut seines Plädoyers oder auch nur eine kurze Beschreibung seiner Begründung liefert das Protokoll nicht. Das Gericht aber folgte seiner Empfehlung und verurteilte Wilhelm S. als *Volksschädling* zu acht Jahren Zuchthaus.

Nach Kriegsende wurde er durch die alliierte Prüfkommision aus dem Zuchthaus entlassen. Seine Strafe wurde 1946 nachträglich halbiert und galt als verbüßt.

Da es zu diesem Zeitpunkt üblich war, bei einer eindeutigen Beweislage die Todesstrafe zu verhängen, kann diese Gerichtsverhandlung durchaus als tatsächlicher Erfolg des Rechtsanwaltes gewertet werden.

Auch das Verfahren gegen Hubert S. aus dem Jahr 1942 zeigt, dass die Forderungen der Staatsanwaltschaft von den Richtern nicht nur abgenickt wurden.²⁰¹ Stattdessen untersuchten und bewerteten diese die vermeintlichen Straftaten selbst.

Hubert S. arbeitete als Hilfsmonteur. Im Juli 1942 wurde er von seinem Kollegen angezeigt. Beide arbeiteten für eine Elektrofirma in Köln. Sie wurden zu Ausbesserungsarbeiten in einem fliegergeschädigten Haus eingesetzt. Nach der Arbeit wollten sie sich in einer Wirtschaft treffen. Der Beschuldigte fuhr mit dem Rad voraus und bat seinen Kollegen darum, seinen Koffer zu tragen, da dieser nicht auf sein Fahrrad passte. Da diesem der Koffer sehr schwer vorkam, öffnete er ihn. Er vermutete, Hubert S. habe Werkzeuge stehlen wollen, fand aber eine Bronzefigur, die vermutlich aus dem fliegergeschädigten Haus stammte. Hubert S. dagegen erklärte, er habe die Figur auf der Straße gefunden. Die Staatsanwaltschaft vertraute der Aussage des Zeugen und klagte Hubert S. wegen Plünderns an.

Am 09. Januar 1943 erfolgte die Gerichtsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft forderte vier bis fünf Jahre Zuchthaus wegen Plünderns. Während des Prozesses verringerte sie ihre Forderung auf drei Jahre Zuchthaus. Der Rechtsanwalt dagegen forderte einen Freispruch wegen Beweismangels. Die Richter verurteilten Hubert S. schließlich zu sechs Monaten Gefängnis wegen Diebstahls. Sie verzichteten darauf, ihn als Plünderer zu verurteilen, „weil Ort und nähere Umstände des Diebstahls nicht aufgeklärt werden konnten.“²⁰² Nach sechs Monaten wurde Hubert S. ordnungsgemäß aus der Haft entlassen.

Der Rechtsanwalt nutzte seine Möglichkeiten vor Gericht, um die schwache Beweislage zu verdeutlichen. Seinen Mandanten konnte er zwar keine Verurteilung ersparen, aber zumindest eine jahrelange Zuchthausstrafe.

²⁰¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18609: Verfahren gegen Hubert S., 1942.

²⁰² Ebd., Bl. 49.

1943 wurde der damals 42-jährige französische Zivilarbeiter Louis V. wegen Plünderns angeklagt.²⁰³ Zeugen hatten die Polizei gerufen, nachdem sie beobachtet hatten, wie Louis V. einen abgestellten Koffer und einen Eimer mit Porzellan mitnahm. Der Zivilarbeiter sagte aus, er habe versucht, den Koffer zu retten. Er befürchtete, dass die Hausfassade, vor der das Gepäckstück stand, jederzeit einstürzen und den Koffer unter sich begraben könnte. Er ging mit den Gegenständen auf zwei Männer und eine Frau zu, die auf dem Bürgersteig saßen. Einer der Zeugen sprach Französisch und fragte Louis V., was er mit den Gegenständen vorhatte. Trotz seiner Erklärung informierte einer der Männer die Polizei.

Laut der Staatsanwaltschaft mussten die fliegergeschädigten Anwohner nach einem Angriff ihre Wohnungen ausräumen und ihr Eigentum „der Betreuung durch die Allgemeinheit überlassen.“²⁰⁴ Der Angeklagte habe die Gelegenheit genutzt und sich fremdes Eigentum angeeignet. Obwohl er die Tat bestritt, sei er durch die Zeugenaussagen überführt worden. Er wurde daher wegen Verbrechens gegen §1 der Volksschädlingsverordnung angeklagt, welcher nur den Tod als Bestrafung ermöglichte.

Die Anklagebehörde setzte dabei auf eine schnelle Verurteilung. Die Festnahme von Louis V. geschah am 06. Juli 1943. Bereits zwei Tage später wurde Anklage erhoben und noch für denselben Tag die Verhandlung vor dem Kölner Sondergericht angesetzt.

Während die Zeugenaussagen für den Staatsanwalt ausreichten, um Anklage zu erheben, bewerteten die Richter vor dem Sondergericht den Fall anders. Sie sprachen Louis V. frei, da eine strafbare Handlung nicht bewiesen werden konnte. In der Urteilsbegründung betonten die Richter das Verhalten des Angeklagten. Dieser lebte als Zivilarbeiter im Weddingplatz-Lager in Köln. Da dieses durch einen Fliegerangriff zerstört wurde, hielt er sich in einer Gaststätte in der Nähe auf und half bei Aufräumarbeiten. Die vermeintliche Tat geschah, als er sich auf dem Heimweg vom Arbeitsamt befand. Sein Arbeitgeber, die Humboldtwerke, mussten zeitweise ihren Betrieb einstellen, weshalb Louis V. einer neuen Stelle zugewiesen werden wollte.

Der Angeklagte erschien den Richtern glaubwürdig, da seine Aussage vor dem Sondergericht seinen Erklärungen gegenüber den Zeugen glich. Zudem ging er auf die drei Personen zu und versuchte nicht mit den Gegenständen zu entkommen. Die Zeugen selbst hätten auch nur gesehen, dass Louis V. die Gegenstände zu ihnen herübertrug.

²⁰³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18697: Verfahren gegen Louis V., 1943.

²⁰⁴ Ebd., Bl. 1.

Eine Straftat konnten sie nicht beschreiben. Da die Aussagen des Angeklagten nicht widerlegt werden konnten, wurde Louis V. freigesprochen.

Am 06. April 1944 musste sich der 26-jährige Adolf D. vor dem Kölner Sondergericht verantworten.²⁰⁵ Er hatte aus einem fliegergeschädigten, geschlossenen Restaurant einundzwanzig Flaschen Mineralwasser und Cola gestohlen und im Dombunker verkauft. Mehrere Tage zuvor hatten ihm Soldaten fünf Flaschen Cola aus dem Keller des Restaurants geschenkt. Auch diese hatte er im Dombunker verkauft. Daraufhin schlich er sich erneut in den Keller und beging die Tat. Zu diesem Zeitpunkt war Adolf D. aufgrund eines Fliegerangriffs wohnungs- und arbeitslos und lebte daher im Bunker. Die Staatsanwaltschaft klagte ihn wegen Plünderns an.

Obwohl er beim Verkauf der Flaschen beobachtet wurde und die Tat gestand, sprachen ihn die Richter frei. Die Begründung lieferte ein Gutachten des Gerichtsarztes Dr. Kapp. Der Angeklagte war Stotterer und zog für eine Behandlung seines Sprachfehlers nach Köln. Der Gerichtsarzt beschrieb Adolf D. wie folgt:

„Der Angeklagte [ist] debil und leidet an einem sogenannten Verhältnisblödsinn, da er seine Leistungsfähigkeiten stets für grösser hält, als sie in Wirklichkeit sind. Er kann deshalb komplizierte Handlungen nicht durchschauen und deren Tragweite nicht erkennen. Dabei ist er naiv und sehr leichtgläubig, sodass er, der gerne von anderen gehänselt wird, gerne und leicht dem vertraut und auch das Wort glaubt, der ihm freundlich entgegentritt.“²⁰⁶

Auch im bereits beschriebenen Fall von Walter V. und Maria E. kam es zu einem Freispruch (siehe S. 36). Walter V. wurde zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Maria E. dagegen wurde vom Gericht verschont. Die Richter gaben an, dass auch bei ihr eine Straftat anzunehmen gewesen sei. Die Beweise reichten ihnen aber nicht für eine Verurteilung.

Der Fall ist bei einem weiteren Aspekt interessant. Der Staatsanwalt hatte zunächst nur vier bis fünf Jahre Zuchthaus für Walter V. beantragt. Daraufhin intervenierte das Reichsjustizministerium und fragte an, ob die Länge der geforderten Strafe ausreichend sei. Der Staatsanwalt erhöhte seine Forderung und die Richter folgten ihm.

Natürlich hatten die Rechtsanwälte nicht immer Erfolg mit ihren Einwänden, wie das Beispiel von Johannes O. verdeutlicht.²⁰⁷ Der 45-jährige Monteur wurde am 06. November 1942 von seiner fliegergeschädigten Bekannten Rosalie R. bei dem Gaubeauftragten für Arbeitseinsatz angezeigt. Dabei gab sie an, dass Johannes O.

²⁰⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17581: Verfahren gegen Adolf D., 1944.

²⁰⁶ Ebd., Bl. 62.

²⁰⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 253: Verfahren gegen Johannes O., 1942-1943.

vorhatte, sie zu heiraten. Sie beschuldigte ihn, ihr fünf Monate zuvor Schmuck aus ihrem Koffer gestohlen zu haben. Johannes O. wies die Anschuldigungen zurück und unterstellte der Anzeigenden Eifersucht. Eine Durchsuchung seiner Wohnung blieb ohne Erkenntnisse. Jedoch sagten Zeugen aus, dass der Beschuldigte mit mehreren Frauen ein Verhältnis hatte. Einer besorgte er eine Uhr und bot ihr im Gegenzug an, ihren Goldring bearbeiten zu lassen, ohne ihn wieder zurückzugeben.

Johannes O. wirkte durch die Anschuldigungen wie ein Mann, der die Zuneigung von Frauen ausnutzte, um sich an ihren Wertgegenständen zu bereichern. Eine Anklage vor dem Sondergericht war absehbar, jedoch blieb Johannes O. optimistisch, wie ein Brief aus der Untersuchungshaft an seine Schwester und deren Mann verdeutlichte: „Aber wenn sie [Rosalie R., Anm. d. Verf.] vor Gericht vereidigt wird, muß sie ja die Wahrheit sagen und alles so erzählen wie es in Wirklichkeit gewesen ist, dann wird schon der wahre Sachverhalt ans Tageslicht kommen dafür sorgt allein schon das Gericht und mein Rechtsanwalt.“²⁰⁸

Für Johannes O. war es nicht die erste Straftat, wegen der er angezeigt wurde. Laut Vorstrafenregister sammelte er bereits siebzehn Verurteilungen, mehrere davon wegen Betrugs. Roth bemerkte in seiner Untersuchung, dass erfahrenere, vorbestrafte Beschuldigte durchaus mit Kalkül gegenüber der Justiz auftraten.²⁰⁹ Entstand dieser Brief auch aus einer bestimmten Absicht? Johannes O. muss gewusst haben, dass die Briefe von Gefangenen von der Staatsanwaltschaft gelesen werden. Mit seiner optimistischen Formulierung, dass die Anzeigende vor Gericht schon die Wahrheit sagen würde, versucht er sie im Vorfeld zu diskreditieren. Zudem zeigt er sein vermeintliches Vertrauen in das Justizsystem. Das Gericht und sein Rechtsanwalt würden die Wahrheit über den Fall schon herausfinden.

Dabei hatte seine Verteidigung schon vor dem Untersuchungsrichter einen Dämpfer erhalten. Johannes O. bat um einen Hafturlaub von drei bis vier Stunden, um Beweise und Zeugen vorbringen zu können. Die Anfrage wurde abgelehnt.

An der Art der Straftat gab es vonseiten der Staatsanwaltschaft erhebliche Zweifel. Die Anzeigende Rosalinde R. wurde mehrere Tage vor der Tat ausgebombt. Weshalb der Staatsanwalt die Kriminalpolizei beauftragte zu klären, ob „die Zeugin R[...] zu dieser Zeit als Fliegergeschädigte noch ohne Wohnung“²¹⁰ war. Dahinter stand die Frage, ob die

²⁰⁸ Ebd., o. Bl. Grammatik aus Quelle übernommen.

²⁰⁹ Roth: „Verbrechensbekämpfung“, S. 476.

²¹⁰ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 253, Bl. 34.

Tat als Plünderung oder Diebstahl bewertet werden konnte. Aufgrund dieser Unsicherheit beabsichtigte der Staatsanwalt zunächst lediglich eine Zuchthausstrafe von vier bis fünf Jahren sowie anschließende Sicherungsverwahrung zu beantragen. Schließlich entschied er sich dafür, doch die Todesstrafe zu fordern. Seine Gründe für den Sinneswandel werden in der Akte nicht erläutert. Der Staatsanwalt betonte, dass Johannes O. bereits von einem Gerichtsarzt untersucht wurde. Dieser habe dabei „Schwachsinn leichteren Grades“ sowie eine „epileptische Veranlagung“ festgestellt.²¹¹

Die Klärung des Straftatbestands dauerte lange, sodass die Gerichtsverhandlung erst fünf Monate nach der Festnahme stattfand. Dies war für ein Gericht, das zur schnellen Aburteilung eingerichtet wurde, ein langer Zeitraum. Hieran zeigt sich, dass auch am Sondergericht wenigstens einige Fälle gründlich geprüft wurden.

Laut dem kurzen Protokoll der Gerichtsverhandlung am 14. April 1943 gestand Johannes O. erstmals die ihm vorgeworfene Tat. Wie es dazu kam, bleibt unklar. Der Staatsanwalt forderte die Todesstrafe. Der Rechtsanwalt bat darum zu prüfen, ob nicht eine Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung ausreichend wäre. Er versuchte an dieser Stelle zumindest die schlimmste Strafe für seinen Mandanten abzuwenden.

Die Richter folgten allerdings dem Staatsanwalt und verurteilten Johannes O. zum Tode. In der Urteilsbegründung führten sie vor allem sein Vorleben als Grund für das Strafmaß an. Das Gesamtbild wäre durch die Untersuchung des Gerichtsarztes Dr. Kapp bestätigt worden. Während der Untersuchung sei Johannes O. „fahrig und wenig willig gewesen und habe ständig dumme Redensarten geführt. Von Schwachsinn oder Epilepsie könne keine Rede sein, wohl weise der Angeklagte allgemeine degenerative Züge und Erregungszustände auf. Er sei ein haltloser, amoralischer, unechter Mensch, der wenig Vertrauen erwecke. Die Zukunftsaussichten seien schlecht. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB. seien nicht gegeben.“²¹²

Der Gerichtsarzt am Kölner Sondergericht widerspricht damit einem Kollegen. Schwachsinn und Epilepsie habe er nicht feststellen können. Ansonsten hätten sie strafmildernd wirken können sowie es der erwähnte Paragraf vorsah.²¹³

²¹¹ Ebd., Bl. 46.

²¹² Ebd., Bl. 77.

²¹³ Karl Schäfer / Karl Krug: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit den ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen nach dem Stande vom 1. Juni 1934, München u.a. 1934, S. 46-47.

Unklar bleibt, warum Johannes O. die Tat vor Gericht gestand. Einen richtigen Beweis konnte die Kriminalpolizei nie finden. Die Geschädigte Rosalinde R. bat die Polizei im Anschluss an das Verfahren, ihre gestohlenen Sachen wieder zu besorgen. Doch die Beamten mussten ihr mitteilen, dass diese nicht auffindbar waren.

Das Verfahren gegen den 40-jährigen Arbeiter Johann F. verdeutlichte, dass es auch zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu Differenzen kommen konnte, obwohl diese als Einheit auftreten sollten.²¹⁴ Nach einem Fliegerangriff am 18. Mai 1941 wurde der Angeklagte in einem beschädigten Haus zu Aufräum- und Instandsetzungsarbeiten eingesetzt. Dabei entwendete er einen beschädigten, vergoldeten Bilderrahmen sowie einen ebenfalls beschädigten Damenregenmantel. Letzteren gab er während der Ermittlungen an die Eigentümerin zurück. Johann F. gab an, dass er den Bilderrahmen selbst ausbessern wollte, ihn dann aber zerschlagen und verbrannt habe. Die Staatsanwaltschaft schenkte dieser Erklärung keinen Glauben. In der Anklageschrift vom 15. Februar 1943 unterstellte sie dem Angeklagten, den Bilderrahmen verkauft zu haben.

Am 29. März verurteilte das Kölner Sondergericht Johann F. wegen Plünderns zu zwei Jahren Zuchthaus. Bemerkenswert war, dass der anwesende Staatsanwalt einen Freispruch beantragte. Im Sitzungsbericht notierte er:

„Die Einlassung des Angeklagten, daß es sich bei dem Rahmen um wertloses, herrenloses Gut gehandelt habe, läßt sich m. E. nicht widerlegen. Hinsichtlich des Mantels steht auf Grund der Aussage der Eigentümerin fest, daß sie das Eigentum an dem Mantel aufgegeben hatte.“²¹⁵

Die Richter diskutierten in der Urteilsbegründung ausführlich den Zustand des Bilderrahmens. Während der Bestohlene angab, vom Rahmen sei nur eine kleine Holzleiste abgebrochen, erklärte Johann F., dass ein Großteil der Verzierungen abgebrochen und auch die Gipsauflage stark beschädigt war. Zwei seiner Kollegen bestätigten die Angabe und gaben an, dermaßen stark beschädigte Gegenstände normalerweise mit dem Schutt zu beseitigen. Dennoch handelte Johann F. laut den Richtern

„so verwerflich, dass seine Tat nach gesundem Volksempfinden nur durch eine über den regelmässigen Strafraum hinausgehende Strafe gesühnt werden kann. Gegenüber dieser Folge kann sich der Angeklagte nicht auf den geringen objektiven Wert der Diebesbeute berufen. Einen Fliegergeschädigten, der den grössten Teil seiner

²¹⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17558: Verfahren gegen Johann F., 1943.

²¹⁵ Ebd., Bl. 5.

Habe verloren hat, ist jede gerettete Kleinigkeit teuer. Wer ihn darum noch beraubt, stellt sich ausserhalb des zum Schicksalskampf angetretenen Volkes.“²¹⁶

Wegen des Diebstahls des Mantels wurde Johann F. freigesprochen, da die Eigentümerin keinen Wert auf das zerstörte Kleidungsstück legte.

Die propagandistische Formulierung der Urteilsbegründung zeigte den Willen der Richter, dass sie den Fall als abschreckendes und Stärke zeigendes Beispiel verwenden wollten. Der Staatsanwalt dagegen sah nach den Zeugenaussagen während der Gerichtsverhandlung keinen Anhaltspunkt mehr für eine Straftat.

Eine solche Situation war durchaus ungewöhnlich, weshalb der Generalstaatsanwalt eine detailliertere Erklärung des Staatsanwaltes einforderte, warum dieser auf Freispruch plädiert hatte. In der Nachfrage wurde deutlich, dass der Generalstaatsanwalt das Strafmaß für angemessen hielt.

Der in der Verhandlung anwesende Staatsanwalt Dr. Wirtz antwortete mit deutlicher Kritik an den Richtern und beschrieb das Urteil aufgrund der Aussage eines unabhängigen Zeugen als überraschend. Dieser habe geäußert, der Bilderrahmen sei so beschädigt gewesen, dass er ihn „nicht geschenkt mit nach Hause genommen hätte.“²¹⁷ Der Staatsanwalt bewertete das Urteil „als ungerecht und nicht dem Ergebnis der Hauptverhandlung entsprechend.“²¹⁸ Er regte gar eine Nichtigkeitsbeschwerde beim zuständigen Oberreichsanwalt am Reichsgericht an, was der Endgültigkeit der Sondergerichtsurteile eigentlich widersprach. Das Reichsjustizministerium lehnte es ab, die Beschwerde einzureichen, da den zuständigen Beamten das Urteil trotz der Einwände des Staatsanwaltes als gerecht erschien.

Trotzdem sollten wir den Einfluss der Staatsanwälte nicht unterschätzen. Sie waren es, die entschieden, ob eine Person angeklagt wurde. Im vorherigen Kapitel habe ich einige Fälle präsentiert, in denen sie sich dagegen entschieden hatten. Im Fall von Johann F. kam der zuständige Staatsanwalt allerdings zu spät zu der Erkenntnis, dass er eine Verurteilung bei dem geringen Wert der Gegenstände für übertrieben hielt. Das Verfahren konnte er nicht mehr stoppen.

Ein Freispruch vor dem Kölner Sondergericht war eine seltene Erscheinung. Dennoch war er möglich. Der Handlungsspielraum der Angeklagten war eng mit dem Engagement ihrer Rechtsanwälte verbunden. Diese waren in ihren Möglichkeiten stark eingeschränkt, aber nicht völlig ruhig gestellt. Sie konnten mit der richtigen Strategie

²¹⁶ Ebd., Bl. 47.

²¹⁷ Ebd., Bl. 6.

²¹⁸ Ebd.

durchaus Erfolg haben. Dieser endete selten mit einem Freispruch, dafür mehrfach mit einer reduzierten Strafe, die einigen Angeklagten das Leben rettete. Mischte sich wie im Fall von Walter V. das Reichsjustizministerium ein, wurden alle Handlungsspielräume vernichtet. Der Regierung zu widersprechen traute sich kein Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Richter.

6 Radikalisierung des Sondergerichts ab 1942 und Propagandaziele

Für die Kölner Verfahren gegen vermeintliche Plünderer bildete der *1000-Bomber-Angriff* eine Zäsur. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai bombardierte die britische Luftwaffe die Stadt so stark und flächendeckend wie noch nie während des Krieges. Selbst die nationalsozialistisch kontrollierte Presse konnte die verheerenden Auswirkungen der Luftangriffe nicht leugnen oder schönreden. „Wahnwitziger britischer Terrorangriff auf Köln“²¹⁹ titelte der *Kölner Stadtanzeiger* in der Abendausgabe vom 01. Juni. Laut dem Artikel wurden in fast allen Stadtteilen Bomben abgeworfen, wobei ein immenser Schaden entstand. Zum Erscheinungszeitpunkt lag die Todeszahl bei bereits 117 Menschen, wobei mit steigenden Zahlen gerechnet wurde.²²⁰

Natürlich wurde der Fliegerangriff in den folgenden Tagen propagandistisch ausgeschlachtet. So lobte die Presse die Hilfsbereitschaft und die Standhaftigkeit der Kölner Bevölkerung und hob die Hilfsaktionen der NSDAP hervor. Das Ziel der Briten, die Moral der Bevölkerung zu brechen, sei verfehlt worden.²²¹

Am 03. Juni 1942 richtete sich der Kölner Gauleiter Josef Grohé an die Bevölkerung. Er kritisierte den von Winston Churchill befohlenen Angriff auf die Stadt, lobte die Kölner Bevölkerung für ihren Mut und ihre Opferbereitschaft und garantierte genug Lebensmittel und Wohnraum. Mit einem Satz widmete er sich der Gefahr durch Plünderer und sprach eine Drohung gegen alle potentiellen Straftäter aus: „Für den Fall, daß kriminelle Elemente den augenblicklichen Zustand irgendwie mißbrauchen sollten, ist Vorsorge für sofortige Aburteilung getroffen.“²²² Gemeint war damit ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der die bereits sehr kurzen Verfahren vor dem Sondergericht weiter

²¹⁹ Wahnwitziger britischer Terrorangriff auf Köln, in: Kölnische Zeitung Stadt-Anzeiger, Nr. 273/274, Abendblatt vom 01.06.1942, S. 1.

²²⁰ Ebd.

²²¹ Standhaft, in: Kölnische Zeitung Stadt-Anzeiger, Nr. 275/276, Abendblatt vom 02.06.1942, S. 1.

²²² Der Gauleiter an die Bevölkerung, in: Kölnische Zeitung Stadt-Anzeiger, Nr. 277, Morgenblatt vom 03.06.1942, S. 1.

beschleunigen sollte. Dieser wurde unmittelbar nach dem *1000-Bomber-Angriff* eingeführt.²²³

Damit griff er einer Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vor, die am 16. Juni 1942 erlassen wurde:

„Unmittelbar im Anschluß an Luftgroßangriffe muß in jedem Einzelfall die Justiz zu sofortiger Bestrafung etwaiger Plünderer bereit sein. Zu diesem Zweck ermächtige ich die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten, in solchen Fällen sofort an Ort und Stelle Sondergerichte in meinem Namen zu errichten oder Kammern des nächstgelegenen Sondergerichts dorthin zu verlegen oder an Ort und Stelle neu zu bilden [...] Diese Sondergerichte müssen die Plünderer an Ort und Stelle aburteilen. Nur derjenige, der das Elend der Bevölkerung und die Schutzlosigkeit ihrer Habe nach solchem Großangriff persönlich kennt, vermag den Plünderer in jedem Einzelfall mit der erforderlichen Strenge anzufassen.“²²⁴

Im März 1943 lobte der *Westdeutsche Beobachter* in einem Bericht über die Verurteilung eines vermeintlichen Plünderers die Arbeit des Sondergerichts:

„Mit aller gebotenen Härte hat das scharfe Schwert der Justiz zugeschlagen. Unverzüglich ist im Anschluß an die gemeine Tat das Urteil gesprochen und bereits vollstreckt worden, eine Maßnahme, die dem Gerechtigkeitsgefühl der Kölner Bevölkerung voll entspricht.“²²⁵

6.1 Verurteilungen nach dem 1000-Bomber-Angriff

Die erste vermeintliche Plünderin, die im Rahmen eines Schnellverfahrens angeklagt wurde, war die 46-jährige Näherin Paula W.²²⁶ Sie lebte als Untermieterin in einem Haus in der Kölner Innenstadt. In dem Haus lebten zudem die 47-jährige Anna H. sowie die Krankenschwester Angelika M. Während des *1000-Bomber-Angriffs* wurde das Haus von Brandbomben getroffen und zerstört. Paula W. musste das Haus zügig verlassen. Die Familie P., die in derselben Straße lebte, nahm Anna H. in der Nacht auf, welche Paula W. mit in das ihr bereitgestellte Zimmer nahm. Paula W. brachte ein Bündel mit ihren Kleidungsstücken sowie einen Koffer ihrer Nachbarin Angelika M mit, den sie im Keller gefunden hatte. Am nächsten Morgen bemerkte Anna H. den Koffer und informierte Angelika M. darüber, die zum Zeitpunkt des Fliegerangriffs nicht zu Hause war. Diese erkannte den Koffer wieder. Die Frauen holten Heinrich P. dazu und öffneten den Koffer. Laut der Aussage von Anna H. befanden sich darin Papierservietten und ein Seidenschal, die ihr gehörten. Als Paula W. erschien, verlangte Anna H. von ihr das Kleidungsstück zu öffnen. Paula W. bestand darauf, dass sich nur ihr Eigentum in dem Bündel befand. Nachdem Paula W. das Bündel doch öffnete, erkannte Anna H. darin mehrere

²²³ Angermund, S. 211.

²²⁴ Schmitz, S. 335.

²²⁵ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 321: Verfahren gegen Johann W., 1943, Vollstreckungsheft, Bl. 22.

²²⁶ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 231: Verfahren gegen Paula W., 1942.

Gegenstände, die ihr gehörten. Darunter befanden sich eine Wollweste, vier Küchentücher, zwei Betttücher, ein Vorhang, ein Karton Verbandwatte, ein schwarzer Rock, eine Handtasche und vier Taschentücher. Auf die Frage, warum sie ihre Sachen gestohlen habe, hätte die Beschuldigte geschrien: „Mein Paket, mein Paket, ich weiss es nicht, wie die Sachen hereingekommen sind.“²²⁷ In der Zwischenzeit hatte Heinrich P. einen im Haus lebenden Wachtmeister informiert, der Paula W. der Kriminalpolizei vorführte.

Paula W. erklärte, dass in dem Koffer kein Eigentum von Anna H. sein konnte, da er verschlossen war. Die fremden Gegenstände in ihrem Bündel könnten durch Zufall dort hineingeraten sein, da sie genau wie ihre Sachen zeitweise auf dem Boden verstreut lagen. Abschließend erklärte die Beschuldigte: „Eine böse Absicht meinerseits insbesondere keine Plünderungsabsicht hat vorgelegen.“²²⁸

Später wurde Paula W. nochmals vernommen. Zur Begründung vermerkte der zuständige Kriminalsekretär folgendes:

„Die beiden Taschentücher wurden unter dem Stuhl der Vernommenen gefunden, als dieselbe nach der Zelle gebracht wurde. An dem Buchstaben ‚H‘ fiel auf, dass dieselben der Familie H[...] gehörten. Die Vorgeführte wurde darauf erneut zum Verhör aus der Zelle geholt.“²²⁹

Paula W. erklärte dazu:

„Die unter meinen Stuhl bei der Vernehmung geworfenen beiden Taschentücher sind nicht mein Eigentum. Sie stammen von der Familie H. Ich habe die Sachen aus dem Zimmer mit in meine Tasche gesteckt, um dieselben für mich zu benutzen. Dass dieselben heute auf dem Boden gefunden wurden, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass ich eine Adresse gesucht habe, die in meiner Handtasche war. Hierdurch sind die Tücher herausgefallen. Mit der Aushändigung der beiden Taschentücher bin ich einverstanden. Gemeint ist die Familie H[...].“²³⁰

Der Diebstahl der zwei Taschentücher war der einzige Vorwurf, den Paula W. in ihrem Verhör zugab. Den zuständigen Kriminalbeamten genügten diese Aussage sowie die dünne Beweislage, um die Beschuldigte als Plünderin anzusehen. In den Ermittlungsergebnissen listeten sie nochmals die von Anna H. aufgezählten und von der Kriminalpolizei konfiszierten Gegenstände auf. Weiter heißt es, „die Angeklagte hat in übler Weise die Folgen des Luftangriffes zu ihrem Vorteil ausgenutzt und muss daher

²²⁷ Ebd., Bl. 5.

²²⁸ Ebd., Bl. 4.

²²⁹ Ebd., Bl. 6.

²³⁰ Ebd.

mit einer über den regelmäßigen Strafraumen hinausgehenden Strafe bestraft werden. Durch die Tat selbst hat sie sich als Volksschädling gekennzeichnet.“²³¹

Die Kriminalpolizei gab den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter. Obwohl diese die Anklageschrift noch nicht verfasst und eingereicht hatte, wurde Paula W. von der Kriminalpolizei bereits als Angeklagte bezeichnet. Dies verdeutlicht die kaum vorhandenen Handlungsspielräume für die Beschuldigte in diesem Schnellverfahren. Die Anklage war für Paula W. nicht zu verhindern.

Die knapp formulierte Anklageschrift erhielt die wesentlichen Informationen der Zeugin Anna H. sowie die Unschuldsbekundung der Beschuldigten. Der Zeuge Heinrich P. sowie der herbeigerufene Polizist wurden im Rahmen der Ermittlung nicht vernommen. Erst vor dem Sondergericht sagten sie aus.

Bereits am darauffolgenden Tag, den 02. Juni 1942, startete die Verhandlung vor dem Sondergericht 2. Der vorsitzende Richter war Heinrich Funk, dessen Urteile vom Reichsjustizministerium wegen ihrer angeblichen Milde kritisiert wurden. Paula W. schien sich ihrer aussichtslosen Lage bewusst. „Ich bitte um eine milde Strafe“²³² war die einzige Aussage, die von ihr protokolliert wurde. Über ihren Pflichtverteidiger wurde lediglich vermerkt, dass er „beantragte, eine langjährige Freiheitsstrafe zu verhängen.“²³³

Um 15:25 Uhr verkündete der Richter Funk das Urteil. Paula W. wurde wegen Plünderung nach §4 der Volksschädlingsverordnung und Diebstahls nach § 242 StGB zum Tode verurteilt:

„Die Angeklagte hat die Verwirrung, die durch den Fliegerangriff an dem geschädigten Haus entstanden waren, ausgenutzt, um sich an dem Hab und Gut ihrer schwergeschädigten Hausgenossen zu bereichern. [...] Die Tat der Angeklagten ist gemein; sie hat sich mit ihr ausserhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Eine gerechte Sühne kann nur in der Todesstrafe gefunden werden; diese ist auch aus Abschreckungsgründen erforderlich, um andere Personen, die gleiche Gedanken haben und bereit sind, sich an dem Gut schwergetroffener Volksgenossen zu vergreifen, von ihrer Tat abzuhalten.“²³⁴

Noch am selben Tag wurden mögliche Gnadengesuche vorsorglich abgelehnt:

„Nach fernmündlicher Mitteilung des Vertreters des Herrn Generalstaatsanwalts – Oberstaatsanwalt Osterkamp – hat der Herr Staatssekretär Freisler in Vertretung des Herrn Reichministers der Justiz bei der heute gehaltenen fernmündlichen Rückfrage

²³¹ Ebd., Bl. 14.

²³² Ebd., Bl. 19.

²³³ Ebd.

²³⁴ Ebd., Bl. 12.

erklärt, dass er von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch mache sondern der Gerechtigkeit freien Lauf lasse.“²³⁵

Die obligatorische schriftliche Bestätigung des Urteils durch das Reichsjustizministerium entfiel. Eine ernsthafte Prüfung des Falls konnte durch ein Telefonat nicht erfolgt sein. Dadurch entsteht der Eindruck, dass dieser Prozess als Propagandamittel genutzt werden sollte und daher nicht auf einen rechtlich korrekten Ablauf geachtet wurde. Dafür spricht auch, dass die Staatsanwaltschaft noch am Tage der Gerichtsverhandlung siebenhundert Plakate bei der Firma Dumont-Schauberg in Auftrag gab. Auf roten, 61 mal 43 Zentimeter großen Papierbögen stand folgender Text:

„Bekanntmachung!

Die unverheiratete Paula W[...] aus Köln, Beethovenstr. 17, geb. am 27.1.1896 ist durch das Urteil des Sondergerichts in Köln vom 2.6.1942 wegen Plünderns bei dem Terrorangriff englischer Flieger zum Tode verurteilt und heute hingerichtet worden. Köln, den 2. Juni 1942.

Die Oberstaatsanwaltschaft als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht.“²³⁶

Dreihundert dieser Plakate wurden an das Werbeamt der Stadt Köln geliefert, um sie in der Innenstadt zu verteilen. Die restlichen Plakate gingen an die Gauleitung. In der Eile schlich sich ein Fehler in das Plakat ein. Die Hinrichtung war erst für den 03. Juni angesetzt.

Der Propagandazweck war unverkennbar. Die Verurteilte wurde namentlich genannt, um sie als Straftäterin außerhalb der *Volksgemeinschaft* zu brandmarken. Die Nennung ihres Geburtsdatums sowie der Zusatz „unverheiratet“ verdeutlichte, dass sie nicht der Familienideologie des Nationalsozialismus entsprach und damit grundsätzlich ein auffälliges Leben führte. Die vorgenannten persönlichen Informationen und ihre Wohnadresse machten ihren Fall für die Bevölkerung Kölns realer, als es eine anonymisierte Meldung über eine Hinrichtung getan hätte. Sie lebte in der Beethovenstraße in der Kölner Innenstadt und war damit keine zugereiste Kriminelle, sondern eine Bürgerin aus der Mitte der Stadtbevölkerung. Die Gefahr lauerte also überall. Das Plakat verdeutlichte, dass Paula W. die Zerstörung durch den „Terrorangriff“ für ihre Tat ausnutzte, welcher in der Presse heftig kritisiert wurde. Hier verdeutlichte die Justiz noch mal die Verwerflichkeit ihrer vermeintlichen Tat. Natürlich sollte die „Bekanntmachung“ auch eine Drohung an die Stadtbevölkerung sein, es Paula W. nicht nachzumachen. Denn jedem drohte die Todesstrafe, wenn er die Kriegsumstände ausnutzte.

²³⁵ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 3.

²³⁶ Ebd., Plakate im Anhang.

Fast ein Jahr später bezog sich ein Artikel des *Westdeutschen Beobachter* über ein weiteres Todesurteil gegen einen *Plünderer* auf die Verurteilung von Paula W.:

„Nach dem britischen Großangriff auf Köln am 31. Mai vorigen Jahres hat das Sondergericht schon einmal durch ein Todesurteil gezeigt, daß mit solchen Verbrechern nicht lange gefackelt wird. [...] Für jene Außenseiter der Gemeinschaft aber, die im Schutze der Nacht in zerstörten Häusern zu plündern versuchen möchten, ist hier ein warnendes Exempel statuiert. [...] Wir wollen keinen einzigen Volksschädling länger in unserer Mitte dulden!“²³⁷

Die Nacht vor ihrer Hinrichtung verbrachte Paula W. ununterbrochen gefesselt, um einen Suizidversuch zu verhindern. Wegen der Personalknappheit befand sie sich nicht in einer Einzelzelle, sondern teilte sich diese mit zwei ausgesuchten Gefangenen.

Die Hinrichtung fand am 03. Juni 1942 um 5 Uhr im Gefängnis Klingelpütz statt. Wie es üblich war, wurde der Ablauf vom anwesenden Staatsanwalt detailliert protokolliert. Die Gefängniswärter führten Paula W. vor und übergaben sie dem stellvertretenden Scharfrichter Wilhelm Hacker und seinen drei Gehilfen. Wie der Staatsanwalt vermerkte, vergingen von der Vorführung bis zur Vollstreckung 35 Sekunden, „von der Übergabe an Scharfrichter bis zur Trennung des Kopfes 12 Sekunden.“²³⁸

Im Anschluss an die Hinrichtung wurde Paula W.s „letztwillige Verfügung“²³⁹ ausgeführt. Ihr verbliebenes Eigentum ging an eine Maria M. aus Köln. Zu der Verbindung zwischen Paula W. und der Erbin enthält die Akte keine Informationen. Maria M. verzichtete auf die Sachen und regte an, diese an die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt zu spenden. Die Diffamierung der Verurteilten hatte anscheinend gewirkt. Wer wollte schon von einem *Volksschädling* erben?

Der Fall von Paula W. wurde in der Forschungsliteratur mehrfach aufgegriffen. Laut Thomas Roth „dient das Hinrichtungsplakat gegen Paula W. mittlerweile als markantes Zeichen für die Periode der NS-Diktatur und die Eskalation der NS-Politik im Krieg.“²⁴⁰

1994 behandelte Adolf Klein den Fall in einem Artikel über den Strafvollzug in Köln. Die Passage ist recht kurz, enthält inhaltliche Fehler und ist durch ihre bildliche Sprache wertend. So bezeichnet Klein die 46-jährige Paula W. als „älteres Fräulein“ und gibt an, sie habe durch den Fliegerangriff ihr „in Friedenszeiten mühsam erspartes Haus“ verloren.²⁴¹ Wie bereits beschrieben, lebte sie dort als Untermieterin. Sie habe Kleidungsstücke und einen Koffer aus dem Luftschutzkeller geholt und sei dabei

²³⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 321: Verfahren gegen Johann W., 1943, Vollstreckungsheft, Bl. 22.

²³⁸ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 5.

²³⁹ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 9.

²⁴⁰ Roth: „Volksschädlinge“, S. 156.

²⁴¹ Klein, S. 539.

beobachtet worden, was ebenfalls nicht dem tatsächlichen Ablauf entsprach. Wenn der Autor den „vom Brand überschwelten Luftschutzkeller“ und „blutigrote Plakate“ beschreibt, geht die Sachlichkeit verloren. Richtigerweise merkte Klein an, dass die Justiz mögliche seelische Folgen durch den Luftangriff bei Paula W. ignorierte. Weder Richter noch Staatsanwaltschaft kam der Gedanke, „daß [sic!] die Frau bei dem jähen Verlust von Heim und Eigentum verwirrt gewesen sein könne.“²⁴² Allerdings verlangten die Nationalsozialisten, dass die Deutschen die Kriegssituation als Bewährungsprobe sahen, pflichtbewusst und opferbereit zu handeln.²⁴³ So betonte auch der Gauleiter Josef Grohé in seiner Mitteilung an die Kölner die charakterlichen Ansprüche der *Volksgemeinschaft*. Für Menschen, die infolge der Fliegerangriffe unter mentalen Problemen litten, war darin kein Platz.

Erstmals erwähnte 1990 Hans Wüllenweber den Fall in seinem Werk über die Sondergerichte im NS-Staat. „Die Maschinerie der Sonderjustiz zermalmt Paula W. in einer Geschwindigkeit, wie sie nur noch in Berlin überboten wird“²⁴⁴, beschreibt er den Fall recht bildhaft. Auch die vorherige Beschreibung der Tat ist mit dramatischen Details geschmückt, welche die in nüchterner Behördensprache verfasste Akte nicht hergibt. Vermutlich war dies bei Erscheinen von Wüllenwebers Werk 1990 erforderlich, um die bis dahin ignorierte Opferrolle von Verurteilten der Sondergerichte zu betonen.

Auch Dieter Laum und Rüdiger Pamp erwähnen in ihrem Aufsatz den Fall von Paula W. im Rahmen einer Untersuchung der vorsitzenden Richter am Kölner Sondergericht. Sie fassen die Ereignisse des Falls in wenigen Sätzen zusammen.²⁴⁵ Ralph Angermund erwähnt den Fall bei einer Aufzählung von Todesurteilen wegen geringfügiger Straftaten.²⁴⁶

2010 griff dann Thomas Roth den Fall erneut auf. Er fasst dabei kurz den Verlauf des Verfahrens zusammen und präsentiert Paula W. als ein Beispiel, „um Machtentfaltung und Terror des NS-Regimes während des Krieges zu veranschaulichen.“²⁴⁷ Zwar wurde auch nach dem Fall Paula W.s nicht jede vermeintliche Plünderung mit der Todesstrafe sanktioniert, jedoch habe sich diese nun als ernsthafte Möglichkeit etabliert. Plünderungen seien dabei ein von der nationalsozialistischen Justiz konstruiertes

²⁴² Ebd.

²⁴³ Roth: „Verbrechensbekämpfung“, S. 478.

²⁴⁴ Wüllenweber, S. 18.

²⁴⁵ Laum/Pamp, S. 659.

²⁴⁶ Angermund, S. 213.

²⁴⁷ Roth: „Volksschädlinge“, S. 131.

Verbrechen, um die *innere Front* vor Kriminellen zu schützen und die Volksgemeinschaft zu stabilisieren. Die *Volksschädlingsverordnung* habe dabei vor allem „gesellschaftshygienische und propagandistische Funktionen“²⁴⁸ gehabt. *Volksschädlinge* sollten gebrandmarkt und aus der Gesellschaft ausgestoßen werden. Anlass war die steigende Anzahl von Eigentumsdelikten nach Fliegerangriffen auf die Stadt Köln.²⁴⁹

Roth stellt in seiner Argumentation den Propagandaeffekt der Plünderungsverfahren heraus. Plünderungen wurden *entmenschlicht*, die Todesstrafe zur gerechten Vergeltung. Die Urteile seien auch immer ein Zeichen an die *Volksgemeinschaft* gewesen, da die Gerichtsverhandlungen öffentlich gewesen wären und von der Presse aufgegriffen und verbreitet wurden.²⁵⁰ Todesurteile wie bei Paula W. sollten der NS-Justiz dazu dienen, die Bevölkerung mit harten Urteilen abzuschrecken und so die Kontrolle über die Kriminalität zu erlangen, die sie während des Krieges immer weiter verlor.²⁵¹

Waren *Plünderungen* nur wegen ihres Propagandazwecks Teil der Volksschädlingsverordnung? Dafür spricht die fehlende Definition der Straftat. Doch auch heute ist die Grenze zwischen ziviler Plünderung und Diebstahl verschwommen. Die Frage ist in diesem Kontext durchaus relevant, da sie entscheidenden Einfluss auf die Handlungsspielräume der Beschuldigten hatte. Um sie zu klären, muss ich weitere Verfahren vor dem Kölner Sondergericht untersuchen. Insbesondere die Schnellverfahren sind dabei interessant, boten sie doch noch weniger Rechtsstaatlichkeit als andere Verfahren vor dem Sondergericht. Läge der Fokus auf Propaganda, könnte man beinahe von Schauprozessen sprechen. Aber auch andere, langsamer ablaufende Verfahren sollten nach ihrem Zweck untersucht werden. Für die Beantwortung der Frage betrachte ich auch die Beschreibung der öffentlichen Wirkung der Sondergerichtsverfahren durch das NS-Regime.

Ein Richterbrief vom 01. Juni 1943, der sich vor allem mit dem Gnadenverfahren auseinandersetzte, bietet Einblicke in die gewünschte Wirkung von Sondergerichtsurteilen. Die Briefe waren nicht an die Öffentlichkeit gerichtet. Sie stellten daher keine klassische Propaganda dar, sondern den Versuch, die Richter in ihrer Urteilsfindung zu beeinflussen.

²⁴⁸ Ebd., S. 133.

²⁴⁹ Ebd., S. 134.

²⁵⁰ Ebd., S. 141.

²⁵¹ Ebd., S. 143.

Laut dem Reichsjustizminister Otto Georg Thierack sollte bei Urteilen nicht mehr der Vergeltungs- und Sühnegedanke im Vordergrund stehen, sondern der Schutz der *Volksgemeinschaft*. Bei Schwerverbrechern und *Asozialen* hätten die Urteile „die volkshygienische Aufgabe einer fortgesetzten Reinigung des Volkskörpers durch rücksichtslose Ausscheidung lebensunwerter Verbrecher zu erfüllen.“²⁵² Auch bei anderen Kriminellen sollte nicht der Schaden bewertet werden, der einer Einzelperson zugefügt wurde, sondern die Gefahr, die von dem Straftäter für die Gemeinschaft ausging.²⁵³

Daher sollte sich auch das Strafmaß danach richten, wie groß das Schutzbedürfnis der Gemeinschaft gegenüber der angeklagten Person war. So sollten „Leben und Freiheit des Rechtsbrechers in dem Maße vernichtet oder beschränkt werden, wie seine Straftat und seine Persönlichkeit die Gemeinschaft angegriffen oder verletzt haben.“²⁵⁴ Thierack betont hier zunächst, dass der Schutz der Bevölkerung der hauptsächliche Zweck der Strafen sei und die Richter ihr Urteil daran bemessen müssen.

Dadurch sollte der Bevölkerung das Gefühl des Schutzes seines Eigentums durch das Regime gegeben werden. Aber „in diesem Schutzzweck der Strafe ist auch der Abschreckungsgedanke eingegliedert.“²⁵⁵ Potentielle Kriminelle abzuschrecken, sei der Zweck einer jeden Strafe gewesen. Um die Abschreckung zu gewährleisten, müssten strenge Urteile gefällt und auch vollzogen werden. Nur so ließen sich mögliche Straftäter von ihren Vorhaben abbringen. „Diese Strenge darf aber niemals so weit gehen, daß die Strafe auch bei Berücksichtigung des erhöhten Schutzbedürfnisses der Gemeinschaft im Kriege vom Volke nicht mehr als gerecht empfunden werden kann.“²⁵⁶

Alleine der Abschreckungszweck dürfe nicht zu einer Todesstrafe führen,

„denn die Abschreckung ist kein Zweck der Strafe, der außerhalb der Gerechtigkeit liegt, sondern ein Gedanke, der die gerechte Strafe mitbestimmt. Notzeiten, wie sie der Krieg mit sich bringt, rücken gewiß den Abschreckungsgedanken der Strafe stark in den Vordergrund. Dann verlangt aber auch die Gerechtigkeit die härtere Strafe, weil der Angriff auf die Rechtsgüter der Gemeinschaft im Kriege schwerer wiegt und weil der Schutz der Gemeinschaft vor einer Zersetzung nur durch eine härtere Strafe gewährleistet ist.“²⁵⁷

Hier wird das Dilemma der NS-Justiz deutlich. Die Richter sollten möglichst harte Strafen aussprechen, da man sich dadurch erhoffte, die Kriminalität zu senken.

²⁵² Boberach, S. 132.

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Ebd., S. 133.

²⁵⁶ Ebd.

²⁵⁷ Ebd.

Allerdings durften die Strafen nicht zu hart sein, da die Bevölkerung die Justiz dann nicht mehr akzeptiert hätte. Das NS-Regime erhoffte sich also durchaus einen Propagandaeffekt durch die Urteile, sorgte sich aber darum, dass sich dieser auch gegen sie hätte wenden können.

Der Richterbrief kann aber auch als Ermutigung an Richter gelesen werden, die aus Sicht der Staatsführung zu milde urteilten. Ihnen sollten die Bedenken genommen werden, die Todesstrafe auszusprechen. Denn desto schwieriger die Zeiten waren, desto schwerwiegender seien die Straftaten und desto gerechter sei eine Abschreckung durch harte Urteile.

Was bedeutete diese Sichtweise im Fall von Paula W.? Der Abschreckungsgedanke war dabei sicherlich sehr stark. Da sie ihre „Tat“ im Anschluss an den verheerenden *1000-Bomber-Angriff* durchführte, galt diese als besonders verwerflich. Aus Sicht der Nationalsozialisten war das Urteil gerecht, denn in dieser Situation war auch eine Abschreckung dringend erforderlich, um die Bevölkerung zu disziplinieren.

Jedoch handelte es sich bei dem Fall Paula W. um eine Ausnahme. Dies verdeutlicht der Fall gegen die zum Tatzeitpunkt 31 Jahre alte Katharina D., der dem vorgenannten Fall in vielen Aspekten ähnelte.²⁵⁸

Die vermeintliche Tat ereignete sich ebenfalls im Anschluss an den *1000-Bomber-Angriff*. Dabei wurde eine Familie ausgebombt und zog mit den ihr verbliebenen Habseligkeiten in die leer stehende Wohnung eines Verwandten. Zunächst platzierten sie ihr Eigentum im Treppenhaus und trugen es dann in die Wohnung. Dabei soll die Beschuldigte Katharina D. einen kleinen Koffer entwendet haben, in dem sich zwölf Paar Damenstrümpfe befanden. Sie öffnete den abgeschlossenen Koffer mit Gewalt und holte die Strümpfe heraus. Den Koffer warf sie im Anschluss aus dem Fenster. Dies wurde bemerkt, doch sie leugnete, die Strümpfe genommen zu haben und versteckte sie im Keller.

Die Geschädigten informierten die Polizei. Diese durchsuchte zunächst erfolglos das Haus und vernahmten die Beschuldigte. Dabei erklärte ihr ein Beamter, „dass durch ein Geständnis die Straftat möglicherweise milder beurteilt werden könnte.“²⁵⁹ Katharine D. gestand daraufhin die Tat und zeigte das Versteck. Sie habe nicht gewusst, dass es sich bei dem Koffer um Eigentum von Fliegergeschädigten handelte. Doch dies wollten ihr die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Richter nicht glauben.

²⁵⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17439: Verfahren gegen Katharina D., 1942.

²⁵⁹ Ebd., o. Bl.

Die Richter unterstellten ihr Vorsatz, wodurch sie als *Volksschädling* anzusehen gewesen sei und eine strenge Bestrafung verdiene:

„Entscheidend [sic!] für die Strafzumessung war die Gemeinheit der Tat. Wer nach einer solchen Schreckensnacht sich an dem wenigen geretteten Habseligkeiten der Fliegergeschädigten vergreift, verdient eine exemplarische Bestrafung. Nur deshalb, weil der Angeklagten nach ihrer Persönlichkeit begründete Strafmilderungsgründe zur Seite stehen, hat das Gericht nicht auf eine härtere Strafe erkannt.“²⁶⁰

Mildernd bewerteten die Richter, dass es sich „um eine Augenblickstat handelt[e].“²⁶¹ Sie verurteilten Katharina D. zu fünf Jahren Zuchthaus.

Beide Verfahren wurden in sehr kurzer Zeit durchgeführt. Paula W. wurde am 02. Juni 1942 und damit zwei Tage nach der vermeintlichen Plünderung verurteilt. Bei Katharina D. arbeitete die Justiz noch schneller. Sie wurde einen Tag früher verurteilt. In beiden Fällen handelte es sich um alleinstehende, nicht vorbestrafte Frauen. Sie übten sogar ähnliche Berufe aus: Paula W. war Näherin und Katharina D. Weißnäherin.

Der größte Unterschied war das Alter; Paula W. war fünfzehn Jahre älter. Jedoch wurde dies in den Urteilsbegründungen nicht thematisiert. Ihre Taten gestanden beide erst, nachdem die Kriminalbeamten Druck auf sie ausübten. Jedoch erhielt Katharina D. den Hinweis, dass sich ein Geständnis strafmildernd auswirken könnte. Die mental extreme Situation, in der sich Paula W. befand – sie war im Gegensatz zu Katharina D. selbst fliegergeschädigt – berücksichtigten die Richter nicht.

Bei Katharina D.s Gerichtsverhandlung hatte der Richter Karl Eich den Vorsitz, der für seine besonders harten Urteile bekannt war. Die Todesstrafe gegen Paula W. sprach der oft als zu milde kritisierte Richter Heinrich Funk aus. Möglicherweise wurde dieser unter Druck gesetzt, nach dem verheerenden Luftangriff das erste Todesurteil gegen Plünderer in Köln auszusprechen.

Bei aller Härte und Ungerechtigkeiten gegenüber den Angeklagten vor den Sondergerichten folgten die Verfahren doch gewissen Regeln. Diese wurden nur in Ausnahmefällen außer Kraft gesetzt, wenn in den Augen der nationalsozialistischen Justiz ein Exempel statuiert werden musste. Nach dem *1000-Bomber-Angriff* war Paula W. die Unglückliche, die dafür auserwählt wurde.

6.2 Geheimhaltung und Diffamierung

Anders verhielt es sich im Fall von Johannes O. (siehe Kapitel 5). Sein Fall sollte nicht öffentlich gemacht werden. Die vermeintliche Tat fand ebenfalls in der Nacht des *1000-*

²⁶⁰ Ebd., o. Bl.

²⁶¹ Ebd., o. Bl.

Bomber-Angriffs statt. Anders als Paula W. war Johannes O. mehrfach vorbestraft. War dies vielleicht der Grund, weshalb sein Fall nicht in der Presse ausgebreitet wurde? Seine vielen Vorstrafen hätten die Schwäche des Justizsystems offenbaren können, welches ihm erlaubte, so lange sein „Unwesen“ zu treiben. Andererseits dauerte das gesamte Verfahren verhältnismäßig lange. Zwischen der Tat und der Hinrichtung verging fast ein Jahr. Eine zu lange Zeit, um einen Propagandaeffekt zu erzielen.

Unabhängig vom Grund für die Geheimhaltung diente die Verurteilung damit nicht dem Zweck der Abschreckung. Es ging darum, einem Wiederholungstäter das Leben zu nehmen, um zu verhindern, dass er erneut straffällig wurde und damit die Kriminalitätsrate zu senken. Roths These, Plünderungen seien konstruiert worden, um die Bevölkerung zu erziehen, funktioniert hier nicht. Bei Johannes O. hätte das Sondergericht bei jeder Art von Verbrechen die Todesstrafe aussprechen können. Bei seinem Vorstrafenregister wäre dies im Rahmen der NS-Ideologie gerechtfertigt gewesen.

Die gegen den 28-Jährigen Arbeiter Friedrich B. erhobene Anklage zog die Staatsanwaltschaft noch während der Gerichtsverhandlung zurück.²⁶² Der Angeklagte hatte in seinem Heimatort Bornheim bei Rettungsarbeiten nach einem Fliegerangriff eine Flasche Cognac entwendet. Die Staatsanwaltschaft bewertete in der Anklageschrift diese Tat als „so gemeinschaftswidrig, dass er trotz seiner bisherigen straffreien Führung als Volksschädling gekennzeichnet werden“²⁶³ musste.

Während der Gerichtsverhandlung änderte der Staatsanwalt seine Meinung: „Das Verhalten des Beschuldigten kann nach dem Beweisergebnis lediglich als Mundraub gewertet werden. Insoweit fehlt es jedoch am öffentlichen Interesse für eine weitere Strafverfolgung.“²⁶⁴ Was den Meinungsumschwung auslöste, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Jedoch ist es naheliegend, dass die Richter und der Staatsanwalt zu der Überzeugung kamen, dass eine Verurteilung wegen einer einzigen Flasche Cognac von der Bevölkerung kritisch gesehen worden wäre und das Verfahren daher einstellten.

Während die Verurteilung des mehrfach vorbestraften Johannes O. geheim gehalten wurde, informierte die Justiz die Bevölkerung über die des ebenfalls mehrfach straffälligen 29-Jährigen Arbeiter Franz Z.²⁶⁵ Dieser wurde am 31. Dezember 1942 von

²⁶² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17440: Verfahren gegen Friedrich B., 1942.

²⁶³ Ebd., Bl. 12.

²⁶⁴ Ebd., Bl. 19.

²⁶⁵ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 251: Verfahren gegen Franz Z., 1942-1943.

einem Beamten des Bahnschutzes in Köln verhaftet. Der Beschuldigte soll in der vorangegangenen Nacht in ein fliegergeschädigtes Haus eingedrungen sein, in dem der Anzeigende Philipp E. lebte. In dem als *Annohaus* bekannten Gebäude soll Franz Z. mehrere Gegenstände aus dem Keller entwendet haben.

Während des Verhörs antwortete der Beschuldigte bereitwillig auf die Fragen der Kriminalpolizei. Er begann seine Aussage mit einer für ihn ungünstigen Bemerkung: „Ich will die Wahrheit sagen. Seit 24.12.1942 bin ich meiner Arbeit nicht mehr nachgegangen. Ich hatte keine Lust mehr zu arbeiten. Ich hatte noch etwa 30 RM im Besitz. Ich habe in den Nächten bis heute im Wartesaal des Hauptbahnhofes übernachtet.“²⁶⁶

Im Anschluss beschrieb er detailliert seine Tat. Gegen Mitternacht kletterte er ein Gerüst am beschädigten und unbewohnbaren Gebäude hoch und gelang durch ein Fenster in der dritten Etage hinein. Von dort aus gelang er durch das Treppenhaus in den Keller. In dem Haus kannte er sich aus, da er dort gearbeitet hatte. Mit einem herumliegenden Beil zerschlug er mehrere Schlösser und entwendete Kleidung, Seife, Wein, Gummisohlen, Schuhcreme und Wasserpumpenfett. Die Gegenstände verpackte er in einen Karton und begab sich damit zum Kölner Hauptbahnhof. Dort wurde er von der Bahnhofspolizei festgenommen. Weitere Diebstähle habe er nicht begangen. Jedoch habe er „früher, das heißt in den letzten Wochen einige Diebstähle ausgeführt.“²⁶⁷ Welche das waren, konnte er nicht mehr angeben.

Dabei verschwieg er die Umstände seiner Festnahme, die allerdings von der Bahnhofspolizei an die Kriminalpolizei gemeldet wurden. Laut dieser Meldung erschien am Morgen des 31. Dezember 1942 der Bauarbeiter Johann W., der gemeinsam mit dem Beschuldigten bei der Firma Karl Kuhn gearbeitet hatte. Er beschuldigte Franz Z. bei eben jener Firma gestohlen zu haben. Er trug einen Wehrpass und einen Schein zum Abheben einer Rente, die beide nicht auf seinen Namen ausgestellt waren. Zudem hatte er einen Karton dabei, „mit Gegenständen, die offensichtlich aus einem Diebstahl herrührten.“²⁶⁸

Schließlich fiel ihm in einer neuen Vernehmung ein weiterer Diebstahl ein. Von seinem Arbeitgeber erhielt Franz Z. neben seinem Lohn freie Logis, da er eigentlich aus Koblenz stammte, aber in Köln eingesetzt wurde. Er lebte daher bei einer Wirtin in der

²⁶⁶ Ebd., Bl. 5.

²⁶⁷ Ebd.

²⁶⁸ Ebd., Bl. 14.

Klarastraße. Nachdem diese ihre Handtasche nach einem Fliegeralarm im Wirtsraum liegen ließ, stahl Franz Z. ihr 80 Reichsmark, als sie schlafen gegangen war.

Am 03. Januar 1943 erreichte die Kriminalpolizei ein von der Gestapo weitergeleitetes Schreiben von Franz Z.s Arbeitgeber. Der Bauunternehmer Karl Kuhn berichtete, dass der Beschuldigte im Juli 1941 nach einer abgessenen Zuchthausstrafe in seinem Betrieb dienstverpflichtet wurde. Mit anderen Kollegen wurde er in Köln eingesetzt, um beschädigte Häuser zu reparieren. Obwohl er laut dem Bauunternehmer einen ausreichend hohen Lohn sowie freie Kost und Logis erhielt, „war es bei wiederholten Ermahnungen unmöglich, einen ordentlichen Menschen aus ihm zu machen.“²⁶⁹ Er habe mehrfach seine Arbeitskollegen bestohlen. Zudem stahl er bei einer Familie M. zwei Uhren, zwei Trauringe und einen Topf eingelegter Eier. Am 30. Dezember 1942 habe er einen Kollegen während der Dunkelheit niedergeschlagen und ihm sein Essen gestohlen. Der Brief endet mit der Bitte, „dass Z[...] von der Bahnpolizei oder Kriminalpolizei nicht auf freien Fuss [sic!] gesetzt wird.“²⁷⁰

Die Äußerungen des Arbeitgebers verlangen geradezu nach einer harten Bestrafung für Franz Z. In dem Brief an die Gestapo betont der Bauunternehmer die Zuchthausstrafe des Beschuldigten, sein unbelehrbares Verhalten sowie seine Tat gegen einen Arbeitskollegen in der Dunkelheit. Verbrechen, die während des Krieges in der Dunkelheit begangen wurden, mussten nach der Volksschädlingsverordnung verurteilt werden.

Am 05. Januar erschien Wilhelm M. bei der Kriminalpolizei, bei dem der Schmuck und die Eier gestohlen wurden. Das Haus der Familie M. war beschädigt und wurde von der Firma Kuhn repariert. Dort wurde auch Franz Z. eingesetzt. Das Ehepaar beabsichtigte im Januar 1943 die goldene Hochzeit zu feiern. Dazu hatten sie diverse Lebensmittel im Keller gelagert. Am 20. Dezember 1942 stellte Frau M. fest, dass drei Eier, ein Kuchen und einige Scheiben Wurst fehlten. Wilhelm M. sprach die Arbeiter der Firma Kuhn an, die Franz Z. als Täter benannten. Frau M. bemerkte gegenüber Franz Z., „es wären bei der Kolonne Spitzbuben“²⁷¹, erhielt darauf aber keine Antwort. Der Begriff „Spitzbub“ stellt eine harmlose Bezeichnung für einen Straftäter dar. Der Lebensmitteldiebstahl schien für die Familie M. mehr ein Ärgernis gewesen zu sein als die Tat eines *Volksschädlings*.

²⁶⁹ Ebd., Bl. 15.

²⁷⁰ Ebd.

²⁷¹ Ebd., Bl. 17.

Die Eier wurden bei Franz Z. gefunden und der Familie zurückgegeben. Der Beschuldigte wurde daraufhin von seinem Arbeitgeber entlassen. Eine Woche später wurde in die Wohnung der Familie M. eingebrochen und zwei silberne Uhren sowie zwei goldene Trauringe entwendet. Wilhelm M. verdächtigt Franz Z. als Täter.

Im Anschluss erschien der Maurer Johann F., der bei der Firma Kuhn arbeitete, zum Verhör. Er berichtete, dass Franz Z. in der Nacht zum 29. Dezember 1942 in der Baubude seines Arbeitgebers eingebrochen sei; vermutlich um dort zu schlafen. Als Johann F. die Bude am nächsten Morgen betrat und sich Kaffee kochte, habe ihm Franz Z. zwei Stücke Kuchen aus dem Rucksack entwendet und sei weggerannt. Kurz darauf wäre der Beschuldigte wieder zurückgekommen und habe seinen ehemaligen Kollegen attackiert. Als dieser um Hilfe schrie, flüchtete Franz Z.

Am 18. Januar, fast zwei Wochen nach den Zeugenaussagen, wurde Franz Z. im Gefängnis Klingelpütz zu den Vorwürfen verhört. Er gab zu, der Familie M. elf Eier gestohlen zu haben, woraufhin er entlassen wurde. Die anderen Diebstähle habe er nicht begangen. Auch den Einbruch in der *Baubude* sowie den Angriff auf seinen ehemaligen Kollegen bestritt er: „Ich habe keine weiteren Straftaten ausgeführt, ich würde dieses sonst sagen.“²⁷²

Am 08. März 1943 erhob die Staatsanwaltschaft gegen Franz Z. Anklage vor dem Kölner Sondergericht wegen Straftaten nach den Paragraphen 1 und 4 der Volksschädlingsverordnung. Ihm wurde vorgeworfen, im Dezember 1942 mehrfach „in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen geplündert zu haben“²⁷³ und „vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“²⁷⁴ fremdes Eigentum entwendet zu haben.

Die vermeintliche Tat gegen den ehemaligen Kollegen Johann F. wurde dagegen nicht angeklagt, da die dafür zu erwartende Strafe bei den anderen angeklagten Straftaten „nicht ins Gewicht fallen würde.“²⁷⁵

Der Angeklagte sei ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher.“²⁷⁶ Damit bezeichnete die NS-Justiz Wiederholungstäter, deren Kriminalität laut der NS-Ideologie angeboren

²⁷² Ebd., Bl. 19.

²⁷³ Ebd., Bl. 28.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Ebd., Bl. 27.

²⁷⁶ Ebd., Bl. 28.

war.²⁷⁷ Entsprechend bezog sich die Staatsanwaltschaft in ihrer Begründung auf eine ältere kriminalbiologische Untersuchung unbekanntes Datums. Darin wird Franz Z. wie folgt beschrieben:

„Psychopathologische Diagnose: Schwachsinniger Mensch, schlechte Erbmasse, milieugeschädigt
Kriminalbiologischer Typ: Schwachsinniger mit Neigung zu Unverträglichkeit und Diebstählen
Erziehbarkeit: Von Erziehbarkeit kann keine Rede sein. Es kann sich nur um eine äußerlich wirkende Dressur handeln. Wenn er wieder mit dem Gesetz in Konflikt käme, wäre, wenn es sich um ein Sittlichkeitsverbrechen handelte, die Kastration angezeigt, weil sie vielleicht die Unverträglichkeit beseitigen würde. Da nach der erblichen Belastung anzunehmen ist, dass der Schwachsinn angeboren ist, so wäre eine Sterilisation im Verwaltungswege anzuordnen.“²⁷⁸

Die Staatsanwaltschaft führt in der Anklageschrift den Lebenslauf von Franz Z. an. Sie begann mit der Aussage, der Angeklagte sei „ein asozialer schwachsinniger Mensch – schwerer debiler Psychopath – mit hangverwurzelter Neigung zu Diebstählen“²⁷⁹ gewesen. Zudem war er laut der Anklageschrift erblich vorbelastet, da sein Vater Alkoholiker war und einer seiner Brüder ebenfalls straffällig wurde. Welche Straftat dieser begangen hatte, wurde nicht erwähnt. Um eine Vorbelastung zu verdeutlichen, beleuchtete die Staatsanwaltschaft selbst entfernte Verwandte. So sei eine Schwester des Vaters von Franz Z. nervenkrank gewesen und ein Bruder des Großvaters in einer Heilanstalt verstorben.

Aus der Anklageschrift geht hervor, dass Franz Z. zunächst zwei Jahre eine Volksschule besuchte und danach für drei Jahre auf eine Hilfsschule wechselte. Das Gegenstück der Weimarer Republik zur heutigen Förderschule. Von Februar 1924 bis November 1932 lebte er in diversen Fürsorgeerziehungsanstalten, da er als schwererziehbar galt. Während dieser Zeit begann er eine Ausbildung zum Former. Nach mehreren Diebstählen wurde er von seinem Arbeitgeber entlassen. Die Anstalten stellten ihm eine schlechte Bewertung aus, laut der er „ein sehr frecher ungezogener und zu bösen Streichen aufgelegter Mensch“²⁸⁰ gewesen sei, der „häufig durchbrenne, umherstreune und stehle.“²⁸¹

Nach seiner Zeit in den Erziehungsanstalten lebte Franz Z. wieder bei seinen Eltern. Genau wie sein Vater und seine sechs Geschwister war er arbeitslos. Die Erwähnung der

²⁷⁷ Christian Müller: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997, S. 3.

²⁷⁸ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 251, Bl. 23.

²⁷⁹ Ebd., Bl. 29.

²⁸⁰ Ebd., Bl. 30.

²⁸¹ Ebd.

Arbeitslosigkeit diente in der NS-Propaganda in Verbindung mit der hohen Anzahl an Geschwistern als Beleg dafür, dass es sich um eine *asoziale* Familie handelte.²⁸²

Er verließ das Elternhaus im April 1933 und ging „auf Wanderschaft“²⁸³, welche er durch Einbrüche finanzierte. Dabei wurde er mehrfach erwischt und sowohl in Koblenz als auch in Landshut in Bayern zu Gefängnisstrafen verurteilt. Die Staatsanwaltschaft führt in der Anklageschrift einen Auszug aus dem Gutachten des Landshuter Gerichtsarztes an:

„In intellektueller Hinsicht ist er zurückgeblieben, doch beantwortet er die üblichen Intelligenzfragen in zureichendem Maße. Die Schulkenntnisse sind gering. Seine Auskünfte über seinen Lebenslauf gibt er stets laufend und äußert nicht die geringste affektive Beteiligung. Dagegen gab er mir spontan an, daß er sich nicht mehr in die Freiheit sehne. Er möchte in einer Anstalt bleiben. Wenn er draußen sei, könne er in einigen Wochen nicht bestehen und werde wieder stehlen.“²⁸⁴

An dieser Stelle wurde bereits gegen eine mögliche Strafmilderung wegen Unzurechnungsfähigkeit argumentiert. Die Kindheit in mehreren Erziehungsanstalten und die geringe Schulbildung hätten ansonsten auch zur Entlastung des Angeklagten führen können.

Später arbeitete er als Eisenbahnarbeiter in Magdeburg, bis er aus betrieblichen Gründen entlassen wurde. Danach fand er keine Anstellung mehr und begab sich erneut auf Wanderschaft. Diesmal finanzierte er sich durch Betteln, weswegen er 1938 erneut verurteilt wurde. 1939 brach er ein Auto auf und stahl einen Herrenmantel. Bei seiner Flucht leistete er Widerstand und wurde in Koblenz zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach seiner Entlassung 1941 wurde ihm die Arbeitsstelle bei der Baufirma Kuhn gegeben.

Nach Abschluss des Lebenslaufs führte die Anklage die vermeintlichen Taten von Franz Z. auf: den Diebstahl bei der Wirtin, den Eierdiebstahl bei der Familie W., den Diebstahl von Schmuck im selben Haushalt und den Einbruch im *Annohaus*. Gerade die Tat an der Wirtin sei wegen der Umstände eines Fliegerangriffs „so gemein [gewesen], daß das gesunde Volksempfinden eine den regelmäßigen Strafraumen überschreitende Strafe erfordert“²⁸⁵ habe. Durch die Taten sei er als *Volksschädling* anzusehen gewesen. „Der Schutz des Volkes und das Bedürfnis nach gerechter Sühne [verlangten] seine

²⁸² Wolfgang Ayass: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in Hamm, Margret (Hg.): Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt a. M. 2005, S. 111-119, S. 111.

²⁸³ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 251, Bl. 30.

²⁸⁴ Ebd., Bl. 31-32.

²⁸⁵ Ebd., Bl. 35.

Ausmerzung [...] da für Täter, die eine dauernde Gefahr darstellen, kein Platz mehr in der Gemeinschaft ist.“²⁸⁶

Die Verhandlung vor dem Kölner Sondergericht wurde für den 05. April 1943 um 15 Uhr angesetzt. Laut dem knappen Protokoll erklärte sich Franz Z. wie in den Vernehmungen bei den meisten Anklagepunkten schuldig. Den zweiten Einbruch bei der Familie M. dagegen bestritt er weiterhin. Nach der Zeugenvernehmung, über deren Inhalt das Protokoll schweigt, konnten die Anwälte ihre Plädoyers halten. Der Staatsanwalt wiederholte die Inhalte der Anklageschrift. Der dem Angeklagten zugewiesene Pflichtverteidiger beantragte eine langjährige Zuchthausstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung anstelle der geforderten Todesstrafe. Dies entsprach den üblichen Forderungen der Verteidiger bei möglichen Todesstrafen. Sie warfen die Idee einer lebenslangen Strafe in den Gerichtsraum, ohne dabei den Prozess zu behindern. So hatten sie ihre Pflicht als Verteidiger geleistet und gleichzeitig ihre von der NS-Justiz zugewiesene Rolle eingehalten.

Zum Abschluss erhielt Franz Z. das Wort und erklärte: „Ich weiß, daß ich eine harte Strafe verdient habe, aber ich meine, die Todesstrafe wäre zu hart.“²⁸⁷ Dass dies keine ausreichende Argumentation war, um die Richter zu überzeugen, sollte nicht überraschen. Ohne die tatsächliche Hilfe eines Rechtsanwaltes konnte ein Angeklagter vor dem Sondergericht wenig Einfluss nehmen. Hier wird deutlich, dass der Pflichtverteidiger seinem Namen nicht gerecht wurde.

Um 17:50 Uhr und damit weniger als drei Stunden nach Verhandlungsbeginn sprach der vorsitzende Richter Eich das Urteil. Franz Z. wurde wegen Verbrechen gegen die Paragraphen 1 und 4 der Volksschädlingsverordnung zum Tode verurteilt.

Die Urteilsbegründung war sehr stark an die Anklageschrift angelehnt. Auch sie begann mit einer Beschreibung von Franz Z.s angeblicher *Erblast* und seinem Werdegang. Danach werden die einzelnen Taten beschrieben. Interessant ist dabei der Abschnitt zum Diebstahl der Uhren und der Eheringe der Familie M. Hier wurde der Angeklagte freigesprochen, da die Tat nicht nachweisbar gewesen sei. Es lagen keine Beweise vor und der Zeuge Wilhelm M. konnte die genaue Tatnacht vor Gericht nicht sicher angeben. Aufgrund der anderen bewiesenen und von Franz Z. gestandenen Taten sowie seiner Vorgeschichte kamen die Richter zu der Überzeugung, dass die „Kriminalität des Angeklagten chronischer Natur ist. Sie ist bei ihm offensichtlich

²⁸⁶ Ebd., Bl. 36-37.

²⁸⁷ Ebd., Bl. 48.

angeboren, da er einer asozialen Sippe entstammt, in der Schwachsinn und Arbeitsscheu als erbliche Eigenschaften auftreten. [...] Er ist ein moralisch völlig haltloser, ethisch minderwertiger Psychopath.“²⁸⁸

Eine Haftstrafe hätte ihn nicht vor weiteren Taten abgeschreckt. Trotz seines von den Richtern während der Verhandlung ermittelten *mittelschweren Schwachsinn*s sei er zurechnungsfähig und für die Taten voll verantwortlich gewesen. Zum Schutz der *Volksgemeinschaft* hätte daher die Todesstrafe ausgesprochen werden müssen.

Die Verurteilung von Franz Z. zeigt die ganze Härte der NS-Justiz während des Krieges. Allerdings zeigt der Freispruch in einem Anklagepunkt, dass auch in den kurzen Verhandlungen vor den Sondergerichten Taten nachgewiesen werden mussten. Zudem versuchten die Richter die Verurteilung in der ausführlichen Urteilsbegründung zu rechtfertigen. Mehrfach wurde Franz Z.s angebliche familiäre Vorbelastung erwähnt. Dies verdeutlichte nach dem nationalsozialistischen Rechtsverständnis, dass ein Todesurteil eine gerechte und sinnvolle Strafe gewesen sei.

Vier Tage nach der Verurteilung stellte Franz Z. ein Gnadengesuch. Ende April 1943 wurde dieses abgelehnt und die Todesstrafe durch das Reichsjustizministerium bestätigt. Dieses legte der Bestätigung eine Pressenotiz mit folgendem Inhalt bei:

„Am 11. Mai 1943 ist der am 19. November 1913 geborene Franz Z[...] aus Köln hingerichtet worden, den das Sondergericht in Köln als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher und Volksschädling zum Tode verurteilt hat. Z[...], ein schwer vorbestrafter Einbrecher, hatte in bombengeschädigten Häusern geplündert.“²⁸⁹

Eine Woche vor der Hinrichtung bestellte die Staatsanwaltschaft 330 Plakate mit diesem Text. Laut einer Rechnung der Stadt Köln waren die Plakate 59 cm hoch sowie 42 cm breit und sollten vom 12. bis einschließlich 14. Mai in der Kölner Innenstadt aufgehängt werden.

Wie bei Paula W. wurde der Verurteilte eindeutig beschrieben und öffentlich diffamiert. Wie bei Paula W. stand sicherlich die Abschreckung im Vordergrund. Ein Jahr nach Franz Z.s Verurteilung schrieb der Reichsjustizminister in einem Richterbrief:

„Es ist heute [...] niemandem mehr unbekannt und wird durch ständige weitere Aufklärung bekanntgemacht, daß seinen Kopf aufs Spiel setzt, wer sich auf irgendeine Weise nach Luftangriffen an dem Hab und Gut anderer Volksgenossen vergreift.“²⁹⁰

²⁸⁸ Ebd., Bl. 52.

²⁸⁹ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 12.

²⁹⁰ Boberach, S. 295.

Dazu wurden auch abseits der Verurteilungen Plakate aufgehängt, um die Bevölkerung daran zu erinnern. Ende des Jahres 1943 ließ die Oberstaatsanwaltschaft am Sondergericht Köln in der Stadt Plakate mit folgendem Inhalt aufhängen:

„Warnung! Wer sich an der Hausratsbergung von Schadensstellen vergreift, hat mit der Todesstrafe zu rechnen.“²⁹¹

Bei Franz Z. kam eine weitere Komponente dazu. Er war mehrfach vorbestraft, wie es auch auf den Plakaten bekannt gegeben wurde. Die NS-Justiz verdeutlichte ihre Handlungsfähigkeit und die aus ihrer Sicht notwendige Entfernung vorbestrafter Täter aus der *Volksgemeinschaft*.

Bereits am 08. April 1943, drei Tage nach dem Urteil gegen Franz Z., wurde sein Fall durch die Presse verbreitet. Die Staatsanwaltschaft sammelte Ausschnitte aus sechs Tageszeitungen, die sich mit der Verurteilung befassten. Darunter befanden sich mit Kölner Stadtanzeiger, Westdeutscher Beobachter und Neuer Tag drei der auflagenstärksten Zeitungen im Westen des Deutschen Reiches. Alle enthielten denselben Text, der daher sehr wahrscheinlich von der Pressestelle der Kölner Justiz geschrieben wurde.

Die Artikel entsprachen sowohl vom Inhalt als auch vom Ton einer Kurzfassung der Urteilsbegründung. Nach dem Alter und Namen des Verurteilten sowie dem Grund für das Verfahren wurde Franz Z.s angeblich *asoziale* Familie erwähnt. Danach gingen die Artikel auf seinen Geisteszustand ein. Er sei „leicht schwachsinnig [gewesen], jedoch intelligent genug, um das Strafbare seiner Handlungen klar zu erkennen.“²⁹²

Im Anschluss skizzieren die Artikel seinen Werdegang von den Erziehungsanstalten über seine Haftstrafen bis hin zu seiner Arbeitsstelle bei der Baufirma Kuhn. Darauf folgten Beschreibungen der Taten, wegen derer er verurteilt wurde.

Besonders der letzte Absatz, der die Taten mit der *Volksschädlingsverordnung* in Verbindung brachte, glich der Urteilsverkündung fast wortgenau und hatte den Charme einer Behördenakte:

„Z[...] hatte seine Taten zum Teil unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen, im übrigen [sic!] unter Ausnutzung der im Krieg allgemein herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse begangen. [...] Für solche haltlosen und gefährlichen Asozialen ist kein Platz in der Volksgemeinschaft. Das Sondergericht verurteilte den Angeklagten als Volksschädling und gefährlichen

²⁹¹ Martin Rüter: Köln im Zweiten Weltkrieg. Alltag und Erfahrungen zwischen 1939 und 1945. Darstellungen, Bilder, Quellen, Köln 2005, S. 313.

²⁹² Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 251, Beiakten, Bl. 12.

Gewohnheitsverbrecher zum Tode und erkannte ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit ab.“²⁹³

Die Justiz wollte Franz Z.s Verurteilung als abschreckendes Beispiel verwenden, bemühte sich allerdings auch, das Urteil für die Bevölkerung der NS-Ideologie entsprechend nachvollziehbar zu begründen. Denn wirkten die Verurteilungen auf die Bevölkerung nicht nachvollziehbar, sondern unverhältnismäßig, drohte der Propagandaeffekt zu verpuffen oder sich sogar ins Gegenteil zu kehren. Schon in Kapitel 3 habe ich verdeutlicht, dass sich die harten Urteile negativ auf das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen auswirkten.

Ob die verwendete „bürokratische Sprache“ den gewünschten Propagandazweck begünstigte, darf angezweifelt, kann an dieser Stelle aber nicht beantwortet werden. Doch wie hätten die Artikel erst gewirkt, wären sie im deutlich bildhafteren Stil der Gerichtsreportagen aus der Zeit der Weimarer Republik verfasst worden?

Über die durchgeführte Hinrichtung enthalten die Akten nur einen Zeitungsausschnitt der *Eupener Zeitung*²⁹⁴ vom 14. Mai 1943. Diese nutzte dabei denselben Text, der auf die Plakate gedruckt wurde. Vermutlich bewertete die Justiz die Plakate für die Kölner Bevölkerung als ausreichend, weshalb die Information vor allem in Zeitungen anderer Regionen verbreitet wurde.

Der zum Tode verurteilte Gerhard B. war ebenfalls mehrfach vorbestraft. Auch über sein Urteil informierten mehrere Zeitungen. Mit ihm zusammen wurde eine Nachbarin wegen Hehlerei verurteilt. Sie war bereits zweiunddreißigmal vorbestraft, entging aber der Todesstrafe und wurde mit drei Jahren Zuchthaus bestraft. Beide Verurteilten werden in den Zeitungsartikeln mit Namen und Vorstrafen genannt.²⁹⁵

Mit Überschriften wie „Für Plünderer kennt das Gesetz nur die Todesstrafe“²⁹⁶ oder „Wer plündert, verliert seinen Kopf“²⁹⁷ versuchte das Regime auch hier Stärke zu demonstrieren und Abschreckung zu verbreiten.

Auch das Verfahren gegen den 32-jährigen Packer Heinrich K. wurde der Öffentlichkeit bekannt gemacht.²⁹⁸ Am 26. Februar wurde ein Wohnhaus von Brandbomben getroffen und musste kurzfristig geräumt werden. Betroffen waren zwei

²⁹³ Ebd.

²⁹⁴ Die belgische Stadt Eupen und ihr Umland wurden 1940 in das Deutsche Reich eingegliedert und gehörten zum Regierungsbezirk Aachen.

²⁹⁵ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 282: Verfahren gegen Gerhard B. und Anna H., 1944.

²⁹⁶ Ebd., Bl. 119.

²⁹⁷ Ebd., Bl. 122 und 124.

²⁹⁸ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 249: Verfahren gegen Heinrich K., 1943.

Familien, die mit einer Nachbarin und Freundin des Beschuldigten verwandt waren. Daher half auch Heinrich K. bei den Lösch- und Evakuierungsarbeiten. Einer Familie wurde dabei ein Radio entwendet, der anderen ein Staubsauger. Ein Zeuge sah, wie Heinrich K. die beiden Geräte in seine Wohnung trug.

In seinem ersten Verhör zwei Tage nach der vermeintlichen Tat bestritt der Beschuldigte, die Geräte entwendet zu haben. Er habe diese zwar aus der Wohnung getragen, dann wurden sie ihm jedoch von einem Jungen abgenommen, der sie in den Bunker tragen wollte. Die Durchsuchung seiner Wohnung verlief ergebnislos. Heinrich K. war mehrfach vorbestraft, unter anderem wegen Diebstahls.

Doch nach den Verhören mehrerer Zeugen zweifelten die Kriminalbeamten an der Version von Heinrich K. Nach mehreren Vernehmungen und Gegenüberstellungen mit Zeugen gestand der Beschuldigte am 01. März 1943, die Geräte in seine Wohnung gebracht zu haben. Einen Tag später habe er sie für 110 Reichsmark auf der Straße verkauft. Das Geld gab er zum Teil an seine Mutter weiter, den Rest verwendete er zur Zahlung einer Geldstrafe.

Bereits zwei Tage später klagte ihn der Staatsanwalt vor dem Kölner Sondergericht an. Noch am selben Tag fand die Verhandlung statt. Auch hier sollte ein schnelles Urteil gefällt werden; ähnlich wie bei der eingangs erwähnten Paula W. Jedoch beantragte der Staatsanwalt während der Verhandlung eine gerichtsärztliche Untersuchung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten. Der Grund dafür geht aus dem Verhandlungsprotokoll nicht hervor.

Die Verhandlung musste vertagt werden und wurde zwei Tage später, am 05. März 1943, fortgeführt. Dabei folgte das Gericht der Forderung der Staatsanwaltschaft und verurteilte Heinrich K. zum Tode. Die Richter unterstellten ihm Habgier und die Ausnutzung der kriegsbedingten Umstände. Seine früheren Verurteilungen wirkten strafscharfend: „Durch die Tat hat sich der Angeklagte ausserhalb [sic!] der Volksgemeinschaft gestellt; die Volksgemeinschaft verlangt die Ausmerzung des Angeklagten aus ihr.“²⁹⁹ Noch am selben Tag wurde das Urteil vollstreckt.

Am nächsten Tag titelte der *Westdeutsche Beobachter* über einer Meldung der Kölner Justizpressestelle: „Noch ein Plünderer hingerichtet.“³⁰⁰ Der Verurteilte, dessen Namen und Geburtsdatum genannt wurden, habe „unter Ausnutzung der Notlage der

²⁹⁹ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 6.

³⁰⁰ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 16.

Bevölkerung [...] in der Maske des einsatzbereiten Helfers einen Staubsauger und ein Radiogerät entwendet.“³⁰¹

Unter dem Artikel wird ein zweiter Fall erwähnt, bei dem ein Plünderer in Köln zum Tode verurteilt wurde. Dabei lobte die Zeitung die Bevölkerung und die Justiz:

„Bei einer so verabscheuenswürdigen Tat, die im Gegensatz zu der Hilfsbereitschaft aller Anständigen steht, entspricht die rücksichtslose Ausmerzung solcher verbrecherischen Elemente dem Gerechtigkeitsbedürfnis. Diese schnelle und radikale Justiz ist geeignet, haltlosen Außenseitern unserer Gemeinschaft hier im rheinischen Kriegsgebiet zu zeigen, daß sie den Kopf riskieren, wenn sie es wagen, den durch feindliche Bombenangriffe hervorgerufenen Notstand auszunutzen.“³⁰²

Die Information sollte einerseits abschreckend wirken, andererseits aber auch die Stärke der Kölner Justiz betonen, die durch hartes und schnelles Durchgreifen die Ordnung vermeintlich wiederherstellen konnte. Am selben Tag wurde die Hinrichtung Heinrich K.s auch durch Plakate in Köln bekannt gemacht.

Nach der Verurteilung des 48-jährigen Paul O. erschien im März 1944 ein Artikel mit der Überschrift: „Wieder ein Plünderer zum Tode verurteilt.“³⁰³ Zwar zeigte die NS-Justiz mit der erneuten Festnahme Stärke und Härte, aber auch, dass vermeintliche Plünderungen ein weitaus größeres Problem waren als bislang dargestellt. Ein Jahr zuvor hieß es im Anschluss an die Verurteilung eines Plünderers im *Westdeutschen Beobachter*: „Es sind nur vereinzelte Außenseiter, die den Notstand ausnutzen und sich an dem Hab und Gut der Fliegergeschädigten vergreifen. Für diese aber, das beweist auch das vollstreckte Todesurteil, gibt es keine Gnade!“³⁰⁴ Die Anzahl der Diebstähle an dem Eigentum von Fliegergeschädigten muss innerhalb eines Jahres derart angestiegen sein, dass das NS-Regime diese nicht mehr als Taten Einzelner darstellen konnte. Stattdessen versuchte es nun zu demonstrieren, dass es jeden vermeintlichen Plünderer fasste und schwer bestrafte; auch wenn dies nicht der Realität entsprach.

Neben Todesurteilen verbreiteten die Nationalsozialisten in der Presse auch Verfahren, die mit einer Zuchthausstrafe endeten. Eines der ersten Plünderungsverfahren wurde gegen den 51-jährigen Gemeindediener Johann L. aus Arolsen geführt.³⁰⁵ Der Ort in der Nähe der französischen Grenze wurde bei Kriegsbeginn durch die Wehrmacht geräumt. Johann L. erhielt den Auftrag, in den Ort zurückzukehren und das Eigentum einiger Bewohner aus deren Häusern und

³⁰¹ Ebd.

³⁰² Ebd.

³⁰³ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 278: Verfahren gegen Paul O., 1943-1944, Bl. 59.

³⁰⁴ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 321: Verfahren gegen Johann W., 1943, Vollstreckungsheft, Bl. 22.

³⁰⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17846: Verfahren gegen Johann L., 1939-1940.

Wohnungen zu holen. Dabei betrat er Häuser, für die er keine Einverständniserklärung hatte und entwendete Gegenstände. Am 21. Juni 1940 verurteilte ihn das Kölner Sondergericht zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Die Staatsanwaltschaft hatte zunächst eine Verurteilung nach §1 der Volksschädlingsverordnung angestrebt, da die Straftat in einem frei gemachten Ort stattfand. Aufgrund des Geisteszustandes von Johann L. wurde er schließlich wegen Verbrechens gegen §4 der Volksschädlingsverordnung bestraft.

Bereits einen Tag später erschienen in mehreren Zeitungen gleichlautende Berichte über die Verurteilung. Anders als in den bisher betrachteten Artikeln wurde der Name des Verurteilten nicht erwähnt. Ihm blieb die öffentliche Bloßstellung erspart. Die Artikel beschrieben den Tathergang und begründeten das Urteil.

Der letzte Absatz enthielt eine klare Botschaft an die restliche Bevölkerung: „Der an sich geringe Wert der gestohlenen Sachen spiele keine Rolle; das gesunde Volksempfinden verlange für solch schnöden Vertrauensbruch gegenüber den von den Kriegsverhältnissen besonders betroffenen Volksgenossen eine empfindliche Strafe.“³⁰⁶ Überschriften waren die Artikel unter anderem mit „Vertrauensbruch wurde geahndet“³⁰⁷ oder „Empfindliche Strafe für Vertrauensbruch.“³⁰⁸ Die Botschaft an das *Volk* war klar: Die Menschen sollten zusammenstehen, um den Krieg zu gewinnen. Wer sich nicht einfügte, wurde hart bestraft.

Handelte es sich bei Plünderungen um konstruierte Verbrechen, wie der Artikel von Thomas Roth nahelegt? Tatsächlich stellte die Eigentumskriminalität nach Fliegerangriffen auf die Stadt Köln wie in anderen Großstädten ein Problem dar. Dies bestätigt auch Patrick Wagner. Vor allem Haushaltsgegenstände und Fahrräder hätten zu den gestohlenen Gegenständen gehört.³⁰⁹ Aber auch mit zeitlichem Abstand zu den Bombardierungen blieben evakuierte Häuser ein beliebtes Einbruchziel. Der Begriff Plünderung ist lediglich die Bezeichnung, welche die Nationalsozialisten dem Problem gaben. Dass sie den Begriff nicht weiter definierten, lag sicherlich an der schwierigen Abgrenzung zur „normalen“ Eigentumskriminalität. Natürlich wollte man der Justiz aber auch genug Freiraum geben, das Problem zu beseitigen.

³⁰⁶ Ebd., Bl. 188.

³⁰⁷ Ebd.

³⁰⁸ Ebd., Bl. 189.

³⁰⁹ Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 121-122.

Die *Volksschädlingsverordnung* stellte schließlich einen vergeblichen Versuch dar, die Kontrolle über die angegriffenen deutschen Städte zu behalten und der Bevölkerung die Handlungsfähigkeit der Justiz vorzutäuschen. Der ideologisch geprägte Gedanke, die Volksgemeinschaft schützen zu wollen, diente nur dem Willen, die eigene Macht zu erhalten.

Ich habe verdeutlicht, dass einzelne Fälle zu Propagandazwecken genutzt wurden. Sinnbildlich gilt dies für den Fall von Paula W. Von ihr ging keinerlei Gefahr aus und ob es sich bei ihrer Tat um eine Plünderung handelte, ist mehr als fraglich. Bei der Verurteilung spielten die abschreckende Wirkung und damit der Propagandazweck die Hauptrolle. Auch andere Fälle, in denen keine Todesstrafe ausgesprochen wurde, tauchten in der Presse auf und wurden als mahnende Beispiele genannt. Ein großer Teil der Verurteilungen wurde allerdings nicht propagandistisch aufgearbeitet und teilweise sogar geheim gehalten. Dabei sollte den Opfern gegenüber Stärke und Handlungsfähigkeit demonstriert werden und das eigene Unvermögen kaschiert werden, das Eigentum der Bevölkerung zu schützen.

Die Taten an sich waren nicht konstruiert, schließlich wurden oft genug Verfahren eingestellt, in denen nicht genug Beweise vorlagen. Trotzdem wurde ihre Bedeutung aus ideologischen Gründen überhöht, was zu übertriebenen Bestrafungen führte.

7 Die Handlungsspielräume nach der Verurteilung

7.1 Gnadengesuche

Verhängte das Sondergericht die Todesstrafe, blieb den Verurteilten als letzte Möglichkeit ein Gnadengesuch, um die Vollstreckung zu verhindern. Aber auch zu Freiheitsstrafen Verurteilte konnten um Strafmilderung oder -aussetzung bitten. Die Gesuche konnten sowohl von den Verurteilten selbst als auch von Angehörigen oder einem Rechtsanwalt eingegeben werden.

Das Gnadenverfahren regelte die *Gnadenordnung*, die am 06. Februar 1936 vom Reichsjustizminister erlassen wurde und für Verurteilungen vor allen allgemeinen Gerichten zuständig war. Dazu zählten die ordentlichen Gerichte, der Volksgerichtshof und die Sondergerichte. Bei Todesstrafen, Hoch- und Landesverrat sowie Strafen gegen Wehrmachtsangehörige traf demnach der *Führer* die Entscheidung über die Begnadigungen. Für andere Gerichtsverfahren war der Reichsjustizminister zuständig.

Die Entscheidungsgewalt konnte von beiden auf untergeordnete Behörden und Personen übertragen werden.³¹⁰

Die befähigten Personen oder Stellen erhielten die Befugnisse, Strafen zu erlassen, zu ermäßigen, in eine mildere Strafe umzuwandeln oder auszusetzen.³¹¹ Dabei sei jedoch zu beachten:

„Bei diesen Maßnahmen überwiegt jedoch der Zweck, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, die Rücksicht auf die Person des Betroffenen so sehr, daß ein Anlaß zu einer Milderung des Urteilsspruchs nur in seltenen Ausnahmefällen (Fehlurteil, nachträglicher Wegfall des Sicherheitsbedürfnisses) eintreten kann.“³¹²

Dies schränkte die Gnadenpraxis enorm ein. Es war wichtig, dass die Justiz Härte zeigte. Das Schicksal einzelner Personen spielte dabei keine Rolle. Die Chance einer Begnadigung war sehr gering.

Die Gesuche konnten schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gnadenbehörde eingereicht werden. Dies war in der Regel die Staatsanwaltschaft. Diese wiederum musste die Gesuche bei Todesurteilen laut der Gnadenordnung an Adolf Hitler weiterleiten. In der Regel entschied allerdings das Reichsjustizministerium in Person eines Staatssekretärs, der zu der Entscheidung ermächtigt wurde. Die Vollstreckung eines Urteils konnte bis zur Klärung des Gnadengesuchs ausgesetzt werden, wenn durch Strafe „ein unwiderbringlicher [sic!] Schaden zugefügt“³¹³ worden wäre. Dazu zählten natürlich auch die Todesurteile, wodurch die Wartezeiten zwischen Urteil und Hinrichtung zu erklären sind. Wurde ein Gnadengesuch nach einem Urteil einmal abgelehnt, mussten bei einem erneuten Gesuch neue Tatsachen präsentiert werden, damit es bearbeitet wurde.³¹⁴

Roth hat in seinem Werk über die Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Köln das Thema Gnadengesuche aufgegriffen. Dieses sei bislang kaum untersucht worden. Erste Ergebnisse zeigten oft verzweifelte Versuche der Verurteilten, mit den Sanktionen und der Kriminalisierung umzugehen. Dabei vergleicht er Sondergerichtsverfahren unterschiedlicher Delikte mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, mit der die Kriminalpolizei Verdächtige ohne

³¹⁰ A. Dalcke / E. Fuhrmann / u.a. (Hg.): Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen. Für den Praktiker zum Handgebrauche (Schweitzers Handausgaben), 28., Neubearb. Aufl., Berlin/Boston 2023, S. 1414-1417.

³¹¹ Ebd., S. 1418.

³¹² Ebd., S. 1419.

³¹³ Ebd., S. 1420.

³¹⁴ Ebd.

Gerichtsverfahren in Konzentrationslager einweisen konnte.³¹⁵ Oft versuchten Verurteilte und Angehörige ein anderes Bild der Person zu vermitteln, als das Gericht es tat, um eine andere Strafbeurteilung zu erreichen. Denn die Unterschiede zwischen den Urteilen und der eigenen Wahrnehmung war bei vermeintlichen *Plünderern* besonders groß.³¹⁶

Roth bezeichnet die Gnadengesuche als „Stellungnahmen ‚in eigener Sache‘“, die herausstellen sollten, warum der eigene Fall von der Norm abwich und daher anders hätte beurteilt werden müssen. Das Gnadenverfahren bildete einen offiziellen Rahmen für eine nochmalige Selbstdarstellung nach den Verhören und gegebenenfalls Untersuchungen beim Gefängnis- oder Gerichtsarzt. Dabei nutzten die meisten Verurteilten ähnliche Ansätze, um die Todesstrafe abzuwenden, da sie alle einen gemeinsamen gesellschaftlichen Hintergrund hatten. Ihre Gnadengesuche waren durch das Drohpotential der NS-Justiz bestimmt, welcher sich eine Einzelner kaum widersetzen konnte. Dadurch waren die Verurteilten dazu gezwungen, sich in ihren Gesuchen auf die nationalsozialistische Verbrechensbekämpfung zu beziehen.³¹⁷

Roth unterteilt die Inhalte der Gnadengesuche in vier Kategorien: die bereits erwähnte Stellungnahme zur eigenen Person, die Neubewertung des Vorlebens, die Bekenntnis zur Besserung und zum Dienst an der *Volksgemeinschaft* sowie der Herausstellung des sozialen Kapitals.

Einige Verurteilte beschrieben ihr Vorleben, um eine Begnadigung zu begründen. Sie erklärten die Tat, ihre Motive und betteten sie in ihre Lebensgeschichte ein. Verurteilte Plünderer betonten oft die niedrige Schwelle zwischen legalem und illegalem Handeln, den leichten Zugriff der herumliegenden Gegenstände nach Fliegerangriffen, die damit einhergehende Verführung, diese an sich zu nehmen, das Verlangen nach Waren, die sonst kaum zu beschaffen waren und leichtsinniges Verhalten. Die Vorwürfe, kriminelle Energie in sich und ein böswilliges Verhalten an den Tag gelegt zu haben, versuchten sie zu widerlegen. Dafür verwiesen sie auf persönliche Probleme, die sie in die betreffende Lage gebracht hätten, wie Schulden oder Schicksalsschläge durch den Krieg. Einige versuchten ihre Lebensgeschichte mit der NS-Propaganda in Einklang zu bringen, um ihr Verhalten zu rechtfertigen.³¹⁸

³¹⁵ Roth: „Verbrechensbekämpfung“, S. 467.

³¹⁶ Ebd., S. 470.

³¹⁷ Ebd., S. 473.

³¹⁸ Ebd., S. 477-478.

Dies galt ebenso, wenn sie versuchten, sich zur *Volksgemeinschaft* zu bekennen. Sie stellten ihre Bindung zur Familie heraus, ihr enges Verhältnis zu Eltern und Geschwistern oder ihre Sorge für eigene Kinder oder kranke Verwandte. Zudem betonten sie ihren Willen zur Arbeit und ihre Leistungsfähigkeit.³¹⁹ Beide Themen waren Kernelemente der NS-Propaganda.

Ihr soziales Kapital war durch die Verurteilung oft geschwächt. Um es wiederherzustellen, liehen sie sich gewissermaßen soziale Anerkennung von ihren Familien. Dazu zählten Errungenschaften der Väter und Großväter, insbesondere während des Ersten Weltkriegs, sowie das Fehlen von Vorstrafen bei ihren Verwandten. So konnte auch der Vorwurf der kriminellen Veranlagung entwertet werden.³²⁰

Doch konnten Verurteilte mit Gnadengesuchen überhaupt Erfolg haben? Aus Sicht des Reichsjustizministeriums sollte dies nur in Ausnahmefällen geschehen. In einem Richterbrief vom 01. Juni 1943 erklärte der Justizminister Thierack,

„daß Urteil und Gnadenäußerung in unserem heutigen von dem Gedanken der materiellen Gerechtigkeit beherrschten Strafrecht nur dann von einander abweichen sollten, wenn das Gesetz entweder auch bei Berücksichtigung aller Umstände der Tat und des Täters zur Verhängung einer bestimmten Strafe zwingt oder wenn es sich um Tatsachen handelt, die ausnahmsweise erst nach dem Urteil bekanntgeworden sind.“³²¹

Ein Todesurteil wegen Plünderns, welches den Gesetzen widersprach, galt als unwahrscheinlich. Besonders, da die Sondergerichte oft von der NS-Führung für ihre „Milde“ kritisiert wurden. Laut Paragraph 1 der Volksschädlingsverordnung konnte gegen Plünderungen in frei gemachten Gebieten nur die Todesstrafe verhängt werden. Selbst wenn sich die Richter auf den „Auffangparagrafen“ 4 bezogen, galt die Todesstrafe als angemessenes Mittel. Die Verurteilten mussten also Tatsachen präsentieren, die ihre Unschuld bewiesen. Der Handlungsspielraum war damit extrem eingeschränkt.

Um dies zu verhindern, sollten die Richter den Fall vor der Urteilsverkündung gewissenhaft geprüft haben.³²² Dies war bei den eingeschränkten Rechten der Angeklagten kaum möglich. Insbesondere wenn es sich um ein Schnellverfahren handelte, in dem die Täter wenige Tage nach der vermeintlichen Plünderung vor Gericht standen.

³¹⁹ Ebd., S. 482-484.

³²⁰ Ebd., S. 488-489.

³²¹ Boberach, S. 131.

³²² Ebd.

Im August 1942 versuchte ein Strafverteidiger, die Wiederaufnahme eines Sondergerichtsverfahrens durchzusetzen.³²³ Der zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilte Ewald B. hatte versucht, bei Aufräumarbeiten einen gepackten Karton zu stehlen, wurde aber durch den Eigentümer von der Tat abgehalten. Der Strafverteidiger bemängelte, dass sein Mandant wegen eines vollendeten Diebstahls in Kombination mit einem Verbrechen gegen §4 der Volksschädlingsverordnung bestraft wurde, obwohl es sich nur um einen versuchten Diebstahl gehandelt habe. Zudem sei der Verurteilte nur eingeschränkt zurechnungsfähig, sodass eine Überprüfung durch den Gerichtsarzt notwendig gewesen sei. Bezogen auf die von Thierack ein Jahr später beschriebene, aber schon zuvor gültige Regelung, erklärte der Rechtsanwalt: „Diese Tatsachen sind neu und rechtfertigen die Wiederaufnahme des Verfahrens.“³²⁴

Die Wiederaufnahme des Verfahrens wurde abgelehnt, wogegen der Rechtsanwalt erfolglos Beschwerde einlegte. Der Generalstaatsanwalt erklärte, selbst wenn es sich nur um einen versuchten Diebstahl gehandelt habe, sei das Verbrechen gegen die Volksschädlingsverordnung vollendet gewesen und die Strafe daher angemessen. Die Wiederaufnahme eines Verfahrens wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit habe das Gesetz nicht vorgesehen. Dies zeigt die hohen Hürden, die für eine Wiederaufnahme nötig waren.

Thierack erklärte weiter, wenn eine Tat so verwerflich gewesen sei, dass die Todesstrafe verhängt werden musste, dann sollte sie auch vollstreckt werden und sei nicht durch Gnade änderbar gewesen. In diesem Zusammenhang kritisierte er das Urteil eines nicht genannten Sondergerichts. Dort wurde ein Mann zum Tode verurteilt, weil er sich an mehreren Raubüberfällen unter Ausnutzung der Verdunklung beteiligt hatte. Später wandelte das Gericht die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe um. Laut dem Reichsjustizminister habe das Gericht zunächst richtig gehandelt und den Angeklagten mit Blick auf den Schutz der Volksgemeinschaft zum Tode verurteilt. Bei der Gnadenäußerung hätten die Richter sich jedoch fälschlicherweise auf das Einzelschicksal des Angeklagten konzentriert.³²⁵

Die Richter wurden darauf hingewiesen, Verantwortung für ihre Urteile zu übernehmen. Niemals dürfe laut Thierack ein Todesurteil „lediglich die Ausstellung

³²³ Landesgericht NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17456: Verfahren gegen Ewald B., 1941-1942.

³²⁴ Ebd., Bl. 98.

³²⁵ Boberach, S. 134.

einer Vollmacht durch den Richter für die Staatsführung sein, durch Ausübung oder Nichtausübung des Gnadenrechts erst das wahre Urteil selbst zu fällen.“³²⁶

Die geringen Chancen von Gnadengesuchen verringerten sich im Sommer 1944 weiter. Im Juli erließen der Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers und der Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann den Befehl, bei Gnadengesuchen von Volksschädlingen größte Zurückhaltung zu üben. Mitgliedern der NSDAP wurde es verboten, solche Gesuche zu befürworten.³²⁷

Der Gefängnispfarrer Sanders war ab Weihnachten 1939 zweiter Seelsorger im Kölner Gefängnis Klingelpütz. Er war zuständig für männliche Gefangene, die zum Tode verurteilt wurden, Gestapohäftlinge und NN-Gefangene. Dadurch hatte er Kontakt zu vielen vermeintlichen Plünderern, die auf ihre Hinrichtung warteten. In einem Interview mit einem anderen Geistlichen für eine Zeitschrift der *Gesellschaft Jesu* berichtete er 1948 über seine Erlebnisse während des Nationalsozialismus.³²⁸

In seiner Funktion als Seelsorger sprach er mit den Gefangenen, betete mit ihnen und hielt Gottesdienste ab. Dabei half er den zum Tode verurteilten Gefangenen auch bei der Erstellung von Gnadengesuchen. Der erste Seelsorger, Oberpfarrer Gertges, arbeitete an den Stellungnahmen der Anstaltsleitung mit. Neben den Gnadengesuchen beriet Sanders die Gefangenen bei ihren Strafverfahren, obwohl dies verboten war. Auch den seelsorgerischen Tätigkeiten wurden immer engere Grenzen gesetzt. Jedoch unterstützte das Gefängnispersonal die Pfarrer bei ihrer Arbeit.³²⁹ Dies war umso wichtiger, wenn die Angeklagten keine Unterstützung von ihrem Rechtsanwalt erhielten. Inwieweit Sanders den Gefangenen helfen konnte, eine geringere Strafe zu erhalten, bleibt aber unklar.

Viele Gefangene hätten den Kontakt zu ihm gemieden. Sie fürchteten, dass sich die Seelsorge negativ auf ihr Verfahren hätte auswirken können, da sie „von den nazistischen Staatsanwälten und Richtern als Schwarze um so strenger beurteilt“³³⁰ worden wären. Dabei hatten sich viele Katholiken aus Köln im Laufe des Krieges immer mehr vom Nationalsozialismus distanziert, allerdings ohne aktiven Widerstand zu

³²⁶ Ebd., S. 135.

³²⁷ Ebd., S. 135, FN 9.

³²⁸ SJ Sanders: Als Gefängnispfarrer im Klingelpütz zur Hitlerzeit, in: Mitteilungen aus den deutschen Provinzen der Gesellschaft Jesu. Als Handschrift gedruckt nur für die Unsrigen (1948), Heft 112, S. 363-371, S. 363.

³²⁹ Ebd., S. 365-368.

³³⁰ Ebd., S. 368.

leisten.³³¹ Laut Sanders sei einigen Angeklagten vor Gericht vorgeworfen worden, dass sie bei ihren Familien um Gebetsbücher und Rosenkränze gebeten hatten.³³² Er nannte einen zum Tode verurteilten Bürgermeister aus der NSDAP, der gerne seine Sünden beichten wollte. Er vermied es aber, da er eine negative Auswirkung auf sein Gnadenverfahren befürchtete.³³³

Es existierte – zumindest im Kölner Gefängnis – mit den Geistlichen eine Instanz, die den Verurteilten helfen wollte. Diese Hilfe konnte sich aber ins Gegenteil verkehren, wenn den Verurteilten ihre Nähe zur Kirche vorgeworfen wurde.

Johannes O. versuchte selbst, seine Hinrichtung abzuwenden. Am 16. April 1943, zwei Tage nach dem Urteil, reichte er eine schriftliche Erklärung ein, in der er um eine Aussetzung der Todesstrafe bat. Er bereue die Tat und habe leichtsinnig und unüberlegt gehandelt. Er bat um die Chance, seinen Fehler wieder gut zu machen, indem er an der „fordersten [sic!] Kampflinie auch mit besonders lebensgefährlichen Aufträgen vor dem Feind“³³⁴ eingesetzt werden wollte. Als Alternative schlug er eine lange Zuchthausstrafe vor.

Genau zwei Wochen später wurde das Gesuch vom Reichsjustizministerium auf Empfehlung der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Johannes O. sei ein Gewohnheitsverbrecher, dessen Straftaten immer intensiver geworden wären und der daher eine Gefahr für die *Volksgemeinschaft* darstellte. Die lange Dauer zwischen Gesuch und Ablehnung zeigt aber, dass dieser Fall geprüft wurde.

Der in Kapitel 8.2 vorgestellte Franz Z. richtete sich vier Tage nach seinem Todesurteil vom 09. April 1943 mit einem Gnadengesuch an den Justizminister. „Unterzeichneter empfindet die über ihn verhängte Todesstrafe als eine grosse Härte und bittet den Herrn Justizminister folgendes zu berücksichtigen“³³⁵, sind seine ersten Worte. Die Verwendung der dritten Person, die sich durch das gesamte Gesuch zieht, sowie die gewählte Sprache deuten darauf hin, dass er den Brief nicht selbst formuliert hatte. Von wem er Hilfe erhielt, ist nicht erkennbar.

Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift und die Richter in ihrer Urteilsbegründung beginnt Franz Z. seine Ausführungen mit einer Beschreibung seines Werdegangs. Er war das siebte von zwölf Kindern und seine Jugend sei durch den Ersten

³³¹ Matzerath, S. 546.

³³² Sanders, S. 368.

³³³ Ebd.

³³⁴ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 253, Gnadenheft, Bl. 2.

³³⁵ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 251, Gnadenheft, Bl. 3.

Weltkrieg geprägt worden. Sein Vater wurde bereits 1914 zur Reichswehr eingezogen. Während seine Mutter arbeitete, sei er vor allem von seinen kaum älteren Geschwistern erzogen worden, „wobei natürlich nicht viel Gutes herauskam.“³³⁶ Er machte diesen Umstand sowie einen Unfall, bei dem er auf den Hinterkopf fiel, für sein schulisches Scheitern verantwortlich. Vom elften bis zum vierzehnten Lebensjahr besuchte er eine Hilfsschule.

Den Vorwürfen über sein angeblich schlechtes Verhalten durch die Erziehungsanstalten und seinen Arbeitgeber versuchte er seine eigene Sichtweise entgegenzustellen:

„Wenn nun Unterzeichneter auch kein besonderes Genie wurde, so stellte er doch auf jedem ihm angewiesenen Posten voll und ganz seinen Mann und zwar im Baugewerbe. Während sämtliche 8 überlebende Geschwister des U. sich in keiner Weise etwas zu schulden [sic!] kommen liessen, drei Brüder sind Soldat, einer davon ist Gefreiter, ein anderer Obergefreiter und Stalingradkämpfer, erlitt er, Unterzeichneter, in dieser Beziehung Schiffbruch. Trotzdem war er seinen Eltern ein guter Sohn und sandte seinem invaliden Vater jede Woche 20,- Mk und tat für seine Eltern was er konnte. Letzteren Umstand ist es auch zuzuschreiben, dass U. nicht zum Heiraten kam, welches wiederum viel Schuld an dem letzten Fehltritt des Unterzeichneten trägt.“³³⁷

Er versuchte in dieser Passage auch den Ruf seiner Familie reinzuwaschen. Die Teilnahme seines Vaters am Ersten Weltkrieg erwähnte er bereits vorher. Nun folgte die Information, dass dieser – vermutlich durch seinen Wehrdienst – zum Invaliden wurde und drei seiner Brüder nun ebenfalls für Deutschland kämpften. Damit sollte der Vorwurf, Teil einer *asozialen* Familie zu sein, entkräftet werden.

Für seine Straffälligkeit machte er schließlich die Fürsorge verantwortlich, die er seinen Eltern entgegenbrachte und die Tatsache, dass er deswegen auch keine Frau an seiner Seite habe. Weiter erwähnt Franz Z. zu seinen Gunsten, dass er nach dem *1000-Bomber-Angriff* 1942 an den Lösch- und Aufräumarbeiten teilgenommen habe.

Abschließend zeigte der Verurteilte Reue. Sollte der Reichsjustizminister die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umwandelnd, versprach Franz Z. „hoch und heilig sich nie wieder an fremdes [sic!] Eigentum zu vergreifen sondern nach verbüsster [sic!] Strafe ein in jeder Beziehung brauchbarer Volksgenosse zu werden.“³³⁸

Am selben Tag, an dem Franz Z. sein Gnadengesuch verfasste, schlug die Staatsanwaltschaft in einem Schreiben an das Justizministerium vor, „von dem

³³⁶ Ebd.

³³⁷ Ebd.

³³⁸ Ebd.

Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.“³³⁹

Am 19. April erreichte die Kölner Staatsanwaltschaft ein Brief eines Koblenzer Anwalts, der die Eltern des Verurteilten vertrat. Er hatte den Auftrag erhalten, ein Gnadengesuch zu verfassen und bat nun um Informationen zu dem Fall und den Namen des Verteidigers, „da den Eltern über den Vorfall nichts bekannt“³⁴⁰ war. Sie wussten nicht einmal, an welchem Tag ihr Sohn verurteilt wurde.

An diesem Vorgang wird noch mal deutlich, wie massiv die Rechte der Angeklagten vor dem Sondergericht eingeschränkt wurden. Franz Z. hatte nicht die Gelegenheit erhalten, seine Eltern zu kontaktieren und anscheinend hatte auch sein Pflichtverteidiger keinen Versuch unternommen. Franz Z. war in diesem Verfahren von nahezu jeder Hilfe abgeschnitten. Nur beim Verfassen des Gnadengesuchs bekam er Unterstützung. Da er zu der Zeit im Gefängnis Klingelpütz einsaß, kann dies nur durch den Gefängnispfarrer erfolgt sein.

Die Staatsanwaltschaft sendete dem Anwalt die geforderten Informationen zu. Ob dieser den Pflichtverteidiger kontaktierte und die Eltern ein Gnadengesuch einreichten, geht aus den Akten nicht hervor.

Zehn Tage nach der Anfrage, am 29. April 1943, entschied der Staatssekretär Curt Rothenberger im Namen des Reichsjustizministeriums, von einer Begnadigung abzusehen.

Wilhelm B. wurde am 13. Juni 1942 zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, da er bei seinem fliegengeschädigten Arbeitgeber einen Eimer Marmelade gestohlen hatte.³⁴¹ Eben jener Arbeitgeber, die Bäcker-Einkaufs-Genossenschaft Köln, bat darum, die Strafe auszusetzen und erst nach Beendigung des Krieges zu vollstrecken. Der Verurteilte sei für die Firma „fast unentbehrlich, weil er 100 kg-Mehlsäcke treppauf und treppab tragen und stapeln kann. [...] Auch auf neuerlichen Antrag beim Arbeitsamt konnte uns dasselbe bis heute Ersatz nicht stellen. Augenblicklich stellt uns die Wehrmacht zwei Soldaten, die zusammen jedoch nur schlecht das leisten, was B. allein geschafft hat.“³⁴²

Die Staatsanwaltschaft jedoch sah aufgrund der vermeintlichen Schwere der Straftat keine Möglichkeit, die Vollstreckung bei Wilhelm B. auszusetzen. Später wurde seine

³³⁹ Ebd., Gnadenheft, Bl. 2.

³⁴⁰ Ebd., Gnadenheft, Bl. 9.

³⁴¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17445: Verfahren gegen Wilhelm B., 1942-1947.

³⁴² Ebd., Bl. 24.

Zuchthausstrafe doch ausgesetzt und der Verurteilte zur Wehrmacht entlassen. Nach dem Krieg wurde seine Strafe 1946 zunächst auf zwei Jahre Zuchthaus reduziert. Ein Jahr später beantragte die Staatsanwaltschaft eine weitere Reduzierung auf ein Jahr Gefängnis, da eine Zuchthausstrafe nicht angemessen gewesen sei.

Der 34-jährige Nikolaus B. wurde am 11. März 1943 wegen Plünderns zu acht Jahren Zuchthaus und anschließender lebenslanger Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt verurteilt.³⁴³ Einen Monat später reichte der Anwalt seiner Mutter ein drei Seiten langes Gnadengesuch ein, in dem er detailliert auf den Geisteszustand des Sohnes einging. Dieser sei 1937 wegen *angeborenen Schwachsinn*s sterilisiert worden. Jedoch sei die Familie laut dem Anwalt „achtbar, angesehen und gesund.“³⁴⁴ Es wäre daher „zweifelhaft, ob dieser Schwachsinn erblich ist oder hervorgerufen wurde durch ein Trauma vor oder beim Geburtsakt.“³⁴⁵

Nikolaus B. habe nicht die geistigen Fähigkeiten besessen, „Mein und Dein zu unterscheiden. Wo ihm der Unterschied zum Bewusstsein kommt, hat er ihn aber auch sofort wieder vergessen, sodass er dazu neigte, sich Dinge zu nehmen, die sein Begehren reizte.“³⁴⁶ Die Mutter habe ihn daher ständig beaufsichtigt und davor bewahrt, straffällig zu werden. Durch mehrfache Fliegerschäden an der Wohnung der Familie konnte sie diese Aufsicht aber nicht mehr ununterbrochen leisten, da sie zwischenzeitlich evakuiert wurde und ihren Sohn nicht mitnehmen konnte. Während ihrer Abwesenheit wurde Nikolaus B. laut Aussage der Mutter mehrfach in Untersuchungshaft genommen, da er fremdes Eigentum gestohlen hatte. Er sei jedes Mal wegen Unzurechnungsfähigkeit entlassen worden.

Als sie erfuhr, dass er – noch vor der vermeintlichen Plünderung – erneut straffällig geworden war, habe sie den Gefängnismediziner Dr. Kapp kontaktiert und darum gebeten, ihren Sohn in eine Heil- und Pflegeanstalt einzuweisen, damit er keine weiteren Fehler begehen konnte. Als dieser ihr nicht half, wendete sie sich ebenfalls vergeblich an das städtische Gesundheitsamt. Schließlich wurde Nikolaus B. erneut entlassen. Der Anwalt betonte sehr eindringlich, dass der Verurteilte unzurechnungsfähig sei und eine Zuchthausstrafe bei ihm den Zweck verfehlen würde.

³⁴³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17561: Verfahren gegen Nikolaus B., 1943.

³⁴⁴ Ebd., Gnadenheft, Bl. 11.

³⁴⁵ Ebd.

³⁴⁶ Ebd.

Von der Verurteilung wegen Plünderns erfuhr die Familie durch einen Zeitungsartikel, in dem der Verurteilte mit Namen und Anschrift genannt wurde. Den Inhalt des Artikels nahm der Anwalt als Anlass, um Kritik an der Justiz zu üben und Gründe für eine Begnadigung zu finden:

„Durch die Verurteilung, noch dazu unter diesen diffamierenden Umständen, ist nicht nur der Sohn selbst, sondern vor allem auch die Familie in nichtgerechtfertigter Weise geschädigt. Wie allein der Zeitungsartikel ergibt, hat B[...] für ihn absolut wertlose Sachen sich angeeignet, die ein einigermaßen vernünftiger Mann, wenn er schon die Absicht hat zu stehlen, sich ganz bestimmt nicht genommen hätte.“³⁴⁷

Schon zuvor merkte der Anwalt an, dass die Familie über die Verhaftung und die Verurteilung nicht informiert wurde. Alle Informationen über das Verfahren erfuhren sie lediglich aus der Zeitung. Dieses Vorgehen nutzte die Justiz in vielen der vor dem Sondergericht verhandelten Fälle, wodurch es den Angehörigen erschwert wurde, für die Angeklagten einzustehen – sei es als Zeugen oder durch Gnadengesuche.

Der Rechtsanwalt kritisierte nicht nur die Veröffentlichung des Namens in der Zeitung, sondern auch den Umgang mit der Mutter des Verurteilten durch den Staat:

„Das ganze Verfahren war nur dadurch möglich, dass die Mutter infolge ihres sechsmaligen Fliegerschadens den Sohn nicht mehr wie früher beaufsichtigen konnte. Die Mutter, die im ersten Weltkrieg schon ihren Ehemann geopfert hat, dürfte wirklich genug Opfer in diesem Krieg gebracht haben und bitte ich diese Umstände ganz besonders bei dem vorliegenden Antrag zu berücksichtigen. Es ist wirklich nicht gerechtfertigt, das Ansehen einer achtbaren Familie auch noch durch Dinge herabzusetzen, an denen sie völlig unschuldig ist und die mit rechtzeitiger Unterstützung staatlicher Stellen, wie sie erbeten war, unbedingt hätten vermieden werden können.“³⁴⁸

Erneut betonte der Anwalt die Rechtschaffenheit der Familie und schob die Schuld für das Verhalten von Nikolaus B. dem Staat zu. Sollte das Gnadengesuch abgelehnt werden, regte der Anwalt an, beim Oberreichsanwalt wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde anzufragen, da die früheren wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellten Verfahren sowie die Erbgesundheitsakten über den Verurteilten dem Sondergericht nicht bekannt waren.

Die Staatsanwaltschaft erfragte bei Dr. Kapp wegen des Gnadengesuchs ein Gutachten über Nikolaus B. an. Dieser attestierte dem Verurteilten einen „erheblichen Schwachsinn“³⁴⁹ wegen dem „ihm jegliche Fähigkeit zur planmässigen und ordentlichen Führung seines Lebens fehle.“³⁵⁰ Trotzdem sei es ihm möglich gewesen, strafbare

³⁴⁷ Ebd., Gnadenheft, Bl. 13.

³⁴⁸ Ebd., Hervorhebung aus Quelle übernommen.

³⁴⁹ Ebd., Gnadenheft, Bl. 21.

³⁵⁰ Ebd.

Handlungen zu erkennen. Das Urteil des Gerichts wollte er nicht kritisieren, merkte jedoch an, dass er während der Verhandlung empfohlen hatte, Nikolaus B. in eine Heil- und Pflgeanstalt einzuweisen.

Der zuständige Staatsanwalt erwiderte auf das Gnadengesuch ohne weitere Erklärungen: „Nach Prüfung des Sachverhalts habe ich keine Veranlassung gefunden einen Gnadenerweis für Ihren Sohn zu beantragen.“³⁵¹

Das Gnadengesuch verdeutlicht die Unzufriedenheit einiger Bürger mit der NS-Justiz. Natürlich handelt es sich nur um einen einzigen Fall. Ich gehe jedoch davon aus, dass auch andere Angehörige von verurteilten Plünderern ähnlich dachten und auch unbeteiligte Personen das Vorgehen kritisch bewerteten.

Der Hinweis auf die Unzurechnungsfähigkeit des Verurteilten war ein oft genutztes Mittel, um den Antrag für eine Strafmilderung zu begründen. Der am 29. April 1944 zum Tode verurteilte 42-jährige Heinrich H. wurde dabei von mehreren Personen unterstützt.³⁵² Er wurde beschuldigt, bei seinem Arbeitgeber nach einem Fliegerangriff eine Wanduhr und mehrere kleine Gegenstände gestohlen zu haben.

Fünf Tage nach dem Urteil reichte der Rechtsanwalt Kleefisch ein Gnadengesuch beim Reichsjustizministerium ein und forderte darin, die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umzuwandeln. Heinrich H. sei zum Tatzeitpunkt aus mehreren Gründen unzurechnungsfähig gewesen. Er selbst sowie drei seiner Geschwister waren fliegergeschädigt. Zudem hatte seine Frau das gemeinsame Kind per Notkaiserschnitt zur Welt gebracht. Vor der Tat hätten daher „schwere seelische Erschütterungen auf den Verurteilten eingewirkt, die umsomehr [sic!] sein inneres Gleichgewicht stören konnten, als er an seiner geistigen Schwäche“³⁵³ litt. Zudem verlor er bei dem Fliegerangriff seine einzige Uhr, wodurch die Idee, die seines Arbeitgebers zu stehlen, erst zustande kam.

Heinrich H. sei das siebzehnte Kind seiner Eltern gewesen und hatte eine schwierige Kindheit erfahren, da seine Mutter neun Monate nach der Geburt verstarb und ihn seine Stiefmutter schlecht behandelte. Er sei immer schwächlich und kränklich gewesen und wurde von seinen Verwandten als unzurechnungsfähig angesehen. Genau wie der Anwalt im vorherigen Fall wies Kleefisch darauf hin, dass die Angehörigen erst nach dem Urteil von der Straftat erfahren hätten und daher erst verspätet über den geistigen Zustand der Verurteilten informieren konnten. Anders als im vorherigen Fall äußerte

³⁵¹ Ebd., Gnadenheft, o.Bl.

³⁵² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18215: Verfahren gegen Heinrich H., 1944.

³⁵³ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 2.

der Rechtsanwalt aber nur vorsichtige Kritik an der Justiz: „Diese für die Straffrage wichtigen Momente konnten bei der Verhandlung keine Berücksichtigung finden, weil sie – vielleicht wegen der Kürze der Vorbereitungszeit für die Verteidigung – nicht bekannt waren.“³⁵⁴

Abschließend erklärte der Rechtsanwalt, dass sich Heinrich H. trotz seiner mentalen Probleme tapfer und einsatzbereit gegenüber der Volksgemeinschaft gezeigt habe, indem er sich bei Löscharbeiten selbst in Gefahr brachte.

Zwei Tage später sendeten vier Schwestern von Heinrich H. ein kurzes Telegramm an Adolf Hitler. Darin baten sie um die Aufhebung der Todesstrafe und verwiesen auf das Gesuch des Rechtsanwaltes. Zudem erklärten sie, dass ein Bruder nach §51 des Strafgesetzbuches als vermindert zurechnungsfähig galt. Wenig später schrieb auch der Verurteilte selbst einen kurzen Brief an das Justizministerium. Er verwies auf sein unüberlegtes Handeln, da er selbst fliegergeschädigt war und kurz vor der Tat sein Kind zur Welt kam.

Am 11. Mai 1944 meldete sich erneut der Rechtsanwalt Kleefisch, um sein Gnadengesuch zu ergänzen. Er übernahm die Erklärung der Schwestern des Verurteilten und beschrieb sein Treffen mit Heinrich H. vom Vortag. Dieser machte dabei „einen stumpfen und geistesabwesenden Eindruck“³⁵⁵ und wirkte auf den Anwalt schwachsinnig.

Eine Woche später wandte sich ein Schwager von Heinrich H. mit einem Gnadengesuch an das Reichsjustizministerium und beschrieb sein Gespräch mit dem Verurteilten. Dieser habe aufgrund seines mentalen Zustandes ungewöhnlich viel Angst davor gehabt, wegen seiner verlorenen Uhr zu spät zur Arbeit zu erscheinen, was zu der unüberlegten Straftat geführt haben könnte.

Außerdem wollte Heinrich H. seinen Vorgesetzten von der Mitnahme der Uhr erzählen. Er dachte auch, dass die Uhr in den beschädigten Räumen des Unternehmens durch Witterungseinflüsse hätte zerstört werden können. Der Schwager fragte, warum Heinrich H. dies bei der Vernehmung oder vor Gericht nicht erwähnt hatte. Dieser erwiderte, er habe es bei der Vernehmung gesagt, ihm sei aber nicht geglaubt worden. Zudem sei er wegen des Zeugen eingeschüchtert gewesen, der ihn bei der Tat erwischte und zur Polizei brachte. Dieser habe erklärt, der Täter „müsse niedergeschlagen

³⁵⁴ Ebd.

³⁵⁵ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 29.

werden.“³⁵⁶ Vor Gericht habe er sich nicht mehr getraut, etwas zu seiner Verteidigung zu sagen. Auch seinem Rechtsanwalt hatte er nichts erzählen können, da „die einzige Unterredung mit diesem wenige Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung stattfand.“³⁵⁷

Schließlich reichte Heinrich H.s Rechtsanwalt ein Schreiben des Arbeitgebers ein. Der Verfasser des Briefes erklärte, sich nur an eine Situation mit dem Verurteilten erinnern zu können. Er wollte ihn zurechtweisen, da er sich schlecht benahm. Daraufhin rief ihm ein Kollege zu: „Herr O[...] bleiben Sie zurück, es hat keinen Zweck, der Mann hat einen Hau mit der Pann.“³⁵⁸ Dadurch habe er erkannt, dass es sich bei Heinrich H. um einen „geistig minderwertigen Menschen“³⁵⁹ gehandelt habe.

Heinrich H. erhielt ungewöhnlich viel Unterstützung nach seiner Verurteilung. Allerdings konnte ihn diese nicht vor der Vollstreckung der Todesstrafe schützen. Während die Gnadengesuche eingereicht wurden, trieb die Staatsanwaltschaft die Planungen für die Hinrichtung an, die am 01. Juni 1944 durchgeführt wurde.

Auch nach der Verurteilung des 48-jährigen Jakob O. aus Euskirchen äußerte dessen Rechtsanwalt Kritik an der Justiz.³⁶⁰ Ich habe das Verfahren bereits im vorherigen Kapitel vorgestellt. Jakob O. wurde nach §1 der Volksschädlingsverordnung zum Tode verurteilt. Der Rechtsanwalt kritisierte in einem Gnadengesuch die Auslegung jenes Paragraphen. Bekanntermaßen sei der Paragraph auf zerstörte Häuser ausgeweitet worden, die von ihren Bewohnern verlassen wurden. Jedoch habe der Paragraph ursprünglich eine andere Bedeutung gehabt:

„Es sollte durch dieses Gesetz das Eigentum der Bewohner derjenigen Gebäude unter besonders starken Schutz gestellt werden, welche durch die Kriegsereignisse genötigt waren, ihre sich noch imstande befindlichen Häuser zu verlassen, sei es auf behördliche Anordnung, sei es aus eigenem Entschluss.

Bei einem durch Fliegerangriff völlig zerstörten Haus ist es fraglich, ob das Tatbestandsmerkmal der freiwilligen Räumung vorliegt. Auch kann man hier nicht von einem freigemachten Gebiet sprechen. Weiter ist es nicht ohne Bedenken, den Begriff des ‚Gebäudes‘ oder ‚Raumes‘, den §1 VSchVO. erfordert, auf einen Trümmerhaufen anzuwenden.“³⁶¹

Natürlich sei die Tat seines Mandanten verwerflich gewesen. Jedoch hätte man zwischen einem geräumten und einem zerstörten Haus unterscheiden müssen. Bei letzterem hätten die Fliegergeschädigten ihr Eigentum bereits abgeschrieben, sodass sie

³⁵⁶ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 33.

³⁵⁷ Ebd.

³⁵⁸ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 41.

³⁵⁹ Ebd.

³⁶⁰ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 278: Verfahren gegen Jakob Paul O., 1944.

³⁶¹ Ebd., Bl. 26. Hervorhebungen aus der Quelle übernommen.

von einem Diebstahl nicht mehr so stark betroffen gewesen seien. Dies machte es auch den Tätern leichter, sich an dem Eigentum zu bedienen. Die Tat seines Mandanten sollte daher nicht mit der schwersten Strafe belegt werden. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt.

Einen anderen Ansatz wählte die Mutter des zum Tode verurteilten 24-jährigen Johann M.³⁶² Der Verurteilte hatte mehrere Diebstähle begangen und hatte laut Richtern wegen seines Vorlebens und der Vorbelastung durch seine Familie schlechte Zukunftsaussichten. Am 17. Juni 1943, neun Tage nach dem Urteil, richtete sich die Mutter mit einem Gnadengesuch direkt an den *Führer*. Sie betonte eingangs, dass sie acht eheliche Kinder zur Welt gebracht hatte und Inhaberin des goldenen Mutterkreuzes gewesen sei. Der Verurteilte sei ihr jüngster Sohn gewesen und sie hinge „auch an diesem mit allen Fasern meines Herzens.“³⁶³ In seiner Jugend wurde bei Johann M. angeborener *Schwachsinn* diagnostiziert, weshalb er im Alter von fünfzehn Jahren sterilisiert wurde. Dies könne „dem hieran völlig schuldlosen Jungen doch nicht zum Vorwurf gemacht werden.“³⁶⁴

Am Verhalten des Sohnes sei ihr Ehemann schuld, „dessen geradezu beispiellose Gefühlskälte in der Verhandlung vor dem Sondergericht direkt abstossend [sic!] gewirkt hat.“³⁶⁵ Er habe weder Verständnis noch Liebe für seinen Sohn gezeigt und ihn übermäßig hart gezüchtigt. Mit vierzehn Jahren schob er seinen Sohn in eine Fürsorgeanstalt ab. Auf die Möglichkeit der Todesstrafe für seinen Sohn hingewiesen, gab sich der Vater gleichgültig. Die Mutter gab an, sie habe nicht eingreifen können, da sie selbst bis heute unter ihrem Mann leiden würde, der sie misshandelte und beleidigte.

Johann M. wurde immer als unzurechnungsfähig bewertet, weshalb er bis zum Plünderungsverfahren unbestraft war. Sie können daher nicht verstehen, wie der Gefängnisarzt Dr. Kapp angeben konnte, ihr Sohn sei für die Taten voll verantwortlich. Dies würde dem *gesunden Volksempfinden* widersprechen.

Ihr persönliches und emotionales Gesuch schloss sie mit folgender Bitte:

„Als Mutter dieses unglücklichen Kindes flehe ich Sie, mein Führer, um Gnade für dasselbe an. Ich bitte Sie, die erkannte Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Ich bitte, gewähren Sie mir als Trägerin des goldenen Mutterkreuzes Erhörung.“³⁶⁶

³⁶² Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 260: Verfahren gegen Johann M., 1943.

³⁶³ Ebd., Gnadenheft, Bl. 1.

³⁶⁴ Ebd.

³⁶⁵ Ebd.

³⁶⁶ Ebd., Gnadenheft, Bl. 3.

Kurz darauf reichte auch der Anwalt des Verurteilten ein Gnadengesuch ein. Auch er thematisierte die Unzurechnungsfähigkeit von Johann M. sowie den negativen Einfluss, den sein Vater auf sein Verhalten hatte. Dieser soll seinen Sohn beleidigt, öffentlich gedemütigt und gegen seine Geschwister aufgewiegelt haben. Der Vater war es auch, der die Sterilisation beantragt hatte. Staatsanwaltschaft und Justizministerium zeigten jedoch keine Einsicht und ordneten die Hinrichtung an.

Eine Besonderheit stellte das Gnadenverfahren um den zum Tode verurteilten 22-jährigen Maschinenschlosser Karl P. aus Liblar dar.³⁶⁷ Dieser hatte im Jahr 1941 für die deutsche Wehrmacht in der Sowjetunion gekämpft. Nach einer Verletzung arbeitete er bei den *Braunkohle- und Brikettwerken Roddergrube* in Brühl. Am 27. Februar 1943 sollte er sich wieder zum Wehrdienst melden. Einen Tag vorher fuhr er mit einem anderen Soldaten nach Köln, um sich dort zu vergnügen. Als sie abends zurück nach Liblar fahren wollten, wurden sie von einem Fliegeralarm aufgehalten. Nach dem Angriff halfen sie einem Mädchen in ihre Wohnung, retteten Pelze aus einem brennenden Geschäft und halfen einer Frau, die beschädigten Fenster ihres Hauses wieder zu schließen.

Schließlich kamen sie an einem brennenden Schuhgeschäft vorbei und halfen, Schuhe aus dem Lager zu retten. Als das Haus einzustürzen drohte, rannten alle Helfer davon. Karl P. ließ dabei alle Schuhe fallen, außer einem Paar, das er in die Taschen seines Mantels gesteckt hatte. Die beiden Soldaten betraten daraufhin ein beschädigtes Zigarrengeschäft. Als sie dieses wieder verließen, wurden sie von zwei Männern angesprochen, die zum Luftschutzdienst eingesetzt waren. Die beiden Soldaten liefen davon, doch Karl P. wurde von den Männern gestellt. Sie durchsuchten ihn und fanden das Paar Schuhe sowie dreizehn Zigaretten, eine Tragehülle für einen Fotoapparat, eine Rolle Nähgarn und Tabakwaren. Eine der Luftschutzwärter ohrfeigte Karl P. und übergab ihn an die Polizei.

Zwei Tage später stand Karl P. vor dem Kölner Sondergericht. Dort erklärte der Angeklagte, er habe die Gegenstände in seinen Taschen auf der Straße gefunden und für die Eigentümer retten wollen, jedoch hielten die Richter die Aussagen der Luftschutzwärter für glaubwürdiger. Zudem wären die Straßen von den Löscharbeiten nass und schmutzig gewesen, die gefundenen Gegenstände aber alle sauber.

³⁶⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 248: Verfahren gegen Karl P., 1943-1947.

Die Richter hielten ihm eine Reihe von Milderungsgründen zu Gute: Er war nicht vorbestraft, hatte eine feste Arbeitsstelle, hatte am Ostfeldzug teilgenommen und dafür das Infanteriesturmabzeichen sowie das Verwundetenabzeichen erhalten, war ohne Diebstahlabsicht nach Köln gekommen und machte auch während der Gerichtsverhandlung einen guten Eindruck auf die Richter. Diese erklärten aber: „Dennoch nennt der Volksmund einen solchen Täter Plünderer. Er verdient auch dieselbe Strafe, die dem Plünderer angedroht ist: die Todesstrafe.“³⁶⁸ Der Staatsanwalt dagegen hatte in seinem Abschlussplädoyer lediglich eine Zuchthausstrafe von sieben Jahren gefordert.

Am 01. März reichte der Vater von Karl P. ein Gnadengesuch ein. Darin betonte er die Straffreiheit seines Sohnes, dessen Einsatz an der Ostfront und die Abzeichen, die er erhielt. Am selben Tag verfasste der Arbeitgeber des Vaters auf Verlangen der Staatsanwaltschaft ein positives Leumundszeugnis über ihren Angestellten. Auch die Stadt Liblar wurde aufgefordert, einen Bericht über die Familie zu verfassen, der ebenfalls positiv ausfiel. Schließlich beantragte das Wehrbezirkskommando Bonn eine Begnadigung von Karl P. Dieses erwähnt die Abzeichen, die der Verurteilte erhalten hatte, und erklärte, ihn nach einer Begnadigung an der Ostfront einzusetzen.

Alle diese Eingabe sendete der zuständige Staatsanwalt am 05. März 1943 an das Reichsjustizministerium und verfasste einen Bericht dazu. Darin erklärte er, dass die in der Urteilsbegründung festgestellten Schlüsse richtig gewesen seien. Dies betraf den Tatablauf, die Einschätzung der Persönlichkeit des Verurteilten und die Verurteilung nach §4 der Volksschädlingsverordnung, da §1 unpassend gewesen wäre. Das Strafmaß dagegen sei zu schwer:

„Es wird nicht verkannt, dass Täter, die auch nur geringwertige Gegenstände bei Bergungsarbeiten in fliegergeschädigten Häusern an sich bringen, dadurch eine so verwerfliche Gesinnung zeigen, dass eine solche Tat allein genügt, sie als Volksschädlinge zu kennzeichnen. Für irrig halte ich jedoch die in dem Urteil vertretene Ansicht, dass den Verurteilten, dessen Tat der Volksmund als Plündern bezeichnet, die gleiche Strafe treffen müsse, wie den Plünderer und zwar ohne Rücksicht auf sein bisheriges Wohlverhalten und seine früheren Verdienste.“³⁶⁹

Gerade §4 der Volksschädlingsverordnung habe neben der Todesstrafe auch eine Freiheitsstrafe erlaubt. Für die Strafzumessung hätte die Persönlichkeit des Täters nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Der Wert der gestohlenen Gegenstände sei in

³⁶⁸ Ebd., Bl. 18.

³⁶⁹ Ebd., Gnadenheft, Bl. 9.

diesem Fall nur gering gewesen. Abschließend schlug der Staatsanwalt vor, die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Am 30. April 1943 antwortete das Reichsjustizministerium und entschied ohne weitere Erklärungen, die Todesstrafe in eine 8-jährige Zuchthausstrafe umzuwandeln. Karl P. war damit der einzige vor dem Kölner Sondergericht zum Tode verurteilte Plünderer, für den ein Gnadengesuch erfolgreich eingereicht wurde. Allerdings hatte er dabei die Unterstützung der Staatsanwaltschaft, welche die Leumundszeugnisse angefordert hatte. Ohne diese Unterstützung wären die Chancen auf Strafmilderung deutlich kleiner gewesen.

Die Möglichkeiten einer Strafmilderung durch ein Gnadengesuch waren sehr gering. Besonders da die erste Anlaufstelle die Staatsanwaltschaft war, die auch die Anklage vor dem Sondergericht erhob. Diese sammelte die Gnadengesuche und leitete sie mit einer eigenen Einschätzung an das Reichsjustizministerium weiter. Daher brauchten die Verurteilten zwingend die Unterstützung der Staatsanwaltschaft, um mit einem Gesuch eine Chance zu haben. Doch selbst wenn die Staatsanwaltschaft mit dem Urteil unzufrieden war, folgte daraus keine Garantie auf eine Änderung des Urteils, so wie ein Fall aus Kapitel 5 verdeutlicht.

Erstaunlich oft äußerten vor allem Rechtsanwälte Kritik am System der Sondergerichte und versuchten Fehler der Staatsanwälte und Richter aufzudecken. Vermutlich taten sie dies, da ihnen während der Verhandlungen zu wenig Zeit für ihre Einwürfe gegeben wurde. Wie ich bereits geschrieben habe, wurden sie ausdrücklich darauf hingewiesen, das Verfahren nicht durch Eingaben zu verlangsamen. Ihre einzige Möglichkeit zur Intervention bestand damit in den Gnadengesuchen. Erfolg brachten diese in der Regel aber nicht.

7.2 „Ich muss jetzt Abschied nehmen“ – Die letzten Stunden vor der Hinrichtung

Neben den Gnadengesuchen verschickten viele Verurteilte Briefe an ihre Verwandtschaft und baten darin um Unterstützung oder erklärten die Tat. In den letzten Stunden vor ihrer Hinrichtung hatten zum Tode Verurteilte die Möglichkeit, Abschiedsbriefe zu schreiben. Diese Briefe hatten keinen Einfluss auf die Vollstreckung des Urteils, erfüllten allerdings andere Zwecke.

Der ehemalige Seelsorger des Kölner Gefängnisses, Pfarrer Sanders, berichtet von den letzten Stunden einiger dieser Verurteilten: „Düster und quälend legten sich auch

auf die Seele der Todgeweihten der Schmerz des Abschiedes von Frau und Kindern, die Sorge um deren Zukunft und das Bewußtsein: Was hast du für Schande auf deine Familie geladen, die armen, guten Eltern!“³⁷⁰ Gerade unter der nationalsozialistischen Ansicht, dass kriminelle Gene vererbt wurden, war dies eine berechtigte Sorge. Die eigene Verurteilung konnte anderen Familienmitgliedern in einem möglichen Strafverfahren zum Nachteil ausgelegt werden. Dadurch zeigte sich aber auch, dass sich einige Verurteilte nicht über das Unrecht der NS-Justiz im bewusst waren.

Andere zeigten sich dagegen in ihren Abschiedsbriefen fassungslos und ohnmächtig über die übertriebenen Urteile. In den Briefen versuchten sie ihr Schicksal zu verarbeiten und anzunehmen.³⁷¹ Manch einer versuchte mit seinen letzten Worten wenigstens vor seiner Familie Gerechtigkeit zu erfahren und seinen Ruf vor dem staatlichen Zugriff zu schützen.³⁷² Denn häufig wurden die Verurteilten durch die Presse verunglimpft und gebrandmarkt, wie ich in Kapitel 6 verdeutlicht habe.

In den Abschiedsbriefen verfolgten die Verurteilten also keinen juristischen Zweck, sondern versuchten ihr Ansehen zumindest bei ihren Familien zu retten und ihr eigenes Gewissen zu erleichtern. Die folgenden Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Verurteilten einen ihrer letzten Handlungsspielräume nutzten.

Heinrich K., den ich im Kapitel 6.2 vorgestellt habe, wandte sich vor seiner Hinrichtung an seine Mutter und seine Nachbarn. In beiden Briefen bat er um Verzeihung. Seinen Nachbarn erklärte er, dass er keinen anderen Ausweg gesehen habe, als das Radio und den Staubsauger zu stehlen. Er benötigte Geld, um eine Geldstrafe zu begleichen. Damit reagierte er vermutlich auf die Aussagen einer Zeugin, laut der er in der Umgebung „in einem nicht guten Rufe“³⁷³ stand. Die letzten Worte an seine Mutter offenbarten Scham, die er für sein Schicksal empfand: „Ich danke Dir für alles was Du für mich in meinem Leben getan hast und verzeihe mir, dass ich so enden muss.“³⁷⁴

Paul G. verfasste einen Abschiedsbrief an seine Schwester. Er erinnert daran, dass ihre Eltern sie anscheinend schlecht behandelt hatten, er ihnen nun aber verzeihe. Daher bat er nun auch seine Schwester um Vergebung für seine Tat. Der Brief ist stark religiös geprägt. Wenn seine Schwester die Zeilen gelesen hätte, wäre er „in eine[r] andere[n]

³⁷⁰ Sanders, S. 369.

³⁷¹ Roth: „Verbrechensbekämpfung“, S. 469.

³⁷² Ebd., S. 471.

³⁷³ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 249, Bl. 9.

³⁷⁴ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 15.

Welt wo es kein zurück [sic!] mehr gibt und wo alles Leiden ein Ende hat.“³⁷⁵ Passend dazu richtete Paul G. sich in einem weiteren Brief an einen Pfarrer aus Köln-Wahn, den er ebenfalls um Vergebung bat und dem er für seine Unterstützung dankte.

Der Brief an seine Schwester ist vergleichsweise ausführlich und unterstreicht damit die beruhigende Wirkung, die er bei den Angehörigen auslösen sollte. Der Verurteilte selbst blieb laut dem ihm zugeteilten Aufsichtsbeamten von der Verkündung der Vollstreckung bis zur Durchführung ruhig und gelassen.

Es war üblich, dass den zum Tode Verurteilten ein Beamter zugeteilt wurde, der sie am letzten Tag begleitete. In der Regel achtete die Gefängnisleitung darauf, möglichst empathische Mitarbeiter für diese Aufgabe einzusetzen, berichtete Pfarrer Sanders: „Jeder Wunsch wurde ihnen [den Verurteilten; Anm. d. Verf.] erfüllt. Sie suchten zu trösten, wo sie nur konnten. Mieden jedes harte Wort, jeden Vorwurf. Die letzten Stunden sollten, soweit es von ihnen abhing, in etwa wenigstens erleichtert werden.“³⁷⁶

Gerhard B. hatte die Ruhe, um fünf Abschiedsbriefe zu verfassen.³⁷⁷ In jedem davon stellte er sachlich fest, dass sein Gnadengesuch abgelehnt wurde und seine Hinrichtung nun bevorstand. An seinen Bruder Wilhelm richtete er genaue Anweisungen. Er sollte beim Kriegswirtschaftsamt vorsprechen, sich bei der Krankenkasse wegen Krankengeldes melden und die Kleidung des Verurteilten im Gefängnis abholen. Auch die Abschiedsbriefe von Gerhard B. sind religiös geprägt. Er erwähnt mehrmals den Gefängnispfarrer Heynen, der ihm auch beim Verfassen der Briefe half.

Deutlich schwieriger fielen Peter W. seine letzten Worte. Er richtete sich in einem kurzen Brief an seine Verlobte und bat sie, ihn nicht zu vergessen und beendete diesen mit den Worten: „Liebe Gertie, wüßte nicht, was ich Dir noch in den letzten Stunden schreiben soll, darum lebe wohl, auf Wiedersehen!“³⁷⁸

Schließlich notierte er noch seinen letzten Willen, in dem er seiner Verlobten seinen gesamten Besitz vererbte. Da die beiden nicht verheiratet waren, hätten ihr ansonsten kein Erbe zugestanden. So stellte Peter W. sicher, dass seine Verlobte zunächst ausreichend versorgt war.

Der ebenfalls zum Tode verurteilte Peter Johann W. sorgte sich um seinen Nachruf. Er erklärte seiner Schwester: „Ich kann dir nur sagen, liebe Gretchen, das [sic!] ich nicht

³⁷⁵ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 292: Verfahren gegen Paul G., 1943, Vollstreckungsheft, Bl. 20.

³⁷⁶ Sanders, S. 369.

³⁷⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 282: Verfahren gegen Gerhard B. und Anna H., 1943.

³⁷⁸ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 266: Verfahren gegen Karl Z. und Peter W., 1943, Vollstreckungsheft Peter W, Bl. 17.

das bin, was man hier aus mir gemacht hat, Du weisst [sic!] ja, was ich bisher für ein Mensch gewesen bin, ich habe nur gutes [sic!] getan.“³⁷⁹ In einem Nachtrag bat er seine Schwester darum, seine Briefe und andere vorhandenen Schriftstücke unter seinem Eigentum ungelesen zu verbrennen. Über deren Inhalt erfahren wir nichts, jedoch liegt es auf der Hand, dass diese seinem Ruf geschadet hätten. An eine Hilde M. schrieb er: „Du weisst [sic!], dass ich einer solchen Tat nicht fähig war, und ich nur gutes mein Leben lang getan habe. [...] Ich weiss [sic!] nicht, warum, ich hatte keine bösen Absichten.“³⁸⁰

Karl Z., der gemeinsam mit dem schon erwähnten Peter W. verurteilt und hingerichtet wurde, erklärte, kein schwerer Verbrecher zu sein. Er habe sein Leben lang hart gearbeitet. Seiner Frau versuchte er mit einem Verweis auf Gottes Willen zu trösten. Er glaube, dass er „vor Gottes Thron ein[en] gnädige[n] Richter habe.“³⁸¹

Drei Wochen nach seiner Hinrichtung meldete sich seine Mutter bei der Staatsanwaltschaft. Sie fragte, wo sich die Leiche ihres Sohnes befinde und bat darum, „einer alten Mutter, die auch totalgeschädigt ist, Ihre bitte [sic!] zu erfüllen.“³⁸² Der Staatsanwalt lehnte diese Bitte ohne Begründung ab.

Viele der Verurteilten baten in ihren Abschiedsbriefen um Vergebung oder versuchten die vermeintliche Tat, für die sie verurteilt wurden, aus ihrer Sicht wiederzugeben. Dem Justizsystem des Nationalsozialismus und der öffentlichen Diffamierung hatten sie kaum etwas entgegenzusetzen. Aber den Ruf nach ihrem Tod konnten sie noch beeinflussen, wenn auch nur gegenüber den engsten Angehörigen.

Der überwiegende Teil der Abschiedsbriefe beinhaltete religiöse Bezüge. Während des gesamten Verfahrens einschließlich der Gnadengesuche hielten sich die Beschuldigten mit Glaubensbekenntnissen zurück, da sie negative Folgen von Seiten der NS-Justiz befürchten mussten. Ab dem Moment, ab dem es keine Hoffnung mehr für sie gab, zogen sie aus der Religion ihre Kraft, um die unvermeidliche Hinrichtung durchzustehen und ihre Angehörigen zu trösten.

³⁷⁹ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 321: Verfahren gegen Peter W., 1943, Vollstreckungsheft, Bl. 12.

³⁸⁰ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 13.

³⁸¹ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 266, Vollstreckungsheft Karl Z., Bl. 34.

³⁸² Ebd., Vollstreckungsheft Karl Z., Bl. 35.

8 Minderjährige Beschuldigte

Eine Auswirkung der späten Kriegsjahre war die steigende Kriminalität unter Jugendlichen in allen Deliktfeldern.³⁸³ Roth bestätigt, dass auch unter den vermeintlichen Plünderern eine steigende Anzahl an Jugendlichen zu finden gewesen sei.³⁸⁴ Aussagekräftige Zahlen zu minderjährigen Verdächtigen unter den Plünderern sind nicht zu finden. Aufgrund der vermutlich sehr hohen Dunkelziffer reichen die vorliegenden Akten dazu nicht aus. Ich habe bereits verdeutlicht, dass viele Menschen durch die harten Strafen vor einer Anzeige zurückschreckten. Handelte es sich bei den verdächtigten Personen um Kinder oder Jugendliche, dürfte die Hemmschwelle nochmals größer gewesen sein. Es lohnt sich trotzdem, einige Fälle von minderjährigen Verdächtigen anzuschauen, um zu untersuchen, wie das Alter die Handlungsspielräume beeinflusste.

8.1 Der Fall Josef Z.

Einer dieser angezeigten Minderjährigen war Josef Z.³⁸⁵ Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung war er gerade neunzehn Jahre alt und galt damit noch als minderjährig. Er wurde 1925 in Köln-Lindenthal geboren. Als er fünf Jahre alt war, starb seine Mutter. Da sein Vater sich alleine nicht um ihn kümmern konnte, zog er in ein Waisenhaus in Köln-Sülz. Nach einem Wechsel in ein anderes Waisenhaus in Köln holte ihn sein Vater mit neun Jahren wieder zurück nach Hause, da er ein zweites Mal geheiratet hatte. Bereits ein Jahr später erfolgte die Scheidung und Josef Z. musste erneut in ein Waisenhaus in Dormagen. Dort blieb er bis zu seinem vierzehnten Lebensjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt besuchte er drei verschiedene Volksschulen. Er beendete die Schulzeit mit der sechsten Klasse. Das erste Schuljahr verpasste er krankheitsbedingt zu großen Teilen und musste es wiederholen. Später musste er ein weiteres Schuljahr wiederholen, da er im Rechnen nicht den Anforderungen entsprach. Während seiner Zeit in Dormagen musste er als Landhelfer arbeiten. Dabei zog er sich eine Verletzung am rechten Auge zu, die auch zum Zeitpunkt seiner Festnahme noch sichtbar war. Ein Jahr später wechselte er in die *Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen*, wo er bis zu seinem neunzehnten Geburtstag im April 1944 lebte. Bereits ein Jahr zuvor war sein Vater während seiner Arbeit für die *Eisenbahn Köln-Süd* verstorben. Vorstrafen lagen gegen Josef Z. keine vor.

³⁸³ Hepp, S. 258.

³⁸⁴ Roth: „Volksschädlinge“, S. 136.

³⁸⁵ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 324: Verfahren gegen Josef Z., 1944.

Diese Vorgeschichte von Josef Z. wurde im Verfahren gegen ihn sehr detailliert protokolliert. Dies hatte ihre Ursache in einer Anweisung des Richterbundes. Dort wurde ein Gericht nach der Verurteilung einer jugendlichen Angeklagten als Volksschädling gerügt. Für eine solche Beurteilung reiche es nicht,

„daß die Angeklagte körperlich entwickelt sei und bei der Begehung der Straftaten eine starke Gerissenheit an den Tag gelegt habe; der Grundgedanke der Verordnung liegt in der Heraushebung eines besonderen Tätertyps, nämlich des frühreifen jugendlichen Verbrechers, dem auf der Stirne geschrieben steht, daß er zu einem ausgesprochenen Asozialen werde. Hierfür hätte es eines gründlichen Eingehens auf das Vorleben der Angeklagten bedurft. [...] Bei der bisherigen Straflosigkeit der Angeklagten und dem geringen Betrag des angerichteten Schadens (im ganzen etwa 100 RM) hätte es eines näheren Eingehens auf die persönlichen Anlagen, das Verhalten gegenüber erzieherischen Maßnahmen, die allgemeine Stellung zur Mit- und Umwelt bedurft, um die Angeklagte als Volksschädling zu kennzeichnen.“³⁸⁶

Bei Jugendlichen sollte also genau hingeschaut werden, ob eine harte Bestrafung angebracht war. Erst die genaue Analyse des Vorlebens sollte den Richtern erlauben, darüber zu urteilen, ob für die angeklagte Person eine kriminelle Karriere vorgezeichnet war oder noch Hoffnung auf Besserung bestand. An den Minderjährigen sollte kein Exempel statuiert werden. Stattdessen sollten die Richter eine aus Sicht der Nationalsozialisten richtige Bewertung des Falles und der Person fällen.

Nach seiner Entlassung aus der Erziehungsanstalt Euskirchen kehrte Josef Z. nach Köln zurück. Er meldete sich beim Jugendamt an, welches ihn an das Arbeitsamt verwies. Dort meldete er sich nicht. Die ersten vier Tage lebte er bei seiner Halbschwester. Diese besorgte ihm eine Arbeitsstelle, die er aber nicht antrat. Nachdem er die Wohnung seiner Schwester verlies, lebte er am Kölner Hauptbahnhof und im Dombunker. Lebensmittel konnte er sich dank seiner Ersparnisse aus der Tätigkeit als Landhelfer leisten. In die Wohnung seines verstorbenen Vaters konnte er nicht, da diese zerstört war.

Kurz darauf ereignete sich die Josef Z. vorgeworfene Tat. Der Ablauf wurde anhand der Aussagen vom Beschuldigten sowie den Zeugen rekonstruiert. Am 02. Mai 1944 wollte er die Wohnung seines Vaters besichtigen, um nach brauchbaren Gegenständen zu suchen. Auf dem Weg dorthin passierte er ein stark fliegergeschädigtes und evakuiertes Haus in der Kempenerstraße. Er betrat das Haus und fand dort mehrere Dietriche. Er verwendete diese, um sich Zutritt zu abgeschlossenen Räumen zu verschaffen und eine Vitrine zu öffnen. Er nahm sich eine Uhr, ein Flobertgewehr, mehrere Stücke Stoff und ein paar Gummischuhe, für die er seine eigenen zurückließ.

³⁸⁶ Deutscher Richterbund, S. 103-104.

Anstatt das Haus sofort zu verlassen, platzierte Josef Z. die an sich genommenen Gegenstände zusammen neben einer Tür und legte sich in ein Bett, um sich auszuruhen. Dort überraschte ihn ein ehemaliger Bewohner des Hauses, der nachschaute, ob er noch Eigentum bergen konnte. Er verständigte die Polizei und Josef Z. wurde verhaftet.

Schon im ersten Verhör gestand Josef Z. die Tat:

„Auf Vorbehalt erkläre ich, dass ich die Absicht hatte, die vorbenannten Sachen zu entwenden. Ich bin mir jetzt bewusst, dass der Tatbestand der Plünderung erfüllt ist und weiss [sic!] auch, wie solche Delikte bestraft werden. Vorher war ich mir über die Tragweite meiner Handlungsweise nicht so recht bewusst und bitte aus diesem Grunde um milde Beurteilung.“³⁸⁷

Die einleitenden Worte „auf Vorbehalt“ deuten darauf hin, dass Josef Z. während des Verhörs stark unter Druck gesetzt wurde, um ein Geständnis zu erzwingen. Vermutlich konfrontierten die Kriminalbeamten ihn mit den Zeugenaussagen und den Beweisstücken. Bei einem 19-Jährigen, der fast sein gesamtes Leben in Heimen verbracht und kaum Bildung genossen hatte, dürfte dies vergleichsweise leicht gewesen sein. Aber auch die Formulierung dieses Absatzes ist auffällig. Die bürokratische Wortwahl unterscheidet sich deutlich von der Sprache des Protokolls über den vorherigen Teil des Verhörs. Die dort notierten Worte scheinen deutlich näher an der tatsächlichen Wortwahl Josef Z.s zu liegen. Auch dies ist ein Hinweis, dass ihm das Geständnis in den Mund gelegt wurde.

Der Staatsanwalt bewertete die Straftat einen Tag nach Josef Z.s Festnahme als ein Verbrechen nach §1 der *Volksschädlingsverordnung*. Für diesen Paragraphen existierte nur die Todesstrafe als Sanktionsmöglichkeit. Der Staatsanwalt begründete diese Einschätzung wie folgt: „Der Angeklagte hat sich aus Habgier an dem schutzlosen Hab und Gut fliegergeschädigter Volksgenossen vergriffen. Er ist daher nach gesundem Volksempfinden als Plünderer anzusehen.“³⁸⁸

Bei diesem Paragraphen blieben dem Angeklagten und seinem Rechtsanwalt vor Gericht kaum Handlungsspielräume. Nur wenn sie bewiesen hätten, dass Josef Z. unschuldig gewesen wäre, hätten sie einen Freispruch erreichen können. Zumal der zuständige Richter am Sondergericht 2, Gerhard Sudholz, für seine harten Urteile bekannt war.

Einen Tag später, am 04. Mai 1944, fand die Hauptverhandlung um 10:30 Uhr statt. Aus dem Verhandlungsprotokoll erfahren wir, dass der Hauptzeuge nicht zur Sitzung

³⁸⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 324, Bl. 5.

³⁸⁸ Ebd., Bl. 8.

erschien. Sein Aufenthaltsort konnte nicht ermittelt werden. Vorgeladen waren drei Polizeibeamte, die Josef Z. festgenommen oder verhört hatten.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage verlesen hatte, wurde der Angeklagte gefragt, „ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle. Er erklärte sich zur Sache und ist geständig.“³⁸⁹ Im Anschluss sagten die beiden Polizisten aus, die Josef Z. verhaftet hatten. Auf die Aussage des Kriminalbeamten verzichtete das Gericht. Die Aussagen der Zeugen wurden nicht protokolliert.

Josef Z. bekam nun nochmals die Gelegenheit, sich zu äußern, verzichtete aber. Der Staatsanwalt forderte nochmals die Todesstrafe. Über Josef Z.s Pflichtverteidiger wurde lediglich Folgendes vermerkt: „Der Verteidiger stellte keinen Antrag, bittet aber zu erwägen, ob der Angeklagte auf seinem Geisteszustand untersucht werden muß.“³⁹⁰ Josef Z. selbst bat abschließend darum, „von der Todesstrafe abzusehen.“³⁹¹

Der Rechtsanwalt spielte für das Verfahren keine Rolle. Er stellte sich der Forderung des Staatsanwaltes nicht entgegen. Seine Anmerkung zum Geisteszustand war auch nur ein schwacher Versuch, seine Teilnahme am Verfahren zu rechtfertigen. Sein Verhalten entsprach damit genau dem in den Richterbriefen geforderten.

Um 12:15 Uhr und damit lediglich eine Stunde und fünfundvierzig Minuten nach Beginn der Verhandlung, verlas der vorsitzende Richter das Urteil: „Der Angeklagte hat in einem bombengeschädigten und geräumten Hause geplündert. Er wird dafür zum Tode verurteilt und verliert die Ehrenrechte auf Lebenszeit.“³⁹²

Dabei wird nochmals der kaum vorhandene Handlungsspielraum von Josef Z. deutlich. Die Gerichtsverhandlung dauerte weniger als zwei Stunden, in denen die Anklage verlesen wurde, Angeklagter und Zeugen befragt sowie Plädoyers der Anklage und der Verteidigung gehalten wurden und die Richter eine Entscheidung diskutierten. Eine faire Verhandlung war dabei nicht möglich.

Während die Verhandlungsprotokolle sehr knapp ausfielen, waren die nach dem Prozess verfassten Urteilsbegründungen oft sehr ausführlich. Josef Z.s Begründung begann mit einer detaillierten Aufschlüsselung seiner Lebensgeschichte, gefolgt von der Beschreibung der Tat. Josef Z. sei bewusst gewesen, dass das Haus zerstört und geräumt war. Dies sei von der Straße aus eindeutig zu erkennen gewesen. „Er hat somit bewusst

³⁸⁹ Ebd., Bl. 11.

³⁹⁰ Ebd., Bl. 13.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Ebd., Bl. 13.

aus einem freiwillig geräumten, durch Fremdeinwirkung erheblich beschädigten Hause geplündert.“³⁹³ Obwohl er das Haus nicht mit dem Diebesgut verlassen habe, würde es reichen, dass er die Gegenstände an sich genommen hatte. Der zaghafte Einwurf des Pflichtverteidigers, der Geisteszustand des Angeklagten könne untersucht werden, wurde vom Gericht ebenfalls kommentiert:

„Er [Josef Z., Anm. d. Verf.] ist für seine Tat auch voll verantwortlich. Es mag sein, dass er leicht schwachsinnig ist. Nach seinem Eindruck, den er in der Hauptverhandlung auf das Gericht machte, sowie nach seiner Schilderung von seinem bisherigen Leben hat das Sondergericht die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte jedenfalls nicht erheblich vermindert zurechnungsfähig im Sinne des §51 Abs. 2 RStGB ost [sic!]. Darüber hinaus ist das Gericht aber auch der Ansicht, dass der Angeklagte selbst bei einer erheblichen verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht anders behandelt und seine Tat nicht milder beurteilt werden dürfe; denn wer wie er die Schrecken eines Terrorangriffs und die hierdurch hervorgerufenen Zerstörungen und Beschädigungen bewusst ausnutzt, um sich an dem Rest der Habe von Fliegergeschädigten zu bereichern, handelt derartig gemeinschaftswidrig und verwerflich, dass nur die Todesstrafe die gerechte Sühne für eine solche Tat sein kann. Der Angeklagte aber war sich, selbst wenn er an einem solchen Schwachsinn leiden sollte, dass er für erheblich vermindert zurechnungsfähig angesehen werden müsste, nach seiner eigenen Darstellung sowohl der seine Tat begünstigenden Umstände, als auch der Tragweite seines Handelns voll bewusst. Er war deshalb als Plünderer gemäss § 1 der Volksschädlingsverordnung vom 5.9.1939 mit dem Tode zu bestrafen.“³⁹⁴

Das Thema Zurechnungsfähigkeit wurde von den Richtern sehr ausführlich behandelt. Eine Strafmilderung versuchten sie mit deutlichen Worten über das vermeintlich schwere Verbrechen zu verhindern. Josef Z. habe keine oder nur geringe Anzeichen von verminderter Zurechnungsfähigkeit gezeigt. Zu diesem Schluss kamen sie aufgrund der nicht einmal zwei Stunden dauernden Gerichtsverhandlung, in welcher der Angeklagte kaum zu Wort kam. Wie vom Deutschen Richterbund gefordert, wurde ihm sein Vorleben zur Last gelegt. Dabei dürfen wir nicht ignorieren, dass Josef Z. ein Opfer des Bildungs- und Sozialsystems der späten Weimarer Republik und des NS-Staates war.

Sowohl Josef Z. als auch seine Halbschwester Helena B. versuchten durch Gnadengesuche die Todesstrafe abzuwenden. Josef Z. konnte dabei nichts zu seiner Verteidigung anbringen. Er fasste lediglich die Tat und das Urteil kurz zusammen und bat um die Wiederaufnahme seines Verfahrens, von der er sich ein milderes Urteil erhoffte.

Seine Halbschwester richtete am 26. Mai 1944, drei Wochen nach dem Urteil, ein Gnadengesuch an das Reichsjustizministerium. Sie bat darum, die Todesstrafe in eine

³⁹³ Ebd., Bl. 16.

³⁹⁴ Ebd.

Zuchthausstrafe umzuwandeln. Ihre Argumentation beruht auf dem geistigen Zustand ihres Halbbruders:

„Schon die Ausführung der Tat, insbesondere die Tatsache, dass mein Bruder, statt mit der Beute sofort flüchtig zu werden, sich erst zum Ausschlafen in das Bett des Bestohlenen legte, zeigt, dass Z[...] über die Bedeutung und Schwere der Tat sich keine hinreichende Vorstellung gemacht hat. Tatsächlich ist es so, dass Z[...] – dies kann ich aus meiner Erfahrung bestätigen – geistig nicht normal ist und m.E. für seine Straftat entweder überhaupt nicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfange verantwortlich zu machen ist.“³⁹⁵

Des Weiteren führt sie Josef Z.s Vater an, „der selbst auch geistig nicht ganz auf der Höhe war.“³⁹⁶ Sie verwies zudem auf den Vorsteher der *Fürsorgeerziehungsanstalt Euskirchen*. Dieser sollte bestätigen, dass Josef Z. schwachsinnig sei. Durch seine geistige Beeinträchtigung und seine Erziehung in verschiedenen Heimen, hätte er keine Kenntnis über die Schwere der Tat haben können.

Obwohl Helena B. ihrem Halbbruder helfen wollte, stützte sie mit ihren deutlichen Worten die Argumentation des Sondergerichts. Besonders die Erwähnung des Vaters, dessen Beschreibung für die Nationalsozialisten als Zeichen einer erblich vorbelasteten Familie gewertet werden konnte, dürfte das Gericht bestätigt haben.

Nicht überraschend wurde das Gnadengesuch von Josef Z. durch das Reichsjustizministerium abgelehnt. Das Gesuch seiner Halbschwester erreichte die Behörde erst einen Tag, nachdem die Hinrichtung terminiert wurde. Bereits am 12. Mai 1944 bestätigte das Reichsjustizministerium das Urteil per Einschreiben „mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das Weitere zu veranlassen.“³⁹⁷ Am 16. Mai wurde das Gnadengesuch von Josef Z. zurückgewiesen.

Der Bestätigung des Urteils fügte das Reichsjustizministerium einen Zusatz bei: „Von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag ist abzusehen.“³⁹⁸ Diese Aufforderung wurde am 01. Juni in einem Brief der Staatsanwaltschaft an die Pressestelle der Kölner Justiz wiederholt.³⁹⁹ In den Briefen, die an die Teilnehmer der geplanten Hinrichtung gesendet wurden, forderte die Staatsanwaltschaft alle Personen auf, die Verurteilung und die Hinrichtung geheim zu halten.⁴⁰⁰

Allerdings erschienen bereits ab dem 06. Mai 1944, zwei Tage nach der Verurteilung, Berichte über den Prozess in mehreren Zeitungen. Der *Kölner Stadtanzeiger* titelte

³⁹⁵ Ebd., Bl. 25.

³⁹⁶ Ebd., Bl. 26.

³⁹⁷ Ebd., Bl. 23.

³⁹⁸ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 4

³⁹⁹ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 15.

⁴⁰⁰ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 12.

„Todesstrafe für einen Plünderer“⁴⁰¹, die Zeitung *Westdeutscher Beobachter* schrieb: „Auf Plünderung steht die Todesstrafe – Das Ende eines Einbruchs in einem beschädigten Haus“⁴⁰² und im *Neuer Tag* erschien ein Bericht mit der martialischen Überschrift „Ein Plünderer vor dem Kölner Sondergericht – ‚Für Schlachthyänen ist kein Platz in der Volksgemeinschaft‘“.⁴⁰³ Die drei Artikel umfassten alle denselben Text. Sie beschrieben die Tat und stellten fest, dass Josef Z. die Ausmaße seiner Tat gekannt und aus Habgier gehandelt hätte. Der Name des Verurteilten wurde dabei genannt. Zudem wurde eine Aussage des vorsitzenden Richters bei der Urteilsverkündung erwähnt, welche zum Teil in die Überschrift des dritten Zeitungsberichtes einfluss: „Unsere Vaterstadt ist, wie der Vorsitzende betonte, seit Jahren schon Kriegsgebiet und zum Schlachtfeld des Luftkrieges geworden. Für Schlachthyänen sei in der deutschen Volksgemeinschaft kein Platz; solche Elemente seien rücksichtslos auszumerzen.“⁴⁰⁴

Da die Texte der Berichte identisch waren, gehe ich davon aus, dass sie von der Pressestelle der Staatsanwaltschaft oder des Sondergerichtes herausgegeben wurden. Die martialischen Aussagen des Richters dienen ihrer Wortwahl nach propagandistischen Zwecken. Die Kölner Juristen beabsichtigten also, den Fall Josef Z.s zur Abschreckung und zur Darstellung ihrer Handlungsfähigkeit zu nutzen. Dies würde auch das im Verhältnis zur Tat extrem harte Urteil erklären. Das Reichsjustizministerium sah den Fall offensichtlich nicht als propagandageeignet an. Die Gründe dafür wurden nicht genannt. Möglicherweise befürchtete man, die Bevölkerung hätte negativ auf das Todesurteil für einen Minderjährigen reagieren können. Trotzdem unterstützte das Ministerium die Todesstrafe, da es in Josef Z. einen potentiellen Wiederholungstäter sah. Mit seinen Heimaufenthalten, seiner geringen Bildung und einer familiären Vorbelastung widersprach er dem idealtypischen Deutschen der NS-Ideologie.

Die Hinrichtung fand am 01. Juni 1944 in der Kölner Strafvollzugsanstalt *Klingelpütz* statt. Dabei war der Landgerichtsrat Adam anwesend, um über mögliche Anträge des Verurteilten entscheiden zu können. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass Josef Z. einen solchen Antrag stellte. Die theoretische Möglichkeit wurde den Verurteilten bereitgestellt. Auswirkungen auf die Hinrichtung hätten sie vermutlich keine gehabt.

⁴⁰¹ Ebd., Bl. 30.

⁴⁰² Ebd., Bl. 28

⁴⁰³ Ebd., Bl. 29.

⁴⁰⁴ Ebd., Bl. 28.

Dies verdeutlicht auch die Liste der anwesenden Personen. Neben dem Richter waren ein Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Gerichtsarzt und ein Vertreter der Kriminalpolizei anwesend. Ein Rechtsanwalt oder andere Personen, die für Josef Z. hätten Partei ergreifen können, waren nicht zugelassen.

Vor der Hinrichtung verfasste Josef Z. einen Abschiedsbrief an seine Halbschwester Helena B.. Darin schrieb er: „Nun will ich Dir schnell ein paar kurze Zeilen schreiben. Denn ich muss jetzt Abschied nehmen und Du wirst mich nicht mehr sehen. Denn ich bekomme heute, den 1.6.44 den Kopf ab, weil ich in einem Hause was mitnehmen wollte. Bestell Walter noch viele Grüsse [sic!] von mir, und hoffe, dass Ihr alle gesund und munter bleibt u. lasset den Kopf nicht hängen. Denn ich bin es ja selber schuld.“⁴⁰⁵

Der Brief deutet darauf hin, dass Josef Z. nicht in der Lage war, die Situation eigenständig zu bewerten. Er verlor kein Wort darüber, dass die Strafe in keinem Verhältnis zur Tat stand. Er gab lediglich die Einschätzung weiter, die ihm Staatsanwaltschaft, Richter und vermutlich auch sein Pflichtverteidiger präsentierten. Dies ist zum einen ein Hinweis auf eine mögliche Strafunmündigkeit des Verurteilten und zum anderen ein Zeichen, dass eine Verteidigung durch seinen Anwalt nicht stattgefunden hatte.

Am 01. Juni 1944 wurde Josef Z. im Kölner Gefängnis Klingelpütz durch das Fallbeil hingerichtet.

8.2 Der Fall Peter C.

Im August 1943 soll der 37-jährige Bauarbeiter Max E. gemeinsam mit einem Jugendlichen Lebensmittel im Wert von 300 Reichsmark geplündert haben.⁴⁰⁶ Der jugendliche Mittäter konnte nicht identifiziert werden und Max E. war zunächst nicht auffindbar. Während der Ermittlungen erhielt die Kriminalpolizei die Information, dass der Beschuldigte mittlerweile in Dresden leben sollte. Doch Nachfragen an die dortige Kriminalpolizei brachten keine Hinweise auf seinen Aufenthaltsort. Das Verfahren wurde erst am 27. Januar 1945 durch die Kölner Staatsanwaltschaft eingestellt, nachdem bekannt wurde, dass der Beschuldigte Max E. im Dezember 1943 durch einen Jugendlichen namens Peter C. ermordet wurde. Wohlgermerkt ebenfalls in Köln.

⁴⁰⁵ Ebd., Bl. 23.

⁴⁰⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12321: Verfahren gegen Max E., 1943-1945.

Am 27. Januar 1944 wurde die Leiche von Max E. im zweiten Keller unter dem zerstörten Haus des Restaurants *Richmodisbräu* gefunden.⁴⁰⁷ Sie lag in einem drei Meter tiefen, mit Wasser angefüllten Schacht. Bei der Obduktion fand der Pathologe eine Schussverletzung am Hinterkopf sowie ein Bleigeschoss in der Stirn der Leiche.

Zunächst ermittelte die Kriminalpolizei wegen Raubmordes und verdächtigte die von Max E. geschiedene Mathilde J. Diese hatte nämlich in angetrunkenem Zustand einem befreundeten Polizisten erzählt, dass Max E. ermordet worden wäre und konnte auch den Ort der Leiche nennen. Sie selbst habe dies aus Zufall erfahren. Sie besuchte mit ihrem neuen Ehemann regelmäßig den Wartesaal des Hauptbahnhofs, in dem sie andere Personen trafen. Am 13. Dezember 1943 fragte eine der Personen nach Max E., woraufhin ein in der Nähe sitzender Jugendlicher im Kölner Dialekt einwarf: „Däm dunn de Zäng nit mieh wieh!“⁴⁰⁸ Er äußerte den Verdacht, dass Max E. kurz zuvor ermordet wurde.

Es stellte sich bald heraus, dass sich der von der Polizei gesuchte Max E. mit einer Gruppe von Minderjährigen umgab, mit denen er Plünderungen durchführte. Durch den Verkauf der Waren hatte der Ermordete viel Geld verdient. Die Kriminalpolizei vermutete, einer der Minderjährigen wäre der Mörder gewesen, da sie über die große Bargeldsumme Bescheid wussten. Nach einigen Verhören mit Mathilde J., ihrem Ehemann und einem Jugendlichen, konnte Peter C. als potentieller Täter ermittelt werden. Die Kriminalpolizei machte ihn ausfindig und verhaftete den 17-jährigen am 01. März 1944.

In seinem Verhör gestand er die Tat sofort. Die beiden hätten zusammen im Keller des Restaurants übernachtet. Dort habe er Max E. im Schlaf erschossen und den Leichnam in den Schacht geworfen. Danach durchsuchte Peter C. die Kleidungsstücke des Opfers nach Wertsachen und nahm vier Bezugsscheine für Kleidungsstücke, ein Taschenmesser sowie ungefähr 3.000 Reichsmark an sich.

Peter C. lebte wie Josef Z. eine Zeit lang in der Fürsorgeanstalt in Euskirchen. Von dort brach er mehrfach aus, schlief in unbewohnten Häusern in Köln und lebte von Diebstählen, weswegen er zweimal zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Im Juli 1943 wurden seine bombengeschädigten Eltern nach Schlesien evakuiert und nahmen ihren Sohn mit. Auch von dort lief Peter C. weg und kehrte zurück nach Köln. Im

⁴⁰⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 284: Verfahren gegen Peter C., 1944.

⁴⁰⁸ Ebd., Bl. 142. Übersetzt: Dem tuen die Zähne nicht mehr weh!

Wartesaal des Kölner Hauptbahnhofs lernte er Max E. kennen, der ihn in den Keller des *Richmodisbräu* mitnahm.

Gemeinsam stahlen sie mehrfach Stoffe, Lebensmittel und weitere Gegenstände. Peter C. erklärte, dass er seinen Anteil an Mathilde J. verkaufte, die über die Herkunft der Ware Bescheid wusste. Den Rest verkaufte Max E. für ihn und gab ihm das Geld. Auf Anraten von Max E., kaufte der Jugendliche sich einen Revolver. Er habe zunächst nicht die Absicht gehabt, seinen Partner damit zu erschießen.

Am 03. Dezember 1943 verlangte Peter C. von seinem Partner noch ausstehendes Geld, da Max E. für ihn fünfzig Hemden verkauft hatte. Max E. behauptete, zu diesem Zeitpunkt kein Geld gehabt zu haben. Peter C. wusste allerdings, dass er in seiner Brieftasche mehrere Tausend Reichsmark hatte. Daher entschloss er sich nachts seinen Partner im Schlaf zu erschießen.

Wie andere von der Ermordung erfuhren, erklärte Peter C. so: „Es ist möglich, daß ich unmittelbar nach der Ermordung [...] zu irgendjemandem – der nach E[...] fragte – gesagt habe, der läge im Richmodiskeller, dem täten die Zähne nicht mehr weh. Genau kann ich dies aber nicht sagen, ich war nach der Tat auch etwas aufgeregt, ich kann wohl sagen, sehr aufgeregt.“⁴⁰⁹

Zwei Tage nach der Tat fuhr Peter C. mit der Bahn Richtung Breslau. An der Station Brandenburg wurde er von einer Zugstreife kontrolliert und verhaftet, da er eine Pistole und eine große Menge Bargeld bei sich trug. Er erklärte dem Polizisten, dass er die Pistole gefunden und das Geld seinen Eltern gestohlen habe. Zum Abschluss der Vernehmung erklärte er: „Ich bereue meine Tat und bitte um eine milde Bestrafung.“⁴¹⁰

Am 23. März klagte die Kölner Staatsanwaltschaft Peter C. vor dem Sondergericht an. Unter anderem habe er Verbrechen gegen §1 der Gewaltverbrecherverordnung („Gewalttat mit der Waffe“⁴¹¹), §1 der Volksschädlingsverordnung und §1 der Jugendstrafrechtsverordnung begangen. Die ersten beiden Paragraphen beschrieben Taten, die mit dem Tode bestraft werden mussten. Die Jugendstrafrechtsverordnung regelte, dass die Todesstrafe auch bei Jugendlichen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren angewendet werden konnte.⁴¹²

⁴⁰⁹ Ebd., Bl. 123.

⁴¹⁰ Ebd., Bl. 124.

⁴¹¹ Reichsministerium des Innern (Hg.): Reichsgesetzblatt. Teil 1, Berlin 1939, S. 2378.

⁴¹² Reichsministerium des Innern (Hg.): Reichsgesetzblatt. Teil 1, Berlin 1943, S. 635-650.

Laut der Staatsanwaltschaft war Peter C. „ein vollkommen gemüthloser und willensschwacher Psychopath, [...] ein Nachkömmling bei 10 Geschwistern einer asozialen Familie.“⁴¹³ Sein Vater war viermal wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft. Zudem war er laut der Anklageschrift „ein moralisch völlig haltloser und ethisch minderwertiger Mensch, der vor nichts zurückschreckt[e] und keine Rücksicht auf das Wohl anderer Volksgenossen“⁴¹⁴ kannte.

Am 13. April 1944 begann um 9 Uhr die Verhandlung vor dem Kölner Sondergericht. Um 12:40 Uhr verkündete der vorsitzende Richter Sudholz das zu erwartende Urteil: „Er ist des Raubmordes und Plünderns schuldig und verfällt als Gewaltverbrecher und jugendlicher Schwerverbrecher der Todesstrafe.“⁴¹⁵

In der Urteilsbegründung beschrieben die Richter sehr detailliert auf mehr als fünf Seiten den Lebenslauf des Angeklagten und sezierten dabei jeden einzelnen Diebstahl, den er begangen hatte, bevor er Max E. kennenlernte. Er habe den Mord aus Habgier begangen und dabei keine Reue gezeigt. Zudem führte er gemeinsam mit Max E. mehrere Plünderungen aus, welche die beiden zuvor geplant hatten. Wegen des Vorsatzes musste dafür §1 der Volksschädlingsverordnung angewendet werden. Auch ohne den Mord an Max E., wäre er zum Tode verurteilt worden.

Nicht nur die letzte Straftat von Peter C., sondern auch die, welche er vor dem Kennenlernen mit Max E. beging, hätten gezeigt, „dass der Angeklagte [...] eine kriminell fertige Persönlichkeit und ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher“⁴¹⁶ gewesen sei.

Sechs Tage nach dem Urteil verfasste Peter C. ein Gnadengesuch. Er erklärte, dass er ohne Max E. gar nicht angefangen hätte zu plündern. Und hätte dieser ihm nicht empfohlen, eine Pistole zu kaufen, wäre der Mord nicht geschehen: „Ich weiß bis jetzt noch nicht wie ich dazu gekommen bin.“⁴¹⁷ Er gelobte Besserung, wenn er von der Todesstrafe verschont bliebe und betonte dabei sein Alter: „Ich bin noch 17 5/6 Jahre alt und habe so vom Leben noch nichts gehabt.“⁴¹⁸

⁴¹³ Ebd., Bl. 142.

⁴¹⁴ Ebd., Bl. 147-148.

⁴¹⁵ Ebd., Bl. 158.

⁴¹⁶ Ebd., Bl. 165.

⁴¹⁷ Ebd., Vollstreckungsheft 1, Bl. 20.

⁴¹⁸ Ebd.

Wenige Tage später wurde er nach einem Fliegerangriff in die Strafanstalt Siegburg verlegt. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt und der Termin für die Hinrichtung auf den 15. Juni 1944 festgelegt.

Vor seiner Hinrichtung verfasste er einen Brief an seine Eltern:

„Ich bitte Euch hiermit nochmals um Verzeihung, was ich Euch im Leben angetan habe. Betet für mich. [...] Ein Trost ist es, dass ich noch zu den heiligen Sakramenten gehen kann. [...] Ich danke Euch für alle Wohltaten, die Ihr mir erwiesen habt und auch dafür, dass Ihr mir nichts nachtragt [...] Macht Euch keine Sorgen um mich und nehmt diese Nachricht mit Fassung [...] Euer glücklicher Sohn Peter.“⁴¹⁹

Einen Brief mit ähnlichem Inhalt schrieb er zudem an seine Geschwister. Ihm war es wichtig, dass seine Familie ihm verzieh und sich nicht zu viele Sorgen machte. Auch vor seiner Hinrichtung die Beichte abzulegen, habe ihm die Situation erleichtert. Dies belegt auch der Bericht des Strafvollzugsbeamten, der Peter C. am Ende begleitete: „C[...] war bei der Verkündung ruhig und gefasst und wünschte geistlichen Beistand. C. schrieb noch Briefe, das Essen und Cigaretten [sic!] schmeckten ihm noch.“⁴²⁰

Genau wie Josef Z. wurde Peter C. zwei Wochen später hingerichtet. Letzterer beging einen Mord, hätte aber auch alleine für die Plünderungen die Todesstrafe erhalten. Anders als bei Josef Z. erschien dem Justizministerium Peter C.s Fall für Propagandazwecke geeignet. Zumindest erteilte es keine Geheimhaltungspflicht. Nach der Verurteilung erschienen in mehreren Zeitungen gleichlautende Artikel, die stark an die Urteilsbegründung angelehnt waren. Vermutlich erhoffte man sich bei Peter C. mehr Verständnis in Bevölkerung für das Strafmaß, da es sich nicht nur um einen Plünderer, sondern auch um einen Mörder handelte. Natürlich verschwieg die Presse, dass der verstorbene Max E., wäre er nicht von Peter C. erschossen worden, von der NS-Justiz ermordet worden wäre.

8.3 Weitere Fälle

Nicht alle Fälle minderjähriger vermeintlicher Plünderer verliefen wie die von Josef Z. und Peter C. Am 03. Oktober 1942 standen die befreundeten Willi A. und Peter B. sowie die ehemalige Verlobte des letztgenannten vor dem Kölner Sondergericht.⁴²¹ Bei dieser Gerichtsverhandlung wurden gleichzeitig zwei Straffälle verhandelt, da Peter B. in beide verwickelt war. Gemeinsam mit seiner ehemaligen Verlobten wurde er wegen Diebstahls unter Ausnutzung der Verdunklung und Hehlerei angeklagt. Mit Willi A. soll

⁴¹⁹ Ebd., Vollstreckungsheft 1, Bl. 21.

⁴²⁰ Ebd.

⁴²¹ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 238: Verfahren gegen Erika K., Peter B. und Willi A., 1942.

er in der Nacht des *1000-Bomber-Angriffs* 1942 Kleidung aus dem *Wäschehaus Wagner* geplündert und diese dann weiterverkauft haben. Dabei handelte es sich um fünfzig Paar Strümpfe, zehn Unterkleider und acht bis zehn Handschuhe.

Der Angeklagte Willi A. arbeitete als Heizer in der geschädigten Firma. Zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung war er siebzehn Jahre alt und damit minderjährig. Peter B. war fünf Jahre älter. Sowohl Willi A. als auch Peter B. leugneten zunächst die Plünderung, gestanden diese aber nach mehreren Verhören.

Die Staatsanwaltschaft klagte die beiden wegen Verbrechens gegen §1 der Volksschädlingsverordnung an, bei welchem nur die Todesstrafe verhängt werden konnte. Beide hätten die Zustände nach dem Angriff „in besonders gemeiner und niederträchtiger Weise ausgenutzt.“⁴²² Sie hätten gleichberechtigt gehandelt und auch den Erlös der verkauften Ware geteilt.

Das Sondergericht 1 unter dem Vorsitzenden Richter Eich verhängte gegen den Erwachsenen Peter B. die Todesstrafe. Willi A. erhielt eine Gefängnisstrafe von sechs Jahren. Für den 17-jährigen Angeklagten hoben die Richter hervor, dass sein Vater vor kurzem verstorben sei. Willi A. war der Haupternährer seiner Familie. Er musste seine Lehre abbrechen, da er dort zu wenig verdiente und arbeitete als angelernter Schweißer. Bei einer anderen Firma arbeitete er nebenbei morgens und abends als Heizer und gehörte zur ständigen Luftschutzwache dieses Arbeitgebers. Zudem meldete er sich freiwillig zur Kriegsmarine, ohne bis zu diesem Zeitpunkt eingezogen worden zu sein.

Peter B. und Willi A. hätten laut den Richtern in einem freiwillig geräumten Gebäude geplündert und daher nach §1 der Volksschädlingsverordnung zum Tode verurteilt werden müssen. Es habe sich bei der Tat weder um einen Gelegenheitsdiebstahl noch um eine Straftat aus der Not heraus gehandelt, da beide genug Geld verdienten. Alle Angeklagten seien laut Gutachter voll zurechnungsfähig gewesen. Selbst Willi A., „obwohl er aus der Pubertät noch nicht ganz herausgewachsen“⁴²³ war. Allerdings konnte er nach Meinung der Richter „nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung einer über 18 Jahren alten Person nicht gleichgeachtet werden.“⁴²⁴ Zudem war er nicht vorbestraft und laut Gutachter charakterlich gut entwickelt. In diesem Fall konnte der Angeklagte der Todesstrafe aufgrund seines Alters entgehen.

⁴²² Ebd., Strafsache, Bl. 36.

⁴²³ Ebd., Bl. 49.

⁴²⁴ Ebd.

Nach dem Urteil berichteten mehrere Zeitungen über den Fall. Anders als bei dem 22-jährigen Peter B. wurde Willi A.s Name nicht vollständig genannt. Er wurde damit nicht öffentlich diffamiert. Er verbüßte seine Strafe im Jugendgefängnis in Wittlich.

Am 15. November 1944 wurden der fast 16-jährige Johann O. und der 18-jährige Hans K. verhaftet.⁴²⁵ Sie sollen aus dem zerstörten Theater an der Buchheimerstraße fünfzehn Schallplatten und aus weiteren beschädigten Häusern in der Umgebung Schmuck, Tabakwaren und weitere Gegenstände entwendet haben.

Beide gestanden die Tat im Verhör. Hans K. bat darum, milde bestraft zu werden, da er krank wäre und nicht über seine Tat nachgedacht hätte. Johann O. versuchte einer Bestrafung zu entgehen, indem er zunächst um Freilassung aus der Untersuchungshaft bat. Er wollte an den Reichsarbeitsdienst oder die Wehrmacht überstellt werden. Nachdem dies abgelehnt wurde, plante er mit zwei weiteren Gefangenen einen Ausbruch. Dies wurde von den Gefängniswärtern bemerkt und Johann O. mit sieben Tagen Arrest bestraft.

Anders als Josef Z. wurden die beiden Minderjährigen nicht vom Kölner Sondergericht verurteilt. Stattdessen erhob der Staatsanwalt Anklage vor der Jugendkammer beim Landgericht Köln. Die Gründe für diese Entscheidung sind in der Akte nicht vermerkt. Über das Verfahren vor dem Jugendgericht liegen leider keine Akten vor. Allerdings dürfte das Urteil dort milder ausgefallen sein als vor dem Sondergericht.

Handelte es sich bei den Beschuldigten nicht um Jugendliche, sondern Kinder, wurde keine Anklage erhoben. Die Brüder Hubert, acht Jahre alt, und Ferdinand W., 4 Jahre alt, sollen in einer Wohnung geplündert haben.⁴²⁶ Die Wohnung befand sich im Haus einer Konditorei, welches bei einem Bombenangriff beschädigt wurde. Die Ehefrau des Besitzers bat die Behörden um eine Absperrung und beschwerte sich im Verhör, dass diese nur unzureichend eingerichtet wurde. Nachbarn informierten sie darüber, dass Kinder in ihrer Wohnung gewesen seien. Daher bat sie die Polizei, dies zu kontrollieren.

Hubert W. sagte im Verhör, er habe aus Angst vor seiner Mutter alle gestohlenen Gegenstände wieder zurückgebracht. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein, denn sie hatte „keine Handhabe zu einem strafrechtlichen Einschreiten, da die Jungen noch strafunmündig“⁴²⁷ waren. Erst mit vierzehn Jahren konnten Minderjährige bestraft

⁴²⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 5067: Verfahren gegen Johann O. und Hans K., 1944.

⁴²⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6873: Verfahren gegen Hubert W. und Ferdinand W., 1942.

⁴²⁷ Ebd., Bl. 9.

werden. 1943 wurde die Strafmündigkeit auf zwölf Jahre herabgesetzt. Allerdings ermittelte die Kriminalpolizei, dass die Familie W. beim Jugendamt als asozial vermerkt war. Daher wurde die Behörde über den Fall unterrichtet. Das Jugendamt sah aber ebenfalls keinen Anlass, Maßnahmen zu ergreifen, da Hubert W. bereits von seinem Vater bestraft wurde.

In einem anderen Verfahren wurden zehn Kinder wegen Plünderns angezeigt.⁴²⁸ Sie sollen aus ihrer fliegergeschädigten Schule mehrere Sportutensilien entwendet haben. Das jüngste beschuldigte Kind war sieben Jahre alt, das älteste zwölf. Die Anzeige wurde durch die Schule selbst erstattet. Die Weibliche Kriminalpolizei untersuchte die vermeintliche Tat. Alle Kinder gestanden die Tat. Auch in diesem Fall stellte der Staatsanwalt das Verfahren wegen des Alters der Kinder ein und informierte das Jugendamt sowie die NSV-Jugendhilfe.

Selbst im NS-Staat waren Kinder vor der Strafverfolgung geschützt. Dies hielt aber einige Menschen nicht davon ab, eine schwerwiegende Anzeige wegen Plünderns gegen sie zu erstatten. Besonders die Anzeige durch die Schule der Kinder zeigt, wie Erziehung während des Nationalsozialismus verstanden wurde.

Während Kinder unter vierzehn beziehungsweise zwölf Jahren vor einer Strafverfolgung geschützt waren, konnte die Staatsanwaltschaft gegen ältere Jugendliche Anklage vor dem Sondergericht erheben. Es bestand die Möglichkeit, diese nach Erwachsenenstrafrecht zu verurteilen. Dies lag im Ermessen der Richter. Waren die Angeklagten jünger als achtzehn Jahre alt, gaben die Richter am Kölner Sondergericht die Fälle in der Regel an ein Jugendgericht ab. Eine Ausnahme bildete der Fall von Willi A. Wurden Minderjährige nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt, hing das Strafmaß besonders von der Vorgeschichte der Angeklagten ab. Stammten sie aus einer vorbelasteten Familie, konnte ihre Herkunft als strafscharfend beurteilt werden. Wurden die Angeklagten in Fürsorgeanstalten erzogen, konnte dies besonders schlimme Folgen für ihre Verurteilung haben. Als Beispiel sei hier Josef Z. genannt. Peter C. wurde nicht nur wegen Plünderns, sondern auch wegen Mordes verurteilt, sodass eine Todesstrafe aus Sicht der NS-Justiz unumgänglich war. Jedoch wurde er auch wegen Verbrechens nach §1 der Volksschädlingsverordnung verurteilt, welcher nur den Tod als Strafe kannte. Auch er lebte zeitweise in einer Fürsorgeanstalt.

⁴²⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7650: Verfahren gegen Franz P., Heinz H. u.a., 1944.

9 „Für Führer und meine neue Heimat“ – Ausländische Beschuldigte

Während des Krieges hielten sich viele Ausländer im Deutschen Reich auf; größtenteils handelte es sich um Kriegsgefangene oder KZ-Häftlinge. Andere lebten in Lagern in und um deutsche Städte und arbeiteten als Zivil- oder Zwangsarbeiter in deutschen Betrieben. Besonders ab den 1940er-Jahren stieg ihre Zahl rasant an. Oft lebten sie unter schlechten Bedingungen und kamen wegen der teilweise prekären Lebenssituation zwangsweise mit dem Gesetz in Konflikt.⁴²⁹

Um ihre Chancen nach einer Anzeige als Plünderer zu bewerten, betrachte ich zunächst die unterschiedlichen Lebensumstände der Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Bereits kurz nach dem Überfall auf Polen holte das NS-Regime zahlreiche ausländische Arbeiter nach Deutschland, um den durch den Krieg selbst verschuldeten Arbeitskräftemangel aufzufangen. Dabei wurde nicht immer ein konkreter ökonomischer Plan verfolgt. Durch die Zwangsarbeit sollte auch die hierarchische Gliederung der Völker verdeutlicht werden, laut der die Deutschen an der Spitze gestanden hätten. Die ausländischen Arbeiter wurden von ihren deutschen Kollegen separiert, um die *rassische Reinheit* des deutschen Volkes zu gewährleisten, verdienten weniger Geld, bekamen schlechteres Essen und hatten weniger Rechte. Laut Jens Binner sei die Zwangsarbeit daher ein Massenverbrechen gewesen. Mehr noch ein Verbrechen, das nicht nur vom Regime, sondern der ganzen Gesellschaft begangen wurde. Die Wirtschaft nahm die billigen und rechtlosen Arbeiter gerne an und weite Teile der Bevölkerung begrüßten ihren eigenen hierarchischen Aufstieg durch die neuen *Untertanen*.⁴³⁰

Ab 1942 verstärkte sich der Arbeitskräftemangel aufgrund des Krieges, weshalb sich die Zahl der Zwangsarbeiter im Deutschen Reich erheblich erhöhte. Zwangsarbeit wurde nun zu einer Alltagserfahrung aller Deutschen. Obwohl die verzweifelte Lage vor allem der Ostarbeiter für alle zu erkennen war, waren nur wenige Deutsche bereit, ihnen zu helfen.⁴³¹

Je nach Herkunft unterschieden sich die Lebens- und Arbeitsumstände der ausländischen Arbeiter erheblich. Arbeiter aus Westeuropa wurden in der Regel durch finanzielle Anreize in das Deutsche Reich gelockt, während Menschen aus Osteuropa

⁴²⁹ Schoenmakers, S. 108.

⁴³⁰ Jens Binner: Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Weltgeschichte 13 (2012), Heft 1, S. 31-40, S. 31-35.

⁴³¹ Ebd., S. 36.

gewaltsam verschleppt wurden. Unter ihnen gab es ebenfalls eine Hierarchie. Während beispielsweise Menschen aus Polen bereits sehr schlecht behandelt wurden, standen sowjetische Ostarbeiter noch mal eine Stufe unter ihnen. Hier wird die rassistische Einstufung der Völker durch die NS-Ideologie deutlich.⁴³²

Ab 1943 radikalisierte sich das Zwangsarbeitersystem weiter. Nun wurden auch ältere Menschen und Kinder aus Osteuropa nach Deutschland verschleppt. Als Folge der immer schlechter werdenden Bedingungen versuchten besonders ab Ende 1943 viele Zwangsarbeiter zu fliehen. Während Westeuropäer gute Chancen hatten, ihre Heimat zu erreichen, standen diese für Osteuropäer sehr schlecht. Trotzdem versuchten sie dem Zwangsarbeitersystem zu entkommen.

Die Überlebenschancen variierten je nach Herkunft der Zwangsarbeiter. Je niedriger sie in der rassistischen Hierarchie standen, desto geringer waren die Chancen. Aber auch Westeuropäer befanden sich in Gefahr, sobald sie gegen Regeln oder Gesetze verstießen und an die Gestapo oder Kriminalpolizei übergeben wurden. Binner rechnet vor, dass sich während des Krieges etwa 14,7 Millionen Zwangsarbeiter im Deutschen Reich befanden. Dabei bezieht er auch KZ-Häftlinge und Kriegsgefangene mit ein. Die größte Gruppe aber bildeten die ungefähr 8,4 Millionen Zivilarbeiter.⁴³³ Laut Gabriele Lofti waren im Sommer 1944 ein Viertel aller Arbeitskräfte im Reich Ausländer.⁴³⁴ Von allen drei Gruppen zusammengenommen starben etwa 2,5 Millionen während ihrer Arbeit im Deutschen Reich.⁴³⁵

Angesichts der Zahlen, die Marc Buggeln zusammengestellt hat, gehörten die meisten der Verstorbenen zu den Gruppen der KZ-Häftlinge und der Kriegsgefangenen, vor allem aus der Sowjetunion. Er ordnet die Zwangsarbeiter in vier Kategorien ein: *Privilegierte, Zwangsarbeiter, Sklavenarbeiter* und *Less-than-slaves*. Die *Privilegierten* hatten sowohl die Möglichkeit, ihre Arbeitsstelle im Deutschen Reich aus eigenem Antrieb zu verlassen, als auch auf dem Rechtsweg Beschwerden einzureichen oder zumindest mündliche Unmutsbekundungen zu äußern. Zu dieser Gruppe gehörten laut Buggeln Zivilarbeiter aus Kroatien, der Slowakei und bis September 1943 aus Italien.

Personen aus der Gruppe der *Zwangsarbeiter* konnten ihr Arbeitsverhältnis nicht auf eigenen Wunsch beenden. Sie besaßen aber immerhin die Möglichkeit, Rechte

⁴³² Ebd., S. 35.

⁴³³ Ebd., S. 38-39.

⁴³⁴ Gabriele Lofti: „Fremdvölkische im Reichseinsatz“. Eine Einführung zum Thema NS-Zwangsarbeit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 45 (2000), Heft 7, S. 818-823, S. 818.

⁴³⁵ Binner, S. 39.

einzufordern oder auf Veränderungen zu drängen. Zu dieser Gruppe zählten Franzosen, Belgier, Niederländer, Serben und Balten sowie diverse Kriegsgefangene. Für beide Gruppen galt, dass die genannten Rechte während des Krieges eingeeengt wurden.

Die *Sklavenarbeiter* besaßen keine der genannten Möglichkeiten. Sie wurden in der Regel aus ihren Heimatländern verschleppt und besaßen keinerlei Rechte. Zu ihnen zählten Zivilarbeiter aus Polen und der Sowjetunion sowie ab September 1943 aus Italien, die nach der Kapitulation ihres Heimatlandes ihre Rechte verloren. Für die Osteuropäer galten dabei neben den extrem schlechten Lebensbedingungen besondere Einschränkungen. Ihnen wurde verboten, Fahrräder zu besitzen und mit der Straßenbahn oder dem Bus zu fahren. Züge durften sie nur nach einer Genehmigung durch die Polizei betreten.⁴³⁶

Less-than-slaves waren Personen, die wie die *Sklavenarbeiter* keine Rechte besaßen, aber noch schlechter behandelt wurden. Zu ihnen gehörten Kriegsgefangene aus Polen und der Sowjetunion sowie KZ-Häftlinge. Die Überlebenschancen dieser Gruppe lagen bei lediglich 41%. Da zu ihr keine Zivilarbeiter gehörten und damit auch kein Kontakt zum Sondergericht bestand, ist sie für diese Untersuchung nicht relevant.

In den anderen drei Gruppierungen lagen die Überlebenschancen bei 89% (*Sklavenarbeiter*), 98% (*Zwangsarbeiter*) und 99% (*Privilegierte*).⁴³⁷ Die meisten der von Binner genannten 2,5 Millionen Todesopfer dürften daher der *less-than-slaves*-Gruppe zugeordnet werden. Bei den anderen drei Gruppen gab es vonseiten der Nationalsozialisten keinen Vernichtungswillen. Die Hierarchisierung der Völker hatte aber zur Folge, dass Arbeiter mancher Nationalitäten schlechter gestellt waren als andere und daher gerade in der Zeit des Mangels am Ende des Krieges kaum Versorgungsgüter erhielten.

Nicht alle ausländischen Arbeiter galten als Zivil- bzw. Zwangsarbeiter. Manche lebten schon länger im Deutschen Reich und hatten dort auch eine Familie gegründet. Christine Schoenmakers vergleicht in ihrer Untersuchung, wie *Reichsdeutsche* und *Fremdvölkische* vor Gericht unterschiedlich behandelt wurden. Dazu betrachtet sie mehrere Fälle, die vor dem Sondergericht oder dem Landgericht in Bremen verhandelt

⁴³⁶ Lofti, S. 821.

⁴³⁷ Marc Buggeln: Unfreie Arbeit im Nationalsozialismus. Begrifflichkeiten und Vergleichsaspekte zu den Arbeitsbedingungen im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten, in: Buggeln, Marc / Wildt, Michael (Hg.): Arbeit im Nationalsozialismus, Warschau/Berlin 2014, S. 231-252, S. 238-242.

wurden. Entsprechend der NS-Ideologie seien Ausländer dabei härter bestraft worden als deutsche Staatsbürger.⁴³⁸

Doch trifft diese These auch auf vermeintliche Plünderer vor dem Kölner Sondergericht zu? Während des Krieges wurden insgesamt sechszwanzig Ausländer wegen Plünderens angezeigt. In den ersten beiden Kriegsjahren waren unter den Beschuldigten keine Ausländer zu finden. 1941 und 1942 wurde jeweils eine nicht-deutsche Person angezeigt. Im Jahr 1943 waren es vierzehn Personen, 1944 sechs, wovon einer zweimal beschuldigt wurde und 1945 fünf.

69 % aller deutschen Beschuldigten wurden nicht vor dem Sondergericht angeklagt. In den meisten Fällen wurde das Verfahren wegen Beweismangels eingestellt. Teilweise waren Beschuldigte nicht auffindbar, die Fälle wurden an Jugendgerichte abgegeben oder das Kriegsende verhinderte eine Weiterverfolgung. Von den ausländischen Beschuldigten wurden mit 58% deutlich weniger Verfahren nicht vor dem Sondergericht verhandelt.

Tabelle 5: Deutsche und ausländische Angeklagte vor dem Kölner Sondergericht

	Gefängnisstrafe	Zuchthausstrafe	Todesstrafe	Freispruch
Deutsche	12,3 %	53,4 %	23,3 %	11 %
Ausländer	-	50 %	42,9 %	7,1 %

Die Tabelle spricht scheinbar eine eindeutige Sprache. 23,3 Prozent der vor dem Kölner Sondergericht wegen Plünderens angeklagten Deutschen wurden zum Tode verurteilt. Bei den ausländischen Angeklagten betrug der Anteil 42,9 Prozent. Während der Anteil der Zuchthausstrafen ungefähr gleich war, wurden gegen ausländische Angeklagte keine Gefängnisstrafen verhängt. Natürlich reichen die Zahlen als Beleg für eine ungleiche Behandlung nicht aus. Der Anteil der ausländischen Beschuldigten lag bei etwa 13 Prozent aller vermeintlichen Plünderer. Zudem sagen die Verfahrensausgänge nichts über die Schwere und die Umstände der vermeintlichen Taten aus. Daher werde ich einige Fälle im Detail betrachten.

⁴³⁸Schoenmakers, S. 105.

Tabelle 6: Herkunftsländer der wegen Plünderns Beschuldigten

Osteuropa		West- und Südeuropa	
Polen	3	Belgien	1
Russland	3	Frankreich	3
Serbien	1	Italien	6
Tschechoslowakei	1	Niederlande	12
Ukraine	3		

Bei den ausländischen Beschuldigten handelte es sich – wie auch bei den Deutschen – nicht um eine homogene Gruppe. Die Beschuldigten kamen aus verschiedenen Ländern und befanden sich aus unterschiedlichen Gründen in Köln und dem Umland. Da Zivil- oder Zwangsarbeiter aus Ost- und Westeuropa unterschiedlich behandelt wurden, werde ich auch die unterschiedlichen Handlungsspielräume innerhalb der Ausländer herausarbeiten.

9.1 Italienische Beschuldigte

1943 wurde der 42-jährige italienische Zivilarbeiter Alessandro C. wegen Plünderns angezeigt.⁴³⁹ Er lebte zu der Zeit in einem *Ausländerlager* im Köln-Rath. Die Akte ist vermutlich nicht vollständig. Sie umfasst lediglich siebzehn Blätter, gibt uns aber dennoch ausreichende Einblicke in das Verfahren.

Alessandro C. arbeitete in seinem Heimatort Senegallia an der Adriaküste zwanzig Jahre lang als Fischer. Da ihm der Verdienst nicht mehr ausreichte, zog es ihn 1940 als Arbeiter nach Albanien. Seit 1941 arbeitete er im Deutschen Reich; zunächst in Linz an der Donau, dann in Berlin. 1942 kam er nach Köln und erhielt eine Anstellung bei der Baufirma Stommel, die ihn bei Aufräumarbeiten einsetzte. Alessandro C. war verheiratet und hatte drei Kinder. Der Aufenthaltsort seiner Familie geht aus den Akten nicht hervor.

Am 29. Juni 1943 ereignete sich mit dem *Peter-und-Paul-Angriff* einer der schwersten Luftangriffe auf Köln, bei dem weite Teile der Stadt zerstört wurden. Gemeinsam mit anderen Arbeitern der Baufirma wurde Alessandro C. vom 04. bis zum 07. August bei Aufräum- und Bergungsarbeiten am *Kaffee Jansen* eingesetzt. Das Haus in der Innenstadt wurde bei dem Luftangriff so schwer beschädigt, dass es vollständig geräumt werden musste. Während der Aufräumarbeiten soll der Beschuldigte diverse Gegenstände aus den Trümmern entwendet haben. Darunter befanden sich einige Teile Porzellan: 9 Dessertteller, 10 Untertassen, 15 Tassen, 9 Mokkatassen, 2 Kaffeekannen, 2

⁴³⁹ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 265: Verfahren gegen Alexandro C., 1943.

Milchkännchen und eine Suppenschüssel. Dieses wollte er zu seinem nächsten Heimaturlaub mitnehmen. Zudem nahm er sich ein Frauennachthemd, sieben kleine Wolltücher und anderthalb Kilogramm Marzipan. Das Marzipan verkaufte er in Scheiben geschnitten für jeweils 2,- Reichsmark im Ausländerlager.

Am 03. September 1943 reichte die Staatsanwaltschaft Klage vor dem Kölner Sondergericht ein. Die Gerichtsverhandlung wurde bereits vier Tage später, am 07. September, durchgeführt. Dort wurde er wegen eines Verbrechens nach §1 der Volksschädlingsverordnung zum Tode verurteilt. Ein Protokoll der Gerichtsverhandlung fehlt in den Akten.

Die Urteilsbegründung beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung seines Lebens bis zur Ankunft in Köln. Darauf beschrieben die Richter sein Verhalten im Ausländerlager. Dem Lagerführer sei aufgefallen, dass Alessandro C. nach der Arbeit häufig alleine mit Paketen in der Hand ins Lager kam. Als er im Juli 1943 auf Heimaturlaub gefahren war, habe er zwei große Koffer sowie einen vollen Sack mitgenommen. Einmal habe er einem Bäcker in der Nähe Schmuck zum Verkauf angeboten und auch mit anderen Lagerinsassen trieb er Handel. Diese hätten sich aus Angst um ihren Ruf über ihn beschwert.

Im Anschluss wurde die Tat zusammengefasst. Alessandro C. sei geständig. Er leugnete lediglich, für das Marzipan Geld angenommen zu haben. Er habe laut dem Gericht ein Verbrechen nach §1 der Volksschädlingsverordnung begangen, denn „er hat in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen geplündert. Das Haus Köln, Obenmarspforten 10, war infolge der durch eine Sprengbombe angerichteten Zerstörung von den Bewohnern geräumt worden. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob die Räumung etwa auf behördliche Anordnung durchgeführt worden ist.“⁴⁴⁰

Dies könnte ein Hinweis auf einen Einwand des Strafverteidigers von Alessandro C. sein. Möglicherweise beantragte dieser eine Verurteilung nach §4 der Volksschädlingsverordnung, der auch eine Zuchthausstrafe zuließ. Anders als die Richter behaupten, war es von Bedeutung, ob die Räumung auf eine behördliche Anordnung zurückging. Laut Volksschädlingsverordnung fallen unter den §1 Plünderungen in *freiwillig* geräumten Gebäuden. Diskussionen über diesen Paragraphen habe ich bei anderen Fällen präsentiert. Dies verdeutlicht, wie die

⁴⁴⁰ Ebd., Bl. 12.

nationalsozialistischen Juristen ihre eigenen, sehr strengen Gesetze zurechtbogen, um zum gewünschten Urteil zu gelangen.

In seinem Bericht an das Reichsjustizministerium empfahl der Staatsanwalt, auf einen Gnadenerweis zu verzichten. Ein Gnadengesuch sei bis dahin allerdings nicht eingegangen. Nach der Gerichtsverhandlung hatte der Verurteilte laut dem Staatsanwalt einen Fluchtversuch unternommen und sei aus dem Fenster der zweiten Etage gesprungen. Bei der Landung brach er sich beide Knöchel. In einem späteren Bericht ist von einem versuchten Suizid die Rede. Beides zeigt die Verzweiflung von Alessandro C., der seine ausweglose Lage erkannt hatte.

Am 17. September 1943 bestätigte das Reichsjustizministerium das Urteil und verzichtete auf eine Begnadigung. Eine Woche später wurde Alessandro C. hingerichtet. Einen Tag nach seiner Verurteilung am 08. September 1943 kapitulierte Italien vor den Alliierten. Wie bereits beschrieben, verschlechterte sich daraufhin die Behandlung italienischer Zivilarbeiter drastisch. Zudem wurden italienische Soldaten als Arbeitskräfte in das Deutsche Reich verschleppt.⁴⁴¹

Zwei von ihnen waren der 23-jährige Francesco D. und der 26-jährige Alessandro N.⁴⁴² Am 28. Oktober 1944 sollte der Betriebsassistent der Firma *Wilhelm Eisfeller – Graphische Kunstanstalt* die beiden Italiener zur Gestapo bringen und übergab dieser einen Brief. Laut diesem waren die beiden Offiziere in der italienischen Armee, bis sie wenige Tage zuvor als Zivilarbeiter dem Betrieb zugeteilt wurden. Alessandro N. soll zwei Paar Schuhe aus der Villa des Inhabers gestohlen haben, als die beiden Italiener dort nach einem Fliegerangriff mit Lösch- und Bergungsarbeiten beschäftigt waren. Zudem wurde Alessandro N. verdächtigt, Nahrungsmittel und diverse Gegenstände im Betrieb entwendet zu haben.

Der Betrieb kritisierte die Arbeitseinstellung der zwei Italiener: „Beide sabotieren jegliche Arbeitsleistung, denn sie arbeiten nur, wenn sie unter Kontrolle gestellt werden, und dann buchstäblich nur 1/10 einer normalen Arbeitsleistung. U.a. bestätigen sie das selbst in Gegenwart des Meisters mit den Worten: ‚Nichts arbeiten, nur viel Liebe‘.“⁴⁴³

In Absprache mit dem Arbeitsamt wollte der Arbeitgeber die Zivilarbeiter der Gestapo übergeben, die „über die beiden Italiener verfügen“ solle, da er sie „nicht mehr

⁴⁴¹ Binner., S. 37-38.

⁴⁴² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12498: Verfahren gegen Francesco D. und Alessandro N., 1944.

⁴⁴³ Ebd., Bl. 2.

in den Betrieb nehme.“⁴⁴⁴ Die Konsequenzen, die den Italienern drohten, spielten für den Geschäftsinhaber keine Rolle.

Allerdings lieferte der Betriebsassistent lediglich Francesco D. bei der Gestapo ab. Als er die Dienststelle betrat, ließ er Alessandro N. von zwei Franzosen bewacht auf der Straße zurück. Dieser nutzte die Gelegenheit und flüchtete. Anders als der Brief suggerierte, sei Francesco D. nur zur Klärung des Falles mitgekommen und sollte weiter im Betrieb arbeiten. Mit dem Diebstahl der Schuhe habe er nichts zu tun gehabt.

Trotzdem übergab die Gestapo Francesco D. an die Kriminalpolizei, die ihn verhörte. Er bestritt „entschieden“, etwas mit dem Schuhdiebstahl zu tun zu haben und beschrieb kurz die Tat seines Kollegen. Alessandro N. sei vor der Gestapodienststelle vom Wagen gesprungen und fortgelaufen.⁴⁴⁵

Die Kriminalpolizei fasste den Fall wie folgt zusammen: „Anhaltspunkte dafür, dass D[...] geplündert hat, konnten nicht erbracht werden. Er selbst bestrietet [sic!] diesen. Der Betriebsassistent F[...] konnte ebenfalls nicht bezeugen, dass er geplündert hat. Aus diesem Grunde wurde von einer Festnahme Abstand genommen.“⁴⁴⁶

Diese Bemerkung der Kriminalpolizei wirkt deplatziert, da Francesco D. kein Verbrechen vorgeworfen wurde. Schon im Verhör bei der Gestapo hatte der Betriebsassistent erklärt, dass Francesco D. nicht verdächtigt wurde. Das Misstrauen der Polizei erklärt sich anhand einer Beobachtung von Schoenmakers. Teile des NS-Regimes und die Polizei hätten die Arbeitskräfte aus Feindländern – als solches galt Italien nach der Kapitulation – als Gefahr angesehen. Daher hätten sie diese nicht als die dringend benötigten Arbeitskräfte betrachtet, sondern als potentielle Feinde.⁴⁴⁷

Der flüchtige Alessandro N. wurde zur Fahndung ausgeschrieben. Am 17. November 1943 berichtete die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft am Kölner Sondergericht, dass die Ermittlungen erfolglos waren. Bereits am 23. November, nicht einmal einen Monat nach der Anzeige, wurde das Verfahren mit der Begründung „Täter nicht ermittelt; aussichtslos“⁴⁴⁸ eingestellt.

Der Fall von Eugenio B. stand unter ganz anderen Vorzeichen als der vorherige, da er nicht als Zivilarbeiter nach Deutschland kam.⁴⁴⁹ Der 1882 in Aviano geborene Italiener

⁴⁴⁴ Ebd.

⁴⁴⁵ Ebd., Bl. 4.

⁴⁴⁶ Ebd.

⁴⁴⁷ Schoenmakers, S. 94.

⁴⁴⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12498, Bl. 5.

⁴⁴⁹ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 295: Verfahren gegen Eugenio B., 1944.

absolvierte in der Schweiz eine Lehre zum Steinmetz. Im Alter von siebzehn Jahren zog er nach Deutschland und arbeitet zunächst in Bonn als Terrazzoarbeiter. Nach einer Zwischenstation in Siegen machte er sich 1909 in Köln als Terrazzofachmann selbstständig. In der Zwischenzeit heiratet er eine deutsche Frau, mit der er eine Tochter und einen Sohn bekam. Letzterer übernahm den Betrieb 1934. Eugenio B. arbeitete dort aber weiterhin als Angestellter.

Am 09. November 1944 wollte die Krankenschwester Erna B. gemeinsam mit einem Bekannten Eigentum ihrer Mutter holen. Durch einen Fliegerangriff war das Mehrfamilienhaus, in dem die Mutter lebte, beschädigt worden und nun unbewohnbar. Während der Bergung hörte Erna B. Geräusche aus der Wohnung ihrer Mutter. Die fand dort Eugenio B. vor, der einen Mantel und eine Jacke ihrer Mutter in der Hand hielt. Er ließ sie Kleidungsstücke fallen und erklärte, dass er sich wegen des Regens in der Wohnung untergestellt habe. Während der Bekannte den Italiener festhielt, informierte Erna B. die Polizei. Diese fanden in den Taschen von Eugenio B. einen Wäschebeutel sowie einen Brieföffner mit Vergrößerungsglas, welche Erna B. als Eigentum ihrer Mutter identifizierte.

Eugenio B. lebte mit seiner Frau, seinen Kindern und deren Familien in einer Wohnung, welche zerstört wurde und war daher selbst fliegergeschädigt. Seine Familie ließ sich aus der Stadt evakuieren. Eugenio B. blieb alleine in Köln und lebte zur Tatzeit in einem Bunker. Warum er ohne seine Familie in Köln blieb, geht aus den Akten nicht hervor. Entweder wurde er wegen seiner Nationalität nicht evakuiert oder er wollte von sich heraus in der Stadt bleiben, um den Betrieb zu überwachen.

Der Beschuldigte bekräftigte in seinem Verhör, dass er das Haus nur betreten hatte, um sich vor dem Regen zu schützen. Den Diebstahl der in seinen Taschen gefundenen Gegenstände musste er zugeben. Er erklärte, dass er aus dem Wäschebeutel Taschentücher schneiden wollte. Mantel und Jacke dagegen hätte er nicht mitnehmen wollen. Er habe sie auf dem Schrankboden liegend gefunden und wollte sie auf den Tisch legen, als die Zeugin die Wohnung betrat.

Die Kriminalpolizei ging davon aus, dass er auch die Kleidungsstücke mitnehmen wollte. In ihrem Ermittlungsbericht kamen die Beamten zu dem Ergebnis, dass die Tat „umso verwerflicher [sei], weil B. selbst am 31.10.1944 in seiner Wohnung total fliegergeschädigt wurde.“⁴⁵⁰ Seine Notsituation wurde gegen ihn verwendet.

⁴⁵⁰ Ebd., Bl. 5.

Am 24. November 1944 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Eugenio B. Die Anklageschrift war sehr kurz gefasst, was vermutlich den Kriegsumständen geschuldet war. Die Staatsanwaltschaft musste die Stadt Köln mittlerweile verlassen und saß nun in Königswinter. Eugenio B. habe in einem freiwillig geräumten Gebäude die genannten Gegenstände entwendet und sei geständig. Daher wurde er als Plünderer nach §1 der Volksschädlingsverordnung angeklagt.

Die Gerichtsverhandlung fand am 12. Dezember 1944 in Siegburg statt, da auch das Sondergericht nicht mehr in Köln bleiben konnte. Die Verhandlung wurde vor der zweiten Kammer des Kölner Sondergerichts geführt, welche normalerweise von Heinrich Funk geleitet wurde. Dieses Verfahren übernahm aber der Landgerichtsrat Dr. Phillips, der ansonsten als Beisitzer fungierte und in einer Personalbeurteilung wegen seiner Entschlossenheit gelobt wurde.⁴⁵¹

Nach der Verlesung der Anklageschrift gestand Eugenio B. den Diebstahl des Wäschesacks und des Brieföffners, bekräftigte aber erneut, dass er keine weiteren Gegenstände mitnehmen wollte. Die Verhandlung musste ohne die wichtigste Zeugin Erna B. auskommen, die aufgrund der Kriegsumstände nicht rechtzeitig über die Verhandlung informiert wurde.

Der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe für den Angeklagten. Der Verteidiger erinnerte daran, dass die Zeugin Erna B. nicht anwesend war, „im übrigen [sic!] stelle er keinen bestimmten Antrag.“⁴⁵² Lediglich eine Stunde und vierzig Minuten nach Beginn der Verhandlung sprachen die Richter Eugenio B. schuldig und verurteilten ihn zum Tode.

Die Richter hielten Eugenio B.s Aussage, er wollte die Kleidungsstücke nur aufheben für unglaubwürdig. Laut ihnen wären sie auf dem Schrankboden besser aufgehoben gewesen als auf dem Tisch, sodass für den Verurteilten kein Grund bestand, sie aufzuheben, wenn er sie nicht an sich nehmen wollte. Da er den Diebstahl des Wäschesacks und des Brieföffners zugeben musste, sei ihm auch zuzutrauen gewesen, andere Sachen mitzunehmen. Auch das Gericht legte ihm seine Notsituation negativ aus, anstatt sie als Entschuldigung zu akzeptieren: „Wenn schon für den Angeklagten, der total fliegergeschädigt war und nichts besaß als das, was er auf dem Leibe trug, der

⁴⁵¹ Roth: „Volksschädlinge“, S. 136.

⁴⁵² Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 295, Bl. 17.

Wäschebeutel einen großen Wert besaß – der Angeklagte wollte sich Taschentücher daraus machen – , so waren der Mantel und die Jacke für ihn noch viel wertvoller.“⁴⁵³

Selbst ohne die Kleidungsstücke sei er ein Plünderer, da die eingesteckten Gegenstände unter den Kriegsumständen durchaus wertvoll waren. Zudem habe er selbst bei Regen keinen Grund gehabt, die Wohnung zu betreten. Er hätte sich auch im Flur unterstellen können.

Zuletzt betonten die Richter: „Der Angeklagte, der seit einigen Jahren das Gastrecht in Deutschland genießt, hat sich schwer gegen das deutsche Volk vergangen.“⁴⁵⁴ Ähnliche Formulierungen entdeckte Schoenmakers auch bei einem Belgier und einem Niederländer, die vom Bremer Sondergericht verurteilt wurden. Ihnen wurde vorgeworfen, das Gastrecht verletzt beziehungsweise ihre Pflichten als Gast nicht erfüllt zu haben.⁴⁵⁵

Eugenio B. wurde zwischenzeitlich aus dem Kölner Gefängnis in die Strafanstalt in Siegburg verlegt, da das *Klingelpütz* bei einem Fliegerangriff im November 1944 stark beschädigt wurde.⁴⁵⁶ Drei Tage nach dem Urteilsspruch reichte der Verurteilte ein Gnadengesuch ein:

„Ich bereue aufrichtig, was ich verfehlt habe. In meinem ganzen Leben – ich bin jetzt 62 Jahre alt – habe ich mich nie gegen das Gesetz verfehlt. Selbst bin ich totalfliegergeschädigt. Ich bitte mir noch einmal Gelegenheit zu geben, mich zu bewähren und zu beweisen, dass ich nicht derjenige bin für den ich gehalten werde. In den Tagen meiner Inhaftierung bedrückt mich besonders das Bewusstsein, diese Schande über Frau, Kinder und Enkel gebracht zu haben. Ich werde mich eines Gnadenerweises würdig erweisen.

Eugenio B[...]“⁴⁵⁷

In seinem recht kurz gehaltenen Gnadengesuch versuchte Eugenio B. mehrere Argumente für eine Strafmilderung anzubringen. Er zeigte Reue, betonte sein bislang straffreies Leben und äußerte die Sorge, den Ruf seiner Familie zerstört zu haben. Konkret äußert er das Gefühl, von der Justiz nicht richtig bewertet worden zu sein. Diese hätte ihn für einen anderen Menschen gehalten, als er eigentlich gewesen sei. Dieser Vorwurf war nicht unbegründet. Schließlich hatten die Richter in der sehr kurzen Gerichtsverhandlung nur wenig Zeit, sich ein richtiges Bild von Eugenio B. zu machen. Die Frage ist, ob sie dies überhaupt beabsichtigten? Die teilweise unbewiesenen Vorwürfe und die Betonung seines Gaststatus zeugten von einer Vorverurteilung.

⁴⁵³ Ebd., Bl. 19-20.

⁴⁵⁴ Ebd., Bl. 20.

⁴⁵⁵ Schoenmakers, S. 91.

⁴⁵⁶ Klein, S. 541.

⁴⁵⁷ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 295, Bl. 32.

Am 22. Dezember schrieb Eugenio B. einen Brief an seine Familie, in dem er beklagt, auf seine vorherigen Briefe keine Antwort bekommen zu haben. Seine Hoffnung war, dass sie ihm helfen konnten. Er fragte vor allem nach seinem Sohn und seinem Schwiegersohn: „Es ist unbedingt notwendig, daß Alfred und Artur sofort nach hier kommen, um die Sache zu regeln. [...] Kommt sofort nach Siegburg!“⁴⁵⁸ Er rechnete anscheinend jeden Moment mit seiner Hinrichtung. Er bat zudem um Schnupftabak, Zigaretten und etwas zu Essen, was die schlechte Versorgungslage der Häftlinge verdeutlicht. Abschließend wünschte er seiner Familie „frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr [...] Es grüßt euch herzlichst und auf ein baldiges Wiedersehen Eugenio B[...]“⁴⁵⁹ Die Hoffnung auf eine Strafmilderung hatte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht verloren.

Es muss ein großer Schock für ihn gewesen sein, als am 18. Januar 1945 um 6 Uhr morgens der Staatsanwalt erschien, um ihn über die Vollstreckung zwei Stunden später zu unterrichten. Diese sollte durch Erschießen erfolgen, da die Richtstätte im Kölner Gefängnis beschädigt war.

Wie alle Todeskandidaten erhielt er die Gelegenheit, einen Abschiedsbrief zu verfassen. Er schrieb diesen auf Italienisch. Den Akten liegt lediglich die Übersetzung bei, welche trotzdem seine Wut und Verzweiflung zeigte:

„Liebe Frau!

Mit diesen 2 Zeilen teile ich Dir mit, daß ich in meinem letzten Lebenstage stehe, da ich erschossen werden soll für nichts. Ich ertrage diesen Schmerz für Euch alle. Meine Liebe, ich bitte, mir zu verzeihen, für das, was ich getan gegen Euch.

Einen Kuß, dann werde ich erschossen.

Vater. Eugenio B[...].“⁴⁶⁰

Eugenio B. wurde am 18. Januar 1944 um 8 Uhr vom zehn Mann starken Vollzugskommando der Kölner Schutzpolizei im Schießstand *Uhlrather Hof* nahe der Siegburger Strafanstalt erschossen.

Am 26. Dezember 1944 warfen Flieger der Alliierten über dem Ort Bergheim-Kenten mehrere Bomben ab. Für die Aufräumarbeiten zog die Ortschaftspolizei am folgenden Tag mehrere ausländische Zivilarbeiter aus dem Lager des ortsansässigen Martinswerks heran. Nachdem die Arbeiter abends in das Lager zurückkehrten, untersuchte sie der Wachmann Adam N. nach gestohlener Ware. Dabei fand er bei dem 31-jährigen Italiener Vito M. aus Palermo ein Paar alte, getragene Schuhe, einen Rasierapparat, einen

⁴⁵⁸ Ebd., Bl. 39a.

⁴⁵⁹ Ebd.

⁴⁶⁰ Ebd., Bl. 36.

Rasierpinsel sowie eine noch zum Teil gefüllte Zahnpastatube. Das Werk erstattete daraufhin Anzeige bei der Kriminalpolizei.⁴⁶¹

Diese verhaftete und verhörte Vito M. Da er kein Deutsch sprach, wurde ein Dolmetscher herangezogen. Dabei handelte es sich um den 28-jährigen Alfons W., der ebenfalls im Martinswerk arbeitete. Da sein Arbeitgeber die Anzeige gegen Vito M. erstattet hatte, sollte Alfons W.s Unparteilichkeit bei der Übersetzung angezweifelt werden. Das Verhörprotokoll wurde kurz gehalten und in amtlicher Sprache verfasst: „Nach dem Bobenabwurf [sic!] am Dienstag, den 26.12.1944 gegen 15 Uhr auf die Ortschaft Bergheim-Kenten, wurde ich mit noch anderen ausländischen Arbeitern des Martinswerkes, wo ich beschäftigt bin, zu den Aufräumarbeiten herangezogen.“⁴⁶²

Mit dieser Information, die den Aussagen des Wachmanns Adam N. entsprach, würde ein Beschuldigter, dem eine empfindliche Strafe drohte, kaum ein Verhör beginnen. Auch weitere Aussagen des Verhörprotokolls entsprachen den Aussagen des Wachmanns. Vito M. zählte die gestohlenen Gegenstände auf und gestand die Tat: „Widerrechtlich habe ich mir diese Sachen heimlich angeeignet in der Absicht diese für mich zu verwenden.“⁴⁶³ Die Schuhe habe er genommen, weil seine eigenen schon sehr alt gewesen seien. Die restlichen Gegenstände seien in einem Paket verschnürt gewesen, welches er einsteckte, ohne den Inhalt zu kennen.

Vor dem Haftrichter musste Vito M. seine Aussage wiederholen. Dabei begleitete ihn der Lagerführer Wilhelm W. Seine Beschreibung des Italieners zeigt, wie sehr er dessen Bestrafung befürwortete: „Der Beschuldigte ist ein übler Bursche und zwar einer der übelsten, die wir im Lager haben. Er ist oft aus dem Lager ausgebrochen um Feld- und Gartendiebstähle zu begehen. Wenn im Lager strafbare Handlungen vorkommen, so ist regelmäßig der Beschuldigte bei den Tätern.“⁴⁶⁴

Mit dem Geständnis des Beschuldigten und der Aussage des Lagerführers stand einer Verurteilung des Italieners nichts mehr im Wege. Dennoch dauerte es fast einen Monat, bis die Staatsanwaltschaft am 23. Januar 1945 Anklage erhob. Der Grund war vermutlich die fortschreitende Bombardierung Kölns.

In der kurzen Anklageschrift wurde Vito M. eine Plünderung nach §1 der Volksschädlingsverordnung vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft umriss knapp die

⁴⁶¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18869: Verfahren gegen Vito M., 1944-1945.

⁴⁶² Ebd., Bl. 2.

⁴⁶³ Ebd.

⁴⁶⁴ Ebd., Bl. 4.

Situation in Bergheim und die Tat des Italieners und erwähnte die Beschuldigungen des Lagerführers.

Die Verhandlung vor dem Sondergericht Köln wurde für den 07. März 1945 angesetzt. Der lange Zeitabstand ist ein weiterer Hinweis auf die beschränkte Arbeitsfähigkeit des Gerichts. Am 15. Februar musste die Staatsanwaltschaft sogar bei der Strafanstalt Siegburg anfragen, ob Vito M. dort inhaftiert war.

Am 28. Februar 1945 informierte der Vorsitzende Richter des Sondergerichts I, Karl Eich: „Die Strafanstalt Siegburg ist infolge aufgetretener Erkrankungen vorläufig gesperrt.“⁴⁶⁵ Der Gerichtstermin für Vito M. wurde aufgehoben und sollte neu angesetzt werden, wenn die Sperre aufgehoben worden wäre. Dies bedeutete die Rettung für Vito M. Bis Kriegsende kam kein neuer Termin zustande, sodass der Italiener einer Todesstrafe entging.

Im Januar 1945 wurde der italienische Zivilarbeiter Giacomo P. von seinem Arbeitgeber, der *Glanzstoff-Courtaulds GmbH*, der Kriminalpolizei übergeben.⁴⁶⁶ Nach einem Fliegerangriff wurden die Spinde der Mitarbeiter der Firma aufgebrochen und ihr Inhalt gestohlen. Bei einer Durchsuchung des Ausländerlagers wurden die vermissten Kleidungsstücke bei dem Beschuldigten gefunden. Da die Mitarbeiter der Firma in den ersten Tagen danach nicht die Möglichkeit gehabt hätten, Giacomo P. zur Kriminalpolizei zu eskortieren, brachten sie ihn in der firmeneigenen Arrestzelle unter. Die sichergestellten Kleidungsstücke gaben sie den Mitarbeitern wieder zurück.

Der Beschuldigte gestand den Diebstahl. Die meisten Kleidungsstücke seien allerdings beschädigt gewesen. Er habe die Sachen an sich genommen, da er selbst kaum Kleidungsstücke besaß. Er habe weder einen eigenen Mantel noch ein Paar Gummischeuhe. Sein Arbeitgeber vermutete, dass es Mittäter gab. Giacomo P. jedoch bekräftigte, alleine gehandelt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft klagte ihn wegen Verbrechens gegen §1 der Volksschädlingsverordnung an. Der Beschuldigte sei in ein Werkgebäude eingebrochen und „entwendete hier den im Westwalleinsatz befindlichen deutschen Arbeitskameraden Josef O[...] und Max B[...] folgende Gegenstände aus den – wie er wahrhaben will – offenen Spinden [...]“⁴⁶⁷ Die Beschreibung der Geschädigten sollte die Verwerflichkeit der Tat verdeutlichen.

⁴⁶⁵ Ebd., Bl. 17.

⁴⁶⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7027: Verfahren gegen Giacomo P., 1945.

⁴⁶⁷ Ebd., Bl. 2.

Das Chaos der letzten Kriegsmonate beeinflusste auch dieses Verfahren. Mitte Februar 1945 erkundigte sich die Staatsanwaltschaft bei der Leitung der Siegburger Strafanstalt, ob Giacomo P. dort einsäße. Die Akte endet nach dieser Nachfrage. Eine Antwort ist nicht protokolliert. Giacomo P. hatte Glück und entging vermutlich einer Todesstrafe.

Dies waren alle sechs Italiener, gegen die von der Kölner Justiz ein Verfahren wegen Plünderns eingeleitet wurde. Dabei ist die Härte, mit der die Justiz gegen sie voring, erstaunlich. Mit Alessandro C. und Eugenio B. wurden zwei Italiener hingerichtet. Gegen Vito M. und Giacomo P. beantragte die Staatsanwaltschaft ebenfalls die Todesstrafe. Aufgrund der Kriegsumstände platzten beide Verfahren. Ich gehe allerdings davon aus, dass das Sondergericht der Empfehlung der Staatsanwaltschaft gefolgt wäre. Alessandro N. konnte sich durch seine Flucht einer Verhaftung entziehen. Welche Strafe die Staatsanwaltschaft in seinem Fall gefordert hätte, bleibt daher unklar, obwohl auch hier die Todesstrafe naheliegt. Francesco D. ist dahingehend interessant, dass er keine Straftat begangen hatte und ihm auch keine vorgeworfen wurde. Trotzdem verdächtigte ihn die Kriminalpolizei, musste ihn aber schließlich wieder gehen lassen.

Bis auf einen Fall wurden alle Italiener nach der Kapitulation ihrer Heimat angezeigt. Sie alle mussten die härtest mögliche Konsequenz fürchten. Lediglich Alessandro C. wurde kurz vor der Kapitulation verurteilt, welche die Situation italienischer Arbeiter verschlechterte. Doch auch er erhielt die Todesstrafe. Sein Fall fiel in die Phase, in der sich die Justiz und besonders die Rechtsprechung der Sondergerichte radikalisierten. Auch gegen deutsche Staatsbürger wurden in der Zeit einige Todesurteile verhängt, jedoch haben die vorangegangenen Kapitel gezeigt, dass auch eine Vielzahl der Angeklagten zu Zuchthausstrafen oder sogar „nur“ zu Gefängnisstrafen verurteilt wurde. Italienischen Staatsbürgern blieben bei einer Anzeige wegen Plünderns kaum Handlungsspielräume.

Die Verurteilten zeigten sich geschockt von der Härte der Justiz. Insbesondere da sie selbst in ihren Taten keine schwere Straftat erkennen konnten. Ihre Gnadengesuche und die Briefe von Eugenio B. verdeutlichten die Verzweiflung der Verurteilten. Wenn sie keinen entlastenden (deutschen) Zeugen auf ihrer Seite hatten, wie Francesco D., blieb ihnen einzig die Flucht als Handlungsspielraum übrig. Diese schien unter den chaotischen Zuständen der letzten Kriegsjahre Erfolg zu versprechen.

9.2 Sowjetische Beschuldigte

Ähnlich schlecht gestellt wie Italiener ab September 1943 waren Zwangsarbeiter aus Polen und der Sowjetunion. Einer der Beschuldigten aus dieser Gruppe war der 21-jährige Ukrainer Nikolaj P. Er wurde am 04. August 1943 wegen Plünderns angezeigt.⁴⁶⁸ Ein Jahr zuvor war er aus seiner Heimat nach Deutschland gebracht worden und musste bei der *Kohlenfirma Geuenich* in Köln arbeiten. Er lebte im etwa neun Kilometer entfernten Ausländerlager Köln-Niehl.

Der 22-jährige Schlosser Heinrich Sch., dessen Werkstatt in der Nähe der Kohlenfirma lag und beim *Peter-und-Paul-Angriff* zerstört wurde, erklärte gegenüber der Kriminalpolizei, dass Nikolaj P. am Vortag zwei Fahrräder und eine elektrische Bohrmaschine entwendet habe. Ein Fahrrad gehörte dem Schlosser, das zweite einem befreundeten Polizeiobewachtmeister. Der Wert der Waren wurde bei der Anzeige auf mehr als 300 Reichsmark festgelegt. Josef Sch. kannte den Täter und wollte ihn bei einem Besuch der Kriminalpolizei identifizieren.

Vor Ort stellten die Polizisten fest, dass die Schlosserwerkstatt vollständig zerstört war und nur noch der Keller stand. Die Kriminalpolizei fuhr mit Nikolaj P. und dem Geschädigten in das Ausländerlager. Dort fanden sie die beiden vermissten Fahrräder. Nikolaj P. wurde daraufhin festgenommen und verhört.

Er gestand, ein Fahrrad mit verbrannten Rädern an sich genommen zu haben, welches sich außerhalb des Kellers befunden habe. Er wollte das Fahrrad für den Weg vom Lager zur Arbeitsstelle nutzen. Sein Chef rügte ihn regelmäßig, da er „wegen der z.Zt. herrschenden Verkehrsverhältnisse nicht pünktlich zur Arbeit bzw. zum Pferdefüttern kam.“⁴⁶⁹

Den Diebstahl des zweiten Rades bestritt er. Dieses habe er drei Wochen zuvor für 100 Reichsmark von einem Bekannten am Güterbahnhof Köln-Sülz gekauft. Trotz des Hinweises des verhörenden Kriminalpolizisten, dass dies keinen Sinn machte, da er keine zwei Fahrräder brauchte, blieb er bei dieser Version.

Der Schlosser Heinrich Sch. erklärte, beide Fahrräder hätten in seinem Keller gestanden. Am 04. August habe er festgestellt, dass sein Fahrrad fehlte sowie ein Schrank aufgebrochen und eine Bohrmaschine entwendet wurde. Wie er von einem Zeugen erfuhr, sei das Rad des Polizeiobewachtmeisters P. zwei Tage zuvor gestohlen worden. Der Zeuge hatte einen ausländischen Arbeiter des Kohlenhändlers Geuenich mit

⁴⁶⁸ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 274: Verfahren gegen Nikolaj P., 1943-1944.

⁴⁶⁹ Ebd., Bl. 5.

dem Rad gesehen. B. wohnte in derselben Straße und war ebenfalls fliegergeschädigt. Da er auf eine Dienstreise nach Polen musste, hatte er sein Fahrrad bei dem Schlosser untergestellt. Bei dem Fliegerangriff sei es verschüttet worden und hätte nur mit Werkzeug herausgeholt werden können.

Später fiel dem Polizeioberwachtmeister P. ein, dass aus dem Keller auch eine Lederweste gestohlen wurde. Dazu befragt, gestand Nikolaj P., diese Weste einem Ukrainer aus dem Ausländerlager bei Ford zum Ausbessern gegeben zu haben. Durch diese Aussage sah es die Kriminalpolizei als bewiesen an, dass Nikolaj P. den Keller der Schlosserwerkstatt betreten hatte, was dieser zuvor bestritten hatte. Zudem sei er sich nicht bewusst gewesen, etwas Verbotenes getan zu haben: „Ich bin noch niemals von irgend einer [sic!] amtlichen Stelle darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich nicht plündern darf.“⁴⁷⁰

Laut den Kriminalpolizisten waren die Aussagen des Beschuldigten unglaubwürdig. Sie gingen davon aus, dass er auch die Bohrmaschine und das zweite Fahrrad gestohlen hatte. Er wurde im Polizei-Hilfsgefängnis Köln-Deutz-Messe untergebracht.

Am 12. August erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Ukrainer wegen Verstoßes gegen §1 der *Volksschädlingsverordnung*. In der Anklageschrift wiederholten sich die Erkenntnisse und Vermutungen der Kriminalpolizei: „Bei der Verlogenheit des Angeklagten ist trotz seines Bestreitens auch anzunehmen, daß er sich ebenfalls die Bohrmaschine angeeignet hat.“⁴⁷¹ Er habe die Situation der rechtmäßigen Besitzer, die ihr Eigentum nicht schützen konnten, ausgenutzt, um sich zu bereichern. Die Staatsanwaltschaft ignorierte die Unwissenheit des Ukrainers, dass er ein beschädigtes und scheinbar herrenloses Fahrrad nicht mitnehmen durfte und die Tatsache, dass dieser täglich neun Kilometer bis zu seiner Arbeitsstelle zurücklegen musste.

Bereits einen Tag später begann die Verhandlung vor dem Kölner Sondergericht. Das angefertigte Protokoll enthält nur wenige Informationen. Zunächst schien die Verhandlung dem üblichen Ablauf zu folgen. Die Staatsanwaltschaft verlas die Anklageschrift und der Angeklagte erhielt die Möglichkeit, sich dazu zu äußern, worüber kaum Informationen vorliegen. Vermutlich blieb er bei seinen Aussagen aus den Verhören. Nach den Zeugenaussagen geschah etwas Unplanmäßiges. Der anwesende Staatsanwalt beantragte die Verhandlung auf „unbestimmte Zeit zu vertagen.“⁴⁷² Er

⁴⁷⁰ Ebd., Bl. 7.

⁴⁷¹ Ebd., Bl. 11.

⁴⁷² Ebd., Bl. 15.

verband diesen Antrag mit mehreren Anforderungen. Die Zeugen, denen die Fahrräder gestohlen wurden, sollten diese zur nächsten Sitzung mitbringen. Zudem sollte der Ukrainer ausfindig gemacht werden, der für Nikolaj P. die Lederweste ausbessern sollte. Zuletzt sollte für den Angeklagten ein neuer Haftbefehl ausgestellt werden, dem das Gericht nachkam.

Was den Staatsanwalt zu diesem Antrag bewog, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Es liegt nahe, dass den Richtern die vorgebrachten Schlüsse der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft nicht ausreichten. Sie wollten die Vorwürfe genauer überprüfen. Denn der Staatsanwalt war sich in der Anklageschrift noch sicher, dass Nikolaj P. für den Diebstahl aller fehlenden Gegenstände verantwortlich war.

Es dauerte vier Monate, bis die zweite Sitzung vor dem Sondergericht stattfand. Nach Verlesung der Anklage gestand Nikolaj P. erneut lediglich den Diebstahl des einen Fahrrads, „das aber teilweise verbrannt war.“⁴⁷³ Nach der Zeugenvernehmung, die nicht näher protokolliert wurde, beantragt der Staatsanwalt die Todesstrafe für den Angeklagten. Der Pflichtverteidiger forderte, statt seinen Klienten nach §1 der Volksschädlingsverordnung zu verurteilen, die §§ 2 und 4 heranzuziehen und eine Freiheitsstrafe zu verhängen.

Schließlich unternahm Nikolaj P. einen verzweifelten Versuch, sein Leben zu retten und erklärte: „Ich habe nur das Fahrrad genommen. Von der Todesstrafe bitte ich abzusehen, da ich freiwillig am Kampf gegen den Bolschewismus teilnehmen will.“⁴⁷⁴ Die Richter ließen sich auf diesen Vorschlag nicht ein und verhängten die Todesstrafe gegen den jungen Ukrainer.

Die Urteilsbegründung fiel mit nicht ganz drei Seiten recht kurz aus, im Vergleich zu den Todesurteilen gegen deutsche Staatsbürger. Darin wird die Tat beschrieben und das Urteil mit dem Teilgeständnis des Angeklagten sowie den Zeugenaussagen begründet.

Am 04. Januar 1944 unternahm Nikolaj P. einen letzten Versuch der Todesstrafe zu entgehen und reichte ein Gnadengesuch ein. Er verfasste dies handschriftlich auf Ukrainisch. Der Akte liegt eine Übersetzung bei:

„Bitte Herrn Oberstaatsanwalt
Ich habe zwei Fahrräder und eine Lederweste gestohlen und darum schreibe ich nachstehende Bitte, weil ich deswegen zum Tode verurteilt worden bin. Bitte Herrn Oberstaatsanwalt schenken Sie mir doch mein junges Leben. Ich will dafür alles für Deutschland tun. Ich gehe sofort freiwillig an die Front und werde für Deutschland kämpfen. Ich bitte Sie Herr Oberstaatsanwalt meine Strafsache noch einmal

⁴⁷³ Ebd., Bl. 27.

⁴⁷⁴ Ebd., Bl. 29.

durchzusehen. Ich habe doch nur zwei Fahrräder und eine Lederweste gestohlen und dafür habe ich ein so großes Leid auszustehen und soll eines elenden Todes sterben. Die Strafe halte ich für zu hoch. Ich nehme jede andere Strafe an. Denken Sie bitte an mein junges Leben. Ich gehe an die Front.

P[...] Nikolaj.“⁴⁷⁵

In dem Gesuch gestand er den Diebstahl des zweiten Fahrrads. Vielleicht erhoffte er sich durch dieses späte Geständnis Milde durch die Justiz. Er versuchte sich erneut als Soldat für den Kampf gegen die Sowjetunion anzubieten. Das Gesuch zeigt aber auch sein Unverständnis und die Verzweiflung gegenüber dem Urteil. Es erschien ihm als viel zu hart für diese Straftat, gerade, da er noch so jung war.

Das Reichsjustizministerium lehnte bereits zwei Tage später eine Begnadigung ab. Genau wie der Italiener Eugenio B. wurde Nikolaj P. am 18. Januar 1944 hingerichtet.

Der 32-jährige Michael L. und der elf Jahre jüngere Piotr S. gingen am 30. August 1943 in Köln gemeinsam Lebensmittel einkaufen.⁴⁷⁶ Beide lebten im Ausländerlager an den Fordwerken. Michael L. stammte aus Russland, war verheiratet und hatte ein Kind. Seine Frau lebte im selben Lager, der Aufenthaltsort seines Kindes geht aus den Akten nicht hervor. Piotr S. kam aus der Ukraine und lebte ebenfalls mit seiner Frau im Lager. Er arbeitete laut eigener Aussage seit anderthalb Jahren in Deutschland. Die Kriminalpolizei notierte allerdings, er habe eine Vorstrafe aus dem Jahr 1939 zugegeben, die von einem deutschen Gericht ausgesprochen wurde. Er soll wegen Körperverletzung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden sein. Möglicherweise war die Sprachbarriere der Grund für die unterschiedlichen Angaben.

Am oben genannten Tag beobachtete der Kraftwagenfahrer Jean H., wie die beiden ein zerstörtes Haus verließen und dabei einen Sack mit schmutziger Wäsche trugen. Er befragte die beiden Zivilarbeiter über die Herkunft der Sachen und informierte die Polizei. Sie wurden festgenommen und am folgenden Tag von der Kriminalpolizei verhört.

Zunächst wurde Michael L. befragt. Er erklärte, dass Piotr S. ihn nach ihren Einkäufen zu jenem zerstörten Haus geführt habe. Sein Kollege sei von russischen Arbeitern auf dieses Haus aufmerksam gemacht worden. Piotr S. habe ihn aufgefordert, mit in den Keller zu kommen. Doch Michael L. weigerte sich aus Angst, da ihm die Folgen einer solchen Tat bekannt gewesen seien. Er habe auf der Straße gewartet, bis sein Arbeitskollege aus dem Keller herauskam. Über den Inhalt des Sackes konnte er keine

⁴⁷⁵ Ebd., Vollstreckungsheft, Bl. 23. Rechtschreib- und Grammatikfehler wurden aus dem Originaldokument übernommen.

⁴⁷⁶ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 267: Verfahren gegen Michael L. und Piotr S., 1943-1944.

Angaben machen. Er betonte zum Schluss, dass Piotr S. den Eingang zum Keller genau gekannt habe.

Piotr S. gestand in seinem Verhör die Tat, präsentierte der Kriminalpolizei aber eine abweichende Version der Geschehnisse. Er habe das Haus nicht gekannt und sei auch nicht auf dieses hingewiesen worden. Er hätte lediglich von anderen Ukrainern gehört, dass sie aus zerstörten Häusern Gegenstände entwendet hätten. Auf ihrem Heimweg seien sie in eine Seitenstraße gegangen, da er das Bedürfnis hatte, sich zu erleichtern. Dabei sahen sie die Wäsche in einem Keller liegen. Laut seiner Aussage betraten die beiden den Keller gemeinsam, da sie beide zu viel Angst davor hatten, alleine hineinzugehen: „Wenn L[...] sagt, er sei nicht mit in den Keller gestiegen, so sagt er die Unwahrheit.“⁴⁷⁷

Beide verwendeten unterschiedliche Taktiken im Verhör. Michael L. bestritt, die Tat begangen zu haben und versuchte, seinen Kollegen zu belasten. Dieser gestand die Tat, betonte jedoch Michael L.s Beteiligung.

Die Kriminalpolizei ermittelte das Haus. Es wurde bereits am 09. Juli 1943 bei einem Fliegerangriff vollständig zerstört. Dabei starben achtzehn Personen. Vor der Zerstörung lebten zehn Familien in dem Haus. Die Besitzer der Waren, bei denen es sich „um schmutzige Leib- und Haushaltswäsche“⁴⁷⁸ handelte, konnten nicht festgestellt werden. Die Kriminalpolizei ging davon aus, dass auch Michael L. an der Tat beteiligt war, betonte aber, dass Michael L. „dem S[...] hörig gewesen zu sein [schien], denn Letzterer macht einen weit ungünstigeren Eindruck.“⁴⁷⁹ Was diesen Eindruck auslöste, wird nicht erklärt.

Am 03. September 1943 klagte die Staatsanwaltschaft die beiden Zwangsarbeiter an. Sie sollten nach §1 der *Volksschädlingsverordnung* verurteilt werden, da sie „in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen geplündert“⁴⁸⁰ hätten. Piotr S. sei geständig und Michael L. durch die Aussagen des Zeugen und des andern Angeklagten überführt. Die Anklageschrift umfasste lediglich zwei Seiten.

Ihr Fall wurde bereits am 07. September 1943 um 12 Uhr vor der dritten Kammer des Kölner Sondergerichts verhandelt. Beide Angeklagten erhielten einen Pflichtverteidiger. Der Staatsanwalt forderte wie erwartet die Todesstrafe gegen beide.

⁴⁷⁷ Ebd., Bl. 8.

⁴⁷⁸ Ebd., Bl. 9.

⁴⁷⁹ Ebd.

⁴⁸⁰ Ebd., Bl. 12.

Die Rechtsanwälte beantragten eine Zuchthausstrafe nach §4 der *Volksschädlingsverordnung*. Bereits um 13.35 Uhr verurteilten die Richter beide Angeklagten wegen Plünderns zum Tode.

In der Urteilsbegründung, ebenfalls kaum länger als zwei Seiten, wurden die entwendeten Gegenstände detailliert aufgeführt. In dem Bündel, welches die beiden Angeklagten mit sich trugen, befanden sich: mehrere Tischdecken, Damenkleider, ein Herrennachthemd, mehrere beschädigte Damenhemden und Unterröcke, Gardinen, ein handgroßer Spiegel und eine Taschenlampe. Die Angeklagten hatten während der Verhandlung angegeben, die Gegenstände nicht aus dem Keller, sondern von der Straße aufgelesen zu haben. Die Richter hielten diese Bemerkung für unglaubwürdig, da sie den Aussagen aus den Verhören widersprach. Zudem sei es nicht relevant gewesen, wo die Gegenstände lagen.

Auch der zeitliche Abstand zwischen Fliegerangriff und Tat sei für das Urteil nicht entscheidend, „da die Wirkungen des Luftangriffs infolge der in kurzen Abständen wiederholten besonders schweren Luftangriffe auf Köln sich über eine längere Zeit erstreckten, als dies früher bei vereinzeltten Angriffen schwächerer Art der Fall war.“⁴⁸¹

Tatsächlich lagen zwischen Fliegerangriff und Tat mehr als sieben Wochen, in denen keiner der ehemaligen Bewohner die Gegenstände geholt hatte. Zudem war der Justiz unbekannt, wer die Eigentümer der entwendeten Ware gewesen sind. Waren sie beim Fliegerangriff ums Leben gekommen? Oder interessierten sie sich nicht mehr für die zurückgelassenen Sachen? Was bei einem deutschen Beschuldigten zu einem mildereren Urteil oder sogar zur Verfahrenseinstellung geführt hätte, wurde bei sowjetischen Arbeitern nicht beachtet.

Am 10. September 1943, drei Tage nach dem Urteil, sendete die Staatsanwaltschaft ihre Einschätzung zu einem Gnadenverfahren an das Reichsjustizministerium:

„Die Verurteilten haben als ausländische Arbeiter sich in gemeiner Weise an der letzten Habe geschädigter Volksgenossen vergriffen. Gründe, die eine Milderung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Ich schlage daher vor, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.“⁴⁸²

Am 29. September reichte Piotr S. ein Gnadengesuch ein und bat um eine Begnadigung. Er betonte sein junges Alter und seine Unkenntnis über die deutschen Gesetze. Er habe auch nicht geplant zu stehlen, sondern sei zufällig an dem Haus stehen

⁴⁸¹ Ebd., Bl. 25.

⁴⁸² Ebd., Gnadenheft bzgl. L., Bl. 4.

geblieben: „Ich mußte ein großes Bedürfnis verrichten, dazu benutzte ich ein bombenbeschädigtes Haus. Auf dem Schutthaufen lagen alte Sachen welche ich gebrauchen wollte für meine Frau und das nur noch ein Monat wartende Kind.“⁴⁸³

Er bat um die Umwandlung des Todesurteils in eine Haftstrafe und beteuerte seine Hingabe für das Deutsche Reich: „Sollte ich eine Zeitstrafe bekommen, so werde ich mein Leben lang als Deutscher Volksgenosse verleben, für Führer und meine neue Heimat. [...] Ich bin 1 Jahr und 6 Monate hier in Deutschland und habe mit vollem Mut und Fleiß für Deutschlands aufbau [sic!] und für Deutschlands Sieg gearbeitet.“⁴⁸⁴ Piotr S. ging davon aus, als Deutscher anerkannt zu werden, wenn er sich bewährte. Dabei ließ die rassistische Ideologie des Nationalsozialismus dies nicht zu. Egal wie sehr sich *Ostarbeiterinnen* oder *Ostarbeiter* anstrebten, sie konnten der festgelegten Diskriminierung nicht entkommen.⁴⁸⁵

Schließlich appellierte Piotr S. „an die Humanität und christliche Gesinnung des hohen Gerichtshofes“ und beendete den Brief mit den Worten „so war [sic!] mir Gott helfe.“⁴⁸⁶ Dass die Nähe zum Christentum den Angeklagten oft zum Nachteil ausgelegt wurde, habe ich bereits in Kapitel 7 besprochen.

Wie gering die Erfolgsaussichten des Gesuchs unabhängig des Inhalts waren, zeigt die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft am Tag zuvor 350 Plakate bei der Firma Dumont-Schauberg mit folgendem Inhalt bestellte:

„Am 4. Oktober 1943 sind der 32jährige Michael L[...] und der 21jährige Pietr [sic!] S[...] hingerichtet worden, die das Sondergericht in Köln wegen Plünderns zum Tode verurteilt hat.

Die beiden Verurteilten, in Deutschland beschäftigte Ostarbeiter, hatten in Köln aus einem durch Bomben zerstörten Haus Wäsche geplündert.“⁴⁸⁷

Die Firma wurde verpflichtet, den Druck der Plakate nach Geschäftsschluss in der Nacht vom 03. auf den 04. Oktober durchzuführen, damit die Hinrichtung nicht vorzeitig bekannt wurde.

Am Tag der Hinrichtung informierte der Staatsanwalt die Verurteilten, dass ihre Strafe nun vollstreckt werden sollte. Die zuständigen Wachbeamten des Gefängnisses verfassten Berichte über die letzten Stunden der beiden *Ostarbeiter*. Der Bericht über Michael L. fiel recht kurz aus. Er habe die Information ruhig und gefasst aufgenommen

⁴⁸³ Ebd., Gnadenheft bzgl. S., Bl. 1.

⁴⁸⁴ Ebd.

⁴⁸⁵ Binner, S. 39.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ Ebd., Gnadenheft bzgl. L., Bl. 5.

und blieb so auch bis zur Hinrichtung. Er habe lediglich um geistlichen Beistand gebeten.⁴⁸⁸

Piotr S. dagegen reagierte sehr aufgewühlt. „Er war sehr aufgeregt. Sein Unrecht gab er nicht zu sondern behauptete, er sei unschuldig verurteilt worden. Er bat um geistlichen Beistand. Bis zur Hinrichtung blieb er aufgeregt.“⁴⁸⁹ Dieser aus Todesangst entstandene Versuch, die Bestrafung abzuwenden, hatte natürlich keinen Erfolg. Dass er Schwierigkeiten hatte, die harte Strafe zu akzeptieren, ist nur verständlich.

Die beiden Zivilarbeiter wurden kurz nach 18 Uhr in Köln durch das Fallbeil hingerichtet. Zuvor erhielten sie wie alle Todeskandidaten die Möglichkeit, Abschiedsbriefe zu verfassen. Zu den in ihren Landessprachen geschriebenen Briefe erklärte die Staatsanwaltschaft: „Es erübrigt sich die anliegenden Briefe der zum Tode verurteilten S[...] und L[...] wörtlich zu übersetzen.“⁴⁹⁰ Es folgte daher nur eine Zusammenfassung des Inhalts. Die Originalbriefe liegen der Akte nicht mehr bei.

Piotr S. richtete sich in seinem Abschiedsbrief an die Kollegen im *Russenlager*. Er bat seine Landsleute darum, „für seine Frau alles zu tun. Er teilt ihnen mit, daß er zum Tode verurteilt sei und jeden Tag die Vollstreckung des Urteils erwarte. Man möge seiner Frau diese Nachricht schonend beibringen. Nie möge sie den Glauben an ihn verlieren.“⁴⁹¹

Michael L. ließ seinen Brief von Piotr S. schreiben, da er selbst nicht schreiben konnte. Auch er richtete den Brief an die Kollegen im Lager.

„Er teilt den Landsleuten mit, daß er und S[...] zum Tode verurteilt worden seien, jedoch wären beide unschuldig. Man solle sie nicht als Verbrecher betrachten. In seinen weiteren Ausführungen bittet er seine Frau zu benachrichtigen und ihr mitzuteilen, daß sie in der Heimat alle Bekannte und Verwandte von ihm grüssen solle. Das zu erwartende Kind solle seinen Namen erhalten.“⁴⁹²

Piotr S. trieb die Sorge um seine Frau an. Er wollte, dass sich gut um sie gekümmert werde. Michael L.s dagegen versuchte seinen Nachruf zu retten, indem er die Ungerechtigkeit des Urteils betonte. Dies und der Hinweis auf sein ungeborenes Kind hätten das Potential gehabt, Proteste unter den russischen und ukrainischen Arbeitern anzustacheln. Dies erkannte auch die Staatsanwaltschaft: „Der Inhalt der Briefe ist nicht dazu angetan, die Briefe auszuhändigen, da die Darstellung der Briefschreiber unter den Ostarbeitern Unruhe hervorrufen wird.“⁴⁹³ Ein Vorgang, wie er bei deutschen

⁴⁸⁸ Ebd., Vollstreckungsheft bzgl. L., Bl. 25.

⁴⁸⁹ Ebd., Vollstreckungsheft bzgl. S., Bl. 4.

⁴⁹⁰ Ebd., Vollstreckungsheft bzgl. L., Bl. 26.

⁴⁹¹ Ebd.

⁴⁹² Ebd.

⁴⁹³ Ebd.

Verurteilten nicht zu erkennen war. Den beiden ausländischen Verurteilten wurde das Recht genommen, sich ein letztes Mal an ihre Familien zu wenden.

Ein weiterer sowjetischer Zivilarbeiter, der wegen Plünderns angezeigt wurde, war der 33-jährige Alexander O.⁴⁹⁴ Auch er stammte aus der Ukraine und arbeitete als Baugehilfe für die DAF. Er war im Messelager in Köln-Deutz untergebracht und befand sich zum Zeitpunkt der Anzeige gemeinsam mit seiner Frau seit einem Jahr in Deutschland. In seiner Heimat war er Schreiber eines Kolchoseverwalters. Die Akte zu seinem Fall beinhaltet lediglich siebzehn Blätter. Ein Verhörprotokoll sowie Vorladungen der Kriminalpolizei und des Sondergerichts fehlen. Vermutlich gingen sie im Zuge der Bombenangriffe verloren.

Alexander O. wurde von einem Werkschutzbeamten dabei beobachtet, wie er am 19. September 1943 Dekorationsstoff aus dem zerstörten Haus des *Sargmagazin Goertz* entwendet hatte. Laut der Anklageschrift gestand der Zivilarbeiter die Tat. Er habe aber vorgehabt, den Stoff bei seinem Arbeitgeber abzugeben. Die Staatsanwaltschaft wertete seine Aussage als unglaubwürdig, da er gegenüber dem Werkschutzbeamten gesagt haben soll, er wolle sich daraus Kleidung anfertigen lassen. Er sei daher ein Plünderer gewesen und müsse zum Tode verurteilt werden. Die Anklageschrift umfasst lediglich eineinhalb Seiten.

Wenige Tage später stand Alexander O. vor dem Sondergericht, wie die Justizpressestelle an die Generalstaatsanwaltschaft meldete: „Das Sondergericht 3 hat am 28.9.1943 nach kurzfristiger Terminierung verhandelt gegen den Bauarbeiter Alexander O[...], [...] Der entwendete Stoff hatte einen Wert von ca. 30,- RM. Der Angeklagte wurde vom Sondergericht zum Tode verurteilt.“⁴⁹⁵

In der Urteilsbegründung wird der Tatvorgang näher beschrieben. Die Fassade des Geschäfts wurde weggesprengt, sodass der Laden ungeschützt und einsehbar gewesen sei. Am Tattag sei Alexander O. gemeinsam mit seiner Frau spazieren gegangen, als er an dem zerstörten Haus vorbeikam. Während seine Frau draußen wartete, stieg er in das Haus ein und kam mit zwei Paketen Dekorationsstoff wieder heraus.

Der Angeklagte sprach kein Deutsch. Dem Werkschutzbeamten gab er laut Urteilsbegründung „durch Gesten und Zeichen zu verstehen, daß er aus dem Stoff Kleidungsstücke anfertigen wolle.“⁴⁹⁶ Im Verhör gab er an, das Haus betreten zu haben,

⁴⁹⁴ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 269: Verfahren gegen Alexander O., 1943.

⁴⁹⁵ Ebd., Bl. 5.

⁴⁹⁶ Ebd., Bl. 8.

um seine Notdurft zu verrichten. Er habe die Stoffe dort liegen sehen und nur mitgenommen, um sie vor Beschädigungen zu schützen. Die Richter versuchten dieser Aussage die Glaubwürdigkeit zu nehmen: „Diese Einlassung ist nichts als eine leere Ausrede. Wenn der Angeklagte hätte austreten müssen, so hätte er dazwischen [sic!] der Ruinen der zerstörten Altstadt überall Gelegenheit gehabt [...] Die Stoffe waren auch nicht dem Verderb preisgegeben, da sie in dem nach oben abgedeckten und an drei Seiten von Mauern umgebenen Laden lagen und dort von Witterungsschäden geschützt waren.“⁴⁹⁷

Alexander O. habe laut den Richtern gewusst, dass alle Bewohner das Haus verlassen hatten. Er nutzte die chaotische Lage in Köln aus und eignete sich wertvolle Stoffe an. „Es handelte sich um schwere schwarze Stoffe, von friedensmäßiger Qualität, die vor dem Kriege nach der Aussage des Zeugen G[...] einen Kaufwert von etwa 30,- RM hatten, unter den heutigen Verhältnissen aber garnicht [sic!] zu beschaffen sind und daher einen erheblich höheren Wert darstellen. Auch darüber war sich der Angeklagte im Klaren.“⁴⁹⁸

Die fehlenden Deutschkenntnisse des Angeklagten und die unterschiedlichen Aussagen deuten auf ein Kommunikationsproblem hin. Alexander O. musste sich darauf verlassen, dass der Dolmetscher seine Aussagen korrekt übersetzte. Die vermeintlichen Zeichen, die er dem Wachmann gegeben haben soll, waren kaum als Grundlage für eine Verurteilung zu gebrauchen. Auch die Unterstellungen, er habe über den Leerstand des Gebäudes und den aktuellen Wert der Stoffe Bescheid gewusst, wurden als Beweis angesehen, ohne den Angeklagten explizit danach gefragt zu haben. Der Gefängnispfarrer Sanders berichtete über eine Dolmetscherin für Ukrainisch, die Aussagen von Angeklagten bewusst falsch übersetzt haben soll.⁴⁹⁹ Aufgrund der Stellung, die Ukrainer und Russen in der Rassenhierarchie des Nationalsozialismus einnahmen, erscheint es wahrscheinlich, dass die Aussagen der Angeklagten nicht genau überprüft wurden.

Nachdem das Reichsjustizministerium bekannt gab, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wurde Alexander O. einen Monat nach der Tat am 19. Oktober 1943 hingerichtet. Er war der letzte von vier sogenannten *Ostarbeitern*, die vom Kölner Sondergericht zum Tode verurteilt wurden.

⁴⁹⁷ Ebd., Bl. 8-9.

⁴⁹⁸ Ebd., Bl. 9.

⁴⁹⁹ Sanders, S. 364.

Tatsächlich dürften in Köln deutlich mehr Osteuropäer wegen angeblichen Plünderns ihr Leben verloren haben. Aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in den Lagern und den miserablen Arbeitsbedingungen versuchten viele Zivilarbeiter zu fliehen. Besonders ab Mitte 1943 stiegen die Zahlen der Flüchtigen rasant an. Viele sowjetische Männer und Frauen schlossen sich zu Gruppen zusammen und versuchten durch Plünderungen am Leben zu bleiben. Bekam die Gestapo sie zu fassen, wurden sie ohne Gerichtsverfahren erschossen oder in Gruppen öffentlich erhängt.⁵⁰⁰

Unklar bleibt, warum überhaupt osteuropäische Zivilarbeiter vor dem Kölner Sondergericht verurteilt wurden. Seit Mitte 1943 wurde die Strafverfolgung von Ostarbeitern von der Justiz auf die Gestapo übertragen.⁵⁰¹ Sollte dies der Propaganda dienen? Dagegen spricht die Tatsache, dass die Veröffentlichung der Hinrichtung von Ausländern eine Ausnahme bildete. Die meisten Verurteilungen blieben geheim. Ein möglicher Grund wäre auch ein Machtkampf zwischen der Justiz und der Gestapo über die Zuständigkeit für ausländische Plünderer. Den Italiener Francesco D. übergab die Gestapo der Kriminalpolizei vermutlich nur, da er zum einen kein Ostarbeiter war und ihm zum anderen keine Straftat zugeordnet werden konnte.

Doch nicht alle sowjetischen Zivilarbeiter erhielten die Todesstrafe. Die 20-jährige Marchwa Sch. und die 36-jährige Lena T. wurden im November 1942 aus ihrer russischen Heimat zum Arbeitseinsatz nach Deutschland verschleppt.⁵⁰² Sie lebten in einem Zwangsarbeiterlager bei Köln und wurden der Baufirma Hermann Meißner in Köln zugeteilt. Diese setzte die beiden Frauen am 04. März 1943 zu Aufräumarbeiten nach einem Fliegerangriff in Köln-Klettenberg ein, um Schutt wegzuräumen und Steine zu putzen. Ein Schutzpolizist erwischte Marchwa Sch. dabei, wie sie eine Wollweste in ihrem Beutel verstaute und Lena T., die sich einen Rock, eine Schürze, ein paar Kindersocken und einen Seidenstrumpf nahm. Die Kleidungsstücke wurden von einer fliegergeschädigten Anwohnerin als ihr Eigentum erkannt und zurückgegeben. Die beiden Zwangsarbeiterinnen wurden der Kriminalpolizei übergeben.

Für die Vernehmungen musste ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Beide Frauen gestanden die Tat. Jedoch erklärten sie, die Kleidungsstücke unter Trümmern und auf der Straße gefunden zu haben, während der Schutzpolizist und die Geschädigte aussagten, die Kleidung sei aus der Wohnung genommen worden. Zudem sei beiden

⁵⁰⁰ Lofti, S. 821-822.

⁵⁰¹ Lofti, S. 820.

⁵⁰² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18665: Verfahren gegen Marchwa Sch. und Lena T., 1943.

nicht bewusst gewesen, dass sie keine Gegenstände von den Schadenstellen an sich nehmen durften. Laut Marchwa Sch. sei die Wollweste beschädigt gewesen, weshalb sie davon ausging, dass sie keiner mehr haben wollte. Lena T. wollte den Rock für sich behalten, da sie „fast garnichts anzuziehen“⁵⁰³ hatte. Die Socken wollte sie für eines ihrer zwei Kinder verwenden, die mit im Lager lebten. Sie erklärte: „Unsere Kleidung ist äußerst schlecht und sehr dürftig. Aus diesem Grunde habe ich mir die Sachen angeeignet. Ich bitte um milde Beurteilung.“⁵⁰⁴

Am 22. März 1943 erhob der Staatsanwalt Anklage vor dem Kölner Sondergericht. Anders als bei den vorgenannten Beispielen verzichtete er auf den §1 der Volksschädlingsverordnung. Stattdessen wurden die Frauen wegen Verbrechen gegen §4 angeklagt, der einen größeren Entscheidungsspielraum für die Richter enthielt. Der Staatsanwalt sah es als erwiesen an, dass die Kleidungsstücke aus der Wohnung gestohlen wurden, die die Angeklagten nur wegen des Fliegerschadens betreten konnten. „Die Tat selbst kennzeichnet die Angeklagten als Volksschädlinge, zumal keine Veranlassung besteht, das Verhalten von Ausländern anders zu beurteilen, wie das der deutschen Volksgenossen.“⁵⁰⁵

Bereits einen Tag später tagte das Sondergericht über die Frauen. Sie gestanden nun, die Kleidungsstücke aus der Wohnung genommen zu haben, mit Ausnahme des Seidenstrumpfes, der auf der Straße gelegen habe. Der Staatsanwalt beantragte eine Zuchthausstrafe von acht Jahren für beide Angeklagten. Der Strafverteidiger forderte laut Sitzungsprotokoll „eine geringere Strafe als von der Staatsanwaltschaft beantragt.“⁵⁰⁶

Nach zweistündiger Verhandlung verurteilten die Richter unter dem Vorsitz von Gerhard Sudholz die beiden Russinnen zu jeweils sechs Jahren Zuchthaus und blieben damit unter dem vom Staatsanwalt geforderten Strafmaß. In der Urteilsbegründung erklärten die Richter, warum §1 der Volksschädlingsverordnung nicht vorlag: „Das Haus Erpelerstr. Nr. 14 war zum Teil noch bewohnt und auch die Frau B[...] hielt sich tagsüber in ihrer Wohnung auf, um sie auszuräumen und reinzumachen.“⁵⁰⁷

Die Richter berücksichtigten, „daß es sich bei den gestohlenen Gegenständen um alte verbrauchte und verhältnismäßig wertlose Sachen gehandelt hat und diese auf die

⁵⁰³ Ebd., Bl. 9.

⁵⁰⁴ Ebd.

⁵⁰⁵ Ebd., Bl. 3.

⁵⁰⁶ Ebd., S. 19.

⁵⁰⁷ Ebd., o.Bl.

Angeklagten, infolge des verlumpten Zustandes ihrer Kleidung eine große Anziehungskraft ausgeübt haben.“⁵⁰⁸ Die Unwissenheit über die Gesetze dagegen wollten die Richter nicht geltend machen. Zudem musste die Strafe aus ihrer Sicht hart sein, um potentielle Nachahmer abzuschrecken. Dazu sei die Verurteilung zu sechs Jahren Zuchthaus eine „angemessene und erforderliche Sühne.“⁵⁰⁹

Marchwa Sch. und Lena T. verbüßten ihre Strafe zunächst im Frauenzuchthaus Anrath, bis sie im September 1943 nach Bautzen verlegt wurden. Was mit ihnen nach dem Krieg geschah, ist nicht bekannt. Die englische Militärverwaltung vermutete, dass sie mit russischen Truppen zurück in die Heimat gereist waren. Ihre Strafe wurde nachträglich halbiert und als verbüßt vermerkt.

Während die vier vor dem Sondergericht angeklagten sowjetischen Männer hingerichtet wurden, verzichteten die Richter bei den beiden Frauen auf die Todesstrafe. Die schlechte Kleidung der Frauen und die Verlockung der schutzlosen Gegenstände hätten als Strafmilderung auch für die Männer gelten können, wurden allerdings weder in den Anklageschriften noch den Urteilsbegründungen erwähnt. Dass der §1 der Volksschädlingsverordnung nicht angewendet werden konnte, da die Geschädigte ihre Wohnung tagsüber zum Ausräumen betrat, erscheint als recht dünnes Argument. Denn nach der radikalisierten Interpretation des Paragraphen konnte es sich bei der Wohnung durchaus um *freiwillig geräumte Räume* halten. Die wahren Gründe bleiben unklar: Verschonten die Richter Marchwa Sch. und Lena T. weil sie Frauen waren oder hatten sie aufgrund des Erscheinungsbildes tatsächlich Mitleid mit ihnen?

9.3 Polnische Beschuldigte

Zivilarbeiter aus Polen wurden ähnlich schlecht behandelt wie Bürger der Sowjetunion und Italiener nach der Kapitulation ihres Landes. Im Zuständigkeitsbereich des Kölner Sondergerichts wurden drei polnische Staatsbürger wegen Plünderns angezeigt.

Der erste von ihnen war Wladislaus K., der am 28. November 1941 verhaftet wurde.⁵¹⁰ Der zu diesem Zeitpunkt 21-jährige Pole wurde drei Monate zuvor aus seinem Heimatdorf bei Lublin nach Deutschland gebracht. Er arbeitete in Köln für die *Baufirma Wilhelm Wörner*, die ihn zu Aufräumarbeiten nach Fliegerangriffen einsetzte. Der für ihn und einige weitere polnische Zivilarbeiter zuständige Maurerpolier Franz St. wurde

⁵⁰⁸ Ebd., o.Bl.

⁵⁰⁹ Ebd., o.Bl.

⁵¹⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17995: Verfahren gegen Wladislaus K., 1941-1942.

darüber informiert, dass auf den Schadenstellen Gegenstände gestohlen wurden. Den Täter konnte er aber nicht ermitteln, bis ihm der Zivilarbeiter Franz B., ebenfalls aus Polen, seinen Landsmann meldete. Franz B. erklärte, dass er Wladislaus K. bei Diebstählen und dem Schreiben von Adressen beobachtet hätte. Die gestohlene Ware – eine Mischung aus Kleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen – habe der Beschuldigte zu Paketen verpackt und in seine Heimat geschickt. Am Ende seiner Vernehmung erklärte der Zeuge Franz B. seine Motivation für seine Anschuldigungen: „Weiterhin erkläre ich, dass ich in der polnischen Armee als Feldwebel Dienst gemacht habe und in dieser Zeit diese meine Landsleute kennen gelernt habe. Ich dulde es nicht, dass die Leute sich an dem Eigentum der Deutschen vergreifen.“⁵¹¹ Möglicherweise hatte Franz B. Angst, selbst in Verdacht zu geraten und versuchte Sympathie zum Deutschen Reich zu zeigen.

Wladislaus K. bestritt, Gegenstände entwendet zu haben. Die meisten Sachen in seinem Besitz habe er aus seiner Heimat mitgebracht, die anderen bei einem Altwarenhändler gekauft. Dieser bestätigte, dass der Beschuldigte in seinem Geschäft war und identifizierte unter den beschlagnahmten Gegenständen neun Objekte aus seinem Laden. Die folgende Aussage aus dem Verhör des Händlers verdeutlicht die Vorgehensweise der Kriminalpolizei. Jener sagte aus: „Ob er [Wladislaus K., Anm. d. Verf.] nun alle die Sachen gekauft hat, oder ob er verschiedene Stücke in einem unbewachten Augenblick in seinen Besitz brachte, kann ich nicht sagen.“⁵¹² Die Frau des Händlers bestätigte, dass die Gegenstände aus ihrem Geschäft stammten und erklärte: „dass ich mich nicht darauf besinnen kann, dass die Sachen von dem Polen bei mir gekauft wurden.“⁵¹³ Die Leute würden das Geschäft immer in Gruppen betreten, weshalb sie nicht alle Kunden im Blick haben konnte. Sie merkte aber an, dass die vom Beschuldigten genannte Kaufsumme passen konnte.

Die Aussagen des Ehepaars wurden von der Kriminalpolizei provoziert, denn die Händler äußerten in ihrem Verhör an keiner Stelle den Verdacht eines Diebstahls. Laut dem Ermittlungsbericht der Kriminalbeamten konnte nicht geklärt werden,

„ob die Sachen von dem Beschuldigten gekauft oder gestohlen worden sind. Des weiteren [sic!] muss angenommen werden, dass die Landsleute, die mit im Kauflokale von E[...] waren, die Sachen mit entwendet haben, da ja von Frau E[...] angegeben

⁵¹¹ Ebd., Bl. 5.

⁵¹² Ebd., Bl. 6.

⁵¹³ Ebd.

wurde, dass die Leute immer in einer grösseren Anzahl erschienen, um Sachen zu kaufen.“⁵¹⁴

Obwohl es weder Anzeichen für einen Diebstahl noch einen Verdacht der Händler in diese Richtung gab, stellten die Ermittler es als Tatsache heraus, dass der Beschuldigte gemeinsam mit einigen Landsleuten Gegenstände aus dem Geschäft entwendet hatte.

Für den Haftrichter genügten diese Ermittlungsergebnisse, um die Untersuchungshaft für Wladislaus K. anzuordnen; jedoch nicht für die Staatsanwaltschaft, um Anklage zu erheben. Diese forderte von der Kriminalpolizei, den Beschuldigten sowie den Zeugen Franz B. nochmals zu vernehmen. Über Wladislaus K. wünschte sich die Anklagebehörde weitere Informationen zu seiner Herkunft und seinem beruflichen Werdegang. Der Zeuge sollte noch genauer nach den Umständen der Tat befragt werden. Bei der erneuten Vernehmung erwähnte Franz B., dass sich weitere polnische Zivilarbeiter an den Diebstählen beteiligt hatten. Gegenüber seinem Arbeitgeber habe er einen Stephan M. als Täter benannt. Diese Information wurde bis dahin nicht an die Kriminalpolizei weitergegeben.

Am 19. Januar 1942 gelang es der Kriminalpolizei schließlich einen Großteil der Personen zu versammeln, die als Geschädigte von Wladislaus K.s vermeintlichen Plünderungen infrage kamen. Sie sollten aus den konfiszierten Gegenständen ihr Eigentum identifizieren. Dabei geschah Bemerkenswertes, wie der Bericht der Kriminalpolizei offenbarte:

„Nachdem anfangs die sämtlichen Leute erklärten, dass keinerlei Sachen als ihr Eigentum bezeichnet werden könnten, wurden diese darauf aufmerksam gemacht, dass die von ihnen gemachten Angaben evtl. vor Gericht zu wiederholen seien. Daraufhin meldeten sich dann die beiden in den Akten benannten und vernommenen Frauen, die erklärten, dass die von ihnen bezeichneten Sachen ihr Eigentum seien. Diese hätten in ihren Wohnungen gehangen, resp. gelegen und müssten von dem Arbeiter, der dort beschäftigt gewesen sei, entwendet worden sein.“⁵¹⁵

Obwohl es sich bei dem Beschuldigten um einen Polen handelte, dessen Landsleute durch die NS-Propaganda denunziert wurden, zeigten einige Geschädigte Skrupel, gegen ihn auszusagen. Erst auf Druck kooperierten sie mit der Kriminalpolizei. Dies war ein Zeichen, dass Teile der Bevölkerung die harten Maßnahmen gegen vermeintliche Plünderer und gegen Ausländer ablehnten.

Die Geringschätzung von Wladislaus K.s Nationalität durch die Nationalsozialisten wurde in der Anklageschrift vom 27. Januar 1942 deutlich, in der ihn die

⁵¹⁴ Ebd.

⁵¹⁵ Ebd., Bl. 17.

Staatsanwaltschaft als „Angehöriger des polnischen Volkstums“⁵¹⁶ bezeichnete. Obwohl er die Taten leugnete, sei er durch mehrere Zeugen überführt Verbrechen nach §4 der Volksschädlingsverordnung und §242 des Strafgesetzbuches begangen zu haben. Seine Nationalität wurde ein weiteres Mal hervorgehoben: „Sein Verhalten erscheint um so verwerflicher, als er als Angehöriger des polnischen Volkstums die Kriegsverhältnisse vorsätzlich ausgenutzt hat [...] Bei der verwerflichen Handlungsweise des Angeklagten und dem bewussten Missbrauch des ihm als Zivilarbeiter innerhalb des Reichsgebietes gewährten Gastrechts erfordert das gesunde Volksempfinden die Verhängung der Todesstrafe.“⁵¹⁷

Am 04. Februar schrieb Wladislaus K. einen Brief an den Untersuchungsrichter. Darin gestand er nun die Diebstähle aus den fliegergeschädigten Häusern, bestritt aber, die Gegenstände in die Heimat geschickt zu haben. Dass er seine Tat in den Verhören leugnete, begründete er mit seiner Unerfahrenheit, da er noch nie Kontakt zur Polizei hatte. Zum Abschluss betonte er seine Schuld, vermutlich in der Hoffnung, milder beurteilt zu werden: „Nach Überlegung kam ich zur Überzeugung, daß ich schuldig bin und dafür erwarte ich mit Reue die verdiente Strafe.“⁵¹⁸

Bereits einen Tag später reagierte die Generalstaatsanwaltschaft in einem Brief an die Kölner Staatsanwaltschaft auf das Teilgeständnis des Angeklagten. Dabei sprach sie die geforderte Todesstrafe an: „Würden dem Angeklagten nur geringfügige Entwendungen nachzuweisen sein, so dürfte eine mildere Strafe als Todesstrafe am Platze sein.“⁵¹⁹

Am 19. Februar 1942 verhandelte das Sondergericht 3 unter der Leitung von Heinrich Funk seinen Fall. Nach der Verlesung der Anklageschrift wiederholte Wladislaus K. sein Teilgeständnis. Dabei erwähnte er, dass er bereits 1940 in Lublin wegen Fahrraddiebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt wurde, diese Strafe aber bislang nicht verbüßt habe. Zudem sagte er aus, von Zeugen erfahren zu haben, dass der ihn anklagende Franz B. ebenfalls geplündert habe. Die Verhandlung wurde daraufhin vertagt. Die Staatsanwaltschaft erkundigte sich in Polen nach der Vorstrafe des Angeklagten und lud den Zeugen vor, der gegen Franz B. aussagen konnte.

⁵¹⁶ Ebd., Bl. 23.

⁵¹⁷ Ebd., Bl. 25.

⁵¹⁸ Ebd., Bl. 29.

⁵¹⁹ Ebd., Handakten, Bl. 11.

Nach mehr als zwei Monaten startete am 23. April 1942 die zweite Verhandlung vor dem Kölner Sondergericht. Erneut wiederholte Wladislaus K. sein Teilgeständnis, bevor die Zeugen verhört wurden. Im Anschluss hielt der Staatsanwalt sein Plädoyer. Dabei wich er von seiner Forderung nach der Todesstrafe ab und verlangte acht Jahre Zuchthaus für den Angeklagten. Der Pflichtverteidiger beantragte, „den Strafantrag des Staatsanwalts zu überprüfen.“⁵²⁰ Die Richter folgten der Forderung der Staatsanwaltschaft.

Sie stellten fest, dass die Gegenstände, deren Diebstahl Wladislaus K. gestand, unbrauchbar oder wertlos waren. Andere Gegenstände habe er gemeinsam mit anderen Polen gekauft. Ob er noch weitere Sachen gestohlen und nach Polen geschickt habe, konnte nicht bewiesen werden. Zwar sagte sein polnischer Kollege aus, ihn beim Beschriften beobachtet zu haben, jedoch

„erscheint diese Aussage des Zeugen B[...], der mit dem Angeklagten einmal in eine Schlägerei verwickelt gewesen ist und der in der Hauptverhandlung von einem anderen polnischen Zeugen seinerseits des Diebstahls bezichtigt wurde, nicht derart zuverlässig, dass sie auch gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten zur Grundlage der Urteilsbildung gemacht werden könnte.“⁵²¹

Die gegenseitigen Anschuldigungen unter den polnischen Zivilarbeitern verdeutlichen, dass auch unter den Landsleuten keine uneingeschränkte Solidarität bestand.

Weiter erklärten die Richter in der Urteilsbegründung, der Angeklagte habe seine Tat damit entschuldigt, dass er nicht darüber informiert wurde, keine Gegenstände aus Trümmern nehmen zu dürfen. Er wollte die Gegenstände verwenden, um sich „in der kalten und nicht wetterdichten Wohnbaracke in der er untergebracht gewesen sei, vor der Kälte zu schützen.“⁵²² Die Richter stellten diese Aussagen als unglaubwürdig heraus. So seien die Arbeiter auf Deutsch und Polnisch informiert worden, nichts aus den Trümmern mitnehmen zu dürfen.

Während die Richter das junge Alter von Wladislaus K. und den geringen Wert der Gegenstände als strafmildernd werteten, betonten sie die Herkunft des Angeklagten:

„Hinzu kommt bei dem Angeklagten, dass er die Straftat als Pole, also als Angehöriger eines Volkes begangen hat, das bei dem deutschen Volke tief in Schuld steht, sodass gerade der Angeklagte alle Veranlassung gehabt hätte, die Gesetze des Landes, wo er nun Brot und Arbeit gefunden hat, in peinlichster Weise zu achten.“⁵²³

⁵²⁰ Ebd., Bl. 86.

⁵²¹ Ebd., Bl. 89.

⁵²² Ebd., Bl. 90.

⁵²³ Ebd., Bl. 91.

Wladislaus K. verbüßte seine Strafe zunächst im Gefangenenlager Rodgau und ab August 1942 im Zuchthaus Krone an der Brahe, der heutigen polnischen Stadt Koronowo.

Ab Januar 1942 ermittelte die Kriminalpolizei gegen den polnischen Zivilarbeiter Stephan M., der ebenfalls von seinem Landsmann Franz B. der Plünderung beschuldigt wurde.⁵²⁴ Zu diesem Zeitpunkt befand sich der 31-jährige Beschuldigte auf Heimaturlaub und soll bekannt gegeben haben, nicht mehr nach Deutschland zurückkehren zu wollen. Daher wurde eine zwangsweise Rückführung zu seinem Arbeitgeber durch das Arbeitsamt veranlasst. Am 21. März meldete die Kriminalpolizei, dass er noch nicht bei der Baufirma Wörner angekommen sei und wiederholte die Meldung am 27. April. Am 26. September 1942 teilte die Kölner Gestapo der Staatsanwaltschaft mit, dass der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt sei. Am 06. Oktober wurde das Verfahren eingestellt.

Als dritter polnischer Zivilarbeiter wurde am 12. Mai 1943 der in Kapitel 3 erwähnte Antoni Z. angezeigt.⁵²⁵ Drei Schüler, zwischen zwölf und vierzehn Jahre alt, hatten den Beschuldigten dabei beobachtet, wie er zwei Uhrengehäuse und das Armband einer Uhr aus einem zerstörten Geschäft herausholte. Die Kriminalpolizei fand bei ihm ein Messer, welches ebenfalls als mögliches Diebesgut angesehen wurde.

In seinem Verhör bestritt Antoni Z. eine Plünderung. Das Messer habe ihm gehört und die von den Schülern benannten Gegenstände habe er nicht aus dem Geschäft geholt, sondern auf der Straße gefunden: „In dem Augenblick, wo ich sie aufhob, wurde ich durch einen Polizeibeamten festgenommen.“⁵²⁶ Ein anderer polnischer Arbeiter, der als Bauführer eingesetzt wurde, stellte dem Beschuldigten ein gutes Zeugnis aus.

Nachdem die Ehefrau des Geschäftsinhabers auf eine Anzeige verzichtete, stellte die Kriminalpolizei fest, dass es sich weder um eine Plünderung noch um einen einfachen Diebstahl handelte und entließ den Beschuldigten in sein Arbeitslager. Das Verfahren wurde eingestellt. Allerdings informierte die Staatsanwaltschaft die Gestapo, da Antoni Z. zum Zeitpunkt seiner Festnahme nicht das für Polen vorgeschriebene „P“ auf seiner Kleidung trug.

⁵²⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14093: Verfahren gegen Stephan M., 1942.

⁵²⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6522: Verfahren gegen Antoni Z., 1943.

⁵²⁶ Ebd., Bl. 4.

Interessante Einblicke in die Behandlung polnischer Angeklagter vor dem Kölner Sondergericht liefert der Fall des 30-jährigen Bäckergehilfen Edmund S.⁵²⁷ Die Bäckerei, für die der Angeklagte in Köln-Rodenkirchen arbeitete, belieferte ein nahe gelegenes Lager der Reichsautobahn mit Backwaren. Nachdem das Lager bei einem Fliegerangriff getroffen wurde, schickte der Bäckereimeister den Angeklagten los, um nachzufragen, ob er das Lager weiterhin beliefern sollte. Der Lagerleiter verneinte dies, wies Edmund S. aber an, ihm bei der Suche nach einem Verrechnungsscheck unter den Trümmern zu unterstützen. Dabei fand und entwendete Edmund S. ein Päckchen Tabak, Brotmarken für zwanzig Pfund Brot sowie zwei Reichsmark. In dem Lager, in dem der Angeklagte lebte, wurden die Gegenstände vom Wachpersonal entdeckt und Edmund S. angezeigt.

Am 23. Mai 1942 leitete die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift mit folgendem Satz ein: „Der Angeklagte, der zwar Angehöriger des früheren polnischen Staates ist, aber dem deutschen Volkstum zugehörig sein will, ist als polnischer Kriegsgefangener nach Deutschland gekommen.“⁵²⁸ Die Anklageschrift wurde vorab an die Generalstaatsanwaltschaft gesendet, die am 28. Mai auf die fragliche Staatsangehörigkeit reagierte. Zudem gab es ein Telefonat mit dem Oberstaatsanwalt, welches in der Stellungnahme thematisiert wurde. Laut diesem Gespräch habe Edmund S. angegeben, zwei seiner Brüder dienten in der Wehrmacht und er selbst wäre bereits gemustert worden. Sein Vater habe früher im preußischen Heer gedient. Die Generalstaatsanwaltschaft forderte, die Situation bis zur Hauptverhandlung aufzuklären.

Für den Fall, in dem die polnische Staatsbürgerschaft festgestellt worden wäre, lieferte die Stellungnahme eine ausführliche Erklärung über das zu verhängende Strafmaß und nimmt auch hier Bezug auf das Telefonat mit dem Oberstaatsanwalt: „Der Auffassung des Oberstaatsanwalts, dass im Falle der polnischen Volkszugehörigkeit die Tat des Angeklagten mit der absoluten Todesstrafe bedroht sei, vermag ich nicht beizutreten.“⁵²⁹ Zwar besagte die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden von 1941, dass auf Todesstrafe entschieden werden müsste, „wo das Gesetz sie androht“⁵³⁰. Jedoch würde dies nicht bedeuten, dass im Falle des §4 der Volksschädlingsverordnung, nach dem Edmund S. angeklagt werden sollte und die

⁵²⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18545: Verfahren gegen Edmund S., 1942.

⁵²⁸ Ebd., Bl. 3.

⁵²⁹ Ebd., Bl. 12.

⁵³⁰ Ebd.

sowohl die Todes- als auch eine Freiheitsstrafe vorsah, „für einen Polen die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe entfiel.“⁵³¹

Im Falle von Edmund S. lehnte der Generalstaatsanwalt die Todesstrafe grundsätzlich ab:

„Die von dem Oberstaatsanwalt in Köln vertretene Auffassung kann zu unbilligen Ergebnissen führen. [...] Würde man die Auffassung vertreten, dass der besonders schwere Fall von dem gewöhnlichen Fall zu trennen wäre, so würde das bei der Anwendung des § 2 und des § 4 der Volksschädlingsverordnung zu einer nicht zu verstehenden verschiedenartigen Behandlung führen, da in § 2 die Todesstrafe ausdrücklich für den besonders schweren Fall, in § 4 jedoch bezüglich der Todesstrafe keine ausdrückliche Beschränkung vorgenommen worden ist. [...] In dem zur Anklage gestellten Fall erscheint die Todesstrafe m. E. auch im Falle der polnischen Volkszugehörigkeit des Angeklagten nicht geboten und angemessen. [...] Die entwendeten Gegenstände sind geringfügiger Natur. Ein Fall echter Kriminalität dürfte nicht vorliegen.“⁵³²

Auch wenn Angeklagte aus Polen stammten, wurden somit der Willkür der Staatsanwälte und Richter Grenzen gesetzt. Tatsächlich stellte sich heraus, dass Edmund S. die Wahrheit gesagt hatte und damit als deutscher Staatsbürger galt. Er wuchs im polnischen Ort Chelmza auf, welches aber bei seiner Geburt 1912 unter dem Namen Culmsee zu Westpreußen und damit zum Deutschen Kaiserreich gehörte.

Am 10. Juni 1942 verurteilte das Kölner Sondergericht Edmund S. wegen Plünderns zu fünf Jahren Zuchthaus. In der Urteilsbegründung wurde ebenfalls thematisiert, dass seine Heimat zunächst deutsch war und erst „durch den Vertrag von Versailles polnisch wurde.“⁵³³ Obwohl er mittlerweile als Deutscher galt, wurde ihm seine Herkunft negativ ausgelegt, sein Wille, der Wehrmacht beizutreten, aber lobend erwähnt:

„Strafschärfend war jedoch zuwerten [sic!], daß er als ehemaliger Angehöriger des früheren polnischen Staates, der am Kriege gegen Deutschland teilgenommen in deutsche Gefangenschaft geraten, aus dieser entlassen war und seine Eindeutschung betrieb, ohne daß seine deutsche Volkszugehörigkeit einwandfrei feststand, sich des besonderen Wohlverhaltens hätte befleissigen und sich von jeder strafbaren Handlung hätte fernhalten müssen, wie wohl in diesem Zusammenhang auch wieder nicht außer Betracht bleiben kann, daß er sich schon vor der Begehung der Straftat freiwillig zum Dienst in der deutschen Wehrmacht gemeldet hat.“⁵³⁴

Auch der ukrainische Angeklagte Nikolaj P. versuchte sich durch seine Bereitschaft für Deutschland zu kämpfen, vor der Todesstrafe zu retten. In seinem Fall allerdings vergeblich, da er sich im Gegensatz zu Edmund S. erst nach der Straftat und der Verurteilung dazu entschloss.

⁵³¹ Ebd.

⁵³² Ebd.

⁵³³ Ebd., Ermittlungssache, Bl. 47b.

⁵³⁴ Ebd., Ermittlungssache, Bl. 47d.

Die polnischen Zivilarbeiter, die wegen Plünderns angezeigt wurden, erhielten deutlich geringere Strafen, als ihre italienischen oder sowjetischen Kollegen. Die Fälle sind allerdings nicht bedingungslos zu vergleichen. Die Verfahren gegen die Italiener und die sowjetischen Angeklagten starteten alle in den Jahren 1943 bis 1945, als sich die Rechtsprechung der Sondergerichte radikalisierte. Der erste polnische Verdächtige wurde bereits 1941 verurteilt, der zweite konnte 1942 nicht aufgefunden werden und der dritte hob lediglich wertlose, zerstörte Gegenstände von der Straße auf. Dennoch zeigen verschiedene Äußerungen zur Nationalität der Beschuldigten, dass auch polnische Zivilarbeiter schlechter gestellt waren, als deutsche Beschuldigte.

9.4 Weitere ausländische Beschuldigte

Die restlichen ausländischen Beschuldigten stammten aus den Niederlanden, Frankreich, Serbien und der Tschechoslowakei. Den serbischen Beschuldigten Georg L. habe ich bereits in Kapitel 4.1 vorgestellt. Er selbst sowie der wichtigste Zeuge waren nicht auffindbar, weshalb das Verfahren eingestellt wurde. Daher lässt sich anhand dieses Falls keine Aussage über die Behandlung serbischer Personen vor dem Sondergericht treffen.

Der tschechoslowakische Zivilarbeiter Stanislaus V. wurde verdächtigt, nach einem Fliegerangriff am 15. Februar 1943 aus dem Keller eines beschädigten Hauses mehrere Gegenstände entwendet zu haben.⁵³⁵ Der Verdacht fiel auf ihn, da er an diesem Tag mit Instandsetzungsarbeiten im Haus beschäftigt war. Die Kriminalpolizei vermutete, dass er die Gegenstände in seinem Arbeitslager verkaufen wollte.

Die Geschädigte sowie eine Zeugin sagten aus, dass sie Stanislaus V. nicht bei der vermeintlichen Tat beobachtet hätten. Zudem sei auch der Meister des Beschuldigten vor Ort gewesen. Der Beschuldigte bestritt, sich fremdes Eigentum genommen zu haben und verwies darauf, dass der Meister dies hätte sehen müssen. Ohne Beweise und ohne Geständnis musste die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Stanislaus V. war sehr wahrscheinlich unschuldig, weshalb die Kriminalpolizei ihn zu Recht nicht weiterverfolgte. Offensichtlich rückte er wegen seiner Herkunft in den Fokus der Ermittlungen. Auch hier lässt sich keine klare Aussage über die Behandlung durch die Justiz treffen, doch wird das allgemeine Misstrauen gegenüber Ausländern deutlich.

Aussagekräftiger sind dagegen die Verfahren gegen niederländische und französische Staatsbürger. Auch sie konnten mit Vorurteilen konfrontiert werden.

⁵³⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6474: Verfahren gegen Stanislaus V., 1943.

Allerdings spiegelten sich diese in der Urteilsfindung nicht wieder. Ihre Fälle schienen sich von Verfahren gegen deutsche Staatsbürger kaum zu unterscheiden.

Den französischen Angeklagten Louis V. habe ich in Kapitel 5 vorgestellt. Er wurde angeklagt, aber von den Richtern als einer der wenigen wegen *Plünderns* Angeklagten freigesprochen. Der angeführte Beweismangel hätte jedoch auch von der Staatsanwaltschaft erkannt werden müssen. Klagte diese Louis V. nur wegen seiner Nationalität an? Die Richter jedenfalls betonten seine einwandfreie Persönlichkeit:

„Er ist nicht vorbestraft und machte in der Verhandlung einen günstigen und offenen Eindruck. Wie er glaubhaft angibt, hat er auch in den Tagen nach dem Angriff in der Wirtschaft am Wedding-Platz bei den Rettungsarbeiten geholfen, ohne sich dort etwas anzueignen. Schliesslich geniessen auch die bei Humboldt beschäftigten französischen Arbeiter nach der Aussage des Zeugen K[...] auf ihrer Arbeitsstelle einen guten Ruf und haben sich insbesondere als durchaus ehrlich erwiesen.“⁵³⁶

Alleine dieses Zitat verdeutlicht, wie viel besser französische Beschuldigte im Vergleich zu Russen, Ukrainern, Polen oder auch Italienern von der Kölner Justiz behandelt wurden.

1944 wurde mit Jules C. ein weiterer Franzose wegen Plünderns in Köln angezeigt.⁵³⁷ Die Akte ist allerdings unvollständig und beschädigt. Aus zwei erhaltenen Briefen des Beschuldigten geht hervor, dass er wegen des Diebstahls eines Ofens und einer Woldecke in Untersuchungshaft saß. Er führte in seinen Briefen Zeugen und Belege an, die bewiesen, dass er die Gegenstände rechtmäßig erworben hatte. In den Briefen beschwerte er sich über die Dauer seiner Untersuchungshaft. Zum Zeitpunkt des ersten Briefes, den er am 27. Dezember 1944 verfasste, befand er sich bereits sieben Monate in Haft. Er wurde zunächst vom Kölner Gefängnis nach Siegburg verlegt und später nach Bautzen. Dabei hätten ihm der Untersuchungsrichter und sein Anwalt mitgeteilt, dass er entlassen werden sollte. Vermutlich stand seine lange Inhaftierung nicht mit seiner Nationalität im Zusammenhang, sondern wurde durch das Chaos der letzten Kriegsmonate beeinflusst.

Im ersten Brief betonte der seit Juni 1940 in Deutschland arbeitende Jules C. die Dringlichkeit seiner Freilassung mit der Verantwortung für seine Familie. Er müsste arbeiten, um seine Frau und seine Kinder ernähren zu können. Nachdem seine Bitte um Freilassung nicht erhört wurde, versuchte er im zweiten Brief seine Sympathie zum Deutschen Reich und zum Nationalsozialismus zu bekräftigen:

⁵³⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18697, Bl. 14.

⁵³⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12393: Verfahren gegen Jules C., 1944.

„Bei mir besteht keine Fluchtgefahr. Ich stelle mich der deutschen Wehrmacht zum Kampf gegen die Sowjetrussen zur Verfügung. [...] Ich stelle mich jederzeit den deutschen Behörden zur Verfügung, da ich sowieso nicht in meine Heimat kann, weil dieses Gebiet von den Amerikanern besetzt ist. Ich bin Mitglied der rexistischen Partei.“⁵³⁸

Die *Rexistische Partei* existierte bis 1945 in Belgien. Sie war katholisch geprägt, stand allerdings dem Faschismus nahe. Ihre Mitglieder kollaborierten mit den deutschen Besatzern und unterstützten die Wehrmacht und die Waffen-SS beim Kampf gegen die Sowjetunion.⁵³⁹ Die Betonung gemeinsamer Werte nutzten einige ausländische Beschuldigte, um einer Strafe zu entgehen oder – wie Jules C. – aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Wie es für den französischen Zivilarbeiter weiterging, erzählt die Akte nicht.

Als dritter Franzose wurde am 18. Januar 1945 in Köln der 49-jährige Maurice F. angezeigt.⁵⁴⁰ Er wurde von einem ehemaligen Bewohner eines fliegergeschädigten Gebäudes überführt, als er darin Gegenstände entwendete. Da er bei seiner Tat einen Koffer gefüllt mit weiteren Gegenständen, bei sich trug, vermuteten die Ermittler der Kriminalpolizei, dass er in weiteren Gebäuden geplündert hatte. Er gestand lediglich die Tat, bei der er überrascht wurde. Eine geplante Anklage wegen Verbrechens gegen §4 der Volksschädlingsverordnung kam aufgrund des Kriegsendes nicht mehr zustande.

Gegen niederländische Staatsangehörige wurden in Köln fünf Verfahren wegen Plünderns eingeleitet. Zwei davon gegen den bereits in den Kapiteln 3 und 4.2 beschriebenen Hendrik J. An seinem Fall lässt sich trotz der Diffamierung durch seine Ehefrau und deren Mutter keine abweichende Behandlung durch die Justiz wegen seiner Nationalität erkennen.

1942 wurden die ersten niederländischen Zivilarbeiter beschuldigt, im Anschluss an den *1000-Bomber-Angriff* geplündert zu haben.⁵⁴¹ Es handelte sich um den 39-jährigen Johann B. sowie seine beiden Söhne, die zum Zeitpunkt der Tat 14 und 15 Jahre alt waren. Die drei Niederländer wurden zwei Wochen nach dem Fliegerangriff bei Aufräumarbeiten an einem beschädigten Güterbahnhof eingesetzt. Dabei sollen sie unter anderem schwarzen Stoff, Kordel, Bonbons, Haarwasser, Zahnpasta und Rattengift eingesteckt haben. Johann B. versuchte seine Tat zu bagatellisieren, da er nur dem Beispiel vieler anderer Arbeiter gefolgt sei, die auch Gegenstände mitgenommen hätten.

⁵³⁸ Ebd., o.BI.

⁵³⁹ Siehe dazu: Martin Conway: *Collaboration in Belgium. Léon Degrelle and the Rexist Movement. 1940 – 1944*, New Haven u.a. 1993.

⁵⁴⁰ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12522: Verfahren gegen Maurice F., 1945.

⁵⁴¹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17457: Verfahren gegen Johann B., Simon B. und Johannes B., 1942.

Dies verdeutlicht noch mal, dass die Kriminalpolizei nur einen kleinen Teil der potentiellen Täter überführte, bei einer sehr hohen Dunkelziffer.

Am 24. Juni 1942 klagte die Staatsanwaltschaft den Vater der Familie vor dem Kölner Sondergericht an. Die Richter verurteilten ihn einen Tag später zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren. Zwar sei er „noch nicht vorbestraft und von dem Zeuge D[...] als ein ausserordentlich [sic!] williger und fleissiger [sic!] Arbeiter geschildert worden.“⁵⁴² Dennoch musste er hart bestraft werden, da er fliegergeschädigte Personen bestohlen hatte.

Die Entscheidung über eine Bestrafung seiner Söhne wurde an das Kölner Jugendgericht abgegeben. Der ältere Sohn Simon B., wurde zu drei Monaten Gefängnis verurteilt, sein Bruder Johannes B. zu sechs Wochen. Ein ähnliches Vorgehen habe ich auch bei deutschen Minderjährigen beobachtet.

Am 09. Oktober 1942 wendete sich die Ehefrau von Johann B. an den *Reichskommissar in den besetzten niederländischen Gebieten* mit der Bitte, ihren Mann zu begnadigen. Sie alleine hätte ihre sechs Kinder nicht versorgen können und benötigte das Einkommen ihres Mannes. Sein Arbeitgeber in Köln sei bereit gewesen, ihn wieder einzustellen. Der Vorstand des Zuchthauses in Siegburg lobte auf Nachfrage Johann B.s Verhalten. Er habe „fleißig gearbeitet und zu Klagen keinen Anlass gegeben.“⁵⁴³ Zudem zeigte er Reue für seine Taten. Allerdings habe er erst wenige Monate im Strafvollzug verbracht, weshalb der Vorstand eine Begnadigung nicht befürwortete.

Die Oberstaatsanwaltschaft am Kölner Sondergericht lehnte das Gnadengesuch ab, genauso wie zwei weitere Gesuche, die Johann B.s Ehefrau im Dezember 1942 und im Januar 1943 stellte. Im August 1944 verlor der verurteilte Niederländer anscheinend die Hoffnung auf einen Straferlass und nutzte den Einsatz in einer Außenarbeitsstelle zur Flucht. Er wurde bis Kriegsende nicht mehr gefasst. Sein bis dahin tadelloses Verhalten hatte ihm bei den Gnadengesuchen zwar keinen Erfolg gebracht, dafür begünstigte es den Arbeitseinsatz außerhalb des Zuchthauses, welcher wiederum seine Flucht ermöglichte.

In einem weiteren Fall wurden die beiden in Pulheim lebenden Niederländer Marinus D. und Albert van M. beschuldigt geplündert zu haben.⁵⁴⁴ Die beiden lieferten sich am 28. März 1943 eine körperliche Auseinandersetzung, bei welcher der 21-jährige

⁵⁴² Ebd., Bl. 26.

⁵⁴³ Ebd., Bl. 12.

⁵⁴⁴ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17571: Verfahren gegen Marinus D. und Albert van M., 1943-1947.

Marinus D. seinem 24-jährigen Landsmann mit einem Messer am Kopf verletzte. Bei dem Streit ging es um eine Raucherkarte, die sich Marinus D. von einem weiteren Niederländer geliehen, aber nicht zurückgegeben hatte.

Als die Polizei erschien und die beiden Niederländer verhörte, stellte sich heraus, dass beide Gegenstände aus der Scheune eines ortsansässigen Bauern entwendet hatten. Der Hof des Bauern wurde bei einem Fliegerangriff Anfang Februar getroffen. Die beiden Beschuldigten halfen bei den Lösch- und Rettungsarbeiten. Bei den gestohlenen Gegenständen handelte es sich um ein Bajonett sowie ein Paket mit einhundert Rasierklingen.

Albert van M. gestand, die Rasierklingen mitgenommen zu haben. Einen Teil der Klingen gab er an Marinus D. sowie den ebenfalls anwesenden Niederländer Johann S. Dieser sagte aus, dass Albert van M. ihm die Rasierklingen verkauft habe. Er wusste aber, dass diese gestohlen waren. Marinus D. gestand den Diebstahl des Bajonetts.

Am 18. Mai 1943 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Niederländer wegen Verbrechens gegen §4 der Volksschädlingsverordnung. Sie hätten die außergewöhnlichen Umstände ausgenutzt, um sich zu bereichern. Abschließend formulierte die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift: „Gerade die Angeklagten hatten alle Veranlassung, die Gesetze des Landes, wo sie Arbeit und Brot gefunden hatten, in peinlichster Weise zu achten.“⁵⁴⁵ Dieser Satz wurde nachträglich durchgestrichen.

Am 26. Juni 1943 mussten die Angeklagten vor dem Kölner Sondergericht erscheinen. Die Staatsanwaltschaft forderte für beide fünfeinhalb Jahre Zuchthaus. Die Verteidiger forderten eine mildere Bestrafung. Den Richtern dagegen waren die geforderten Strafen zu gering. Sie verurteilten Marinus D. wegen Plünderns und gefährlicher Körperverletzung zu sechs Jahren Zuchthaus und Alber van M. wegen Plünderns zu sieben Jahren Zuchthaus.

Laut der Urteilsbegründungen, in der die Richter sich auf den Gerichtsmediziner Dr., Kapp beriefen, war Marinus D. „etwas dumm und noch nicht recht reif. Er ist weich, gutmütig und leicht reizbar und stellt nicht den Typ des Gewaltverbrechers dar.“⁵⁴⁶ Dies wirkte sich mildernd auf seine Strafe aus. Albert van M. dagegen sei zwar naiv, aber älter und ausreichend intelligent gewesen, weshalb er härter bestraft wurde. Bei keinem der beiden konnte eine verminderte Zurechnungsfähigkeit diagnostiziert werden.

⁵⁴⁵ Ebd., Bl. 4.

⁵⁴⁶ Ebd., Ermittlungssache, Bl. 69.

Die Richter beschrieben ausführlich, warum der eigentliche Plünderungsparagraph 1 der Volksschädlingsverordnung nicht zutraf. Ein entscheidendes Kriterium sei dabei gewesen, dass die Täter die Kriegsumstände aus Habgier ausnutzten. Dies sei bei den beiden Niederländern nicht der Fall gewesen. Das Bajonett hätte keinen Gebrauchswert gehabt, sondern sei nur ein Erinnerungsstück des geschädigten Bauern an den Ersten Weltkrieg gewesen. Die Rasierklingen seien zwar Gebrauchsgegenstände, aber auch zur Kriegszeit noch kostengünstig und leicht zu beschaffen gewesen. Zudem hätten sie keine der wertvolleren Gegenstände des Bauern entwendet.

Da sie bislang zudem nicht vorbestraft waren, erkannten die Richter, „dass die Angeklagten nach gesundem Volksempfinden nicht als Plünderer, sondern höchstens als Volksschädlinge minderen Grades anzusehen [waren] [...], die nicht todeswürdig erscheinen, sondern die mit einer weniger harten Strafe noch zur Ordnung gerufen werden“⁵⁴⁷ könnten.

Beide Niederländer wurden ab September 1943 im Gefangenenlager Rodgau inhaftiert. Ein halbes Jahr später musste Marinus D. wegen einer beidseitigen Lungen- und Rippenfellentzündung ins Krankenhaus eingeliefert werden. Die Lagerleitung beantragte, den Gefangenen in eine feste Anstalt zu verlegen, da er für die schwere Arbeit im Lager nicht geeignet gewesen sei. Marinus D. erholte sich allerdings nicht von seiner Erkrankung und verstarb am 31. März 1944 im Rochuskrankenhaus in Dieburg. Sein Landsmann Albert van M. dagegen verblieb bis Kriegsende im Lager.

Am 30. Januar 1945 wurden fünf niederländische Zivilarbeiter verhaftet.⁵⁴⁸ Sie waren alle erst drei Wochen zuvor nach Deutschland gebracht worden. Sie lebten im Lager Albermannschule in Köln-Kalk und wurden zu Arbeiten bei der Reichsbahn eingesetzt. Während der Arbeit sahen sie tagsüber einen offenen Waggon, in dem sich mehrere Feldpostpäckchen befanden. Nach Einbruch der Dunkelheit kehrten sie zum Waggon zurück und nahmen sich insgesamt sechzehn Päckchen mit. Auf dem Weg zum Lager wurden sie von Polizisten bemerkt und festgenommen.

Sie alle gestanden die Tat und gaben auf Nachfrage zu, dass ihnen die harten Strafen für Plünderer bekannt waren. Einer der Beschuldigten, Lendert B., gab als Grund für die Tat an: „Ich hatte aber so großen Hunger und habe daher die Päckchen entwendet.“⁵⁴⁹

⁵⁴⁷ Ebd.

⁵⁴⁸ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18241: Verfahren gegen Theodorus van den H., Albert van K. u.a., 1945.

⁵⁴⁹ Ebd., Ermittlungsakten, Bl. 11.

Auch die anderen vier Niederländer nannten ihren Hunger als Motiv für die Tat. Wegen Fluchtgefahr und der hohen drohenden Strafe wurden sie im Gefängnis Klingelpütz inhaftiert.

Am 21. Februar 1945 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die niederländischen Zivilarbeiter. Die knapp formulierte Anklageschrift beinhaltete nur die wesentlichen Informationen zur Tat.

Zu einer Gerichtsverhandlung kam es nicht mehr. Am 15. Juli 1947 erkundigte sich die Oberstaatsanwaltschaft über den Verbleib der fünf Niederländer. Nachdem das Kölner Gefängnis die Beschuldigten im Februar 1945 in die Strafanstalt Siegburg überführte, wurden sie dort nach dem Einmarsch der alliierten Truppen im Mai 1945 entlassen. Das Verfahren wurde allerdings erst 1957 eingestellt, als die Verjährungsfrist überschritten wurde.

Bei den niederländischen sowie den französischen Beschuldigten fanden sich keine Hinweise darauf, dass sie anders behandelt wurden als deutsche Beschuldigte. Dies hatte auch in den letzten Kriegsjahren Bestand. Bei einigen Verfahren wurde wegen des Kriegsendes keine Gerichtsverhandlung mehr durchgeführt, sodass wir das drohende Strafmaß nicht kennen. Jedoch wurde nur in einem Fall in der Anklageschrift die Nationalität als strafschärfendes Element hervorgehoben, aber wieder gestrichen. Ganz anders sah dies bei den osteuropäischen Beschuldigten aus, deren Herkunft stets betont wurde.

Unabhängig ihrer Nationalität versuchten ausländische Beschuldigte auf ähnliche Weise einer Bestrafung zu entgehen oder zumindest eine Strafmilderung zu erreichen. Manche erklärten, die deutschen Gesetze nicht zu kennen und daher nicht böswillig gehandelt zu haben. Andere betonten ihre Zuneigung zum Deutschen Reich und boten teilweise an, für die Wehrmacht zu kämpfen. Anhand der Gnadengesuche und Abschiedsbriefe wird deutlich, dass ausländische Verurteilte emotionaler reagierten und argumentierten als ihre deutschen Leidensgenossen. Während deutsche Verurteilte betont sachlich versuchten, die Justiz zu überzeugen oder ihren Familien ihr Schicksal zu erklären, betonten ausländische Verurteilte ihr junges Alter, ihren Schmerz und die Schande für ihre Familien.

10 Weibliche Beschuldigte

Ich habe in den vorangegangenen Kapiteln einige Frauen vorgestellt, die dem Vorwurf der Plünderung ausgesetzt waren. Doch gab es Unterschiede zwischen den

vermeintlichen Taten der Frauen und denen der Männer? Änderte das Geschlecht das Anzeigeverhalten der Opfer und Zeugen? Und wurden Frauen von der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und den Richtern anders behandelt als Männer?

Marlene Stein-Hilbers schrieb bereits 1978 in einer Studie über geschlechterspezifische Kriminalität, dass die ältere Annahme, Frauen würden weniger bestraft als Männer überholt sei. Nachweisbar sei dagegen, dass Frauen seltener straffällig würden als Männer.⁵⁵⁰

Frank Neubacher bestätigte diese Annahme 2020. Er bezog sich sowohl auf die Gegenwart als auch auf die Vergangenheit. Straffällig gewordene Männer stünden deutlich häufiger im Fokus kriminologischer Karriere- und Lebenslaufforschungen als straffällig gewordene Frauen. Eine Erklärung dafür sei, dass die gesellschaftliche Situation einer Frau und ihre Kriminalität in einem Zusammenhang stünden. Unter Frauen, die sich am traditionellen Rollenbild orientieren, ist die Kriminalitätsrate niedrig. Müssen oder mussten sie in Kriegs- oder anderen Notzeiten die traditionelle männliche Rolle des Ernährers und Beschützers übernehmen, stieg die Kriminalität an.⁵⁵¹

In patriarchalischen Gesellschaften sei die Frauenkriminalität geringer. Neubacher betont, „dass das geringere Maß an Frauenkriminalität mit der sozialen Benachteiligung von Frauen und großer Geschlechter-Ungleichheit ‚bezahlt‘ wird.“⁵⁵²

In diesen Gesellschaften werden und wurden Frauen schon in ihrer Jugend anders sozialisiert als Männer. Gerade aggressives Verhalten, Alkoholkonsum oder sexuelle Ausschweifungen waren und sind dabei verpönt. In der Folge besteht für Frauen eine tiefere Bindung zu ihrer Familie, was zu mehr Angst vor Sanktionen durch die Justiz führt.⁵⁵³

Aufgrund dieser geschlechtsspezifischen Sozialisation suchen Frauen laut Stein-Hilbers Problemlösungen, die mit ihren Rollenerwartungen übereinstimmen. Verglichen mit den Lösungen von Männern gestalten sie diese passiver. Zum Beispiel indem sie psychisch erkranken.⁵⁵⁴

Die genannten Besonderheiten passen zu der Zeit des Deutschen Reiches unter der nationalsozialistischen Herrschaft, da es sich um eine patriarchalische Gesellschaft

⁵⁵⁰ Stein-Hilbers, S. 281.

⁵⁵¹ Frank Neubacher: Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 2020, S. 82-83.

⁵⁵² Ebd., S. 86.

⁵⁵³ Ebd.

⁵⁵⁴ Stein-Hilbers, S. 281-282.

handelte. So waren alle relevanten Positionen, die mit Gerichtsverfahren in Kontakt standen, von Männern besetzt. Unter den Richtern, den Staatsanwälten, den Rechtsanwälten und weitestgehend bei der Kriminalpolizei fand sich keine Frau. Lediglich in der Weiblichen Kriminalpolizei durften Frauen mit eingeschränkten Befugnissen einige Fälle bearbeiten. Dies betraf vor allem Fälle mit tatverdächtigen Kindern.

Aufgrund ihrer Sozialisation dürften Frauen während des Nationalsozialismus also seltener straffällig geworden sein. Allerdings befanden sich die Stadt Köln und ihr Umland seit 1939 durch die ständigen Fliegerangriffe in einer Notlage. Viele Männer wurden zur Wehrmacht eingezogen, sodass die Frauen die alleinige Verantwortung für ihre Familien trugen. Wie Neubacher schrieb, sollte dies zu einer Erhöhung der Kriminalität führen. Die folgende Tabelle zeigt die absoluten Zahlen an Frauen, die wegen Plünderns angezeigt wurden sowie ihr Anteil an allen Angezeigten im betreffenden Jahr.

Tabelle 7: Anteil weiblicher Beschuldigter in Köln nach Jahren

Jahr	Anzahl beschuldigter Frauen	Anzahl aller beschuldigter Personen	Anteil beschuldigter Frauen
1939	0	5	0 %
1940	0	6	0 %
1941	2	15	13,3 %
1942	5	53	9,4 %
1943	13	61	21,3 %
1944 ⁵⁵⁵	31	110	28,2 %
1945 ⁵⁵⁶	5	24	20,8 %
Gesamt	56	274	20,4 %

In den ersten beiden Kriegsjahren gab es nur wenige Fälle angezeigter vermeintlicher Plünderungen. Unter den Angezeigten befanden sich keine Frauen. Ab 1941 stieg mit den stärker werdenden Luftangriffen auf die Stadt Köln und das Umland die Zahl der Plünderungsfälle an. Bis 1944 vergrößerte sich dabei auch der Anteil der weiblichen Beschuldigter. Diese Statistik bestätigt erst mal sowohl die These, dass mehr Männer kriminell werden als Frauen, als auch die Erhöhung weiblicher Kriminalität in

⁵⁵⁵ Für das Jahr 1944 wurden zwei Belgierinnen herausgerechnet, die auf ihrem Weg zu einer neuen Einsatzstelle versehentlich auf einen Wagen mit Beschuldigten geladen wurden, siehe Ger. Rep. 112 Nr. 4994.

⁵⁵⁶ Die letzte Anzeige wegen Plünderns aus dem Jahr 1945 erfolgte am 21. März.

Notzeiten. Denn je schwerer die Luftangriffe wurden und je mehr Männer in die Wehrmacht eingezogen wurden, desto mehr Frauen wurden angezeigt. Allerdings wurden die Beschuldigten nicht in allen Verfahren schuldig gesprochen. Wie bereits erwähnt, wurden die meisten Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Ob die angezeigten Personen schuldig oder unschuldig waren, kann ich aus der heutigen Sicht nicht mehr ermitteln.

In der Statistik können natürlich nur die Fälle auftauchen, in denen die Frauen auch angezeigt wurden. Laut Stein-Hilbers unterscheidet sich die Anzeigewahrscheinlichkeit bei Straftaten, die von Frauen begangen werden, nicht von denen für die Männer verantwortlich sind. Nicht das Geschlecht sei für eine Anzeige entscheidend, sondern die Art und Schwere der Tat.⁵⁵⁷ Demnach sollte es bei der Anzeigebereitschaft keine signifikanten Abweichungen geben.

Schließlich ist und war auch die Behandlung durch die Justiz ein interessanter Aspekt. Laut Charu Gupta wurden die Frauen im Deutschen Reich im Rahmen der NS-Ideologie degradiert und entpersonalisiert. Die Emanzipation der Frauen entwickelte sich wieder zurück.⁵⁵⁸ Während des Zweiten Weltkrieges veränderte sich die NS-Propaganda zur Rolle der Frauen. Da sie nun wieder als Arbeitskräfte benötigt wurden, sollte sie dem Staat weiterhin als Mutter dienen, konnte aber auch mit ihrer Arbeitskraft die kämpfenden Männer unterstützen. Allerdings wollte sich das NS-Regime nicht dazu durchringen, die Frauen offensiv als Arbeitskräfte zu mobilisieren. Daher stieg die Erwerbstätigkeit der Frauen zwischen 1939 und 1944 lediglich um ein Prozent an. Die Rolle der Frau hatte sich kaum geändert.⁵⁵⁹

In der Kriminologie wird über einen *Frauenbonus* vor Gericht diskutiert, welcher aber weder bewiesen noch widerlegt ist. Laut Neubacher gäbe es für Richter nachvollziehbare Gründe, Frauen milder zu beurteilen. Dazu zähle beispielsweise die Mutterschaft. Zudem würden Frauen im Vergleich zu Männern als weniger gefährlich angesehen, wodurch ihre Prognose günstiger sei.⁵⁶⁰

Diese These ist durchaus auf den Nationalsozialismus übertragbar. Standen laut der NS-Ideologie Männer doch für Stärke und Dominanz, während Frauen eher mit Schwäche und Unterordnung assoziiert wurden. Laut Hitler, so beschreibt es Gupta, sei

⁵⁵⁷ Ebd., S. 284-285.

⁵⁵⁸ Charu Gupta: Politics of Gender. Women in Nazi Germany, in: Economic and Political Weekly 26 (1991), Heft 17, S. 40-48, S. 40.

⁵⁵⁹ Ebd., S. 42-44.

⁵⁶⁰ Neubacher, S. 85.

für die Frau die Welt ihr Mann, ihre Kinder und ihr zu Hause gewesen, während die große Welt des Mannes auf der kleinen Welt der Frau basierte. Die große Welt konnte nur funktionieren, wenn die kleine Welt dem Mann Sicherheit gab.⁵⁶¹ Die wichtige Rolle der Frau für die Familie sowie die ihr zugeschriebene Schwäche könnten auch in der Rechtsprechung der NS-Justiz eine Rolle gespielt haben.

Laut Stein-Hilbers spielt auch das Verhalten der Beschuldigten während des Verfahrens eine Rolle für das Urteil. Geschlechtskonformes Verhalten führt generell zu mehr Milde während der Ermittlung und der Urteilsfindung. Studien haben ergeben, dass Frauen, die sich einsichtig zeigen, milder behandelt werden als einsichtige Männer. Im Gegenzug werden uneinsichtige Männer milder behandelt als uneinsichtige Frauen.⁵⁶²

Insgesamt wurden im Zuständigkeitsbereich des Kölner Sondergerichts dreiundfünfzig Frauen wegen Plünderns angezeigt. Bei achtunddreißig Frauen wurde das Verfahren eingestellt und viermal wurden die Verfahren wegen des Kriegsendes nicht abgeschlossen. Gegen elf Frauen wurde eine Anklage erhoben, von denen eine Frau freigesprochen wurde, neun eine Freiheitsstrafe erhielten und eine zum Tode verurteilt wurde. Damit wurden weniger als 19% der wegen Plünderns angezeigten Frauen verurteilt, während es geschlechtsübergreifend 28,5 % waren. Doch lässt sich daraus eine Nachsicht für weibliche Beschuldigte erkennen?

Gender-Historiker haben Vorbehalte gegenüber Kriminalitätsstatistiken und den darauf aufbauenden einfachen Erklärungen.⁵⁶³ Bei der Untersuchung der Kölner Plünderungsverfahren müssen wir eine unbekannte Dunkelziffer berücksichtigen. Zudem verhinderten bei den meisten Verfahren die in Kapitel 4.1 genannten Probleme der Kriminalpolizei eine vollständige Auflösung der angezeigten Tat.

Gefordert wird, institutionelle Selektionsmechanismen mit zu erforschen, die für die geringere weibliche Präsenz vor Gerichten verantwortlich sein könnten. Es bietet sich dabei an, die Handlungsspielräume von Frauen zu ermitteln.⁵⁶⁴ Anhand der folgenden Fälle analysieren wir, inwieweit die Erkenntnisse aus kriminologischen und historischen Forschungen auf die Frauen vor dem Kölner Sondergericht zutrafen und wie sie eben

⁵⁶¹ Gupta, S. 40.

⁵⁶² Stein-Hilbers, S. 285-286.

⁵⁶³ Gerd Schwerhoff: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 21-68, S. 42.

⁵⁶⁴ Ebd., S. 42-43.

jene Handlungsspielräume beeinflussten. Wird während der Verfahren die in der NS-Ideologie verankerte Rollenverteilung thematisiert? Wie werden Frauen bewertet, die gemeinsam mit einem Mann angezeigt oder angeklagt wurden?

Ein Verfahren, in dem eine Frau und ein Mann angezeigt wurden und welches vor dem Kölner Sondergericht verhandelt wurde, habe ich bereits in Kapitel 3 erwähnt. Die 38-jährige Postbotin Maria E. und der 45-jährige Arbeiter Walter V. sollen im Frühjahr 1941 eine größere Anzahl von Gegenständen aus fliegergeschädigten Häusern entwendet haben.⁵⁶⁵ Darunter sollen sich zwei Sessel, Glühbirnen, Kleidung und weitere Sachen befunden haben. Die Richter verurteilten Walter V. zu sechs Jahren Zuchthaus und sprachen Maria E. frei.

Die beiden Angeklagten lebten in einer Wohnung und führten laut Gericht eine eheartige Beziehung, weshalb sich der Ehemann von Maria E. scheiden ließ. Er war es auch, der Anzeige gegen die beiden erstattete. Beide Angeklagte leugneten die Taten, für die keine Beweise vorlagen. Jedoch sagten mehrere Zeugen unter Eid gegen Walter V. aus. Da der Angeklagte mehrfach vorbestraft war, werteten die Richter die Zeugenaussagen als glaubwürdiger.

Maria E. soll den Mitangeklagten bei seinen Taten unterstützt und ihn sogar zu weiteren Diebstählen verleitet haben. Ihr ehemaliger Ehemann war der einzige Zeuge, der während der Ermittlungen gegen sie ausgesagt hatte. Vor Gericht zog er seine Vorwürfe allerdings wieder zurück. Die Richter sprachen die Angeklagte daher frei, auch wenn sie Zweifel an ihrer Unschuld zeigten.

Hinweise auf rollenspezifische Beurteilungen lassen sich in den Akten nicht entdecken. Lediglich die Helferposition der Angeklagten sowie ihre Rolle als vermeintliche *Strippenzieherin* könnten dahingehend gedeutet werden. Allerdings basierten diese Vorwürfe lediglich auf den Aussagen des geschiedenen Ehemannes. Von den Richtern und dem Staatsanwalt sind dahingehend keine Äußerungen bekannt. Selbst dann nicht, wenn die Beziehung zwischen den Angeklagten thematisiert wurde.

Im April 1941 standen zwei Frauen wegen Plünderns sowie der Ehemann einer Angeklagten wegen Hehlerei vor dem Sondergericht.⁵⁶⁶ Die Frauen Maria T. und Katharina K. sollen nach einem Fliegerangriff Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände aus der Wohnung einer fliegergeschädigten Nachbarin gestohlen haben. Sie wurden dabei von Zeugen beobachtet und später auch von der Geschädigten

⁵⁶⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18638.

⁵⁶⁶ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18427: Verfahren gegen Maria T., Katharina K. und Peter T., 1941.

mit ihrem Eigentum gesehen. Bei Wohnungsdurchsuchungen durch die Kriminalpolizei wurde eine große Zahl gestohlener Gegenstände festgestellt, welche die Frauen mit Wäschekörben von den Trümmern des zerstörten Hauses in ihre eigenen Wohnungen getragen hatten.

Der mitangeklagte Ehemann Peter T. hatte gegenüber seiner Frau Bedenken wegen der gestohlenen Sachen geäußert, sich aber dann umstimmen lassen. Maria T. hatten ihn darauf hingewiesen, „dass auch andere Frauen an der Schadenstelle gewesen seien und Sachen mitgenommen hätten.“⁵⁶⁷ Der Ehemann ließ sich durch diesen Hinweis beruhigen, was darauf hindeutet, dass an Schadenstellen stehende Frauen keine Ausnahmen waren. Dies ist durchaus naheliegend, da die Frauen für das Funktionieren des Haushaltes zuständig waren und so verloren gegangene und schwer zu beschaffende Gegenstände besorgen konnten.

Die beiden Frauen wurden wegen *Plünderns* zu jeweils sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Peter T. erhielt wegen Hehlerei eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren. Diese Straftat fiel nicht unter die Volksschädlingsverordnung, weshalb die Strafe wie auch in vergleichbaren Fällen niedriger ausfiel. Jedoch stellten die Richter fest, dass der Angeklagte „als Haushaltsvorstand die Pflicht hatte, die Einbringung geplünderten Gutes fliegergeschädigter Volksgenossen unter allen Umständen zu verhindern. Er kann sich, da er an Lebensjahren älter und erfahrener als seine Ehefrau war über die Tragweite ihrer Handlungsweise und seines eigenen Verhaltens nicht im Unklaren befunden haben.“⁵⁶⁸

Hier zeigt sich ein deutlicher Hinweis auf das Rollenverständnis, dass dem Ehemann eine Führungsrolle zusprach. Der Hinweis auf das Alter hatte wenig Substanz. Peter T. war zum Zeitpunkt der Verurteilung mit achtundzwanzig Jahren zwar vier Jahre älter als seine Ehefrau. Jedoch war auch diese eine erwachsene Frau, weshalb die von dem Ehemann erwartete größere Weitsicht eher seinem Geschlecht geschuldet war.

Im April 1943 wurden die Eheleute Katharina J. und Johann J. als *Plünderer* verurteilt.⁵⁶⁹ Die Ehefrau erhielt eine Zuchthausstrafe von drei Jahren, ihr Ehemann sechs Monate weniger. Die Tat fand bereits im September 1941 statt. Katharina J. wurde nach einem Fliegerangriff von einem Ehepaar, für welches sie einmal als Haushaltshilfe gearbeitet hatten, gebeten, bei Aufräumarbeiten und dem folgenden Umzug zu helfen.

⁵⁶⁷ Ebd., o.Bl.

⁵⁶⁸ Ebd.

⁵⁶⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18165: Verfahren gegen Katharina J. und Johann J., 1942-1943.

Im Anschluss stellten sie Katharina J. als Hausmeisterin ein und stellten ihr und ihrem Ehemann eine Wohnung zur Verfügung.

Nach dem Umzug vermisste das Ehepaar eine große Anzahl an Gegenständen. Darunter befanden sich unter anderem Kleidungsstücke, Porzellan und Reiterehrenpreise. Sie verdächtigten ihre ehemalige Angestellte, hatten aber keine Beweise für deren Tat. Als die fliegergeschädigte Frau Katharina J. in der Hausmeisterwohnung besuchte, entdeckte sie Teile ihres vermissten Eigentums und informierte die Polizei. Nach der Festnahme seiner Frau versteckte Johann J. einen Teil der Gegenstände in einer Garage. Er gestand, sich an dem Diebstahl beteiligt zu haben.

Johann J. hatte acht Jahre lang erfolgreich die Volksschule besucht und im Anschluss eine Lehre zum Schneider absolviert. Später legte er auch die Prüfung zum Meister ab. Er diente im Ersten Weltkrieg und erlitt dabei eine Gehirnverletzung. Wegen der Kriegsverletzung konnte er seinen erlernten Beruf nicht mehr ausüben und war zeitweise erwerbslos. Für seine Teilnahme am Krieg erhielt er das Eiserner Kreuz zweiter Klasse, das Verwundetenabzeichen sowie das Frontkämpferehrenkreuz.

Auch seine Ehefrau hatte die Volksschule erfolgreich abgeschlossen und war danach durchgehend erwerbstätig. Im Gegensatz zu ihrem Ehemann war Katharina J. bereits vorbestraft. Es handelte sich dabei um eine Gefängnisstrafe von sechs Wochen wegen Urkundenfälschung. Wegen der Geringfügigkeit hatte dies keinen Einfluss auf das Strafmaß im Plünderungsverfahren.

Die Richter bewerteten Katharina J. als „treibende Kraft bei den Diebstählen“⁵⁷⁰, weshalb sie härter bestraft werden musste. Der Gerichtsmediziner berichtete über den Ehemann, er wäre „ein schwächlicher leicht lenkbarer Mensch, der auch schlechtem Einfluss bald unterliege.“⁵⁷¹

Bei den drei untersuchten Fällen, in denen Frauen und Männer gemeinsam vor dem Sondergericht verurteilt wurden, spielte das Geschlecht für die Urteilsfindung keine Rolle. In den Verfahren zeigten sich nur wenige Anzeichen von Rollenklischees. Im letzten Fall identifizierte das Gericht die Ehefrau als Haupttäterin und den Ehemann als den schwachen, folgsamen Mittäter.

Im folgenden Fall wurde eine nach damaligem Recht minderjährige Frau angeklagt. Die bei der Tat 19 Jahre alte Juliane B. lebte bis Januar 1942 in einer Fürsorgeerziehungsanstalt, „wegen ihres leichten Lebenswandels, bei dem sie sich auch

⁵⁷⁰ Ebd., Bl. 96.

⁵⁷¹ Ebd.

eine Geschlechtskrankheit zuzog.“⁵⁷² So stellte es die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift heraus. Sie entwichte aus der Anstalt und wurde wegen Diebstahls der Anstaltskleidung zu einem Monat Gefängnis verurteilt, die sie bis Juni 1943 verbüßte. Wenige Monate nach ihrer Entlassung entwendete sie aus einem fliegergeschädigten Haus einen Plüschsessel, Bettzeug, Porzellan und weitere Haushaltsgegenstände. Die Gegenstände stellte sie bei ihrer Mutter unter. Als sie das beschädigte Haus erneut betrat, um sich dort weiter umzuschauen, wurde sie von einem Nachbarn überrascht und angezeigt.

Der Gerichtsarzt Dr. Kapp fertigte ein Gutachten über die Angeklagte an. Ihre Intelligenz sei mittelmäßig und sie zeigte besonders im Rechnen einige Schwächen. In der Schule musste sie ein Schuljahr wiederholen. Zwei Brüder besuchten die Hilfsschule, eine Schwester war wegen Diebstahls vorbestraft. Vermutlich veranlasste dies den Staatsanwalt, ihr eine erbliche Vorbelastung zu unterstellen. Nach Abschluss der Volksschule sei sie laut Dr. Kapp „ziemlich verwahrlost, lief mit Soldaten, hatte damals schon den ersten Tripper, 1942 den zweiten Tripper.“⁵⁷³ 1942 wurde sie schwanger, das Kind kam allerdings tot zur Welt.

Der Gerichtsarzt unterstellte ihr eine Minderbegabung sowie unreifes Verhalten, weshalb sie vermindert zurechnungsfähig gewesen sei. Bei der Tat habe sie nicht nachgedacht, sondern spontan gehandelt. Trotzdem sei eine harte Strafe angebracht gewesen, denn: „die Hemmungen, die bei ihr fehlen, müssen bei ihr geschaffen werden.“⁵⁷⁴

Die Richter folgten dieser Ansicht und verurteilten Juliane B. zu sechs Jahren Zuchthaus. Ihr sexuelles Verhalten wurde von dem Gerichtsarzt und der Staatsanwaltschaft herausgestellt, was bei männlichen Beschuldigten nicht zu beobachten war. In der Urteilsbegründung wurde dieses dagegen nicht thematisiert. Vielmehr sahen die Richter es als strafscharfend an, dass sie mehrmals an den Tatort zurückkehrte, um weitere Gegenstände zu entwenden. Weder schütze ihr Geschlecht sie vor einer harten Verurteilung, noch wurde ihr von der nationalsozialistischen Norm abweichendes Verhalten für das Strafmaß herangezogen.

Mehreren Zeitungen wie der *Westdeutsche Beobachter* oder die *Kölner Nachrichten* verbreiteten eine Pressemitteilung über Juliane B.s Verurteilung. Dabei wurde sie ohne

⁵⁷² Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17610: Verfahren gegen Juliane B., 1943-1944, Bl. 2.

⁵⁷³ Ebd., Bl. 30.

⁵⁷⁴ Ebd., Bl. 31.

Rücksicht auf ihr Alter bei ihrem vollen Namen genannt. Nach Kriegsende wurde sie durch die Besatzungstruppen aus dem Zuchthaus entlassen und lebte von da an auf der Straße. Nach einem Unfall im Mai 1945 kam sie in ein Krankenhaus und verstarb dort wenige Tage später.

In den vorangegangenen Kapiteln dieser Arbeit habe ich mehrere Frauen vorgestellt, die beschuldigt wurden, geplündert zu haben. In den Verhören, Anklageschriften und Urteilsbegründungen lassen sich keine Begründungen für eine Strafminderung oder –verschärfung finden, die das Geschlecht betrafen. Prozentual wurden weniger Frauen rechtskräftig verurteilt. Die Zahlen lassen aufgrund der geringen Anzahl an Beschuldigten keine Erkenntnisse über den Grund dafür zu.

In Kapitel 4.2 habe ich die Flucht als effektives Mittel gegen die Strafverfolgung herausgestellt. Tatsächlich nutzte keine der in Köln und Umgebung beschuldigten Frauen dieses Mittel. Der Grund dafür konnte in ihrer anerzogenen Rolle für die Familie liegen. Sie hatten die Verantwortung oder fühlten sich verantwortlich für ihre Kinder oder Eltern. Diese konnten sie nicht alleine zurücklassen, weswegen eine Flucht nicht infrage kam.

Die meisten Verurteilten erhielten eine Zuchthausstrafe. In den vorangestellten Fällen habe ich demonstriert, dass auch Frauen lange Zuchthausstrafen erhalten konnten. Durchschnittlich wurden sie mit rund fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft. Dies entsprach auch der durchschnittlichen Straflänge der männlichen Zuchthausverurteilten.

Interessant ist der Blick auf die sowjetischen verurteilten Plünderer. Die vier beschuldigten Männer erhielten alle die Todesstrafe, während die beiden Frauen eine 6-jährige Zuchthausstrafe erhielten. Dazu passt die Erkenntnis, dass straffällig gewordene Männer oft als gefährlicher angesehen wurden und werden als Frauen.

Insgesamt wurde die Todesstrafe von dem Kölner Sondergericht nur gegen eine Frau ausgesprochen, gegen die im Kapitel 6.1 thematisierte Paula W. Diese hatte ich mit Katharina D. verglichen, deren Fall dem von Paula W. ähnelte. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Frauen, der gegen Paula W. sprach, war ihr Alter. Paula W. war zum Tatzeitpunkt 46 Jahre alt und alleinstehend. Sie hatte keine Kinder und hätte vermutlich auch keine mehr bekommen. Sie nahm dadurch nicht die in der NS-Ideologie für Frauen vorgesehene Mutterrolle ein. Katharina D. war erst 31 Jahre alt. Wurde deshalb Paula W. für das Exempel ausgewählt? Belege existieren dazu nicht, da die

Thematik in den offiziellen Dokumenten nicht behandelt wurde. Dagegen spricht, dass Katharina D. ebenfalls alleinstehend war und eine lange Zuchthausstrafe von fünf Jahren erhielt. Dadurch sank die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Mutterschaft. Waren die Hemmungen gegenüber Frauen die Todesstrafe zu verhängen größer, als bei männlichen Angeklagten?

Im Februar 1945 wurde die 25-jährige Arbeiterin Anna Reuter wegen Plünderens angeklagt. In der Anklageschrift forderte der Staatsanwalt eine Verurteilung nach §1 der Volksschädlingsverordnung. Aufgrund des Kriegsendes kam es nicht mehr zu einer Verhandlung vor dem Sondergericht. Wären die Richter der Staatsanwaltschaft in ihrer Einschätzung gefolgt, wäre sie als zweite Frau zum Tode verurteilt worden.⁵⁷⁵ Klarheit über die Verhängung der Todesstrafe gegen weibliche Plünderer könnte nur ein Vergleich mit den Urteilen gegen Frauen an anderen Sondergerichten bringen.

11 Motive der Beschuldigten und kriminelle Netzwerke

Trotz hoher Strafen und der Radikalisierung der Sondergerichte nach dem *1000-Bomber-Angriff* stieg die Anzahl der Verstöße gegen die Volksschädlingsverordnung sowie gegen andere Kriegsverordnungen immer weiter an.⁵⁷⁶ Die Abschreckung durch die Urteile und die begleitende Propaganda funktionierte nicht. Doch aus welchen Gründen ließen sich die vermeintlichen Plünderer zu ihren Taten hinreißen?

Die Motive der Plünderer hingen stark mit der Versorgungslage in und um die oft angegriffene Stadt Köln zusammen. Schon ab 1940 machte sich der Krieg bei der Ernährung bemerkbar. Die Bewohner hatten Jahr für Jahr größere Schwierigkeiten, Vorräte für den Winter anzulegen. Sinnbildlich stand dafür die jährlich auftretende Kartoffelkrise. Da sowohl die Anbauflächen als auch die Zahl der Bauern durch den Wehrdienst abnahmen, konnte der Bedarf nicht mehr gedeckt werden. Auch die Ausbeutung der besetzten Gebiete verschaffte keine Linderung. Da auch andere Lebensmittel sowie Kleidung immer knapper wurden, gab es bereits 1941 in Köln die ersten Tumulte vor Geschäften und auf Märkten. Oft bekamen die Bewohner Kölns nur mit guten Beziehungen Waren in den Geschäften.⁵⁷⁷

Nach dem *1000-Bomber-Angriff* 1942 sank der Einfluss des NS-Regimes auf die Bevölkerung Kölns. Die Menschen waren geschockt über das Ausmaß der Zerstörung,

⁵⁷⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18774: Verfahren gegen Anna R. und Christian W., 1945.

⁵⁷⁶ Angermund, S. 218.

⁵⁷⁷ Rüther, S. 118-120.

ihre Hoffnung auf einen Sieg in diesem Krieg sank und sie wurden weniger empfänglich für Propaganda.⁵⁷⁸ Die angespannte Stimmung in der Bevölkerung führte zu mehr Bereitschaft zu illegalem Handeln.⁵⁷⁹

Auch in den folgenden Jahren kam es immer wieder zu Knappheit. Zwar waren Anfang 1943 ausreichend Nahrungsmittel vorhanden, dafür fehlten Bedarfsartikel sowie Möbel und Küchengeräte für die Notwohnungen der Fliegergeschädigten. Eine Besserung war nicht in Sicht, da die gesamte Wirtschaft des Deutschen Reiches auf die Unterstützung der Kriegsziele umgestellt worden war.⁵⁸⁰

Ab 1944 war der Mangel an Nahrungsmitteln ein dauerhaftes Problem. Aber auch andere Waren des täglichen Bedarfs fehlten. Fliegergeschädigte erhielten als Entschädigung für ihr zerstörtes Eigentum Bezugsscheine. Immer häufiger beklagten sie sich darüber, für diese Scheine in den Geschäften der Stadt kaum etwas zu bekommen.⁵⁸¹ Da es für Geld und Bezugsscheine nicht mehr viel zu kaufen gab, weitete sich bereits am Jahresende 1941 der Tauschhandel immer stärker aus.⁵⁸² Gerade finanziell schlecht gestellte Menschen nutzten diese Möglichkeit. Viele Handwerker arbeiteten nicht mehr für Geld sondern nur noch für Mangelwaren, welche allerdings nur auf dem Schwarzmarkt zu erwerben waren.⁵⁸³

Diese bildeten sich in vielen deutschen Städten. Ihre Anzahl stieg spätestens 1944 stark an. Es fiel den Beteiligten leichter, ihre Geschäfte zu verschleiern, da die Fliegerangriffe die bereits beschriebenen Probleme der Kriminalpolizei vergrößerten.⁵⁸⁴ Der sinkende Wert der Reichsmark alarmierte das Regime, welches mit Härte darauf reagierte. Allerdings ohne Erfolg – die Schwarzmärkte wuchsen bis Kriegsende immer weiter.⁵⁸⁵ Für Fliegergeschädigte boten Schwarzmärkte nicht nur die Möglichkeit, verlorenes oder zerstörtes Eigentum zu ersetzen, sondern auch eine Chance, Gewinne zu erzielen, indem sie sich als Zwischenhändler engagierten.⁵⁸⁶

Doch nicht jeder hatte die Möglichkeit, benötigte Gegenstände und Nahrung auf den Schwarzmärkten zu erwerben. Erwerbstätige hatten insbesondere in kriegsrelevanten

⁵⁷⁸ Ebd., S. 166.

⁵⁷⁹ Malte Zierenberg: Kriminelle Alltage. „Schieber“ vor dem Sondergericht Köln 1939-1945, in: Arntz, Joachim (Hg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 105-125, S. 114.

⁵⁸⁰ Rüter, S. 310.

⁵⁸¹ Ebd., 370-371.

⁵⁸² Ebd., S. 120.

⁵⁸³ Ebd., S. 312-313.

⁵⁸⁴ Wagner: Hitlers Kriminalisten, S. 123.

⁵⁸⁵ Rüter, S. 118-120.

⁵⁸⁶ Ebd., S. 312.

Branchen lange Arbeitszeiten. Dadurch war es ihnen kaum möglich, die Schwarzmärkte aufzusuchen.⁵⁸⁷ Je schlechter die Versorgungslage wurde, desto stärker wuchs der Unmut dieser Menschen. Sie fühlten sich bei der Versorgung mit lebensnotwendigen Waren benachteiligt; gerade bei dem hohen Einsatz, den sie zeigen mussten.⁵⁸⁸

Doch was verband die vermeintlichen Plünderer mit den Kölner Schwarzmärkten? Bislang habe ich die einzelnen Fälle isoliert betrachtet. Trotz der Repressionen der NS-Justiz und der harten Vorgehensweise gegen Vorbestrafte im Rahmen der *vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* und der *planmäßigen polizeilichen Überwachung* durch die Kriminalpolizei bildeten sich Netzwerke, um die Ware zu verkaufen.

Die Nationalsozialisten selbst vertraten zumindest nach außen die Meinung, kriminelle Strukturen zerschlagen zu haben. Doch finden sich in den Plünderungsakten einige Hinweise dafür, dass sich diese Strukturen erhalten hatten oder immer wieder neu entwickelten.

Der Dachdecker Josef S. wurde am 09. Mai 1944 von einem Kollegen im Ort Neusalza-Spremberg nahe der heutigen Grenze zu Tschechien angezeigt.⁵⁸⁹ Beide Arbeiter stammten von dort und wurden in Köln eingesetzt, um beschädigte Häuser zu reparieren. Der Kollege beschuldigte Josef S., in den beschädigten Häusern geplündert und diese fotografiert zu haben. Zudem soll der Beschuldigte die gestohlene Ware in seine Heimat geschickt haben.

Tatsächlich ergaben die Ermittlungen der Kriminalpolizei, dass im betreffenden Zeitraum vier Pakete per Reichsbahn nach Neusalza-Spremberg geschickt wurden. Das Postamt gab der Kriminalpolizei diese Information, obwohl kein richterliches Ersuchen vorlag. Es wurde lediglich um Nachreichung gebeten; ein weiteres Zeichen der fehlenden Rechtsstaatlichkeit im NS-Deutschland.

Der Vorgesetzte von Josef S. erstattete ebenfalls Strafanzeige und mahnte bei den Ermittlungen zur Eile. Das Kommando sollte nämlich zeitnah enden und der Beschuldigte wieder zurück in seine Heimat fahren. Bei seiner Anzeige beschrieb er den Beschuldigten als unzuverlässig. Obwohl er selbst kein Augenzeuge war, zeigte er sich überzeugt von der Schuld seines Mitarbeiters.

Das Verfahren wurde am 16. August 1944 eingestellt, da die Kriminalpolizei keine Beweise für eine Plünderung finden konnte. Wegen des Fotografierens wurde die

⁵⁸⁷ Ebd., S. 120.

⁵⁸⁸ Ebd., S. 372.

⁵⁸⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7936.

Gestapo eingeschaltet, welche aber keine politische oder spionagepolizeiliche Tätigkeit erkennen konnte.

Auch wenn Josef S. keiner Straftat überführt wurde, war es doch erwiesen, dass er Pakete in seine Heimat schickte, über deren Inhalt er keine Auskunft gab. Möglicherweise stahl er Gegenstände, für die es in seiner Heimatregion Abnehmer gab. Interessant ist eine Aussage eines Zeugen gegenüber der Kriminalpolizei. Er sagte aus, „daß in Köln auf den Straßen im Geheimen Tauschhandel mit Plündergut stattgefunden haben soll.“⁵⁹⁰ Diese Aussage steht nicht mit der vermeintlichen Tat von Josef S. im Zusammenhang, liefert aber einen ersten Hinweis auf kriminelle Strukturen um geplünderte Waren.

Ein Netzwerk für geplünderte Ware zeigte sich auch im Fall des minderjährigen Peter C., der wegen Plündern und Mordes hingerichtet wurde. Zunächst verdächtigte die Kriminalpolizei die Ex-Frau des Ermordeten Max E. und ihren neuen Ehemann als Täter. Dies begründeten die Beamten mit den vielen Ungereimtheiten, Lügen und korrigierten Aussagen der Eheleute Mathilde J. und Anton J.⁵⁹¹

Durch das Verhör des Zeugen Alexander J. erfuhr die Kriminalpolizei, dass die Eheleute zum Mordopfer, gesuchten Plünderer und ehemaligen Ehemann der Frau ein enges Verhältnis pflegten. Sie trafen sich regelmäßig im Wartesaal des Hauptbahnhofs, um Kaffee oder Bier zu trinken. Zudem unternahm Anton J. mit Max E. mehrmals Fahrten nach Straßburg, um dort Schnaps zu kaufen.

In weiteren Vernehmungen, in denen die Eheleute J. immer neue *Wahrheiten* nannten, kam heraus, dass ihre Wohnung dem ermordeten Max E. gehörte. Der Kontakt zwischen den drei Personen schien sehr eng zu sein. Laut dem Zeugen Alexander J. habe Mathilde J. kurze Zeit nach dem Verschwinden von Max E. einen neuen Pelzmantel getragen, obwohl „sie vorher immer ärmlich angezogen war.“⁵⁹² Die Kriminalpolizei sah dies zunächst als Indiz für die Beteiligung des Ehepaars an der Ermordung von Max E. Erst nachdem der Mörder Peter C. gefasst und verhört wurde, wurde der Mordverdacht gegen sie fallengelassen. Allerdings standen sie nun unter dem Verdacht der Hehlerei. Um dies zu vermeiden, hatten sie in ihren vorherigen Aussagen gelogen. Unter anderem behaupteten sie den gesuchten, mit Max E. umherziehenden Jugendlichen Peter C. nicht zu kennen, da sie fürchteten, er würde sie verraten.

⁵⁹⁰ Ebd., Bl. 3.

⁵⁹¹ Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 284.

⁵⁹² Ebd., Bl. 59.

Der polizeilich gesuchte Max E. sowie der aus der Fürsorgeanstalt entflohen Peter C. stahlen das Eigentum von Fliegergeschädigten. Sie gaben die Waren an die frühere Ehefrau von Max E. sowie deren Mann ab, die diese weiterverkauften. Dies erklärte die hohe Geldsumme von 3000 Reichsmark, die Max E. bei seiner Ermordung bei sich trug und den teuren Mantel, den Mathilde J. sich laut eigener Aussage für 1600 Reichsmark kaufte, obwohl sie zuvor nicht die finanziellen Mittel dafür hatte. Laut Vernehmungsprotokoll verdiente Mathilde J. als Toilettenfrau 200 Reichsmark im Monat, ihr Ehemann hatte als Invalide kein Einkommen und bezog auch keine staatliche Unterstützung. In diesem Fall war aus einem (ehemaligen) verwandtschaftlichen Verhältnis eine kriminelle Zusammenarbeit entstanden

Am 08. August 1942 sendete die Kriminalpolizei aus Aachen ein Schreiben an ihre Kölner Kollegen.⁵⁹³ Darin berichtete sie über die Festnahme eines Balthasar K. wegen des Verdachts auf Hehlerei. In seiner Vernehmung habe er angegeben, Waren von einem Friedrich S. aus Köln erhalten zu haben, die dieser aus fliegergeschädigten Häusern entwendet hatte. Friedrich S. lebte bei der Schwester des Komplizen. Balthasar K. bezeichnete den Beschuldigten als seinen zukünftigen Schwager.

Kölner Kriminalbeamte durchsuchten daraufhin die Wohnung der Schwester. Der Beschuldigte Friedrich S. war nicht anwesend und galt als flüchtig. Im Keller entdeckten die Beamten „ein ganzes Lager von Diebesgut.“⁵⁹⁴ Die Schwester des Balthasar K. habe von dem Diebesgut nichts gewusst, da sie aufgrund einer Krankheit seit längerer Zeit ihren Keller nicht mehr betreten habe.

Ein Großteil der Sachen wurde nach dem *1000-Bomber-Angriff* gestohlen und konnte den Eigentümern zugeordnet werden. Die Kriminalpolizei legte ein Verzeichnis mit den beschlagnahmten Waren an. Dieses umfasste 101 Stichpunkte, welche teilweise mehrere Gegenstände beinhalteten. Unter den Sachen befanden sich wertvolle Gegenstände wie Silberbesteck und Schmuck, Lebensmittel wie geräucherter Speck, Konserven und Spirituosen, eine große Anzahl Kleidungsstücke sowie viele andere Haushalts- und Luxusgegenstände.

Der in Aachen inhaftierte Balthasar K. erklärte, er habe Friedrich S. mehrere gestohlene Gegenstände abgekauft und diese weiterveräußert. Er zahlte ihm zum Beispiel 150 Reichsmark für einen Damenpelzmantel und verkaufte diesen für 200 Reichsmark weiter. Einen Herrenmantel kaufte er für 100 Reichsmark und machte 20

⁵⁹³ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8470: Verfahren gegen Friedrich S., 1942-1943.

⁵⁹⁴ Ebd., Bl. 2.

Reichsmark Gewinn. Einen Herrenanzug und ein Paar Herrenschuhe verkaufte er für ein Kilogramm Butter an einen Holländer. Die Butter gab er an Friedrich S. weiter. Der Weiterverkauf geplündelter Ware lohnte sich für die beiden Männer. Balthasar K. verdiente als Arbeiter vor seiner Festnahme 35 bis 40 Reichsmark pro Woche, welche er durch Hehlerei deutlich aufstocken konnte. Bei ihm wurden zudem 1200 Reichsmark in bar gefunden, die er laut der Kriminalpolizei seinem künftigen Schwager schuldete.

Am 22. November 1943, mehr als drei Monate nach der Flucht des Beschuldigten, meldete sich bei der Kölner Kriminalpolizei ein Mann und erklärte am Vortag in seinem Keller überfallen worden zu sein. Er ging in den Keller, da dort noch Licht brannte, und wurde von einem Mann angegriffen. Nach mehreren Minuten schaffte dieser es zu fliehen. Anhand eines Lichtbildes von Friedrich S. konnte er den auf der Flucht befindlichen Täter identifizieren. Da der überfallene Mann aus dem Luftschutzkeller Geräusche gehört hatte und nach dem Verschwinden von Friedrich S. sein Fahrrad fehlte, ging er von einem weiteren Täter aus.

Um der Kriminalpolizei zu entgehen, musste Friedrich S. nicht einmal die Stadt verlassen. Die Trümmer Kölns boten ausreichend Gelegenheit, um unterzutauchen. Die Kriminalpolizei schrieb ihn zur Fahndung aus, konnte ihn aber nie fassen. Am 12. Dezember 1943 wurde das Verfahren eingestellt.

Auch der Fall des in Kapitel 4.1 erwähnten Hubert P. aus Brühl deutet auf *Plünderungsnetzwerke* hin.⁵⁹⁵ Der 24-jährige Fabrikarbeiter aus Brühl soll nach einem Fliegerangriff im Dezember 1944 in mehreren Häusern in Köln geplündert haben. Angezeigt hatte ihn seine Vermieterin. Sie erzählte der Polizei, dass Hubert P. keine Arbeitsstelle hätte, dafür aber häufig nach Köln gefahren und mit verschiedenen Gegenständen zurückgekommen wäre. Er habe ihr gesagt, dass die Sachen aus seinem Elternhaus stammten. Er habe sie mehrfach bestohlen, weshalb sie davon ausging, dass auch die Gegenstände aus Köln gestohlen gewesen wären. Bei der Durchsuchung von Hubert P.s Wohnung entdeckte die Polizei fremdes Eigentum.

Bei seiner Vernehmung wurde der Beschuldigte sehr ausführlich über seine Lebensgeschichte befragt. Dabei kam heraus, dass er wegen *angeborenen Schwachsinn*s sterilisiert wurde, in der Volksschule zwei Schuljahre wiederholen musste und mehrfach vorbestraft war. Nach seiner letzten Haftentlassung habe er von Erspartem und „aus

⁵⁹⁵ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7085.

dem Erlös der gestohlenen Sachen gelebt.“⁵⁹⁶ Er gestand, dass er mehrfach Gegenstände aus evakuierten und zerstörten Häusern entnommen hatte. Die Gegenstände wollte er verkaufen, abgesehen von einem Karabiner. Den wollte er für den Fall behalten, dass Fallschirmjäger der Alliierten in Brühl landeten.

Doch nicht alle Gegenstände seien von ihm selbst aus den Häusern entwendet worden. Drei Mal habe er mit einem Deutschen und zwei *Ostarbeitern* zusammengearbeitet, deren Namen er nicht angeben konnte. Auch sie lebten vor allem von dem Verkauf gestohlener Waren. Die drei Männer seien in fliegergeschädigte Häuser eingedrungen, während er auf der Straße stand, um die Mittäter mit seiner Signalpfeife vor möglichen Zeugen oder patrouillierenden Polizisten zu warnen. Die Mittäter gaben ihm für die Hilfe ein Radio, eine grüne Hose und einen Überrock.

Einen Teil der gestohlenen Ware hatte er zum Zeitpunkt des Verhörs bereits verkauft. Für einen Filmapparat erhielt er 50 Reichsmark und für ein Porzellanservice aus jeweils acht Tassen, Untertassen und Tellern 15 Reichsmark sowie Brotmarken für acht Brote. Die bei ihm gefundenen Tabakwaren habe er nicht gestohlen, sondern seinem deutschen Mittäter abgekauft. Diesem zahlte er für einen halben Pfund Tabak und fünf Schachteln Zigaretten 170 Reichsmark. Dies zeigt, welchen hohen Stellenwert die Mangelware Tabak gegen Kriegsende hatte. Anders als bei Rüther angeben, schien Geld auch 1944 immer noch einen gewissen Wert zu haben. Ansonsten hätte sein Mittäter für die wertvollen Zigaretten keine Reichsmark akzeptiert.

Seine Mittäter hatte Hubert P. in Köln an der Straßenkreuzung der Militärringstraße und der Luxemburger Straße kennengelernt. Er vermutete gegenüber der Kriminalpolizei, dass sie dort weiterhin anzutreffen gewesen seien. Sicherlich existierte keine Organisation, die Plünderungen koordinierte. Dennoch schien es Treffpunkte gegeben zu haben, um gemeinsam aus fliegergeschädigten Häusern zu stehlen. Formen der Zusammenarbeit entstanden spontan, dennoch schienen sich die potentiellen Komplizen erkennen zu können.

Bei den vermeintlichen Plünderern, die wegen des Profits plünderten, gab es allerdings auch Unterschiede. Hubert P. lebte in einer Wohnung und hätte die Chance auf einen Arbeitsplatz gehabt. Wegen seiner mangelnden Ausbildung und der Vorstrafen hätte er nur eine schlecht bezahlte Hilfsstelle bekommen, deren Gehalt aber zum Überleben gereicht hätte. Die zwei Ostarbeiter dagegen gingen laut Hubert P. keiner

⁵⁹⁶ Ebd., Bl. 5.

Tätigkeit nach. Dementsprechend waren sie auf der Flucht und hatten keine Möglichkeit, auf legale Weise Geld zu verdienen. Sie stahlen und verkauften Eigentum fliegergeschädigter Menschen, um sich im Gegenzug Nahrung leisten zu können. Sie handelten also auch aus der Not heraus.

Dieses Motiv galt besonders für die als Plünderer beschuldigten Zivilarbeiter, die unter schlechten Bedingungen in Lagern lebten. Bei den beiden russischen Frauen Marchwa Sch. und Lena T. erkannten sogar die Richter am Kölner Sondergericht an, dass die Beschuldigten Kleidung entwendet hatten, da sich ihre eigene in einem sehr schlechten Zustand befand. Der Italiener Vito M. hatte Schuhe gestohlen, da seine eignen kaputt waren und er sich keine neuen leisten konnte. Dazu kamen noch die sich auf der Flucht befindlichen Ausländer. Sie mussten stehlen, um überhaupt Überlebenschancen zu haben.

Doch auch deutsche Staatsbürger konnten in die Lage kommen, sich nur durch Diebstähle lebensnotwendige Waren zu beschaffen. Menschen mit geringem oder keinem Einkommen hatten meistens kein wertvolles Eigentum, welches sie auf den Schwarzmärkten eintauschen konnten. Ihnen blieb nur der Diebstahl, um Mangelwaren oder Tauschartikel zu bekommen. Am einfachsten gelang dies in fliegergeschädigten Häusern, da der Zutritt oft nicht versperrt war und die Bewohner ausziehen mussten. Dies machte die Not leidenden Menschen in den Augen der NS-Justiz zu Plünderern.

Viele der Beschuldigten waren selbst fliegergeschädigt. Auch sie hatten Probleme, an lebensnotwendige Waren heranzukommen. Plünderungen waren für sie oft der einzige Weg, verlorenes Eigentum zu ersetzen. Dafür spricht auch die von den Nationalsozialisten erschaffene Möglichkeit, Küchengeräte aus zerstörten Häusern auf legalem Wege herauszuholen, wenn die Entnahme angemeldet wurde. Dies sollte den Frust der Fliegergeschädigten über die ausbleibende Hilfe durch den Staat mildern.

Oft waren die Plünderungen gar nicht geplant. Es bestand bei einigen Tätern weder die Not, sich Gegenstände illegal anzueignen, noch hatten sie vor, zusätzlich Geld zu verdienen. Stattdessen nutzten einige Beschuldigte eine sich bietende Gelegenheit aus, die ihnen die Trümmer eines zerstörten Hauses boten.

Im April 1944 wurde der zentral in Köln gelegene Güterbahnhof Gereon von Fliegerbomben getroffen. Dabei wurden auch Eisenbahnwaggons beschädigt. In einem dieser Waggons befand sich eine große Menge Kisten mit geräuchertem Fisch. Am Abend des 21. April fuhr der Schutzpolizist Loka mit seinem Dienstrad an dem Bahnhof

vorbei und beobachtete laut seiner Aussage ein Mädchen, das Kisten aus dem Waggon herausholte und vier Frauen, die diese mitnahmen. Als die vier Frauen über die Mauerreste des Bahnhofsgeländes stiegen, wies er sie an, mit ihm zur nächsten Wache zu kommen. Die Frauen hätten sich geweigert und angefangen zu diskutieren. Sie erklärten, „es käme doch nicht darauf an, die Ware würd ja sonst verderben.“⁵⁹⁷

Während der Diskussion hätten die Frauen die gestohlenen Kisten weggeworfen. Erst nachdem Loka seine Pistole gezogen hatte, folgten sie ihm. Dabei hatte er nach eigener Aussage nicht mehr die Möglichkeit, die Kisten als Beweisstücke mitzunehmen, wofür er sich im Laufe der Ermittlungen rechtfertigen musste. Am nächsten Morgen fuhr er zum Güterbahnhof, nahm eine Kiste mit Fischen und brachte diese als Beweisstück zur Polizeiwache. Zu diesem Zeitpunkt sei der Waggon fast leer geräumt gewesen.

Die vier festgenommenen Frauen bestritten, Kisten entwendet zu haben. Sie alle hätten aus unterschiedlichen Gründen auf der Straße gestanden und die Situation am Wagon beobachtet. Ihre Beschreibungen der Vorgänge stimmten dabei überein. Demnach habe ein Mädchen in BDM-Uniform Kisten aus dem Waggon herausgeworfen, sodass diese teilweise zerstört wurden. Sie habe die Beschuldigte Berta H. aufgefordert, näher zu kommen und sich auch zu bedienen, was diese laut eigener Aussage nicht getan habe. Neben dem Waggon habe ein Eisenbahnbeamter gestanden, der laut der Beschuldigten Wilma M. zu den Menschen am Waggon sagte: „Nehmt sie Euch, sie verderben ja doch!“⁵⁹⁸ Genau wie die drei anderen festgenommenen Frauen habe sie sich nichts genommen.

Sie erklärte total fliegerschädigt gewesen zu sein. Ihre zerstörte Wohnung befand sich in derselben Straße. Da sich ein Bekannter für diesen Tag angekündigt hatte, ohne eine konkrete Uhrzeit zu nennen und noch nicht über die Zerstörung Bescheid wusste, hielt sie sich den ganzen Tag in der Nähe des Güterbahnhofs auf. Dabei habe sie beobachtet, wie Menschen Kisten aus dem Waggon herausholten. Als der Schutzpolizist eintraf, wären laut den Aussagen aller festgenommenen Frauen das Mädchen, der Bahnhofsbeamte und alle Menschen am Waggon geflüchtet. Nur sie blieben an der Straße stehen, da sie kein Verbrechen begangen hätten. Die Kiste, die der Polizist am nächsten Morgen als Beweismittel holte, hätten sie alle noch nie gesehen.

⁵⁹⁷ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8021: Verfahren gegen Waltraud Sch., Maria Sch. u.a., 1944-1947, Bl.

19.

⁵⁹⁸ Ebd., Bl. 14.

Die Frauen wurden zunächst entlassen, da ihnen keine Straftat nachzuweisen war. Nach der Aussage des Schutzpolizisten, die erst ein halbes Jahr später vorgenommen werden konnte, bat die Deutsche Reichsbahn um eine Anklage gegen die Frauen. Zu dieser kam es allerdings nicht mehr. Das Verfahren wurde 1947 endgültig eingestellt.

Die Aussagen der Frauen deckten sich, was für deren Glaubwürdigkeit sprach. Allerdings kannten sich drei der vier Beschuldigten schon vor der Festnahme. Wessen Aussage richtig war, lässt sich im Nachhinein nicht mehr erschließen. Dieser Fall verdeutlicht: *Plünderung* von nicht-privatem Eigentum wurde von weiten Teilen der Bevölkerung Kölns toleriert. Insbesondere wenn es sich um Nahrungsmittel handelte, an denen es gegen Kriegsende mangelte. Viele Menschen nutzten die Chance, die der zerstörte Waggon bot und unterstützten sich dabei. Das Mädchen gab die Kisten heraus und ermutigte, genau wie der Eisenbahnbeamte, vorbeikommende Menschen sich etwas mitzunehmen.

Am 15. August 1944 wurde der Fliegerhorst in Köln-Ostheim bombardiert. Dabei gerieten Teile eines angrenzenden Bauernhofs in Brand. Der Landwirt Sch. und seine Familie waren zu diesem Zeitpunkt nicht vor Ort. Jedoch eilten viele Menschen aus der Umgebung herbei, um die Tiere des Bauern und das Mobiliar zu retten. Wie die Kriminalpolizei notierte, kam es dabei „zu kleinen Plünderungen“.⁵⁹⁹ Dabei wurden Kleintiere wie Hühner und Kaninchen sowie Kleidungsstücke und andere Wäsche entwendet.

Die Diebstähle waren keine geplanten Plünderungen. Vielmehr nutzten einige Menschen die Gelegenheit und nahmen sich mit, was sie gebrauchen konnten, ohne über ihr Handeln nachzudenken. Dies wurde deutlich, als sich in den folgenden Tagen, nachdem der Landwirt Anzeige erstattet hatte, „einige Personen plötzlich wieder entsinnten, dass sie von Sch[...] noch Kleidung u.ä. im Besitz hatten.“⁶⁰⁰

Die Kriminalpolizei listete die noch fehlenden Gegenstände auf. Darunter befanden sich einige Kleidungsstücke der Ehefrau des Landwirts, der Tochter sowie von Verwandten der Familie. Zudem wurden ein großer Schinken sowie ein Topf mit Schmalz entwendet. Die Kriminalpolizei stellte fest, dass es sich eindeutig um Plünderungen handelte, befürchtete aber, dass die Ermittlungen erfolglos enden konnten: „Da die gesamte Nachbarschaft der näheren und weiteren Umgebung an der Rettungsaktion teilnahm, so ist es sehr schwierig die Besitzer bzw. Täter ausfindig zu

⁵⁹⁹ Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12462: Verfahren gegen Karl B., 1944, Bl. 1.

⁶⁰⁰ Ebd.

machen.“⁶⁰¹ Schließlich stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, ohne eine Person angeklagt zu haben.

Manchmal traten die Motive Not und Gelegenheit gemeinsam auf. Die schon in Kapitel 10 erwähnte Anna R. kam am 01. Januar 1945 gemeinsam mit ihrem Neffen an einem fliegergeschädigten Haus in Köln-Niehl vorbei. Schon von der Straße aus konnte die Beschuldigte brauchbare Gegenstände erblicken, die sie als selbst Fliegergeschädigte verwenden konnte. Die beiden betraten die Schadensstelle und entwendeten eine Basttasche, einen Kaffeewärmer, ein Kaffeesieb, einen Wasserkessel, eine Kartoffelmühle sowie diverse Kleidungsstücke und andere Textilien. Beim Verlassen des Hauses wurden sie von ehemaligen Bewohnern überrascht, die nach dem Rechten sehen wollten. Diese hielten die beiden fest und verständigten die Polizei. Der Neffe versuchte zu flüchten, wurde nach kurzer Zeit aber von zwei Polizisten gefasst.

Die beschriebenen Fälle zeigen, dass die Hemmschwelle für Straftaten während des Krieges sank. Die schlechte Versorgungslage, die teilweise wertlosen Bezugsscheine sowie die Ernüchterung gegenüber dem NS-Regime wegen der fortgesetzten Fliegerangriffe bildeten die Grundlage für die *Plünderungen*. Für manche Menschen war es lebensnotwendig zu stehlen, andere sahen eine günstige Gelegenheit, um verlorene Sachen zu ersetzen, die in Geschäften nicht mehr zu beschaffen waren oder um Geld auf den Kölner Schwarzmärkten zu verdienen.

12 Fazit

Die Stadt Köln und ihr Umland waren aufgrund ihrer geografischen Lage mit Kriegsbeginn Frontgebiet. Manche Ortschaften, die zum Bezirk des Kölner Sondergerichts gehörten, wurden geräumt. Bereits 1940 wurden die ersten Luftangriffe auf Köln geflogen. Der Krieg war daher immer präsent und die Volksschädlingsverordnung von Anfang an von großer Relevanz. Diebstähle aus zerstörten oder evakuierten Gebäuden waren dabei ein Problem, welches bei fortschreitender Zerstörung der Stadt und des Umlands immer größer wurde.

Schon früh schuf das NS-Regime mit der Volksschädlingsverordnung ein Mittel, um dagegen vorzugehen. Diese offenbarte große Definitionsprobleme für den zentralen Begriff der Plünderung. Das Reichsjustizministerium gab den Richtern und Staatsanwälten viele Vorgaben, wie sie das richtige Urteil fällen konnten. Allerdings

⁶⁰¹ Ebd., Bl. 2.

boten auch diese einen großen Handlungsspielraum. Die Definitionsprobleme des Plünderungsbegriffs und der Formulierungen der Volksschädlingsverordnung nutzte die NS-Justiz, um diese immer wieder neu und radikaler zu interpretieren.

In der NS-Propaganda wurden Plünderungen als eines der gravierendsten Verbrechen dargestellt und die vermeintlichen Täter als innere Feinde bezeichnet, die von den äußeren Feinden verleitet wurden. Die Bevölkerung sollte sehen, dass das Regime die Probleme ernst nahm und gleichzeitig erkennen, wie verwerflich die Taten gewesen seien.

Es gab verschiedene Gründe, warum Menschen trotz dieser Abschreckungsversuche Eigentum von fliegergeschädigten Personen entwendeten. Die Fliegerangriffe auf die Region, die Umstellung der Wirtschaft auf Kriegsmittel sowie der Einzug des Großteils der arbeitsfähigen Männer in die Wehrmacht verursachten eine schlechte Versorgungslage für Nahrungsmittel und Bedarfsartikel, aber auch Möbel und Küchengeräte, für die vor allem Fliegergeschädigte Ersatz benötigten. Für manche vermeintliche Plünderer waren die gestohlenen Waren lebenswichtig. Dies galt vor allem für die ausländischen Zivilarbeiter, die noch stärker unter einer Mangelversorgung litten. Andere benötigten Gegenstände, um sie auf Schwarzmärkten einzutauschen, da sie selbst nur wenig Eigentum hatten.

Rund um den Schwarzmarkthandel entstanden informelle Netzwerke, um die gestohlene Ware zu verkaufen und einzutauschen oder um Unterstützung bei der Tat zu bekommen. Die Zusammenkünfte waren teilweise spontan, insbesondere bei gemeinsamen Plünderungen. Als Hehler betätigten sich oft Verwandte oder Bekannte der Täter.

Die Abschreckung der NS-Justiz funktionierte im Laufe des Krieges immer schlechter. Spätestens nach dem *1000-Bomber-Angriff* 1942 sollten jedem die harten Strafen gegen Plünderer bewusst gewesen sein. Schließlich wurden vor allem Todesurteile über Plakate und Zeitungsartikel bekannt gemacht. Doch auch lange Zuchthausstrafen verbreitete die NS-Propaganda. Gleichzeitig sanken aber die Empfänglichkeit für die Propaganda und damit auch die Hemmungen, Straftaten zu begehen. Stammten die zu plündernden Waren aus staatlichem Besitz, wurde die Mitnahme durch einen Großteil der Bevölkerung toleriert. Schließlich war es das Handeln des Staates, das die schlechte Versorgungslage verursacht hatte.

Auch die Anzeigebereitschaft gegenüber vermeintlichen Plünderern ließ nach. Dies lag vor allem daran, dass die Taten nicht nur von sogenannten Außenseitern begangen wurden, sondern von Menschen aus der Mitte der Gesellschaft. Verbunden mit den extrem harten Strafen, schreckte dies viele Opfer und Zeugen von Diebstählen von einer Anzeige ab. Manch einer zog seine Anzeige auch wieder zurück oder lehnte eine Weiterverfolgung der Tat ab. Dies ermöglichte den Beschuldigten, einer Strafe zu entgehen. Einige Fällen zeigen Hinweise darauf, dass Teile der Bevölkerung eine ungleiche Behandlung bei den Plünderungsverfahren wahrnahmen. Einflussreiche Personen wurden in ihren Augen milder behandelt als Menschen aus ärmeren und vorbelasteten Verhältnissen. Auch dies bremste die Bereitschaft, mögliche Täter anzuzeigen.

Natürlich gab es weiterhin genug Menschen, die durch die Strafen nicht abgeschreckt wurden und Anzeige erstatteten. Einige nutzten diese als Druckmittel, um andere Interessen durchzusetzen oder um sich wegen eines privaten Konfliktes zu rächen. Bei mehr als der Hälfte aller Anzeigen kannten sich die Beschuldigten und Anzeigenden persönlich. Die Opfer von Diebstählen oder vermeintlichen Plünderungen ließen sich zu Anzeigen hinreißen, manche in dem Wissen, dass dies den Beschuldigten das Leben kosten konnte, andere ohne die Konsequenzen zu erahnen.

Hatten die Beschuldigten auf die Anzeige noch keinen Einfluss, eröffneten sich ihnen während der Ermittlungen verschiedene Handlungsspielräume, die bis Kriegsende erhalten blieben. Diese waren eng mit den Problemen der Strafverfolgungsbehörden verknüpft. Personalmangel und ständige Luftangriffe auf die Stadt beeinflussten die Arbeit der Kriminalpolizei. Die Anzahl der Fälle stieg mit den Kriegsjahren stetig an, bis eine akribische Bearbeitung kaum mehr möglich war. Lieferten Kriminalbeamte und Staatsanwälte in den ersten Kriegsjahren noch ausführliche Berichte über die Ermittlungen, wurden diese gegen Kriegsende immer kürzer, fahriger und fehleranfälliger. Sie verließen sich dabei sehr stark auf die Zuarbeit durch die Geschädigten und Zeugen der Plünderungen. Konnten diese keinen Verdächtigen benennen, gestalteten sich die Ermittlungen nahezu aussichtslos.

Selbst wenn Beschuldigte genannt werden konnten, fiel es der Kriminalpolizei schwer, ihnen die Tat zu nachzuweisen. Gestohlene Waren wurden bereits verbraucht, weiterverkauft oder versteckt. Hausdurchsuchungen waren oft nicht möglich, da die Beschuldigten selbst fliegergeschädigt waren. Manchmal vergingen wegen

Personalmangels und Fliegerangriffen zwischen Anzeige und Durchsuchung mehrere Tage, in denen das Diebesgut beiseitegeschafft werden konnte.

Für eine Anklage benötigte die Staatsanwaltschaft in der Regel ein Geständnis der Beschuldigten. Diesen boten sich mehrere Möglichkeiten, eine Bestrafung gegen sich abzuwenden. Lagen keine Beweise vor, genügte es oft, die Tat zu bestreiten. Manch einer stellte eine Gegenanzeige wegen falscher Anschuldigungen; ob berechtigt oder um den Verdacht von sich zu weisen, bleibt unklar.

Die Kriminalpolizisten erzeugten in den Verhören mancher Beschuldigter starken Druck, um ein Geständnis zu erzwingen. Ein vollständiges Geständnis wirkte sich immer zum Nachteil der Beschuldigten aus. Einer Verurteilung durch das Sondergericht war damit sicher und auf eine Strafmilderung durften sie nicht hoffen. Hier half es den Beschuldigten, Teile der Tat zuzugeben, die nicht ausreichten, eine Plünderung zu beweisen. Bei Diebstählen mit geringem Wert half es Ahnungslosigkeit gegenüber den Gesetzen zu demonstrieren, wenn die Beschuldigten mit einem positiv gewerteten Vorleben aufwarten konnten.

Dieses hatte einen enormen Einfluss auf die Handlungsspielräume der Beschuldigten. Eine abgeschlossene Ausbildung, ein intaktes Beschäftigungsverhältnis, eine unbescholtene Familie sowie militärische Auszeichnungen wirkten sich positiv auf die Glaubwürdigkeit aus. Auch einflussreiche und angesehene Fürsprecher konnten helfen. Die Mitgliedschaft in der NSDAP dagegen wurde nie thematisiert und hatte keinen Einfluss auf das Verfahren.

Waren Beschuldigte vorbestraft, hatten die Schule abgebrochen, kamen aus einem Erziehungsheim oder stammten aus einer vorbelasteten Familie, wirkte sich dies negativ auf ihre Glaubwürdigkeit und vor Gericht auch auf das Strafmaß aus. Alleine eine Anzeige wegen Plünderns stigmatisierte die Beschuldigten bereits, selbst wenn ihre Schuld nicht bewiesen werden konnte und die Verfahren eingestellt wurden. Einkommenseinbußen durch die Untersuchungshaft, die nicht ausgeglichen wurden, und der Verlust des Arbeitsplatzes waren oft die Folge.

Unter den Kriegsumständen war die Flucht ein sehr erfolgreiches Mittel, einer Bestrafung zu entgehen. Erfolgte die Festnahme nicht bei der Tat, hatten die Beschuldigten oft viel Zeit, unterzutauchen. Dafür mussten sie nicht einmal die Stadt verlassen. Die Kriminalpolizei hatte kaum Möglichkeiten, gesuchte Personen ausfindig

zu machen. Für Frauen stellte die Flucht keine Möglichkeit dar. Vermutlich waren sie zu eng in die Familie eingebunden, als dass sie ihr Zuhause verlassen konnten.

Für viele ausländische Beschuldigte bot die Flucht die aussichtsreichste Möglichkeit im Strafverfahren. Während westliche Zivilarbeiter aus Frankreich oder den Beneluxstaaten ähnlich behandelt wurden wie deutsche Beschuldigte, hatten besonders Menschen aus Polen, der Sowjetunion und Italien nach dessen Kapitulation eine schlechte Ausgangslage. Sie wurden generell als Feinde angesehen. Die Ermittlungsverfahren gestalteten sich deutlich kürzer und die Ermittler legten weitaus weniger Sorgfalt an den Tag als bei deutschen Beschuldigten.

Neben dem schlechten Ansehen einiger Zivilarbeiter schränkte die Sprachbarriere ihre Handlungsspielräume ein. Sie hatten kaum Möglichkeit, ihre Sicht auf den Vorgang zu erklären. Die bereitgestellten Dolmetscher waren selten unvoreingenommen und erschwerten den ausländischen Beschuldigten ihre Verteidigung.

Entschied sich die Staatsanwaltschaft dazu, Beschuldigte anzuklagen, boten sich diesen nur noch wenige Handlungsmöglichkeiten. Vor dem Sondergericht hatten die Angeklagten kaum Rechte. Doch sehr zum Missfallen Adolf Hitlers behielten Richter und Staatsanwälte einen kümmerlichen Rest von Rechtsstaatlichkeit bei. In den meisten Gerichtsverhandlungen versuchten sie, den Tatvorwurf zu untersuchen. Da die Angeklagten keine eigenen Zeugen benennen durften und nicht einmal die Anklageschrift vorab erhielten, war eine gewissenhafte Verurteilung nicht möglich.

Die geringen Möglichkeiten der Angeklagten, die Verhandlung zu beeinflussen, verringerten sich nach dem *1000-Bomber-Angriff* weiter. Die Rechtsprechung wurde noch radikaler, in Köln wurden Todesurteile erstmals gegen Plünderer verhängt und die Verfahren noch schneller durchgepeitscht. Oft vergingen zwischen der vermeintlichen Tat und der Vollstreckung des Urteils keine drei Tage.

Aufgrund der eingeschränkten Rechte der Angeklagten stellten ihre Strafverteidiger ihre einzige Hilfe vor Gericht dar. Diese sollten nach Auffassung des Justizministers in erster Linie mit dem Staatsanwalt und den Richtern zusammenarbeiten, um ein gerechtes Urteil zu finden. Die Verteidigung ihres Mandanten sollte nicht ihre wichtigste Aufgabe sein. Entsprechend wenig Einfluss hatten auch sie auf die Verhandlung.

Zwar blieben sie in den schriftlichen Unterlagen zu den Gerichtsverhandlungen weitestgehend blass, jedoch versuchten sie einzelne Verfahren zu beeinflussen. In einigen Fällen erreichten sie ein mildereres Strafmaß als von den Staatsanwälten

gefordert. Handlungsspielräume eröffneten sich besonders dann, wenn die beschworene Einheit aus Staatsanwaltschaft und Gericht bröckelte. Waren diese sich nicht einig, konnten der Angeklagte oder sein Verteidiger Kapital daraus schlagen.

Freisprüche waren selten, aber möglich. Rund zehn Prozent der Angeklagten wurden freigesprochen. Dabei handelte es sich aber meist um Mitangeklagte, deren Anteil an der vermeintlichen Plünderung nicht nachgewiesen werden konnte.

Wie während der Ermittlungen hatte auch vor Gericht das Vorleben der Angeklagten einen Einfluss auf den Ausgang der Verhandlung. Vorstrafen und Minderbegabung führten meist zu einem sehr harten Urteil. Dies galt teilweise auch für die Nationalität. Angeklagte aus der Sowjetunion, Polen und Italien wurden benachteiligt. Die Urteilsbegründungen bezogen sich regelmäßig auf ihre Herkunft und ihre angebliche Schuld gegenüber dem deutschen Volk. Bei Angeklagten aus Westeuropa wurde die Nationalität nicht betont. Sie wurden nicht anders behandelt als deutsche Angeklagte.

Die Handlungsspielräume minderjähriger Angeklagter orientierten sich an ihrem Alter und der Bewertung durch die Staatsanwaltschaft. Kinder waren strafunmündig und konnten nicht angeklagt werden. Bei älteren Jugendlichen entschied die Staatsanwaltschaft, ob sie die Anklage vor dem Sondergericht oder dem Jugendgericht erhob. Dafür waren das Vorleben und die Bewertung der Familie extrem relevant. Vor Jugendgerichten hatten sie mehr Rechte und erhielten geringere Strafen. Die Richter am Kölner Sondergericht behandelten die Minderjährigen genauso wie Erwachsene. Daher hatten sie dieselben Strafen zu befürchten, bis hin zur Todesstrafe.

Bei angeklagten Frauen ließen sich keine Unterschiede zu Männern erkennen. Die Urteilsbegründungen liefern keine Hinweise auf geschlechtsspezifische Beurteilungen. Auch die verhängten Strafen lassen keine analysierbaren Unterschiede erkennen. Die Zuchthausstrafen waren bei Frauen und Männern im Durchschnitt gleich lang. Gegen Frauen wurden weniger Todesurteile verhängt, was aufgrund der geringen Untersuchungsmenge keine Schlüsse zulässt.

Aufgrund der mangelhaften Definitionen der Volksschädlingsverordnung und den enormen Handlungsspielräumen der Richter konnte es bei vergleichbaren Fällen zu unterschiedlichen Urteilen kommen. Man erkennt in den meisten Fällen den Willen der Richter und Staatsanwälte, keine Unschuldigen bestrafen zu wollen, aber gleichzeitig potentielle Straftäter unschädlich zu machen.

Das NS-Regime erwartete Härte von seinen Richtern, da die Urteile nicht nur zur Bestrafung der Täter gedacht waren, sondern auch zur Abschreckung von Nachahmern. Doch Todesstrafen sollten nicht zu oft erfolgen, da die Strafen gerecht wirken mussten. Die getätigten Freisprüche darf man daher nicht mit echter Rechtsstaatlichkeit verwechseln. Sie erfolgten vor allem, um die Zustimmung der Bevölkerung nicht zu verlieren.

Betrachtet man den Fall von Paula W. isoliert, kann durchaus der Eindruck entstehen, dass Verfahren wegen Plünderens nur Propagandazwecken dienten. Jedoch war dieser Fall ein Extrembeispiel, dessen Verhandlung in die Nähe eines Schauprozesses gerückt werden konnte. Tatsächlich wurde an Paula W. ein Exempel statuiert. Die Bestrafung war selbst für NS-Verhältnisse überzogen.

Wie der Fall von Paula W. wurden viele Verurteilungen zu Propagandazwecken veröffentlicht; besonders bei vorbestraften oder anders vorbelasteten Menschen. Manche Fälle wurden dagegen geheim gehalten, wenn diese sich negativ auf die Einstellung der Bevölkerung hätten auswirken können.

Abgesehen von Paula W.s Fall zeigten die Verfahren wegen Plünderens keine Anzeichen des reinen Propagandazwecks. Ihre Veröffentlichungen sollten Härte und Entschlossenheit demonstrieren, während sie vom Versagen des Regimes ablenkten. Die Verfolgung von vermeintlichen Plünderern diente dem Machterhalt. Es handelte sich nicht um konstruierte Verbrechen, sondern um ein tatsächliches Problem, welches aus ideologischen Gründen überhöht wurde.

Bezeichnender als der Fall Paula W. war für das Vorgehen der NS-Justiz das Todesurteil gegen Josef Z. Dieser war bei seiner Verurteilung noch minderjährig und wurde trotzdem hingerichtet. Dabei war sein Verhalten maßgeblich durch die staatlichen Einrichtungen geprägt, in denen er aufwuchs.

Nach einer Verurteilung hatten die Beschuldigten und ihre Angehörigen die Möglichkeit, Gnadengesuche einzureichen. Unabhängig der Taktik, die gewählt wurde, hatten diese bei den in Köln verurteilten Plünderern nur in einem Fall Erfolg. In diesem Fall stand allerdings auch der Staatsanwalt auf der Seite des Verurteilten. Die Hürden für eine Anerkennung des Gesuchs waren sehr hoch. Angehörige wurden über die Verurteilungen oftmals nicht informiert und erfuhren darüber lediglich aus der Zeitung. Bei einer zeitnahen Hinrichtung hatten sie keine Chance, ein Gnadengesuch einzureichen. Die oft einzige Hilfe waren die Pfarrer des Kölner Gefängnisses. Deren

Einmischen wurde aufgrund der Ablehnung der Kirche durch das NS-Regime kritisch gewertet. Trotzdem bildeten die Gnadengesuche für die Verurteilten und die Strafverteidiger oftmals die einzige Möglichkeit, sich ausführlich zum Fall zu äußern. Einige Anwälte übten erstaunliche Kritik am Rechtssystem.

Die Gnadengesuche ausländischer Verurteilter unterschieden sich stark von denen ihrer deutschen Leidensgenossen. Sie waren deutlich emotionaler verfasst und zeugten vom Unverständnis über die harten Strafen. Sie hatten weniger Erfahrung im Umgang mit den nationalsozialistischen Behörden und wegen der Sprachbarriere enorme Schwierigkeiten, sich im Rahmen des Rechtssystems zu wehren. Die galt ebenso für weniger gebildete und minderjährige Verurteilte. Auch sie konnten in ihren Gnadengesuchen nicht zielführend für sich selbst eintreten.

Den größten Handlungsspielraum nach der Verhandlung hatten die zum Tode Verurteilten durch die Abschiedsbriefe. Zwar konnten sie damit keinen rechtlichen Einfluss nehmen, jedoch ihr eigenes Ansehen retten, das durch die öffentliche Diffamierung beschädigt war, ihre Familien beruhigen oder ihr Gewissen erleichtern. Auch hier zeigten sich ausländische Verurteilte deutlich emotionaler und systemkritischer. Im Falle zweier Verurteilter aus der Sowjetunion hielt die Staatsanwaltschaft die Abschiedsbriefe sogar unter Verschluss, da sie einen Aufruhr unter den Zivilarbeiterkollegen befürchtete.

Mit der Verfolgung und extremen Bestrafung von Plünderern wollte das NS-Regime seine Macht festigen. Stattdessen zeigte dies nur, wie sie jene verlor. Den wegen Plünderens beschuldigten Menschen boten sich in diesem sich immer weiter radikalierenden System immer Handlungsspielräume, die sich aber je nach Ausgangslage stark unterschieden. Durch das harte Vorgehen der NS-Justiz und der damit einhergehenden Propaganda wurden Täter zu Opfern und Opfer zu Tätern. Straftäter wurden durch unverhältnismäßige Strafen und öffentlicher Diffamierung zu Opfern der NS-Diktatur.

13 Quellenverzeichnis

13.1 Akten der Staatsanwaltschaft am Kölner Sondergericht

- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 3205: Verfahren gegen Josef M., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 4821: Verfahren gegen Jakob W., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 4994: Verfahren gegen Maria E., Agathe N, Agnes O. u.a., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 5067: Verfahren gegen Johann O. und Hans K., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 5143: Verfahren gegen Jakob Z., 1944-1945.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 5156: Verfahren gegen Heinrich M., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6011: Verfahren gegen Mathilde O., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6160: Verfahren gegen Jakob M., 1942-1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6474: Verfahren gegen Stanislaus V., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6522: Verfahren gegen Antoni Z., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6643: Verfahren gegen Bernhard V., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6746: Verfahren gegen Friedel M., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6766: Verfahren gegen Martin Z., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6675: Verfahren gegen Kaspar G., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6779: Verfahren gegen Martin G., Käthe L. u.a., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6799: Verfahren gegen Wilhelm W., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6873: Verfahren gegen Hubert W. und Ferdinand W., 1942.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 6984: Verfahren gegen Maria S., 1945.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7027: Verfahren gegen Giacomo P., 1945.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7061: Verfahren gegen Adolf S. und Wilhelm S., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7085: Verfahren gegen Hubert P., 1945.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7126: Verfahren gegen S., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7253: Verfahren gegen Heinrich S., Wilhelm G. und Wilhelm H., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7266: Verfahren gegen Josef S., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7515: Verfahren gegen Karl P., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7650: Verfahren gegen Franz P., Heinz H. u.a., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 7936: Verfahren gegen Josef S., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8000: Verfahren gegen Dr. Helmut S. und Alfred B., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8008: Verfahren gegen Lieselotte Sch., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8009: Verfahren gegen Michael S. und Georg B., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8021: Verfahren gegen Waltraud Sch., Maria Sch. u.a., 1944-1947.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8036: Verfahren gegen Juliane S., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8052: Verfahren gegen Johann P., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8069: Verfahren gegen Antonie Sch., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8102: Verfahren gegen Peter T. und Heinrich R., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8114: Verfahren gegen Bruno T, 1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8422: Verfahren gegen Wilhelmine J., 1945.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8470: Verfahren gegen Friedrich S., 1942-1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 8849: Verfahren gegen Hubert S., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12321: Verfahren gegen Max E., 1943-1945.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12393: Verfahren gegen Jules C., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12462: Verfahren gegen Karl B., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12498: Verfahren gegen Francesco D. und Alessandro N., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 12522: Verfahren gegen Maurice F., 1945.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 13883: Verfahren gegen Heinrich M., 1939.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 13885: Verfahren gegen Michel M., 1939.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 13899: Verfahren gegen Mathias M., 1939.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14005: Verfahren gegen Karl K., 1940.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14021: Verfahren gegen Gustav L., 1940.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14093: Verfahren gegen Stephan M., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14135: Verfahren gegen Oskar L. und Antonie L., 1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14138: Verfahren gegen Heinrich H., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14146: Verfahren gegen Elli K., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14161: Verfahren gegen Peter L., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14170: Verfahren gegen Johann H., 1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14181: Verfahren gegen Luise M., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14187: Verfahren gegen Julius H., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14193: Verfahren gegen Johann H. und Paul T., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14203: Verfahren gegen Hendrik J., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14207: Verfahren gegen Bertha K., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14218: Verfahren gegen Hendrick J., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14223: Verfahren gegen Johann K., 1941-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14231: Verfahren gegen Rosalie H., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14257: Verfahren gegen Juliane K., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14263: Verfahren gegen Georg L., 1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14266: Verfahren gegen Gustav K. und Wienand M., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14269: Verfahren gegen Peter H., 1943-1945.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14288: Verfahren gegen Karoline H., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 14304: Verfahren gegen Johann K., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17439: Verfahren gegen Katharina D., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17440: Verfahren gegen Friedrich B., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17445: Verfahren gegen Wilhelm B., 1942-1947.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17457: Verfahren gegen Johann B., Simon B. und Johannes B., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17558: Verfahren gegen Johann F., 1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17561: Verfahren gegen Nikolaus B., 1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17571: Verfahren gegen Marinus D. und Albert van M., 1943-1947.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17581: Verfahren gegen Adolf D., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17610: Verfahren gegen Juliane B., 1943-1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17846: Verfahren gegen Johann L., 1939-1940.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 17995: Verfahren gegen Wladislaus K., 1941-1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18165: Verfahren gegen Katharina J. und Johann J., 1942-1943.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18215: Verfahren gegen Heinrich H., 1944.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18241: Verfahren gegen Theodorus van den H., Albert van K. u.a., 1945.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18545: Verfahren gegen Edmund S., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18609: Verfahren gegen Hubert S., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18638: Verfahren gegen Walter V. und Maria E., 1942.

Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18658: Verfahren gegen Wilhelm S., 1943.

- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18665: Verfahren gegen Marchwa Sch. und Lena T., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18697: Verfahren gegen Louis V., 1943.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18774: Verfahren gegen Anna R. und Christian W., 1945.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18863: Verfahren gegen Stephan V. und Rose K., 1944.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18869: Verfahren gegen Vito M., 1944-1945.
- Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 112 Nr. 18930: Verfahren gegen Albert L. und Maria L., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 249: Verfahren gegen Heinrich K., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 253: Verfahren gegen Johannes O., 1942-1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 231: Verfahren gegen Paula W., 1942.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 248: Verfahren gegen Karl P., 1943-1947.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 251: Verfahren gegen Franz Z., 1942-1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 260: Verfahren gegen Johann M., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 265: Verfahren gegen Alessandro C., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 266: Verfahren gegen Karl Z. und Peter W., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 267: Verfahren gegen Michael L. und Piotr S., 1943-1944.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 269: Verfahren gegen Alexander O., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 274: Verfahren gegen Nikolaj P., 1943-1944.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 278: Verfahren gegen Jakob Paul O., 1944.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 282: Verfahren gegen Gerhard B. und Anna H., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 284: Verfahren gegen Peter C., 1944.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 292: Verfahren gegen Paul G., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 295: Verfahren gegen Eugenio B., 1944.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 321: Verfahren gegen Peter W., 1943.
- Landesarchiv NRW, NW 174 Nr. 324: Verfahren gegen Josef Z., 1944.

13.2 Weitere Quellen

- BOBERACH, HEINZ (HG.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944 (Schriften des Bundesarchivs, Bd. 21), Boppard am Rhein 1975.
- DALCKE, A. / FUHRMANN, E. / U.A. (HG.): Strafrecht und Strafverfahren. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze des Strafrechts und des Strafverfahrens mit Erläuterungen. Für den Praktiker zum Handgebrauche (Schweitzers Handausgaben), 28., Neubearb. Aufl., Berlin/Boston 2023.

- DEUTSCHER RICHTERBUND (HG.): Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszügen. Strafsachen. Band 74, Reprint, Berlin/Boston 2021.
- DERS. (HG.): Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszügen. Strafsachen. Band 75, Reprint, Berlin/Boston 2022.
- Landesarchiv NRW, BR 2385 Nr. 9: Karl A., 1948-1949.
- REICHSMINISTERIUM DES INNERN (HG.): Reichsgesetzblatt. Teil 1, Berlin 1939.
- REICHSMINISTERIUM DES INNERN (HG.): Reichsgesetzblatt. Teil 1, Berlin 1943.
- SANDERS, SJ: Als Gefängnispfarrer im Klingelpütz zur Hitlerzeit, in: Mitteilungen aus den deutschen Provinzen der Gesellschaft Jesu. Als Handschrift gedruckt nur für die Unsrigen (1948), Heft 112, S. 363-371.
- SCHÄFER, KARL / KRUG, KARL: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit den ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen nach dem Stande vom 1. Juni 1934, München u.a. 1934.
- DER GAULEITER AN DIE BEVÖLKERUNG, in: Kölnische Zeitung Stadt-Anzeiger, Nr. 277, Morgenblatt vom 03.06.1942
- STANDHAFT, in: Kölnische Zeitung Stadt-Anzeiger, Nr. 275/276, Abendblatt vom 02.06.1942.
- WAHNWITZIGER BRITISCHER TERRORANGRIFF AUF KÖLN, in: Kölnische Zeitung Stadt-Anzeiger, Nr. 273/274, Abendblatt vom 01.06.1942.

14 Literaturverzeichnis

- ANGERMUND, RALPH: Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1996.
- AYASS, WOLFGANG: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Die Zwangssterilisation von sozialen Außenseitern, in Hamm, Margret (Hg.): Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“, Frankfurt a. M. 2005, S. 111-119.
- BINNER, JENS: Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Weltgeschichte 13 (2012), Heft 1, S. 31-40.
- BREMER, STEPHANIE SOPHIA: Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Köln. Erste Erkenntnisse einer empirischen Studie, in: Justizministerium des Landes NRW: „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“, Düsseldorf 2007, S. 73-108.
- BUGGELN, MARC: Unfreie Arbeit im Nationalsozialismus. Begrifflichkeiten und Vergleichsaspekte zu den Arbeitsbedingungen im Deutschen Reich und in den besetzten Gebieten, in: Buggeln, Marc / Wildt, Michael (Hg.): Arbeit im Nationalsozialismus, Warschau/Berlin 2014, S. 231-252.
- CONWAY, MARTIN: Collaboration in Belgium. Léon Degrelle and the Rexist Movement. 1940 – 1944, New Haven u.a. 1993.
- GUPTA, CHARU: Politics of Gender. Women in Nazi Germany, in: Economic and Political Weekly 26 (1991), Heft 17, S. 40-48.

- HEPP, MICHAEL: „Bei Adolf wäre das nicht passiert“? Die Kriminalstatistik widerlegt eine zählleibige Legende, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 32 (1999), Heft 6, S. 253-260.
- HÖRATH, JULIA: "Asoziale" und "Berufsverbrecher" in den Konzentrationslagern 1933 bis 1938, Göttingen 2017.
- KALMBACH, PETER LUTZ: Das System der NS-Sondergerichtsbarkeit, in: Kritische Justiz 50 (2017), Heft 2, S. 226-235.
- KLEIN, ADOLF: Strafvollzug in Köln, in: Laum, Dieter; Strauch, Dieter; Klein, Adolf (Hg.): Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 503-551.
- KZ-GEDENKSTÄTTE NEUENGAMME: Ausgegrenzt. "Asoziale" und "Kriminelle" im nationalsozialistischen Lagersystem, Bremen 2009.
- LAUM, DIETER; PAMP, RÜDIGER: Das Oberlandesgericht Köln und sein Bezirk im Nationalsozialismus, in: Laum, Dieter; Strauch, Dieter; Klein, Adolf (Hg.): Rheinische Justiz. Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, S. 625-679.
- LIESKE, DAGMAR: Unbequeme Opfer? "Berufsverbrecher" als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016.
- LOFTI, GABRIELE: „Fremdvölkische im Reichseinsatz“. Eine Einführung zum Thema NS-Zwangsarbeit, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 45 (2000), Heft 7, S. 818-823.
- MATZERATH, HORST: Köln in der Zeit des Nationalsozialismus. 1933-1945, Köln 2009.
- MÜLLER, CHRISTIAN: Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997.
- NEUBACHER, FRANK: Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 2020.
- ROTH, THOMAS: Kriminalpolitik im NS-System, in: Lange, Hans-Jürgen (Hg.): Kriminalpolitik, Wiesbaden 2008, S. 37-55.
- DERS.: „Verbrechensbekämpfung“ und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. Kriminalpolizei, Strafjustiz und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende (Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Bd. 15), Köln 2010.
- DERS.: „Volksschädlinge“. Zur Konstruktion und Verfolgung von „Plünderungen“ durch die nationalsozialistische Justiz in Köln, in: Dülffer, Jost/Szöllösi-Janze, Margit: Schlagschatten auf das „braune Köln“. Die NS-Zeit und danach, Köln 2010, S. 131-156.
- RÜTHER, MARTIN: Köln im Zweiten Weltkrieg. Alltag und Erfahrungen zwischen 1939 und 1945. Darstellungen, Bilder, Quellen, Köln 2005.
- SCHMITZ, GUNTHER: Fall 26 Plündern. 1943, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen...“. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, S. 330-342.
- SCHOENMAKERS, CHRISTINE: „Der Schutz der deutschen Volksgemeinschaft [...] verlangt die schwerste Strafe“. ‚Fremdvölkische‘ vor Gericht 1940–1945, in: Oltmer, Jochen (Hg.):

Nationalsozialistisches Migrationsregime und ‚Volksgemeinschaft‘, Paderborn 2012, S. 91-108.

SCHWERHOFF, GERD: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines „verspäteten“ Forschungszweiges, in: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 21-68.

DERS.: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführung, Bd. 9), Frankfurt a. M. 2011.

STEIN, WOLFGANG HANS: Maßnahmenjustiz und Situationsrecht im Nationalsozialismus, in: Landesarchiv Koblenz (Hg.): Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000. Landesausstellung, Koblenz 2002, S. 145-167.

STEIN-HILBERS, MARLENE: Zur Frage der geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Strafverfolgung, in: Kriminologisches Journal (1978), Heft 10, S. 281-289.

WACHSMANN, NIKOLAUS: Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, 2. Aufl., München 2006.

WAGNER, PATRICK: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.

DERS.: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.

WERLE, GERHARD: Das Strafrecht als Waffe. Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, in: Juristische Schulung 29(1989), Heft 12, S. 952-958.

WÜLLENWEBER, HANS: Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz, Frankfurt a. M. 1990.

MALTE ZIERENBERG: Kriminelle Alltage. „Schieber“ vor dem Sondergericht Köln 1939-1945, in: Arntz, Joachim (Hg.): Justiz im Nationalsozialismus. Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 105-125.

15 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl Plünderungsverfahren in Köln.....	15
Tabelle 2: Entwicklung der Todesurteile im Deutschen Reich.....	21
Tabelle 3: Strafen für Plündererei vor dem Kölner Sondergericht	23
Tabelle 4: Verfahrensausgang für in Köln wegen Plünderens beschuldigte Personen	24
Tabelle 5: Deutsche und ausländische Angeklagte vor dem Kölner Sondergericht	137
Tabelle 6: Herkunftsländer der wegen Plünderens Beschuldigten.....	138
Tabelle 7: Anteil weiblicher Beschuldigter in Köln nach Jahren.....	177